

**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1844)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung 1844

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Nicht offiziell.)

### Kreisschreiben

an

### sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

T i t.

Der Hochgeachtete Herr Landammann hat die Eröffnung der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes festgesetzt auf Montag den 3. Brachmonat nächstkünftig. Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

#### Verzeichniß der Berathungsgegenstände:

##### I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

###### A. Regierungsrath und Sechszehner.

- 1) Entwurf eines revidirten Reglementes über die innere Organisation und über die Berathungen des Großen Rathes.

###### B. Regierungsrath.

- 2) Vortrag, betreffend die Aufstellung eines Strafennehzes.
- 3) Vortrag, betreffend den Verkauf der Pfarrer- und Professorenwohnungen an der Herrengasse in Bern.
- 4) Vortrag, betreffend die Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern.

###### C. Departemente.

###### Diplomatiches Departement.

- 5) Vortrag über den Bericht der Gesandtschaft auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1843.
- 6) Entwurf einer Instruktion der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844.

###### Justiz- und Polizeidepartement.

###### a. Justizsektion.

- 7) Vortrag über die Entschädigungsreklamation des Herrn Grossrats und alt-Amtsrichters Schläppi.
- 8) Vortrag über das Entlassungsbegehr des Herrn Oberrichters Pequignot.
- 9) Vortrag über einen Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Portugal.
- 10) Vortrag über Genehmigung von Legaten.
- 11) Vortrag über Ehehindernisdispensationsgesuche.

###### b. Polizeisektion.

- 12) Vortrag über die Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Rohrbachgraben, bezüglich auf Ungleichheit der Heirathseinzungsgelder in den konkordirenden Kantonen.

###### Finanzdepartement.

- 13) Vortrag, betreffend einen Excedenten auf dem Rathskredite für das Jahr 1843.
- 14) Vortrag über die Vorstellung der Gemeinden Münchenwyler und Clavaleyres, betreffend das neue Zollgesetz.
- 15) Vortrag über die Vorstellung der Herren Säker im Altenberg, Haag auf dem Liebefeld und Rickli zu Wangen, betreffend die Rückerstattung des Zolles für Farbstoffe.
- 16) Vortrag nebst Projektdecreet, betreffend die Erhöhung des Gehaltes des zweiten Commis der Salzhandlung.

###### Erziehungsdepartement.

- 17) Vortrag über das Gesuch der deutschen Schulkommissionen zu Delsberg und im Münsterthal um Gehaltszulage für die deutschen Schullehrer und um Verlegung des Wohnsitzes des deutschen Pfarrers.
- 18) Vortrag über die Reorganisation der Unterrichtsanstalten im Jura.

###### Militärdepartement.

- 19) Vorträge über Beförderung von Stabsoffiziers.

###### Baudepartement.

- 20) Vortrag nebst Projektdecreet, betreffend die Eintheilung und den Geschäftskreis der technischen Beamten des Baudepartements.
- 21) Vortrag, betreffend die Genehmigung eines mit Herrn Ingenieur Müller aus Altdorf abzuschließenden Vertrages.
- 22) Vortrag, betreffend die Korrektion der Müntschemier-Kerzerstrasse.
- 23) Vortrag, betreffend die Korrektion der Bern-Baselstrasse im Zwingen- und Tittingenbezirk.
- 24) Vortrag, betreffend die Korrektion der Waltrigen-Dürrenrothstrasse.
- 25) Vortrag über die Errichtung einer Zollner- und Landjägerwohnung zu Neuenstadt.

###### II. Wahlen.

- 1) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des verstorbenen Herrn Langel.
- 2) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des hingeschiedenen Herrn Schultheissen Eschanner.
- 3) Wahl eines Schultheissen für den Rest des Jahres 1844.
- 4) Wahl eines Oberrichters im Falle der Entlassung des Herrn Pequignot.
- 5) Wahl eines Mitgliedes und eines Vicepräsidenten des Finanzdepartements an die Stelle des Herrn Langel.
- 6) Wahl eines Mitgliedes und eines Vicepräsidenten des Militärdepartements an die Stelle des Herrn Langel.
- 7) Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Sitzung werden Vorträge des Baudepartements und des Finanzdepartements zur Berathung vorgelegt werden.

Die unter Nr. II, 1, 2, 3 und 4 angezeigten Wahlen werden Mittwoch den 5. Brachmonat stattfinden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 20. Mai 1844.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns:  
Der Staatschreiber,  
**Hünnerwadel.**

## Erste Sitzung.

Montag den 3. Brachmonat 1844.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fink.

Nach dem Namensaufrufe werden folgende, seit dem Schlusse der letzten Session eingelangte Bittschriften u. s. w. angezeigt:

- 1) Des Lehrervereins von Obersimmenthal, — um Entscheidend, betreffend die Stellung der Lehrer gegenüber dem §. 31 der Verfassung.
- 2) Der Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern, um Genehmigung eines Legats.
- 3) Der Waifenhäusdirektion in Bern, gleichen Inhalts.
- 4) Des François Lachat, von Léoncourt in Frankreich, — eine Beschwerde gegen ein obergerichtliches Strafurtheil enthaltend. (Wegen mangelhafter Form an den Bittsteller zurückgeschickt.)
- 5) Der Ortschaften Krauchthal, Lindenthal, Sinneringen und Boll, — dahin gehend, daß der Staat die Erbauung der Straße durch das Lindenthal in Verbindung mit Thun und Oberland entweder übernehme oder den Beitrag von Fr. 12,000 erhöhe.
- 6) Der Armenerziehungsanstalt von Biel, — um Genehmigung verschiedener Legate u. s. w.
- 7) Verschiedene Ehehindernisdispensationsbegehren.

Der Herr Landammann eröffnet hierauf die Sitzung mit folgender Anrede:

Zit.

Seit der letzten ordentlichen Session dieser obersten Landesbehörde ist die Zeit nicht ohne bedeutsame Ereignisse an uns vorübergegangen. Es sind theils Ereignisse, welche die öffentlichen Interessen unseres heimatlichen Kantons unmittelbar berühren. Etliche Mitglieder aus unserer Mitte, die als Beamte in verschiedenem Wirkungskreise für das Gemeinwohl nützlich waren, ruhen jetzt im Jenseits in ewigem Frieden. Ehren und anerkennen wir ihre Verdienste, wenn sie auch, im Einzelnen beurtheilt, von ungemeinem Werthe sein mögen, so wie ihre ungeheuren Vaterlandsliebe für die Wohlfahrt und das ungestörte Glück des engern und weitern Vaterlandes mit Aufrichtigkeit. Das Andenken für sie, in diesen werthvollen Eigenschaften eines Republikaners, bleibe uns unvergesslich und erwecke in uns die besten Vorfälle für die neuen Wahlen.

Ein anderes Ereigniß von den unglückseligsten Folgen, das den eidgenössischen Mitland Wallis in seinen staatlichen Grundlagen, wie im häuslichen Glücke vieler Familien tief erschüttert hat, gibt uns das Bild des zerfleischenden Bürgerkrieges. Mancher gute Bürger, sicher von den aufrichtigsten Gesinnungen beseelt, ist als Opfer gefallen, das wir zu betrauern haben. Ahnliche Erfahrungen mögen uns siets auf's Neue den hohen Wert lebhaft erkennen lassen im Glucke eines Landes, wo Ruhe und gesetzliche Ordnung und Wohlstand, gefördert von

einer weisen Verwaltung, sich mehr und mehr festigen, und uns ermuntern, für die Erreichung dieses Zweckes vereint zu wirken.

An diese beklagenswerthen Ereignisse knüpfen sich weitere Fragen von politischer Natur über die Thätigkeit und das Verfahren des eidgenössischen Vororts und einzelner Stände, worüber sich der Sprecher jetzt keine Meinungsäußerung erlaubt. Möge es dem Grossen Rath des Standes Bern gelingen, sie glücklich zu lösen und überhaupt zu einer gedeihlichen Erledigung dieser schwierigen Angelegenheit zum Besten des Gemeinwesens beizutragen.

Nach diesen kurzen Eingangsworten erkläre ich die ordentliche Sommeression des Grossen Rathes als eröffnet.

Die Herren Schmalz, Amtschreiber, und Seuret, leisten als neueintretende Mitglieder des Grossen Rathes den Eid.

## Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements über die Errichtung einer Zollner- und Landjägerwohnung zu Neuenstadt.

Der Vortrag geht dahin, für den Neubau eines Post-, Zoll- und Landjägerpostens von Neuenstadt nach den vorliegenden Plänen und Devisen die Summe von Fr. 23,000 zu bewilligen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt bei, daß das fragliche Gebäude zugleich auch als Posthaus dienen, und daß bei diesem Anlaß die Straße von dem engen und niedrigen Thorbogen vermittelst Ankauf des Kronenwirthshauses endlich befreit werden solle.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Korrektion der Müntschemier-Kerzerzstraße.

Dieser Vortrag schließt dahin, daß die Errichtung des Beschlusses des Grossen Rathes vom 16. Mai 1835, betreffend die Anlegung einer Straße von Müntschemier nach Kerzerz, suspendirt werden möchte, bis über die neue Straßenlinie von Bern nach Murten, worüber die Regierungen von Bern und Freiburg sich noch nicht verständigt haben, ein definitiver Entschluß gefaßt worden sei.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Im Jahre 1835 hat der Große Rath die Anlegung zweier Straßen durch das große Moos beschlossen, nämlich von Sünz nach Ins, und die andere von Kerzerz nach Müntschemier. Erstere ist bekanntlich gemacht, letztere hingegen wurde seither nicht ausgeführt, hauptsächlich, weil unterdessen im Baudepartemente die Korrektion der Bern-Murtenstraße zur Sprache gekommen ist, mit welcher die Müntschemier-Kerzerzstraße in nahem Zusammenhange steht. Wird die Bern-Murtenstraße über Gümminen geführt, so muß jene wahrscheinlich ebenfalls gemacht werden und ist die natürliche Fortsetzung dieser. Sollte hingegen, was wahrscheinlich ist, die Linie über Laupen gewählt werden, so wäre dann die Müntschemier-Kerzerzstraße nicht mehr ganz am rechten Orte. Da nun mehrere Gemeinden und Partikularen aus den betreffenden Amtsbezirken widerholt bei der Behörde mit dem Begehrten eingelangt sind, daß diese Straße doch einmal gebaut werde, und da das Baudepartement und der Regierungsrath wünschen, daß über diese Sache nicht länger bloß durch die internen Behörden geantwortet werde, so tragen wir bei Ihnen, Zit., darauf an, die Errichtung des Beschlusses vom 16. Mai 1835 einstweilen zu suspendiren, — d. h. bloß aufzuschieben, nicht aber den Beschuß selbst aufzuheben.

Rufener, Gerichtspräsident. Seit 9 Jahren haben die Bewohner der Amtsbezirke Laupen und Erlach vergebens auf die Ausführung dieser vom Grossen Rath erkannten Straße gewartet, und unterdessen sind Millionen auf erst seither erkannte Straßenbauten verwendet worden. Vielfache Wünsche um Förderung der Sache sind aus jenen Gegenden bei Behörde

eingelangt, und es mag die Bern-Murtenstrasse später gemacht werden, wie sie will, so hindert das die Ausführung des Beschlusses von 1835 nicht, denn von Müntschemier nach Kerzerz bleibt die Anlage immer dieselbe. Diese Straße ist höchst nothig für die betreffende Gegend, und es sind schon viele Unglücksfälle da passirt. Ich trage also darauf an, daß diese Straße gemacht werde, einstweilen nur bis Kerzerz; später kann man sie immer, je nach Umständen, fortführen. Das ist der allgemeine Wunsch des Amtsbezirks Laupen, welcher stets zu allem stimmt, was für das Allgemeine vortheilhaft ist, aber für sich noch nichts bekommen hat.

**Stauffer.** Schon seit 1825 haben sämmtliche Gemeinden der Amtsbezirke Laupen und Erlach für die Anlegung dieser Straße petitionirt, und damals hatte man bereits Hoffnung, daß sie ausgeführt werde. Das nämliche geschah dann wiederum unter der neuen Regierung. Die Gründe sind die, daß durch diese Straße die Amtsbezirke von Laupen, Erlach und Schwarzenburg mit einander in Verbindung gesetzt werden. Im Jahre 1835 ist dann dieselbe gleichzeitig mit derjenigen von Sügy nach Ins erkannt, aber seither nicht ausgeführt worden. Man bat nachher gefunden, die Straße von Sügy nach Ins entspreche dem Zwecke hinreichend, und heute haben wir gehört, daß, wenn die neue Bern-Murtenstrasse über Laupen giengen, dann diese Straße überflüssig sein würde. Wer bekannt ist mit der Gegend, kann diese Ansicht nicht theilen. Die Verbindung von Kerzerz und Müntschemier ist immer gleich nothwendig und ändert an der neuen großen Straßenlinie kein Haar. Man kann keine andere Richtung nehmen, als die längst projektierte, und die Pläne u. s. w. sind fertig. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man uns heute gefragt hätte, wie viel diese kurze Straßenstrecke kosten würde. Die Kosten sind im Verhältniß zum Bedürfnisse und zum Nutzen sehr unbedeutend. Hätte man der hohen Versammlung die Wichtigkeit dieser Straße für die drei genannten Amtsbezirke und auf der andern Seite die Kosten gehörig vor Augen gelegt, so würde man gewiß einstimmig gefunden haben, daß die Wünsche jener Gegend höchst begründet seien u. s. w. Das Tracé ist übrigens so gemacht, daß man vom schönsten Grienkopfe das Grien beinahe darauf werfen kann, und die Gemeinden geben das Grien unentgeldlich u. s. w. Ich müßte also einen Verschub im höchsten Grade bedauern; denn diese Straße ist für die Gegend äußerst wichtig, es sind schon sehr viele Unglücke dort entstanden, indem, wenn man nicht einen ungeheuren Umweg machen will, man da hindurch muß. Ein Verschub wäre also gewissermaßen eine gänzliche Abweisung, und die ganze Gegend käme in große Angst. In erster Linie schließe ich daher zum Antrage des Herrn Rufener; in zweiter Linie aber wünsche ich, daß man den Antrag des Baudepartements jedenfalls nicht sofort heute zum Beschlusse erhebe, sondern das Baudepartement beauftrage, einen ausführlichen Vortrag mit Kostensberechnung zu bringen, sonst aber wenigstens die Sache dahin gestellt sein lasse.

**Gymann** unterstützt den Antrag des Herrn Rufener, indem es große Unzufriedenheit in der Gegend erregen müßte, daß im ganzen Kanton herum stets neue Straßen ausgeführt werden, diese aber nicht, obschon sie längst beschlossen sei.

**Bigler**, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich habe die gefallenen Bemerkungen erwartet, allein was gegen den Antrag gesagt worden ist, könnte mich wenigstens von der Nothwendigkeit, diese Straße jetzt auszuführen, nicht überzeugen. Die zu wählende Linie von hier nach Murten hat allerdings bedeutenden Einfluß auf die Sache, und seit dem Jahre 1825 haben die Umstände sich darin bedeutend geändert, daß seither die Ins-Sügystraße gebaut worden ist, welche allerdings einen Umweg darbietet, aber dennoch wenigstens einigermaßen dem Bedürfnisse entspricht. Es sind noch viele Gegend in Kanton im Falle, Umwege machen zu müssen, und noch viele andere Gegend haben gar keine Straßen. Würde man diesen Augenblick die Ausführung der Straße beschließen, so würde man es vielleicht später bereuen, so wie man vielleicht auch die bereits erbaute Ins-Sügystraße bereut hat. Ich stimme also zum Antrage, und man soll glauben, das Baudepartement habe die Sache wohl überlegt, ehe es diesen Antrag brachte.

### A b s t i m m u n g .

1) Ueberhaupt einzutreten . . . .	82 Stimmen.
Dagegen . . . .	42 "
2) Für den Antrag des Baudepartements . . . .	84 "
Für etwas Anderes . . . .	42 "

### V o r t r a g d e s B a u d e p a r t e m e n t s , b e t r e f f e n d d i e K o r r e k t i o n d e r W a l t r i g e n - D ü r r e n r o t h s t r a ß e .

Dieser Vortrag schließt dabin, der Große Rath möchte die Execution des Beschlusses vom 17. Merz 1836, betreffend die Korrektion der Bern-Luzernstrasse zwischen Waltrigen und Dürrenroth, suspendiren, bis der Projekt einer allgemeinen Korrektion dieser ganzen Straßenlinie in Beratung gezogen werden könne.

**Bigler**, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vor acht Jahren hat der Große Rath eine Straßenkorrektion beschlossen zwischen Waltrigen und Dürrenroth und dafür Fr. 27,000 bewilligt. Als man zur Execution schreiten wollte, zeigten sich Schwierigkeiten, namentlich in den übertriebenen Landentschädigungsforderungen, und anderseits fing man an zu glauben, die projektierte Linie sei nicht gut gewählt, und es könne, wenn auch mit etwas mehreren Kosten, leicht eine zweckmäßigeren gefunden werden u. s. w. Indessen wird es sich dann später, bei der Frage der Korrektion der gesammten Straßenlinie von Bern nach Luzern, darum handeln, namentlich darum, ob man Dürrenroth absfahren solle oder nicht, denn allerdings würde die nachher projektierte Linie das Dorf Dürrenroth absfahren. Da nun das Baudepartement es nicht am Gewissen hätte, unter diesen Umständen die Straße auf erkannte Weise ausführen zu lassen, und da anderseits es um die endliche Ausführung angegangen worden ist, so glaubt dasselbe, bei Ihnen, Tit., auch in diesem Falle auf einstweilige Suspension des daherigen Beschlusses antragen zu sollen.

**J. Schnell.** Ich bin überzeugt, daß die betreffenden Bewohner von Dürrenroth und Waltrigen sich gar gerne dem Antrage des Baudepartements anschließen werden, sofern sie die Ueberzeugung haben, daß das gemachte Versprechen einer andern und umfassenden Korrektion in Erfüllung gehen werde, und sie nicht am Ende eine Deception dahinter erfahren müssen. Ich glaube nicht, daß das Baudepartement eine solche Deception im Sinne habe, indessen bin ich so frei, darauf aufmerksam zu machen, um dieses Versprechen als ein eigentliches Versprechen angesehen zu wissen. Was das Absfahren eines Dorfes betrifft, so erlaube ich mir da bloß eine Bemerkung. Wenn es um eigentliche Landstraßen zu thun ist, um Straßen, welche große Strecken und Hauptorte verbinden sollen u. s. w., so soll man auf ein einzelnes Dorf nicht sehen; wo es sich aber um Straßen von minderer Konsequenz handelt, da soll man, wenn kein großer Nachtheil dabei entsteht, auch ein wenig auf Dorfschaften Rücksicht nehmen und nicht so schonungslos neben-durchfahren.

**Wyß**, zu Koppigen. Einige Partikularen haben erklärt, den Bau der früher projektierten Straße für die erkannten Fr. 27,000 zu übernehmen; hingegen die jetzt projektierte Linie ist unausführbar; sie wird vielleicht viermal mehr kosten und ein beträchtliches Dorf absfahren, was böses Blut machen muß. Also schlage ich vor, die frühere Linie ausführen zu lassen, und möchte von der Suspension des Beschlusses von 1836 abrathen. Ich möchte die Straße nicht durch Sumpf und Wässermatten führen.

**Bigler**, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gerade das erste Motiv des Herrn Wyß, daß nämlich einige Partikularen die früher erkannte Straße übernehmen wollen, hat das Baudepartement zu seinem Antrage veranlaßt. Wenn er ferner sagt, die neue, schönere Linie sei nicht ausführbar, weil sie durch Wässermatten und sumpfiges Land führe, so bemerke ich bloß, daß wir Straßen gebaut haben, welche wohl weit größere Schwierigkeiten darboten. Allerdings wird diese Linie mehr kosten, als diejenige durch den schattigen Wald, dafür wird sie aber sonnig und eben sein. Was die Bemer-

kungen des Herrn Schnell betrifft, so erinnere ich blos daran, daß das Baudepartement in einer der letzten Sitzungen einen Antrag zu Korrektion des Lämpemattstüzes hierher gebracht hat, und daß beide Korrekctionen sich an einander anschließen sollen. Also kann man wohl nicht an der ernsten Absicht des Baudepartements zweifeln, diese Strafe zu korrigiren.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Baudepartements      Große Mehrheit.

**Vortrag des Baudepartements**, betreffend die Korrektion der Bern-Baselstraße im Zwingen- und Tittingen-bezirke.

Der Vortrag schließt dahin, der Große Rath möchte

- 1) für die Fortsetzung der Korrektion der Bern-Baselstraße in den Bezirken Zwingen und Tittingen nach vorgelegtem Plane und Devis Fr. 21,000 bewilligen; —
- 2) dem Baudepartement anbefehlen, vor Ausmittlung der Landentschädigungen, auf gütlichem Wege oder durch Anwendung der Expropriation, die Arbeiten nicht zu beginnen; —
- 3) dem Baudepartement die Ermächtigung ertheilen, kleinere, im Interesse des Baues liegende, Abänderungen vom Plan und Devis von sich aus anzurufen.

**Bigler**, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt bei, daß der Regierungsrath, damit die Arbeiten keine Unterbrechung erleiden, aus dem Rathskredit dem Baudepartement bereits Fr. 6000 zur Verfügung gestellt habe in der bestimmten Voraussetzung, daß der Große Rath die Sache genehmigen werde.

Durch's Handmehr angenommen.

**Vortrag des Baudepartements**, betreffend die Genehmigung eines mit Herrn Ingenieur Müller aus Altorf abzuschließenden Vertrages.

In diesem Vortrage wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, in einem Augenblicke, wo einerseits in den nächsten Jahren die Ausführung großer und wichtiger Staatsbauten und anderseits eine neue Organisation, betreffend die technischen Beamten des Baudepartements, bevorstehe, einen als ausgezeichneten Ingenieur bekannten Mann, den Herrn Müller aus Altorf, Unternehmer des Nydeckbrückenbaus, auf eine bestimmte Zeit und zwar für die nächsten sechs Jahre, für den Staatsdienst zu gewinnen. Es wird zu diesem Behufe der Entwurf eines mit Herrn Müller abzuschließenden Vertrages vorgelegt, dessen Hauptbestimmungen dahin geben, daß Herr Müller sich verpflichte, während sechs Jahren die Verrichtungen eines ersten Ingenieurs der Republik im Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbau zu übernehmen, den Beamten zu leisten und ausschließlich den Funktionen eines Baubeamten der Republik obzuliegen, mit Vorbehalt eines ihm zu bewilligenden jährlichen Urlaubes von sechs Wochen, daß dagegen dem Herrn Müller eine jährliche Entschädigung von Fr. 6000, nebst Vergütung der Auslagen auf amtlichen Reisen zugesichert, und das ihm zugehörende, bei dem Nydeckbrückenbau benützte, Material um den Schatzungswert, nach Abzug von 15 Prozent, abgekauft werde.

**Bigler**, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Veranlassung zu diesem Vortrage haben einertheils diejenigen Bauten gegeben, welche vom Grossen Rath in der letzten Sitzung definitiv beschlossen worden sind, nämlich die Engestrasse und die Brücke in der Tiefenau. Anderntheils wurde dieselbe veranlaßt durch die Berathung einer neuen Organisation des Baudepartements, womit man sich seit einiger Zeit beschäftigt, und welche hoffentlich noch in dieser Session dem Grossen Rath vorgelegt werden wird. Sollte aber diese Organisation, welche gegenwärtig vor Regierungsrath in Berathung liegt, wider Erwartung noch nicht hierher kommen, so wird der vorliegende Antrag jedenfalls einer neuen Organisation des Baudepartements keinen Eintrag thun. Sie sehen, Tit., daß dieser Antrag

darauf losgeht, einen Mann zu finden, welcher sowohl durch Kenntnisse, als in rechtlicher Hinsicht ausgezeichnet und vollständig geeignet sei, um die Leitung dieser Bauten und allfällig auch anderer Bauten zu übernehmen. Zwar ist die vorgelegte Besoldung allerdings eine sehr hohe, wie kein anderer Staatsbeamter eine solche hat; auf der andern Seite aber glaubt man, es werde dennoch für den Staat eine große Erfurth sein, einen Mann mit diesen Kenntnissen dafür zu gewinnen, indem vielleicht an einem einzigen Bauwerk bei guter Leitung mehr gewonnen werden kann, als diese Besoldung betragen wird. Allfällige Bemerkungen erwartend, mache ich blos aufmerksam, daß, da es sich um einen Vertrag und nicht um einen Dekretsentwurf handelt, es zweckmäßig sein wird, die Sache in globo zu behandeln, denn andern können Sie an dem Vertrage Nichts, sondern Sie müssen ihn entweder, wie er ist, annehmen oder aber ganz verwerfen. (Der Herr Berichterstatter kapitulirt die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Vertrages, auf dessen Genehmigung er sodann anträgt.)

**Jaggi**, Regierungsstatthalter. Ich bin einverstanden darüber, daß eine andere Organisation im Bauwesen nötig sei; denn gegenwärtig geht die Sache etwas holperig und langsam. Ich sehe ferner in diesem Antrage, daß man einen tüchtigen und ausgezeichneten Mann für unser Bauwesen engagiren will; ich sehe, was man ihm geben will, aber ich sehe nicht, was er dafür thun soll. Freilich heißt es im Vortrage, er soll für den Hochbau, für den Straßen- und Wasserbau angestellt werden. Ich bin ganz damit einverstanden, daß alle diese verschiedenen Zweige des Bauwesens wo möglich unter einem einzigen Beamten stehen sollten; es würde viel besser geben. Gegenwärtig haben wir Bezirksspektoren, Bezirksingenieurs und ein Baudepartement. Ein paar Worte über die Bezirksingenieurs. Was sind diese? Ich weiß es nicht; ich sehe selten einen. Ich höre da zwar von einem, der dafür besoldet sei; sollte er aber in dringenden Fällen Reisen machen, so heißt es, er sei überladen mit Bürouarbeiten. Außerdem scheint die Zeit des Bezirksingenieurs für so unendlich viele Kleinigkeiten in Anspruch genommen zu sein, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, um selbst die dringendsten Inspektionsreisen zu machen u. s. w. Viel bedeutsamer in meinen Augen ist der Bezirksspektor. Er ist eigentlich die Seele des Ganzen. Dieser Beamte ist also gewiß an seinem Platze, während ich nicht überzeugt bin, daß der Bezirksingenieur an seinem Platz sei. Was für Pflichten soll jetzt aber der neu anzustellende Oberingenieur im Detail haben? Davon sehe ich in diesem ganzen Vortrage Nichts. Für eine solche Besoldung aber, wie sie hier gefordert wird, möchte ich die Überzeugung haben, daß dann die Sache gut gehe. Bis ich nun weiß, was man dem Herrn Müller in specie aufragen will, möchte ich in diesen Gegenstand nicht eintreten.

**Ienschmid**. Ich vermisste in dem vorgelegten Vertrage eine wichtige Bestimmung, daß nämlich Herr Müller während der Dauer seiner Anstellung keinerlei Entrepreneurarbeiten, weder in der Republik Bern, noch andernwärts, übernehmen solle, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß es nicht gut ist, wenn Ingenieurs der Regierung zugleich als Unternehmer von Bauten auf eigene Rechnung auftreten. Eine andere Bemerkung betrifft den vorbehalteten Urlaub von sechs Wochen. Das habe ich in dergleichen Verträgen noch nie gesehen. Ich möchte also lediglich sagen, es sei Herrn Müller erlaubt, in vorkommenden Fällen mit Einwilligung des Baudepartements oder des Regierungsrathes sich zu absentiren. Die Bestimmung sodann in Betreff der verschiedenen Materialien, welche beim Nydeckbrückenbau angewendet wurden, gehört gar nicht hierher; ich trage also auf Streichung derselben an. Wenn das Baudepartement später findet, daß diese Gegenstände dem Staat konvenien, so können wir dann noch immer zum Ankaufe derselben stimmen. Was die Besoldung betrifft, so ist dieselbe allerdings sehr hoch; kein Professor der Hochschule, kein Schultheiß oder Landammann der Republik Bern hat so viel. Wenn indessen Herr Müller, wie zu erwarten ist, dem Staat getreu dient, so finde ich diese Besoldung nicht zu hoch gestellt. Wenn die Nydeckbrückenbaudirektion auf diesem Fuße mit Herrn Müller hätte traktiren können, so würde sie viel besser gefahren sein.

Gellenberg. Allerdings kann durch die Anstellung eines so tüchtigen Mannes in diesem Fache viel mehr erspart werden als die vorgeschlagene Besoldung der Fr. 6000; wir sollen aber doch Sorge tragen, daß wir unserm Volke die Ueberzeugung geben, daß nach reifer Ueberlegung und gründlicher Berechnung verfahren werde. So wie die Ausgaben in allen Zweigen des Staatshaushaltes zunehmen, nimmt auch die Pressung zu; aus allen Zweigen der Staatseinnahmen wird mehr herausgepreßt als bisher, und das Volk ist darüber nicht unklughaft. Wir sollen daher unsere Verhandlungen so durchführen, daß das Volk dieselben mit offenen Augen klar durchschauet. Es werden in dem vorgelegten Vertrage die Reisekosten dem Herrn Müller unbedingt freigestellt. Vielleicht besteht ein Tari dafür, wenn aber nicht, so könnten uns diese Vergütungen möglicher Weise das Vier- und Fünffache der Besoldung selbst kosten. In dieser Hinsicht sind wir unserem Volke hinlängliche Verwahrung schuldig. Daß die sechs Wochen Ferien allerdings dem Gutachten des Baudepartements unterworfen sein sollen, kann keinem Zweifel unterliegen. Was den Ankauf des Materials betrifft, so müßte ich der vorhin gefallenen Meinung beistimmen. Bezuglich auf die Organisation des Baudepartements endlich ist allerdings zu wünschen, daß ein tüchtiger und bewährter Mann könne befragt werden. Herr Müller hat sich nun allerdings für das Praktische und Theoretische des Brückenbaues in hohem Grade bewährt, aber damit ist noch nicht gesagt, daß er auch gesetzgeberische Bildung besitze, und daß er auch in anderer Beziehung diejenigen Dienste leisten könne, welche wir hier wünschen müssen. Daher sollte uns das Baudepartement eine Übersicht geben von denjenigen Arbeiten, welche Herr Müller im Dienste der Republik zu machen haben wird.

von Zavel, alt-Schultheiß. Ich dedaure sehr, Tit., daß diese Angelegenheit nicht so vor den Großen Rath gekommen ist, wie das Baudepartement ursprünglich beabsichtigt hat. Dies nötigt mich, etwas umständlicher von der Organisation des Baudepartements zu sprechen. Diese Organisation hätte allerdings vorher kommen sollen; dann wäre vielen Einwendungen vorgebogen worden. Das Baudepartement hat in den letzten Monaten sich damit beschäftigt, eine neue Organisation zu entwerfen, weil allgemeine Klagen über die Verwaltung im Bauwesen waren. Daß das Baudepartement seit zwölf Jahren bedeutende Summen verwendet hat, das zeigen die Standesrechnungen. Nicht weniger als Fr. 6,700,000 sind in den zwölf Jahren im Bauwesen gebraucht worden. Wenn man davon abzieht den jährlichen Unterhalt der Gebäulichkeiten und Straßen, welcher gewöhnlich auf Fr. 300,000 per Jahr ansteigt und mit hin in zwölf Jahren die Summe von Fr. 3,600,000 ausmacht, so bleiben Fr. 3,100,000 für Neubauten seit zwölf Jahren. Jetzt frage ich: Würde Demand in unserer Republik für die Summe von Fr. 3,100,000 neue Bauten suchen? Darüber können wir nur einmütig sein, dies zu verneinen. Also müßte man fragen: Wo liegt der Fehler, und wie könnte man es in Zukunft besser machen? Das Baudepartement hat geglaubt, diesen Fehler vorzüglich auf zwei Seiten zu finden. Vorerst, jedoch in geringerem Grade, in den bisherigen Organisationen des Bauwesens, denn bekanntlich hatten wir deren mehrere; den weit größern Uebelstand aber erblickte das Baudepartement in dem Mangel an tüchtigen Personen, und zwar namentlich für die Leitung von Neubauten. Die gegenwärtige Organisation des Baudepartements besteht aus einem technischen Bureau mit vier Ingenieurs, welches jährlich Fr. 8000 kostet; ferner aus einem Hochbauinspektor mit Fr. 2000 jährlich, aus vier Bezirksingenieurs, zusammen mit einer Besoldung von Fr. 9600, und endlich aus acht Bezirksspektoren, welche jährlich zusammen Fr. 6400 kosten. Mithin erfordert diese Organisation jährlich eine Summe von Fr. 26,000 nur für Besoldungen. Außerdem waren dann noch außergewöhnliche Ingenieurs angestellt, namentlich einer für den Wasserbau, der aber durch Taggelder honoriert wurde. Das Baudepartement hat dem Regierungsrath einen ganz andern Organismus vorgeschlagen. Im Regierungsrath hat jedoch ein verschiedenes System vorgehauet, und es werden daher dem Großen Rath beide Systeme vorgelegt werden, sowohl dasjenige des Baudepartements, als

dasjenige des Regierungsrathes. Das Wesentliche der neuen Organisation ist Folgendes: Die Geschäfte werden von nun an getrennt in zwei Haupttheile; der eine Haupttheil ist der Unterhalt sämtlicher Gebäulichkeiten, Straßen, Brücken und Schwellen des Staates; der andere Haupttheil sind die Neubauten im Straßen-, Wasser- und Hochbau. Was nun den ersten Haupttheil, nämlich den Unterhalt, betrifft, so wollte das Baudepartement dafür besondere Beamte in den Amtsbezirken beibehalten, nicht mehr Bezirksspektoren, sondern Amtsinspektoren, wie früher, und über denselben einen Hochbauinspektor und Straßeninspektor. Der Regierungsrath hat aber der Ansicht beigefügt, den Unterhalt der Gebäude und Straßen den Regierungsrathaltern zu übertragen. Diese zwei verschiedenen Systeme, bezüglich auf den Unterhalt der vorhandenen Bauten, werden, wie gesagt, Ihnen, Tit., vorgelegt werden, und Sie werden sich für das eine oder andere System zu entscheiden haben. Bezuglich auf die Neubauten hingegen stimmt der Regierungsrath mit dem Baudepartement überein; statt der Bezirkssingenieurs und des technischen Bureau's soll ein Oberingenieur und unter ihm drei ordentliche Ingenieurs bestellt werden, welche zusammen ein Bureau bilden. Die Aufgabe derselben wäre aber durchaus nicht der Unterhalt der bestehenden Bauten, sondern alle Planaufnahmen für neue Straßen, Brücken, Gebäude u. s. w., so wie die allfällige Beaufsichtigung der Uebernehmer von dergleichen Arbeiten, und dergleichen auch die Verpflichtung, derartige Unternehmungen direkt auf Kosten des Staates im Taglohn ausführen zu lassen. Ich hoffe, daß nächsten Freitag oder Samstag diese Organisationsvorschläge hier vorgelegt werden können. Ich komme jetzt auf den vorliegenden Antrag. Das Baudepartement sagt, wenn wir alle die verschiedenen, zum Theil großartigen, Neubauten ausführen wollen, wie namentlich diejenigen, welche in der letzten Grossrathssitzung für die Verbindungen zwischen der Stadt Bern und Solothurn beschlossen worden sind u. s. w., so erfordert es dazu einen Mann, welcher bewährte Kenntnisse in diesem Fache habe, der bekannt sei durch frühere Arbeiten, dem man also mit vollem Zutrauen in seine Kenntnisse und seine Rechtlichkeit solche Summen anvertrauen könne. Das hat uns auf den Gedanken geführt, zu trachten, ob wir einen tüchtigen Ingenieur von Ruf, und dessen Reputation in jeder Beziehung intakt sei, finden und gewinnen können. Wir waren vielleicht blind, aber wir haben im eigenen Kanton denjenigen Mann nicht gefunden, den wir suchten, also haben wir unsere Blicke über die Kantonsgrenze hinaus gewendet. Mein System ist es auch, in dergleichen Fällen immer zuerst die Landeskinder im Auge zu haben, d. h. unsere Kantonsbürger, dann die Schweizer anderer Kantone, und erst nachher Ausländer. Wir haben uns also weiter erkundigt, welcher schweizerische Ingenieur unser Zutrauen in hincreichendem Maße verdiente, und da sind wir auf den Herrn Ingenieur Müller gefallen, welcher seit vier Jahren hier ist, über welchen wir alle möglichen Erkundigungen einziehen konnten bei Behörden und vielen einzelnen Staatsbürgern, und das Baudepartement und der Regierungsrath waren einmütig, zu versuchen, ob wir den Herrn Ingenieur Müller bewegen könnten, in unsere Staatsdienste zu treten. Der Regierungsrath hat einmütig das Baudepartement autorisiert, daberige Unterhandlungen anzubahnnen. Das ist geschehen. Herr Müller, mit derjenigen Bescheidenheit, welche ihn auszeichnet, hat im Anfange sehr uneinlässlich geantwortet. Auf einiges Zureden indessen, und, wie er sagte, geschmeichelt durch das Zutrauen der Regierung, hat er sich auf die Anträge des Baudepartements eingelassen, er hat aber von vornenherein ganz offen erklärt, er glaube nicht, daß es dem Staat konveniren könne, ihn anzustellen, weil er Bedingungen machen müßte, welche hier oneros und unbescheiden scheinen dürften. Die Propositionen des Herrn Müller sind sodann vor das Baudepartement und den Regierungsrath gekommen, und man hat geglaubt, die Form eines Vertrages wählen zu sollen, damit Sie, Tit., deutlich sehen, was Herrn Müllers Anstellung den Staat koste. Artikel 1 des Vertrages bestimmt, daß Herr Müller Staatsbeamter ist, ungeachtet er durch Vertrag angestellt ist, dieses ist für den Staat gut, und für Herrn Müller gut. Wenn wir einen bloßen Privatvertrag mit ihm hätten, und er dann unsern Forderungen nicht entspräche, so würden wir einen Prozeß mit

ihm haben müssen; hingegen als Staatsbeamter steht er unter dem nämlichen Gesetze, wie alle andern Beamten, und dieses Gesetz kennen Sie, Tit. Art. 2 steht fest, daß Herr Müller seine ganze Zeit, mit Ausnahme der Urlaubszeit, dem Staate zu widmen habe. Es ist von einem früheren Redner eingewendet worden, Herr Müller könnte sich in andere Unternehmungen einlassen u. s. w. Das ist nach diesem Artikel nicht möglich. Als Kapitalist kann er sein Geld, wenn er will, zu einem Kanalbau in Frankreich oder zu andern ähnlichen Unternehmungen hinschicken; aber so lange er im Dienste der Republik steht, darf er seine ganze Zeit nur auf unsere Geschäfte verwenden. Art. 3 redet von der Besoldung oder Entschädigung. Die Summe von Fr. 6000 scheint hierfür im ersten Augenblick hoch, aber sie ist nicht hoch, wenn Herr Müller unsern Erwartungen entspricht. Was ist die Summe von Fr. 6000 jährlich im Verhältnisse zu den Fr. 3,100,000, welche seit 12 Jahren gebraucht worden sind für Bauten, die, wenn sie zweckmäßig und von fähigen Männern geleitet worden wären, für das dazwischen liegende Geld hätten gemacht werden können? Diese Fr. 6000 sind da nicht ausgegebenes, sondern erspartes Geld, wenn nämlich Herr Müller demjenigen entspricht, was wir von ihm erwarten sollen. Man hat gefragt, auf welchem Fuße die Reiseauslagen vergütet werden sollen. Darüber, Tit., besteht ein Dekret. Jeder Beamte, wenn er amtliche Reisen macht, hat seine Kostensnote vorzulegen, welche, bevor man sie bezahlt, zuerst gebürgt untersucht und geprüft wird. Es wird also mit Herrn Müller gehalten werden, wie mit den Mitgliedern des Baudepartements und mit den Ingenieurs, welche auf Reisen geschickt werden u. s. w. Die Fr. 6000 Besoldung sind gewiß in jedem einzelnen Jahre schnell gewonnen, wenn Herr Müller die Leitung aller unserer Neubauten übernimmt. Was dann Herrn Müller selbst betrifft, so mag der anwesende Herr Präsident der Nydeckbrückendirektion uns sagen, wie viel Zener am Nydeckbrückenbau verdient habe. Das wird Ihnen zeigen, daß der Staatsdienst für Herrn Müller in finanzieller Beziehung nicht sehr ersprißlich ist. In der Berathung dieses Gegenstandes vor Regierungsrath hat Herr Regierungsrath Doktor Schneider beiläufig angezeigt, daß die Direktion der Juragewässerkorrektion dem Herrn Ingenieur La Ricca Fr. 10,500 jährlich für die Dauer von 10 Jahren angeboten habe, wenn er sich für dieses Unternehmen anstellen lassen sollte. Sie sehen daraus, Tit., daß solche Männer sich nicht mit kleinen Summen abfertigen lassen. Ich kann diese Fr. 6000 daher auch nicht als eine gewöhnliche Besoldung ansiehen und finde sie jedenfalls nicht zu hoch. Im Art. 4 wird Herrn Müller ein jährlicher Urlaub von sechs Wochen zugesichert. Er hat von Anfang erklärt, hieraus eine Bedingung machen zu müssen, einerseits zum Behufe einer alljährlichen Badekur, und andererseits weil er noch während einiger Jahre verpflichtet sei, alljährlich einige Tage auf der von ihm gebauten Gotthardsstraße zuzubringen. Diese Verpflichtung ist seine einzige anderweitige Verbindlichkeit. Der letzte Artikel betrifft den Verkauf des Materials von der Nydeckbrücke her. Man sagt, man hätte das nicht hieher bringen sollen. Hätten wir es nicht gethan, so würden wir Sie, Tit., angeführt haben. Wir wollten aber die ganze Sache offen darstellen und Ihnen sagen: so und so viel kostet es, wollt Ihr oder nicht? Der Regierungsrath und das Baudepartement haben geglaubt, diese Bedingung des Herrn Müller eingehen zu können, weil eines der ersten Werke, welche wir auszuführen haben, die Tiefenbrücke sein wird. Herr Müller wird vermutlich in den nächsten Tagen einen aus Gefälligkeit von ihm gemachten Plan für diese Brücke dem Publikum vorlegen. Zweifelsohne werden wir es vorziehen, daß Herr Müller, wenn er engestellt wird, diese Brücke auf Staatskosten im Taglohn ausführen lasse, anstatt auf dem Wege der Unternehmung. Also werden wir schon auf diesem Baue den größten Theil der Summe, welche die Anstellung des Herrn Müller uns kostet, gewinnen. Und namentlich kann man das von Herrn Müller anzukaufende Material Fogleich bei dieser Tiefenbrücke gebrauchen, und es mag diese Brücke direkt auf Staatskosten oder auf dem Wege der Unternehmung gebaut werden, so sind zu einem solchen Baue immerhin dergleichen Gerüste, Maschinen u. s. w. nötig, welche der Staat so oder anders bezahlen muß. Dieses Material soll, bevor der Staat es übernimmt, erst noch geschätzt werden, was noch nicht

geschehen ist, jedoch wird der Werth die Summe von Fr. 30,000 nicht übersteigen. Seht, Tit., weiß jedes Mitglied des Großen Rethes, ob der pecunäre Nutzen, den wir erwarten, im Verhältnisse steht zu denselben Opfern, welche wir bringen wollen. Der Regierungsrath und das Baudepartement glauben — ja, und daher ist dieser Antrag hieher gebracht worden. Aus allen diesen Gründen schließe ich aus innigster Ueberzeugung auf Genehmigung des Vertrages.

J. Schnell. Wenn je ein Antrag des Regierungsrathes das Ansehen gehabt hat, als wolle man einem Manne einen Platz geben und nicht dem Platze einen Mann, so ist es der da. Ich will nicht sagen, es sei gerade so, aber es hat den Schein, und der Regierungsrath soll auch nicht den Schein haben, als wolle eremandem eine Gunst erweisen. Es ist sogar in der Verfassung ein Paragraph, der sagt, solche Stellen sollen ausgeschrieben und der Konkurrenz hingegeben werden. Ich will mich zwar nicht auf diesen Punkt berufen. Glaubt man, den rechten Mann gefunden zu haben, — wohlan, zugegriffen! Aber hier ist die Sache doch gar zu grell, im Augenblick, wo der Große Rath die Reorganisation des Bauwesens erwartet. Es ist Ihnen gesagt worden, und ich bin ganz damit einverstanden, unsere Organisation des Bauwesens sei nicht so beschaffen, wie sie beschaffen sein sollte, und es wäre dringend nötig, dieselbe zu ändern. Warum denn nicht dazu eilen? Wäre diese Organisation hier vorgelegt worden, und würde man dann daraus die Nothwendigkeit und Konvenienz der Anstellung dieses Mannes ersehen, so würde er gewiß par acclimation angenommen werden; aber jetzt fragt man sich: was steht dahinter? Es ist auch bemerkt worden, die Idee zu diesem Vorschlage komme hauptsächlich von den Beschlüssen des Großen Rathes über die Strafbauten in der Enge u. s. w. her. Es war bekanntlich eine sehr kleine Mehrheit, Tit., welche jene Bauten gewünscht und beschlossen hat, und noch jetzt sind viele Mitglieder nicht einverstanden über die Zweckmäßigkeit der Sache und die Verhältnismäßigkeit der Opfer gegenüber dem zu erwartenden Nutzen. Die Sache ist indessen jetzt beschlossen und wird also gemacht werden müssen. Nun ist mir bei dieser Idee auch eine Idee gekommen. Wir sehen nämlich, daß die Nydeckbrücke eine verfehlte Spekulation ist in jeder Beziehung; ausgeführt mag sie gut sein, das verstehe ich nicht. Da nun der Mann, welcher die Nydeckbrücke ausgeführt hat, vom Staat angestellt werden soll, um auch andere Brücken u. s. w. auszuführen, und da man da viel von Entschädigung und von anzukaufendem Material u. s. w. spricht; so ist mir die Idee eingefallen, ob sich dieser Mann nicht alsfällig auf die Linse follozieren ließe von den Fr. 200,000, für welche der Staat bei der Nydeckbrücke Aktien genommen hat. Ich möchte wenigstens noch den Versuch machen. Ich trage darauf an, daß der Regierungsrath angewiesen werde, zuerst die Reorganisationsvorschläge für das Bauwesen hier vorzulegen, und erst nachher mit dem Antrage zu Besetzung der Oberingenieursstelle zu kommen.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich kann Ihnen, Tit., nicht bergen, daß seit langer Zeit kein Vortrag der Regierung mich so erfreut hat, wie dieser. Nach meinen Begriffen von einem Regierungssystem ist es eines der größten Verdienste einer Regierung, die zweckmäßigsten Leute für die wichtigsten Theile der Administration aufzufinden. Schon vor einigen Jahren hatten wir das Glück, für einen andern wichtigen Theil der Administration, für das Militärwesen, einen solchen Mann zu finden, und jetzt sehe ich mit Freuden auch für das Bauwesen die Gelegenheit gekommen, einen ausgezeichneten Mann zu gewinnen. Man kann freilich sagen, man sollte zuerst die Organisation bringen und erst nachher sehen, welche Leute man in diese Organisation hineinstellen sollte. Aber vielleicht ist es eben so wichtig, zuerst zu wissen: Was für Leute haben wir? und dann diesen Männern die Organisation anzupassen. Sie können die besten Organisation entwerfen, — wenn Sie die tüchtigen Leute in dieser Organisation nicht haben, so wird geschehen, was seit zehn Jahren geschehen ist. Wenn man aber von allen Seiten die Ueberzeugung hat, daß man jetzt da einen Mann gefunden habe, der Allem gehörig und vollständig entspreche, dann ist nichts leichter, als das Uebrige diesem

anzupassen. Also müssen wir vor Allem aus wissen, ob wir diesen Mann haben können oder nicht. Ich gestehe aufrichtig, ich habe nicht geglaubt, daß Herr Müller sich zu solchen Bedingungen versteht würde. Herr Müller hat seine Reputation vorzüglich dadurch in der Welt gemacht, daß er Unternehmer war eines großen Theiles der neuen Gotthardsstraße, mit Inbegriff der so berühmten und so berüchtigten Teufelsbrücke. Federmann, der diese Bauten zum ersten Male sieht, wird voll Bewunderung für den Erbauer sein. Mir wenigstens ist es vor ungefähr zehn Jahren so gegangen. Als es daher später darum zu thun war, einen Unternehmer für die Nydeckbrücke zu finden, und Herr Müller sich dafür stellte, habe ich eben so große Freude empfunden, als ich jetzt empfinde, zu vernehmen, daß es gelungen ist, ihn für den Dienst der Republik zu gewinnen. Herr Müller mit seinen Kenntnissen und seiner Reputation würde zuverlässig viel weiter kommen, wenn er, wie bisher, fortfähre, als Unternehmer aufzutreten. Ich weiß daher großen Dank denjenigen Mitgliedern des Baudepartements, welche die Unterhandlungen geleitet haben. Die verlangte Befoldung oder Entschädigung von Fr. 6000 ist, wenn man die Sache vom höhern Standpunkte aus betrachtet, wahrhaft sehr, sehr bescheiden, und so müßte ich aus voller Ueberzeugung glauben, daß man diese Gelegenheit nicht sollte vorüber geben lassen. Die Bedingung wegen des Ankaufs des Nydeckbrückenmaterials finde ich sehr natürlich; sie steht in Verbindung mit allem Uebrigen. Führt Herr Müller fort, Unternehmer zu sein, so wird er alle diese Sachen da oder dort brauchen können. Vom Augenblick an aber, wo er in Staatsdienste tritt, müßte ihm dieses Material äußerst beschwerlich und nachtheilig sein. Hier werden wir um einen sehr billigen Preis diese Materialien bekommen, u. s. w. Man sagt, man sehe da keine Instruktion, in welcher alle Verpflichtungen eines Oberingenieurs ausgefertigt seien. Ich für mich unterscheide immer zwischen Demjenigen, was von der obersten Landesbehörde beschlossen, und was hingegen der Exekutivbehörde überlassen sollen. Wenn der Vertrag im Allgemeinen sagt, Herr Müller widme seine ganze Zeit dem Staatsdienste, so kann man das Nächste wohl dem Baudepartement und dem Regierungsrath überlassen. Somit glaube ich, wir können mit aller Zuverlässigkeit in den vorliegenden Antrag eintreten. Dem Gesagten füge ich bloß noch bei, daß ich während einiger Jahre im Hause war, Herrn Müller sowohl rücksichtlich seiner technischen Kenntnisse, als auch seines Charakters näher zu kennen. Zur Zeit gerade, als die schwierigsten Arbeiten für den Nydeckbrückebau im Gange waren, war ich Mitglied der Nydeckbrückendirektion, aus welcher ich später meinen Austritt mich veranlaßt sah. Damals war ich in sehr häufigem Verkehr mit Herrn Müller. Nicht nur habe ich da bewundert die Art, wie er die schwierigsten Konstruktionen zu leiten weiß, sondern auch die Art, wie er unvorhergesehenen Hindernissen entgegenzutreten weiß. Dann bedenken Sie auch, Tit., wie beengt im Anfange der Bauplatz war, und wie große Geschicklichkeit es erforderte, um die Herbeischaffung des Baumaterials zum Theil weit hinter Meiringen hinweg bis auf den Bauplatz so zu leiten, daß einerseits niemals eine allzugroße Anhäufung von Baumaterial entstand, noch auch andererseits das nötige Material fehlte, so daß die Arbeiten hätten unterbrochen werden müssen. Das Alles sind in meinen Augen Eigenschaften, welche die höchste Anerkennung verdienen. Indem ich den betreffenden Mitgliedern und Behörden nochmals meinen Dank für die mit Herrn Müller angebahnte Unterhandlung ausspreche, glaube ich, man solle jetzt die Sache nicht ausschieben, und nicht zuerst die neue Organisation des Bauwesens abwarten, sondern sofort den vorgelegten Vertrag genehmigen.

Simon, alt-Landammann. Die Stelle, um deren Vergabe es jetzt zu thun ist, existiert in der gegenwärtigen Organisation des Baudepartements gefährlich bereits; neue Stelle wird hiermit keine creirt durch Annahme des Vertrages. Also ist der Antrag des Regierungsrathes nichts Außerordentliches. Als Mitglied der Nydeckbrückenkommision sei es mir erlaubt, Einiges über die Person des Herrn Müller anzubringen. Als der Nydeckbrückebau ausgeschrieben wurde, zeigte sich auch Herr Müller unter den Bewerbern, und seine Anerbietungen

waren die niedrigsten. Wir kannten ihn indessen bloß durch seine Arbeiten an der Gotthardsstraße, wovon indessen bloß der obere Theil von ihm gebaut ist. Wir haben also damals den Vertrag mit ihm abgeschlossen. Seit vier Jahren bin ich nun in beinahe täglichem Verkehr mit ihm. Ganz natürlich ist bei dergleichen Arbeiten das Interesse des Unternehmens von demjenigen des eigentlichen Bauherrn sehr verschieden. Der Eine will so gute Arbeit als möglich, der Andere so wohlfieile als möglich. In dieser Hinsicht kann ich nun versichern, daß Herr Müller mehrere Male zu seinem eigenen Schaden Arbeiten im Interesse größerer Solidität oder mehrerer Schönheit des Bauwerks gemacht hat, wozu er durchaus nicht verpflichtet war. Ferner kann ich bezeugen, daß namentlich in der Direktion der Nydeckbrückengesellschaft nur eine Stimme ist über die außerordentliche und bewundernswerte Art und Weise, wie der ganze Bau ausgeführt worden ist. Daher ist nach meiner innigsten Ueberzeugung die verlangte Befoldung sehr gut angewendtes Geld im Interesse des Staates. Was die wegen der Vergütung der Reiseauslagen geäußerten Besorgnisse eines Herrn Präcipitanten betrifft, so muß man wahrhaftig Herrn Müller nicht kennen, um dergleichen äußern zu können. Herr Müller ist so außerordentlich bescheiden, daß da gewiß auch nicht der geringste Grund zu solchen Befürchtungen vorhanden ist. Auch ich danke dem Regierungsrath, daß er das wahre Mittel ergrieffen hat, um unser Bauwesen dahin zu führen, wobin es gehört. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage.

Aubry, Regierungsrath. Ich habe zwei Einwendungen machen gehört, über welche ich mir einige Bemerkungen anzu bringen erlaube. In Theorie könnten dieselben allerdings eine begründete Seite darbieten. Herr Professor Schnell behauptet, daß wir Vorhabens seien, eine neue Beamtung aufzustellen, und daß in diesem Falle die Stelle zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben werden müsse. Allein bei dem mit Herrn Ingenieur Müller abgeschlossenen Vertrage handelt es sich gerade nicht um die Aufstellung einer bleibenden Beamtung, sondern es ist einfach eine auf gewisse Zeit getroffene Uebereinkunft, während welchem Zeitraum Herr Müller mit der obersten Leitung der hauptsächlichsten Bauarbeiten des Staates beauftragt sein wird. In dieser Beziehung hat das Ihnen vorgelegte Projekt denselben in die Kategorie der Angestellten der Staatsverwaltung einbezogen müssen. Dieser Grund ist hinreichend, um die Ausschreibung nicht obligatorisch zu machen, besonders wenn man den hier vorgeschlagenen Modus befolgt. Uebrigens war die nämliche Bemerkung schon im Schoße des Baudepartements und des Regierungsrathes erheben worden. Dann beschuldigt man diesen Antrag, daß er gegen die verfassungsmäßigen Formen sündige. Ohne Zweifel wäre es vorzuziehen gewesen, wenn man sich mit der vollständigen Reorganisation des Baudepartements beschäftigt hätte, allein die obschwebenden Umstände haben dies nicht zugelassen; deswegen glaubte man, diese in Frage liegende Sache für sich allein vorbringen zu sollen. Seit zwölf Jahren ist es sehr häufig vorgekommen, daß man ein lautes Geschrei gegen das Baudepartement erhöhte, daß man ihm vorwarf, daß es in dem meisten Theil der Zeit nichts Besseres zu thun gewußt habe, als das Geld mit vollen Händen auszustreuen, ohne ein befriedigendes Resultat zu erlangen; daß es handle, wie ein Mann ohne Kopf u. s. w. Allein wenn man den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen. Was würde man von Demjenigen denken, der zu einem geschickten Arbeiter sagen würde: Hier hast Du einen Gertel und ein Scheit Holz, mache mir daraus eine Geige? Ich bin deswegen höchst erstaunt, daß man dem Baudepartement ein Verbrechen daraus machen will, daß es sich einen Mann von anerkannter Fähigkeit beizurufen sucht, welcher dasselbe in der Oberleitung der in letzter Sitzung beschlossenen Arbeiten unterstützen soll, die von der höchsten Wichtigkeit sind, ohne von andern pressanter und eben so nothwendigen Arbeiten zu sprechen. Wenn wir seit zwölf oder fünfzehn Jahren einen so ausgezeichneten Mann gehabt hätten, so würde die Staatskasse um mehrere hundertausend Franken reicher sein. (Der Redner erinnert an das, was die Strafen am Bielersee, bei Zweisimmen, die Schanzabtragung zu Bern u. s. w. gekostet haben.) Ich beabsichtige mit diesen Beispielen nicht, irgendemand, sei es, wem es

wolle, den geringsten Vorwurf zu machen, aber wenn immer möglich, wollen wir darnach trachten, nicht wieder, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine so theure Schule durchzumachen. Welches auch die Grundlagen sein mögen, welche Sie für die Reorganisation des Baudepartements annehmen werden, so werden Sie immer einen Oberingenieur dabei haben müssen. An den Herrn Professor Schnell selbst, der sich darauf verstehten muß, richte ich die Frage, was in der Anatomie ein Körper ohne Kopf vorstelle? Man sagt uns: wir wollen nicht so sehr eilen, wenn nur einmal die Reorganisation berathen ist, so werden wir mit Freuden der beantragten Wahl unsere Zustimmung geben. Allein, meine Herren, hier ist es die Hauptfache, die günstige Gelegenheit nicht vorbeistreichen zu lassen, denn ich habe sagen hören, daß von Seite des Auslandes dem Herrn Müller viel glänzendere Anerbietungen, als die unserigen, gemacht worden sind. Haben wir Herrn Negrelli nicht in die Dienste eines der größten Staaten von Europa übertragen gesehen? Ich habe mich nie mit Herrn Müller über Geschäfte unterhalten, und kenne ihn überhaupt nur wenig; allein das, was man einstimmig über seine Talente, seine Rechtlichkeit und Voralität sagt, überzeugt mich davon, daß wir in ihm eine gute Erwerbung machen würden. Bei einer solchen Aussicht scheint es mir, sollte man nicht zaudern. Was die Besoldung von Fr. 6000 betrifft, so ist dieselbe gewiß für einen Mann von seinen Kenntnissen bescheiden, besonders, wenn man weiß, daß die Nydeckbrücke ihm jährlich Fr. 15,000 eintragen wird, und daß der mit der Korrektion der Juragewässer zu beauftragende Ingenieur jährlich Fr. 10,000 verlangt. Wenn Herr Schultheiß Eschärner noch lebte, so würde er den Antrag sicherlich unterstützen, denn er sagte mir zu öftern Malen, es fehle uns nur an einem guten Oberingenieur. (Der Redner weist nach, daß, wenn man von Anfang an und auf bleibende Weise einen tüchtigen Ingenieur gehabt hätte, man sich zu rechter Zeit mit Freiburg einverstanden haben würde, um die neue Straße zu Bösigen bei Laupen einzumünden zu lassen, statt daß dieselbe in Flamatt ausläuft; hierdurch ist Bern gezwungen, zwei große Straßen bis an die Sense zu führen, statt daß eine einzige, nämlich die gegenwärtig sorgfältig aufgenommene Linie über Laupen, allen Bedürfnissen entprochen hätte.) Es ist kein Mittelweg in dieser Sache ausfindig zu machen; entweder muß man den Vertrag annehmen, so wie er vorliegt, oder ihn verworfen. Man wirft ihm vor, er enthalte zu viele Einzelheiten, allein mit guter Absicht glaubte man, Alles sagen zu sollen, und Nichts zu verborgen, reines Wasser einzuschenken, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen soll. Der kitzlichste Punkt in dem Vertrage war derjenige, welcher den Ankauf der auf annähernd Fr. 30,000 geschätzten Baumaterialien betrifft. Die Bedingungen scheinen mir um so annehmbarer, als das Holz und die Maschinen zu Erbauung der Tiefenaubrücke verwendet werden können, und die Unkosten größer sein würden, wenn man diese Materialien aus erster Hand sich anschaffen müßte. Wenn man das Geld des Staates auszugeben hat, so ist die Hauptfache dabei, daß es eine gute Bestimmung habe, daß die Arbeiten und Bauten zweckdienlich und dauerhaft seien, und daß der Erfolg im öffentlichen Interesse den gebrachten Opfern entspreche. (Der Redner bezeichnet als Früchte einer unvollkommenen Administration die an der neuen Straße der Roches de Moutier vorgefallenen Beschädigungen wegen mangelhafter Beschützung der Talus u. s. w.) Es ist meine innigste Ueberzeugung, daß der entworfene Vertrag, unabhängig von ihren auf die Reorganisation bezüglichen Wünschen, ratifiziert werden darf. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des vom Regierungsrath mit Einstimmigkeit schon genehmigten Vertrages.

Fellenberg erklärt, auf die erhaltenen Erläuterungen hin dem Vortrage des Baudepartements vollkommen beizustimmen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach dieser weitläufigen Berathung kann ich wohl ganz kurz sein. Es ist auf die gemachten Einwürfe bereits geantwortet, auch gezeigt worden, daß es sich um keine neue Stelle handelt, sondern bloß um die Besetzung einer Stelle, welche seit längerer Zeit unbefüht geblieben ist, eben weil man den rechten Mann nicht finden konnte. Was die Bemerkung des Herrn Schnell betrifft, man wolle da einem Manne ein Amt, statt dem Amte einen Mann geben; so erwidere ich darauf, daß Herr Müller wenigstens das Amt nicht gesucht hat, sondern wir haben ihn gesucht. Also ist dieser Vorwurf hier durchaus nicht anwendbar. Auf alles Uebrige will ich nicht weitläufiger eingehen, sondern ich schließe zum Antrage, wie er ist.

#### A b s i m m u n g.

1) Ueberhaupt einzutreten . . . . .	Große Mehrheit.
2) Heute einzutreten . . . . .	77 Stimmen.
Zu verschieben . . . . .	47 "
3) Für den Antrag des Baudepartements und des Regierungsraths . . . . .	Große Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements, betreffend Korrektions- und Herstellungsarbeiten auf der Bern-Baselstraße zwischen Court und Münster.

Dieser Vortrag schließt auf Bewilligung eines vorläufigen Kredites für die dringendsten Arbeiten von Fr. 10,000.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Korrektion des Wydenstühleins auf der Höchstetten-Langnaustraße.

Dieser Vortrag weist das Bedürfnis einer Korrektion des sogenannten Wydenstühleins nach, welches sich auf der Höchstetten-Langnaustraße befindet, da wo die Straße über den Dürbach führt. Hiezu liegen vier Projekte vor. Da jedoch die Untersuchungen und Unterhandlungen noch nicht so weit gediehen sind, daß schon im gegenwärtigen Augenblicke einer dieser Projekte zur definitiven Annahme empfohlen werden könnte, hingegen das vorhandene Bedürfnis einen möglichst baldigen Entschied sehr wünschenswerth mache, so werden nunmehr folgende Anträge gestellt: Der Große Rath möchte

- 1) die Korrektion des Wydenstühleins grundsätzlich erkennen;
- 2) hiezu die Summe von Fr. 13,000 bewilligen, welche für die Ausführung des kostspieligsten der vier Projekte veranschlagt ist;
- 3) den Regierungsrath ermächtigen, unter den verschiedenen Projekten nach nochmaliger Untersuchung denjenigen auszuwählen, welcher sich als der zweckmäßigste herausstelle;
- 4) das Baudepartement ermächtigen, von dem Expropriationsrechte allfälligen Gebrauch zu machen.

Nach einer kurzen Diskussion wird mit Mehrheit gegen 25 Stimmen beschlossen, diesen Gegenstand, als nicht hinreichend vorgearbeitet, heute nicht zu behandeln, sondern denselben zu nochmaliger Vorberathung an den Regierungsrath zurückzuschicken.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

---

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Nicht offiziell.)

### Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. Brachmonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden verlesen nachstehende

Anzeigen des Regierungsrathes:

- 1) Dass der Regierungsrath das an den Großen Rath gerichtete Gesuch des Johann Gertsch, von Lauterbrunnen, wohnhaft zu Kappelen bei Aarberg, mit seinem Gesuche um Bewilligung, diejenigen Kartoffeln, welche er und sein Hausherr, Johann Kriener, Sittenrichter, selbst gepflanzt haben, ungeachtet der Verordnung des Regierungsrathes vom 3. April brennen zu dürfen, abgewiesen habe;
- 2) dass Joz. Ryser, von Niederönz, sich über die Verfügung des Regierungsrathes beschwert habe, wodurch ihm die Erneuerung seines Pintenwirthschaftspatents verweigert worden, weil seine Lage außerhalb der neuen Zolllinie eine wirksame Polizeiaufsicht nicht zulasse, — dass aber der Regierungsrath, da vom 1. Mai hinweg ein Landjägerposten zu Niederönz besthebe, mithin die bisher von Joz. Ryser ausgeübte Wirthschaft zwischen den Grenzposten und das Zollbüreau von Oberönz zu stehen komme, dem Departement des Innern bereits den Auftrag ertheilt habe, dem Beschwerdeführer das fragliche Patent zu erneuern;
- 3) dass der Regierungsrath, gestützt auf die ihm vom Großen Rath ertheilten Befugnisse, betreffend die Vollziehung des Zollgesetzes, in das an den Großen Rath gerichtete Gesuch von acht Partikularen von Biberen, es möchte das Zollbüreau von Gümmenen an die -eigentliche Kantonsgrenze nach Biberen verlegt werden, nicht habe eintreten können;
- 4) dass Pierre Joz. Chénet, von Noirmont, dem Großen Rath ein vom Gemeinderrat von Noirmont empfohlenes Begehrung eingereicht habe, dahin gehend, er möchte wieder in den Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte eingesetzt werden, welche er durch seine peinliche Verurtheilung verloren, indem er im Jahr 1817 wegen Diebstahls zu einer achtfährigen Zuchthausstrafe verföhlt worden sei; dass aber der Regierungsrath, da kein hinreichender Grund vorhanden sei, um in das vorliegende Gesuch einzutreten, dasselbe abgewiesen habe;
- 5) dass der Regierungsrath, nachdem am 2. März 1843 der Große Rath den Joz. Andreas Huzler, aus dem Königreiche Bayern, seit 13 Jahren als Schlossergeselle in Bern sich aufhaltend, mit seinem Naturalisationsbegehrten abge-

wiesen habe, nun in dessen erneuertes Gesuch nicht habe eintreten können;

- 6) dass der Regierungsrath, auf den Bericht des Departements des Innern, dass der vom Großen Rath im Jahre 1843 für das Impfmessen ausgesetzte Kredit von Fr. 3000 um Fr. 234. 65. habe überschritten werden müssen, nunmehr diesen Ueberschuss der Ausgaben auf der nämlichen Rubrik habe verrechnen lassen.

Da, als hierauf der Große Rath zur gestern angekündigten Tagesordnung übergehen will, — die betreffenden Herren Berichterstatter des Regierungsrathes noch nicht anwesend sind, so wird auf den Antrag des Herrn alt-Staatschreibers May sofort durch's Handmehr beschlossen, dem Regierungsrath die Weisung zu ertheilen, in Zukunft pünktlicher in der Sitzung zu erscheinen, damit der Große Rath in seinem Geschäftsgange nicht gehemmt werde.

### Tagesordnung.

Entwurf des diplomatischen Departements, betreffend die Instruktion der Gesandten auf die ordentliche Tagssitzung des Jahres 1844.

Das Kreditiv und die Artikel 1 bis 4 werden sofort durch's Handmehr genehmigt.

Die Berathung der das Militärwesen betreffenden Artikel 5 bis 21 wird, da der Herr Präsident des Militär-departements wegen Amtsgeschäften abwesend ist, einstweilen verschoben.

Art. 22 wird sofort durch's Handmehr genehmigt.

Art. 23. Revision des Bundesvertrages.

Derselbe lautet:

„Obwohl die auf den Grossratsbeschluß vom 21. Dez. 1833 sich gründende Instruktion Bern's, die Revision des Bundesvertrags einem eidgenössischen Verfassungsrate, erwählt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, bis jetzt wenig Anfang gefunden, muss dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerufen, noch in ihrem vollem Gewichte fortbestehen, darauf beharren, und jeden andern Modus einer Revision des Bundes, als von der einzigen natürlichen und rechtlichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hohen Zwecks eher hindernd, als fördernd, verwerfen.“

May, gewesener Staatschreiber. Dieser Artikel ist schon mehrere Jahre wiederholt vorgekommen und von hier aus immer im gleichen Sinne entschieden worden. Man kann sich nicht

bergen, daß diese Instruktion allerdings konsequent ist, wenn nämlich die Konsequenz darin besteht, Jahre lang immer das Gleiche zu wiederholen, ungeachtet man sieht, daß die große Mehrheit der Eidgenossenschaft dawider ist. Eine andere Frage aber ist die, ob es eidgenössisch ist, diese Sprache immerfort zu führen. Wenn man sich doch überzeugen muß, daß auf diesem Fuße durchaus Nichts herauskommt, so scheint es mir viel besser, geradezu zu erklären, wenn die Frage der Bundesrevision zur Sprache komme, so solle die Gesandtschaft sich dagegen aussprechen, und erklären, Bern werde zu einer Revision des Bundes nicht Hand bieten. Das ist loyaler, als immerfort diese Sprache zu führen. Es gehört keine große Staatswissenschaft dazu, um zu begreifen, daß alle kleineren Kantone einem solchen Revisionsmodus, wie Bern ihn vorschlägt, entgegen sein müssen, und daß ein solcher Modus den ersten Bedingungen einer Föderativverfassung widerspricht, indem er lediglich ein erster Schritt zur gänzlichen Zusammenschmelzung der Eidgenossenschaft, mit Beiseitsetzung der Souveränetät der Kantone, sein würde. Da man nun einmal zu glauben scheint, von den bisherigen Ansichten nicht abweichen zu können, obschon die Erfahrung zeigt, daß sie zu Nichts führen, so trage ich darauf an, die Gesandtschaft in dem Sinne zu instruiren, daß dieselbe, wenn von Bundesrevision die Rede sein sollte, erkläre, Bern werde keinen Theil daran nehmen, sondern sich einer solchen Revision widersehen.

**Fellenberg.** Der vorliegende Instruktionsantrag ist hier eben so oft widersprochen worden, als er vorgekommen ist; man hat Ihnen, Zit., schon oft vorgestellt, wie übel es in solchen Dingen sei, immer entweder Nichts oder Alles zu wollen. Daß eine Revision des Bundes noth thue, ist allgemein anerkannt; bei dem großen Schükenfeste zu Basel werden Sie das wiederum vielfach vernehmen. Ich möchte zwar gegenwärtig auch nicht auf bestimmte Revisionsanträge, die etwa vorgebracht werden möchten, von vorne herein eingehen, ohne genau erworben zu haben, worin sie bestehen. Aber darauf möchte ich antragen, daß die Gesandtschaft beauftragt werde, ad referendum zu nehmen Alles, was in dieser Hinsicht an der Tagsatzung vorkommen mag. So weisen wir die Eidgenossen auf der einen Seite nicht zurück, und auf der andern Seite behalten wir uns vor, alle ad referendum genommenen Anträge hier nochmals zu berathen und nach Gutfinden darüber zu entscheiden.

**von Tillier**, Regierungsrath. Diese letztere Ansicht müste auch ich unterstützen. Die Instruktion, welche man seit einer Reihe von Jahren unverändert ertheilt bat, ist eine solche, welche Bezug hatte auf die Verhältnisse jener Zeit, wo sie zum ersten Male gegeben wurde, wo nämlich Demand an der Tagsatzung auf Revision des Bundes antrug, und verschiedene Ansichten über die Vollziehung walten. Jetzt hingegen trägt Niemand auf Revision des Bundes an, was trägt es also ab, darüber eine Instruktion zu geben? Mir schiene es demnach einfach, diese Instruktion, die auf gegenwärtige Verhältnisse keinen Bezug mehr hat, ganz fallen zu lassen und gar nichts darüber zu sagen, bis wiederum von irgend einer Seite her Anträge zu einer Bundesrevision kommen.

**Neuhäus**, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Diese Ansicht, Zit., ist nicht begründet, denn die Frage der Bundesrevision steht auf den Tafelständen der nächstkünftigen Tagsatzung. Der Antrag, diese Frage aus Abschied und Tafelständen fallen zu lassen, hat eben an der letzten Tagsatzung keine Mehrheit erhalten; also müssen wir über diese Frage in irgend einem Sinne instruiren. Herr alt-Staatschreiber May will in dem Sinne instruiren, daß der Stand Bern gar keine Revision wolle. Dies wäre ganz gegen die Präcedenzen des Großen Rathes seit 10 Jahren. Ich wünsche eine Revision, aber nicht eine partielle, und nur auf dem Wege eines Verfassungsrathes. Wenn der Große Rat von Bern diese seine bisherige Ansicht immer noch hat, obschon diese Ansicht bis jetzt im Schooße der Tagsatzung wenig Anklang gefunden, so kann er nicht sagen: wir wollen keine Revision. Der Antrag des Herrn May wäre also ein Rückschritt. Was die partielle Revision betrifft, so sind bereits mehrere Versuche dafür gemacht worden. Ich habe mich aber überzeugt, daß alle Spezialanträge durchaus unthunlich

sind. Was z. B. den Art. 4 betrifft, so könnte man vielleicht eine Modifikation desselben zugeben, sofern gleichzeitig ein anderer Artikel auch modifizirt würde; will man aber bloß den Art. 4 modifiziren, so will ich nicht dazu helfen. Comit könnte ich auch nicht zum Antrage des Herrn alt-Landammanns Fellenberg stimmen. Dieser Gegenstand ist übrigens seit 10 Jahren genugsam beleuchtet und berathen worden, so daß ich nicht weitläufiger sein will und einfach zum Antrage, wie er ist, stimme.

**May**, gewesener Staatschreiber, schließt sich hierauf dem Antrage des Herrn Fellenberg an.

### A b s i m m u n g .

Für den Art. 23, wie er ist	.	.	.	106 Stimmen.
Für gesallene Meinungen	.	.	.	21 "

Die Art. 24 bis 28 werden unverändert durch's Handmehr genehmigt.

**Art. 29.** Anstände zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und den Kantonen Bern und Basel-Landschaft anderseits, verrührend von einem von Seite des erstern seiner Zeit dem Fürstbischof von Basel gemachten Darlehn.

Dieser Artikel lautet:

"Unter Verweisung auf das aussführliche Kreisschreiben vom 26. Mai 1843 und auf das Votum der Standesgesandtschaft vom 28. Februar 1843 wird die Gesandtschaft die Ansicht wiederholen, daß die fragliche Reklamation der Amtskammer von Solothurn keine Streitigkeit von Kanton zu Kanton, somit der Fall einer Verweisung an das eidgenössische Recht nicht vorhanden sei, und deshalb auch sowohl gegen die Kompetenz der Tagsatzung in vorliegender Sache überhaupt, als insbesondere auch gegen die Ernennung von Schiedsrichtern für den Kanton Bern protestieren."

**von Jenner**, Regierungsrath, als Berichterstatter. Sie haben bereits voriges Jahr des Langen und Breiten diese Angelegenheit diskutirt und Ihrer Gesandtschaft eine Instruktion ertheilt. Daraufhin hat die Tagsatzung ihre früheren Beschlüsse bestätigt und den Stand Bern eingeladen, sich zu fügen. Bern, aus den bereits früher angegebenen Gründen, hat nicht geglaubt, dieser Einladung entsprechen zu sollen, weil die fragliche Ansprache rein privatrechtlicher Natur ist, und wir unmöglich unsere Judicatur aufgeben können. Also ist die Instruktion im Wesentlichen die gleiche, wie das vorige Jahr. Seither hat man zur Sprache gebracht, daß die andern Kantone für Bern Schiedsrichter ernennen sollen, wenn Bern sich dem Ausspruch der Tagsatzung nicht füge. Ein solches Begehr ist geradezu der Bundesakte zuwider. Wir wollen also erwarten. Der Regierungsrath hat übrigens dem früheren Kreisschreiben an die Stände ein neues nachgeschickt, um diese Sache noch besser zu beleuchten.

**Stettler.** Bekanntlich dauert dieser Streit bereits seit mehreren Jahren, und ganz sicher ist es für den Kanton Bern sehr unangenehm, seit Jahren immer als Gegenpartei gegen die Eidgenossenschaft aufzutreten. Ebenso unangenehm muß dies auch den andern Kantonen sein, denn für das Interesse der Eidgenossenschaft kann dabei nichts herauskommen. Es kann also Jedermann nicht anders als erwünscht sein, wenn man einmal ein Schritt in diesem Konflikte vorwärts geht. Ich für mich bin fest überzeugt, daß die Ansicht Bern's in dieser Sache durchaus die richtige ist; ich war auch der Erste, der beehrt ward, die Rechte von Bern in dieser Frage zu vertheidigen. Allein ich kann mich ebensogut in die Stellung der andern Kantone setzen. Man braucht nicht böswillig gegen Bern zu sein, um eine andere Ansicht zu haben. Der Art. 5 des Bundesvertrags sagt, daß alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen Kantonen an das eidgenössische Recht gewiesen sein sollen. Die Ansicht Bern's ist nun die, daß dieser Artikel, wenn er ganz buchstäblich aufgefaßt wird, zu Widersprüchen und Widersinnigkeiten führt. Meine Ansicht ist das auch, ich kann mich aber auch in die Ansicht der andern Kantone denken, denn es heißt im Art. 5 allerdings: Alle Streitigkeiten und Ansprüchen.

Hier ist nun eine Streitigkeit zwischen dem Kanton Bern und Solothurn. Wahr weiß ich wohl, daß es eigentlich der Fiskus ist, welcher hier auf beiden Seiten als Partei auftritt; aber immerhin ist es ein Streit zwischen Bern und Solothurn. Wir behaupten nun, im Sinn und Geiste des Art. 5 könne es unmöglich liegen, daß dergleichen Streitigkeiten und Ansprüchen vor das eidgenössische Recht gehören; die andern Kantone hingen sich auf die Worte der Bundesakte. Wir haben noch einen andern Streit gebaut, wo wir uns auf die Worte des Bundesvertrages, die andern Kantone aber auf den Sinn und Geist desselben berufen haben, nämlich in der Ohmgeldsache. Der betreffende Bundesartikel redet nämlich von der freien Aus- und Durchfuhr; die andern Kantone sagten, im Sinn und Geiste dieses Artikels liege es, daß auch die Einfuhr frei sein solle. Bern hat aber, gestützt auf den Buchstaben, welcher von der Einfuhr nichts sagt, zuletzt Recht bekommen, denn die Gegner sind am Ende bedeutend zusammengeschmolzen. Hingegen hier in dem Streite mit Solothurn stützen wir uns auf den Geist des Bundesvertrages, und die andern stützen sich auf den Buchstaben. Ich möchte nun da wo möglich einen Ausweg suchen, um aus diesem unangenehmen Streit und Hader auf eine der Ehre und den Rechten Bern's angemessene Weise herauszukommen, zumal es sich doch hier nicht um ein solches Interesse handelt, wie seiner Zeit beim Ohmgelde. Könnten wir z. B. nicht denjenigen Ausweg ergreifen, welchen man anderwärts unter gleichen Verhältnissen und in einem ganz gleichartigen Streite ergriffen hat? Wir sind eine Eidgenossenschaft von souveränen Ständen. In unserer Nachbarschaft ist auch ein solcher Bund souveräner Staaten, welcher genau einen gleichen Artikel über dergleichen Fälle enthält, der deutsche Bund. Der Art. 11 des deutschen Bundes sagt, alle und jede Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten sollen der Bundesversammlung vorgetragen, und wenn da keine Vermittelung erfolge, an ein Austrägalgericht gewiesen werden. In den zwanziger Jahren ist nun ein ähnlicher Streit, wie jetzt zwischen Bern und Solothurn, zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthum Anhalt Köthen gewesen. Letzteres wollte seinen Streit gemäß dem Art. 11 des Bundes vor die Bundesversammlung bringen; Preußen hingegen sagte, der fragliche Bundesartikel könne unmöglich diesen Sinn haben u. s. w., gerade wie jetzt auch Bern gegenüber Solothurn und den übrigen Ständen auftritt. Dieser Streit hat mehrere Jahre gedauert, wie der unsrige auch, und die meisten Staaten waren gegen Preußen, gestützt auf den Buchstaben des Bundes. Das hat viele Rechtschrijften hervorgerufen, und zuletzt hat Preußen seinem Gegner offerirt, den Streit außerhalb der Bundesversammlung auszugleichen, und so ist derselbe endlich schiedsrichterlich ausgeglichen worden. Wenn nun der König von Preußen glaubte, es sei seinen Ehren kein Abbruch, die Sache freundlich auszumachen, so gereicht es Bern wahrhaftig auch nicht zur Uebre, wenn wir mit Solothurn die Sache außerhalb des Bundes freundlich auszugleichen suchen. Daher wiederhole ich aus innigster Überzeugung jenen schon voriges Jahr hier gefallenen Antrag, daß zwar die Instruktion so genehmigt werde, wie sie vorgeschlagen ist, daß aber gleichzeitig die Gesandtschaft angewiesen werde, außerhalb der Bundesversammlung der Gesandtschaft von Solothurn anzubieten, diesen Streit durch ein freiwillig zu bestellendes Schiedsgericht befeitigen zu lassen. Wenn Solothurn das annimmt, wie ich hoffe, so braucht man dann kein solches Verfahren, wie nach dem Bundesvertrag, sondern man kann durch freie Uebereinkunft ein solches Verfahren wählen, welches beiden Ständen die gleiche Garantie eines rechtsförmlichen Entscheides darbietet. Nimmt aber Solothurn dieses Anerbieten nicht an, dann mag die Sache ihren Weg vor Tagsatzung geben. Ich schlage also einen Zusatz dahin vor, daß die Gesandtschaft angewiesen werde, der Gesandtschaft von Solothurn anzubieten, auf dem Wege eines unter den beiden Ständen zu bestimmenden schiedsrichterlichen Kompromisses den ganzen Handel zu beseitigen, in der bestimmten Voraussetzung jedoch, daß Solothurn seine Klage an der Tagsatzung zurückziehe, widergenfalls die Sache ihren Weg gehen würde.

Fellenberg. Es ist ein bedenklicher Umstand in diesem Streite der, daß die Stände, welche gegen uns sind, sich vermehrt haben seit der letzten Tagsatzung, und daß die öffentliche Meinung ungünstiger ist gegen Bern, als früher. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir mit unserer demokratischen Verfassung wesentlich von der öffentlichen Meinung abhängen; daher ist jedenfalls zu wünschen, daß unsere miteidgenössischen Brüder sich nicht lossege von eidgenössischen Banden und nicht ein Berreisen der inneren Verhältnisse durchführen wolle. Daher wäre zu wünschen gewesen, daß man die öffentliche Meinung mehr hätte aufklären mögen; jetzt schwiebt dieselbe im Wagen, und fast bei allen Personen, mit welchen ich darüber gesprochen, habe ich gefunden, daß diese Sache nicht richtig aufgefaßt wird. Wir thätten viel besser gegenwärtig, ein Opfer zu bringen der europäischen öffentlichen Meinung, bezüglich auf das Einverständnis unter den Kantonen der Schweiz; es können Ereignisse eintreten, wo es uns unendlich viel mehr daran gelegen sein müßte, daß die fremden Mächte uns nicht für verrissen halten, als hingegen an Fr. 60,000 bis 100,000. Allerdings sehe ich die möglichen Konsequenzen eines abweichenden Gangs wohl ein, aber so wie Solothurn doch eigentlich eidgenössisch gesinnt zu sein scheint, zweifle ich nicht daran, daß der Vorschlag des Herrn Stettler wahrscheinlich Eingang finden werde, wenn man wenigstens wirklich Versöhnung sucht. Ich würde es indessen vorziehen, daß der Regierungsrath von Bern beauftragt werde, direkt an den Regierungsrath von Solothurn zu schreiben.

Neuhäusl, alt-Schultheiß. Ich hatte bereits voriges Jahr den nämlichen Antrag, wie Herr Stettler, gestellt; er ist aber hier in der Minderheit geblieben. Es hat mir sehr leid. Ich hätte nun heute die Freiheit nicht genommen, diesen Antrag zu reproduzieren, man hätte mich der Hartnäckigkeit beschuldigen können. Hingegen da er von anderer Seite her neuerdings gestellt worden ist, so kann ich noch heute dazu stimmen. Ich finde, Bern habe in dieser Sache durchaus Recht, und es solle das eidgenössische Recht hier nicht in Anspruch genommen werden. Ich hatte die Ehre, das Wort darüber an der letzten Tagsatzung zu führen; man kann Herrn Fellenberg mein damaliges Votum vorlegen; ich sprach mit vieler Mäßigung, und die Berathung war dabei durchaus nicht bitter, vielmehr erklärte ich, bloß um des Grundfaches im Allgemeinen willen sträubte sich Bern in dieser Sache u. s. w. Nachdem mein Vortrag beendigt war, schickte mir eine Gesandtschaft einen kleinen Zettel zu, worauf ungefähr geschrieben stand: Ich bedaure, gegen Bern stimmen zu müssen, denn ich muß, gegen meine Ueberzeugung, instruktionsgemäß stimmen. Nichtsdestoweniger waren an der letzten Tagsatzung weniger Stimmen gegen Bern, als früher, und namentlich Schwyz schien damals schwankend geworden zu sein. Wie es in diesem Jahre gehen wird, ist zweifelhaft; jedenfalls wird noch immer eine reglementarische Mehrheit von 12 Stimmen vorhanden sein, so daß die Lage Bern's nicht angenehm sein und der jeweilige Gesandte einen sehr unangenehmen Auftrag zu erfüllen haben wird. Wir haben in Folge der unglücklichen Walliser-Ereignisse Bantafels genug in der Schweiz und an der Tagsatzung, und wenn Bern gegen wiederholte Weisungen der Tagsatzung widerstrebt, so ist seine Stellung immer sehr mißlich. Die Stände glauben immer, Bern als der mächtigste Kanton wolle von seiner Gewalt Missbrauch treiben, und darum wollen jene zeigen, daß Bern in gleicher Stellung sei, wie der kleinste Stand. Wenn ein solches Verhältnis unter den Bundesgliedern entsteht, so ist das sehr fatal für die Eidgenossenschaft, und wenn daher der Stärkere Mäßigung zeigen kann, da ist es am Orte. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Stettler heute an, so ist der Grundsatz gerettet, denn wir haben dann das eidgenössische Recht nicht anerkannt, und man kann sich in späteren Fällen nicht darauf stützen, sondern Sie, Tit., machen freiwillig eine Konzession, sofern Solothurn auch eine Konzession macht, nämlich die Sache vor Tagsatzung zurückzieht. Hingegen wünsche ich, daß eine dahierige Eröffnung an Solothurn nicht durch den Regierungsrath direkt, sondern durch die Gesandtschaft im Schoße der Tagsatzung geschehe, was nicht hindert, allenfalls der Regierung von Solothurn vorher Mitteilung von diesem Beschlusse zu machen.

Ich stimme also zur Instruktion, wie sie ist, aber mit dem nachträglichen Zusatz des Herrn Stettler.

Blösch, alt-Landammann. Sie werden sich erinnern, Tit., daß der nämliche Antrag am Schlusse der Berathung der vorjährigen Instruktion, da man mir die Ehre erwiesen hatte, mich als damaligen Präsidenten dieser Versammlung um meine Meinung zu fragen, ursprünglich von mir gestellt worden ist, und im ersten Momente haben Sie denselben sehr beifällig aufgenommen und mit ziemlich großer Mehrheit erheblich erklärt. Wenige Tage darauf, als das Gutachten des Regierungsrathes darüber vorlag, ist dieser Antrag sehr lebhaft, leidenschaftlich sogar, angefochten worden, und zuletzt ergab sich eine kleine Minderheit für dasjenige, was kurz zuvor eine sehr überwiegende Mehrheit gehabt hatte. Woher ist das gekommen? Man war durch die Art und Weise, wie die Diskussion statt fand, gewissermaßen überrascht, man wußte sich nicht zu fassen über die Wichtigkeit der Sache u. s. w. Ich hoffe, Sie werden jetzt gesehen haben, daß das nichts so schreckliches ist. Solothurn meint, wir seien ihm Fr. 64,000 schuldig. Wenn es sich nur darum handelte, wäre es sich der Werth, darüber zu deliberieren, sofern die Weigerung, zu zahlen, uns mit der ganzen Schweiz in's Misverhältnis stellt? Als bloße Geldfrage betrachtet, wäre das wahrhaftig ein Bettel für die Republik Bern, und ich würde es sehr unehrenhaft finden, wegen dieses minimen Interesse sich mit der Schweiz in Widerspruch und Verwirrnis zu setzen. Ich bin fest und innig überzeugt, daß Bern in der Sache selbst das vollkommenste Recht hat. Wo ich diese Ueberzeugung habe, bin ich nicht geneigt, vom Rechte zu weichen, sondern ich würde es auf das Neuerste, ja freilich bis auf die Gewalt, ankommen lassen. Aber die Sache hat eine ganz andere Seite, diejenige einer Ehrenfrage. Ich bin fest überzeugt, daß Solothurn seinen Antrag jetzt nicht mehr stellen würde, wenn er nicht gestellt wäre. Derjenige, welcher dort diesen Hasen aufgestochen, hat sehr wenig Dank davon zu Solothurn, aber jetzt ist es für Solothurn eine Ehrensache. Soll der Stand Solothurn, welcher die Mehrheit der Kantone auf seiner Seite hat, jetzt auf einmal sagen, er habe alles dasjenige unbefugt und ohne Grund gethan, was in dieser Sache von seiner Seite bis jetzt geschehen ist? Also ist es eine Ehrensache für Solothurn, von seiner Ansprache nicht zurückzutreten. Was ist aber für uns das Wichtigste? Keineswegs das Geld, sondern das Prinzip. Wenn wir das Prinzip retten können, und zwar in Bezug auf die Materie des Streites ohne große Gefahr (ich glaube, wir dürften es in dieser Hinsicht sogar auf den Grossen Rath von Solothurn selbst ankommen lassen), sollen wir es nicht gerne thun? Wenn wir dem Stande Solothurn anbieten, die Sache kompromißweise entscheiden zu lassen, was thun wir damit? Einerseits legen wir dadurch das unwiderlegliche Zeugniß ab, daß wir bis jetzt nur unser Recht verfolgt und keineswegs auf unsere Stärke getrost haben, und anderseits zerstören wir denjenigen, welche auf uns den Schein uneidgenössischer Gesinnung werfen möchten, das Fundament, und entwinden ihnen die Waffen. Das, Tit., ist der Ehre des Kantons Bern angemessen. Auch im Privatleben geschieht dies häufig. Hat man lange gestritten, so sucht man sich am Ende zu vergleichen. Ich müßte also den gefallenen Antrag unterstützen, so sehr ich anderseits, wenn Solothurn sich nicht einlassen will, am Prinzip selbst festhalte und mich nie und nimmer unterwerfe.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Ich hingegen müßte mich diesem Antrage widersetzen. Man sagt, es sei dies eine Ehrensache; aber eben darum will ich nicht dazu stimmen. Wir müssen bedenken, Tit., was Solothurn verlangt; es verlangt, daß die Tagsatzung den Schiedsrichter für uns ernenne. Also zeigt es dadurch Misstrauen gegen die Gerechtigkeitsliebe unserer Gerichte, wozu in der Geschichte kein Motiv vorhanden ist; denn unsere Gerichte sind von jeher von Jedermann als sehr unparteisch angesehen worden, besonders in Fällen, wo es sich nur um materielle Interessen handelt. Solothurn, unser Nachbarkanton, zeigt Misstrauen in unsere Gerichte schon dadurch, daß es eine reine Geldsache, welche bloß durch eine Scheinzession an den Staat gelangt ist, nicht bei unsren einheimischen Gerichten anhängig machen will. Schon voriges Jahr ist der nämliche

Antrag, wie heute, gestellt worden. Im ersten Augenblicke hatte er hier Eingang gefunden, in der folgenden Sitzung aber, als ein Gutachten des Regierungsrathes darüber vorlag, ist er mit großer Mehrheit verworfen worden, aus Gründen, welche damals des Langen und Breiten erörtert wurden. Sedenfalls müßte die Sache wiederum an den Regierungsrath zur Begutachtung gewiesen werden, und ich bin überzeugt, daß uns der nämliche Rapport würde vorgelegt werden, wie das vorige Jahr, eben wegen der Ehrensache. Uebrigens handelt es sich nicht bloß um die Fr. 64,000, sondern die Solothurner wollen auch noch die Zinsen davon vom Jahre 1797 hinweg. Das käme ungefähr auf das Dreifache der Summe. Dieses Geld können wir auch brauchen. Wenn eine Gegend kommt, und vom Grossen Rath die Erleichterung von alten Feudallasten begeht, die dem Staate nicht Fr. 3000 eintragen, so wehrt man sich hier und stützt sich auf die Pflicht, zu den Staatseinlungen Sorge zu tragen, und so möchte ich jetzt nicht riskiren, dem Stande Solothurn eine so große Summe, die ihm gar nicht gehört, schenken zu müssen. Schiedsgerichte sind eine Waldsäge, womit man hindurchhaut. Sobald man sich auf dieses Bödelein läßt, hat man halb verloren. Hätte Solothurn gute Titel für seine Ansprache, so würde es sein Recht eben fogut vor unsern Gerichten gesucht haben. Auch ich betrachte die Sache als Ehrensache für Bern, denn es ist höchst beleidigend für uns, daß Solothurn die Sache soweit treibt, zu verlangen, daß die Tagsatzung dem Kanton Bern einen Schiedsrichter ernenne. Ich stimme also gegen jeden Zusatzantrag.

Kasthofer, alt-Regierungsrath. In einem der früheren Artikel haben wir den Grundsatz aufgestellt, daß man sich der Mehrheit der Tagsatzung zu unterwerfen habe. In der vorliegenden Sache nun haben wir bereits zweimal eine Mehrheit der Tagsatzung gegen uns, welche uns verurtheilt hat, uns einem Schiedsgerichte zu unterziehen. Wenn wir uns immerfort weigern, uns der reglementgemäßen Mehrheit zu unterziehen, mit welchem Rechte können wir dann andern Ständen zumuthen, sich einem solchen Mehrheitsbeschlusse zu fügen? Voriges Jahr habe ich den gleichen Antrag gestellt, wie Herr Stettler, ich bin in der Minderheit geblieben. Schon damals habe ich gesagt, wir werden an der Tagsatzung solche Verwürfnisse seben, daß wir nicht wegen Fr. 60,000 dieselben noch vermehren und die Schweiz als ein im Innersten zerstüttetes Land darstellen sollen. Im Regierungsrath habe ich das Nämliche gesagt und habe darauf gedrungen, man sollte doch die Solothurner einladen, eine Deputation an den Regierungsrath zu schicken, um da die Gründe Solothurns auseinanderzusetzen u. s. w. Das ist von der Hand gewiesen worden. Man hat der alten Regierung oft vorgeworfen, sie sei allzu kantonal und nicht eidgenössisch gesinnt. Laden wir nicht den nämlichen Vorwurf auf uns! Ich schließe zum Antrage des Herrn Stettler.

J. Schnell. Wenn von unserer Seite kein Formfehler in dieser Sache begangen worden wäre, so glaube ich auch, daß wir die Zumuthung der Tagsatzung unbedingt abweisen sollten; aber es schwächt mir so dunkel vor, als habe im Anfange unsre Tagsatzungsgesandtschaft sich mehr oder weniger auf ein Schiedsgericht eingelassen. Hat man dies gethan, so haben wir uns damit, wie man zu sagen pflegt, ein Rad abgefahrene, und alsdann wollte ich es für meine Person nicht mehr so genau nehmen, sondern ein wenig einlenken. Ist aber in dieser Beziehung von uns kein Fehler begangen worden, so will ich in Nichts eintreten, sondern auf unserm Rechte beharren.

von Tillier, Regierungsrath. Formfehler ist da keiner begangen worden, Tit., sondern als die Sache im Jahre 1841 zum ersten Male, mir unvermuthet, vor Tagsatzung zur Sprache kam, habe ich, als damaliger Gesandter, sogleich Namens des Standes Bern die Einwendung mangelnder Legitimation gemacht. Meine persönliche Ansicht über diese Frage habe ich schon voriges Jahr hier auseinandergesetzt. Es kann diese Sache nach den Ansichten der ausgezeichneten Rechtsgelehrten unmöglich Gegenstand des öffentlichen Rechtes sein, denn sie ist nicht eine Ansprache zwischen zwei Ständen, sondern lediglich die Privatansprache einer Anstalt im Kanton Solothurn. Wenn wir uns

da irgendwie vor dem eidgenössischen Rechte einlassen, so könnte das zu unabsehbaren Folgen führen. Jede mögliche Ansprache könnte auf diesem Fuße zum Gegenstande des öffentlichen Rechts gemacht werden. Ich trage den edlen und vaterländischen Ge- sinnungen Derjenigen alle Rechnung, welche vor mir gesprochen haben, aber ich glaube nicht, daß wir durch das Anerbieten einer gütlichen Ausgleichung zum Zwecke gelangen. Die tiefen Be- wülfisse in der Schweiz liegen nicht in dem zwischen Bern und Solothurn waltenden Handel; sie liegen tiefer und auf gefährlichern Punkten. Würde der Streit z. B. zwischen Zug und Uri walten, so würde derselbe beinahe keine Aufmerksamkeit in der Eidgenossenschaft erregt haben; allein man glaubt, man müsse einen Stand, wie Bern, gleichsam mit Gewalt zwingen; man sieht dies als eine Art von Ehrensache an, und es mischt sich die Eigenliebe der Tagsatzung und der Stände da hinein; denn die Sache an sich gehört gewiß zu den unbedeutendsten Gegenständen. Jeder von Ihnen, wenn er die Alten mit Aufmerksamkeit liest, kann nur eine Ansicht darüber haben, und es läßt sich fast nicht begreifen, daß über diese einfache Frage Ansichten aufgestellt werden könnten, welche dem gesunden Verstande so sehr zuwider sind. Aber es fragt sich hier nicht nur: Wollen wir streng am Buchstaben des Bundes halten, oder wollen wir aus eidgenössischem Sinne in Etwas davon abweichen? sondern es fragt sich: Haben wir ganz freie Hände, oder sind wir nicht durch unsere Verfassung gebunden? Wenn ein Gegenstand nach deutlicher Vorschrift der Verfassung vor unsere Gesetze und Gerichte gehört, so haben wir nicht das Recht, den Entscheid darüber zu übertragen, wenn wir es für gut finden. Dieser Hauptgrundzäh ist es, der mich hier leitet, und auch Sie, Tit., haben voriges Jahr mit sehr bedeutender Mehrheit daran festgehalten. Weng wir Solothurn in Etwas nachgeben wollen, so sollte man es jedenfalls nicht in der Tagsatzung, sondern direkt und vorher thun, ehe die Tagsatzung versammelt ist. Daher hätte ich eber noch in der letzten Februaritzung dazu stimmen können. Aber auf heutigen Tag, wo vielleicht wiederum ein Kanton instruirt hat, er wolle es bis auf Gewaltanwendung ankommen lassen, ist es des Standes Bern nicht sehr würdig, den bisherigen Widerstand zurückzu ziehen. Das ist übrigens Sache der Gefühle, und diese können verschieden sein. Ich wünsche gewiß den allgemeinen Frieden in der Eidgenossenschaft sehr, aber ich kann nicht glauben, daß der heutige Entscheid über die vorliegende Frage viel dazu beitragen werde. Das ist nur so ein kleiner Nebenpunkt neben vielen andern und weit größern Schwierigkeiten, welche vielleicht unserm Vaterlande ein trauriges Schicksal bereiten, wenn wir nicht Mittel und Wege finden, daßselbe davor zu bewahren. Ich finde auch nicht, daß seit der letzten Tagsatzung Etwas geschehen sei, was uns von unserer früheren Ansicht sollte zurückkommen lassen. Die Zahl der Stände, welche in dieser Sache gegen uns gestimmt haben, hat sich seither eher vermindert als vermehrt, und dies kann später noch in höherm Grade eintreten. Sind Fr. 60,000 für den Stand Bern auch nicht sehr viel, so sollen wir doch mit dem Vermögen unseres Volkes wirthschaftlich und haushälterisch zu Werke gehen. Aus allen diesen Gründen, und besonders, weil die Verfassung uns nicht erlaubt, für dergleichen Ansprüchen andere Gerichte, als die unserigen, anzuerkennen, trage ich darauf an, einfach bei der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Instruktion zu bleiben.

Kurz, Oberrichter. Ich erlaube mir blos über den vom Herrn Präopinanten aufgestellten Gesichtspunkt einige Bemerkungen, indem ich im Uebrigen zu den Ansichten der Herren Stettler und Blösch stimme. Herr Regierungsrath von Zillier sagt, es liege in der Verfassung eine Bestimmung, die uns verbiete, solche Anerbietungen an Solothurn zu machen. Das ist durchaus irrig; es ist nirgends verboten, Schiedsrichter zu ernennen. Wofür begünstigt unsere Civilgesetzgebung die Schiedsrichtersprüche, wenn dieses Auskunftsmitte nicht sehr zweckmäßig ist und im Geiste der Verhältnisse überhaupt liegt? Was unsere Gesetze dem Bürger als gut anempfehlen, sollte dann dem Grossen Rath unterstellt sein? Das wäre offenbar ein Widerspruch. Sonst sagt man immer, man thue recht daran, einen vorkommenden Streit durch Schiedsrichter auszugleichen; es gehe schneller, und koste weniger. Hingegen hier kommt

man jetzt auf einmal mit dem strengsten Rechte, und sagt, es sei verfassungswidrig, einen Weg einzuschlagen, der doch durch die Gesetze sogar empfohlen ist. Ich wünsche, daß der beantragte Ausweg helfen könnte. Man sagt, Solothurn habe unrecht, kein Vertrauen in unsere Gerichte zu setzen. Allerdings ist die Weigerung Solothurns, vor unsere Gerichte zu treten, eben ein großes Kompliment für uns; allein, Tit., man muß die Menschen, wie sie sind, in's Auge fassen. Wir kennen die Gerichte von Bern, aber die Solothurner kennen sie vielleicht nicht. Wären wir unsererseits in der Lage, einen Streitfall vor die Gerichte von Solothurn zu bringen, so würden wir wohl auch sagen, wir kennen sie nicht, und im Herzen von manchem unserer Mitgliedern würde sich vielleicht der Wunsch regen, so lang als möglich die Sache vor unsern eigenen Gerichten zu behaupten. Das müssen wir also den Solothurnern nicht so übel nehmen. Ich möchte unbedingt zu dem von den Herren Stettler und Blösch vorgeschlagenen Auswege stimmen.

Manuel. In dergleichen Dingen halte ich fest an dem Grundsätze: Principiis obsta; das heißt, man solle sich einer Sache, welche möglicher Weise zu bösen Folgen führen kann, gleich von Anfang an widersetzen. Diese Sache ist solcher Natur, daß ein Staat, welcher in Bundesverhältnissen ist, und vor Allem aus sehr eiferfüchtig auf seine Gerichtsbarkeit sein muß, streng am Buchstaben halten soll. Durch Einlassen in irgend dergleichen Auswege u. s. w. würden wir uns in den Fall setzen, daß jeder Bürger, wenn er einen Handel mit der Regierung vor den hiesigen Gerichten verloren hat, nur seine Forderungen irgend einer eidgenössischen Regierung abzutreten braucht, um auf diesem Wege durch Einschreiten der Tagsatzung zum Zwecke zu gelangen. Würden wir den von Herrn Stettler vorgeschlagenen Zusatz aufnehmen, so könnte man allerdings glauben, wir sezen Zweifel in die Gerechtigkeit unserer Ansicht. Diesen Schein sollen wir vermeiden, und daher bei unsern bisherigen Instruktionen bleiben. An den Verhältnissen hat sich seit der letzten Tagsatzung Nichts geändert, und ich würde es für sehr nachtheilig halten, wenn der Stand Bern unter diesen Umständen auch nur die allergeringsten Vergleichsvorschläge vor Tagsatzung brächte. Wenn die Herren Solothurner, welche den Streit angehoben haben, zu Freindlichkeit geneigt sind, so können sie die Initiative ergreifen. Ich möchte, so viel an mir, von jedem weiteren Zusatz abstrahieren.

Weber, Regierungsrath. Man hat bemerkt, es komme hier nicht sowohl auf das Geld, als vielmehr auf das Prinzip an; aber, Tit., es handelt sich nicht bloß um die Fr. 64,000, sondern mit den Binsen um ungefähr Fr. 130,000 oder noch viel mehr. Ferner bemerke ich, daß ich die Ansicht nicht theile, als werden wir, wenn wir uns in einen Kompromiß einlassen, dann siegreich sein. Ein Sprüchlein sagt: Wer sich einläßt in Kompromiß, verliert sein Recht, das ist gewiß. Jetzt sagt man, es handle sich um eine Ehrensache. Allerdings ist es eine Ehrensache für Solothurn, aber für uns auch. Wann hat Solothurn sein Ansuchen an die Tagsatzung gestellt? Ich bitte, Tit., sich hieran zu erinnern; — kurz nachdem wir den Herren von Solothurn aus der Patsche geholfen hatten. Es ist vielleicht gar nicht diplomatisch, das hier zu sagen, aber es ist Faktum. Das war nun im höchsten Grade malplacirt von Solothurn. Uebrigens ist die Sache eine reine Privatansprache; also sollen sie uns vor unsern Gerichten suchen. Ich begreife nicht, warum sie Misstrauen setzen sollten in unsere Gerichte, und warum ihnen ein Kompromißgericht mehr Vertrauen einflößen sollte. Wenn wir die Kläger wären gegen Solothurn, würden die Solothurner uns ein anderes Gericht vorschlagen? Würden sie uns nicht vielmehr sagen: Wir haben brave Gerichte, kommt vor die unserigen? Allerdings ist der Antrag, welcher heute wiederholt worden ist, voriges Jahr mit großer Stimmenmehrheit erheblich erklärt, später aber dennoch verschworen worden. Gar viele Mitglieder stimmen hier oft zur Erheblichkeit eines Antrages, nicht weil sie ihn geradezu billigen, sondern weil sie glauben, er sei trifftig genug, um gründlich untersucht zu werden. Auch ich stimme gar oft zur Erheblichkeit, obschon ich materiell nicht einverstanden bin. Das ist also kein Beweis, daß der Große Rath nicht schon voriges Jahr die Instruktion mit bedeutender Stimmenmehrheit beschlossen

habe, wie sie uns auch heute von den Behörden vorgeschlagen wird. Ich stimme zum Artikel, wie er ist, ohne jeden Zusatz.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Man verlangt, Bern solle hier nachgeben; aber in Bezug auf Solothurn hat Niemand das gesagt. Wir stehen also gleichsam da, um uns selbst zu versöhnen und Solothurn Recht zu geben. Solothurn hatte dem gewesenen Bischof von Basel ein Anleihen gemacht, als er bereits aus seinen Staaten fort war, dem Bischofe persönlich, nicht dem Fürsten als solchem. Das beweisen die dabei gebrauchten Formen sowohl, als die gegebenen Hypothesen, deren einige im Kanton Solothurn selbst lagen, und nur sehr wenige im gegenwärtigen Kanton Bern. Daß die Solothurner selbst die Schuld als eine Privatschuld des Bischofs angesehen haben, geht daraus hervor, daß während der ganzen Dauer der französischen Herrschaft von Seite Solothurns kein Schritt gegen die Regierung geschehen ist, gegen den Bischof hingegen wohl, und zwar noch in dessen letzten Zeiten u. s. w. Dazu kommt noch ein Umstand. Anfänglich war der Kanton Solothurn der Anleihen, später aber hat er seine Forderung einem Institute abgetreten, welches durchaus von dem Staate getrennt ist, und es fand eine förmliche Abtretung statt. Von diesem Augenblicke an ist nicht mehr die Regierung oder der Stand Solothurn der Gläubiger, sondern eine Privatperson, und der Schuldner ist der Bischof, nicht der Stand Bern, und wir sind nicht der Bischof. Da die Sache mithin eine Civilsache ist, so gehört sie nicht vor den Bund, sondern vor die betreffenden Civilgerichte. Darüber besteht ein wiederholt erneuertes Concordat, welches sagt, die Kantone seien concordatweise übereingekommen, daß der seßhafte, aufrechtstehende Schuldner den alten Rechten gemäß vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse. Was den deutschen Bund betrifft, welchen man beispielsweise angeführt hat, so muß man nicht zwei durchaus verschiedene Sachen miteinander verwechseln, denn die Verhältnisse sind bei uns eben nicht diejenigen des deutschen Bundes. Auch dem Ohmgeldhaudel gleicht der gegenwärtige Handel nicht; aber auch im Ohmgelde haben wir nicht Recht bekommen, wie gesagt worden ist, denn noch jetzt besteht ein Beschuß der Tagsatzung gegen uns; aber wir unterziehen uns nicht, weil die Tagsatzung dabei über ihre Rechte hinausgegangen ist. Wir haben uns im Ohmgeldhandel auch nicht bloß auf den Buchstaben des Bundes gestützt, sondern der Buchstabe sowohl als der Geist des Bundes war für uns. Jetzt will man uns die Sache heute wiederum in die Gutmüthigkeit, in's Gewissen hineinschieben, man sagt uns, wir sollen der Witzigere sein. Der, Zit., bekommt in solchen Fällen immer Unrecht. Man sagt, wir sollen um Friedens und der Ruhe willen nachgeben u. s. w. Umgekehrt, Zit. Die Herren Solothurner sollen um Friedens und der Ruhe willen nicht etwas Unrechtes verlangen. Ist es an demjenigen, welcher sein Recht bewahrt, oder aber an dem, welcher es ihm entreißen will, zuerst zurückzugeben? Wer unrecht thun will, der verletzt Ruhe und Frieden, nicht der andere. Ich glaube auch nicht, daß Bern durch solche Nachgiebigkeit großes Ansehen erlangen würde. Ich habe immer gesehen, daß gerade derjenige, welcher da, wo er vor Gott und der Welt Recht hat, sich nicht zu wehren weiß, sein Ansehen verliert. Hingegen begreife ich gar wohl, daß man wünscht, aus diesem Streite herauszukommen. Die verschiedenen Stände der Eidgenossenschaft

sind etwas zu voreilig in die Sache eingegangen und haben gleich von Anfang instruiert, wie sie nicht instruiert haben würden, wenn sie sich Zeit genommen hätten, die Sache wohl zu prüfen. Jetzt ist die Eigenliebe im Spiel, und da, Zit., liegt die ganze Sache. Dem will ich mich aber nicht unterziehen, denn wenn wir hier zurückgehen, warum sollten wir es nicht auch mit dem Ohmgelde thun? Bis allfällig Solothurn selbst sein Begehr an der Tagsatzung zurückzieht u. s. w., bleibe ich bei demjenigen, was wir voriges Jahr beschlossen haben, und möchte warnen, davon abzugehen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Offenbar ist jede Ansprache, aus Gelddarlehen herrührend, civilrechtlicher Natur; wiederum betrifft der vorliegende Gegenstand keinen Streit über gegenseitige Pflichten und Rechte der beiden Kantone. Man hat gesagt, daß Bern im Prinzip volles Recht habe. Es kann sich demnach nicht fragen, ob die vorjährige Instruktion eine Abänderung erleiden solle, sondern es fragt sich bloß: Ist es in der Stellung Berns, unter diesen Umständen den ersten Schritt zu thun zur Vermittelung auf privatrechtlichem Wege? Man hat selbst angeführt, wenn die Frage in materieller Beziehung dem Grossen Rath von Solothurn selbst vorgelegt würde, so würde sich darfst nur eine sehr kleine Minderheit gegen unser Recht erheben. Wenn das richtig ist, so ist es gewiß nicht an der obersten Landesbehörde von Bern, nachzugeben, sondern wenn die Mehrheit des Grossen Rathes von Solothurn glaubt, materiell Unrecht zu haben, so ist es an ihm, Anerbietungen zu machen. Was die Ehrensache betrifft, so frage ich: Wenn es für Solothurn eine Ehrensache ist, keine solche Anerbietungen zu machen, während es doch materiell Unrecht hat, ist es dann für Bern Ehrensache, solche Anerbietungen zu machen, während es im vollen Rechte ist? Keineswegs. Wer volles Recht hat, für den ist es nicht eine Unehre, darauf zu beharren; eher ist es für den andern eine Unehre, auf dem Unrechte zu beharren. Was die Geldfrage betrifft, so bemerke ich darüber Folgendes: Wenn vom Baudepartement ein Vortrag vorliegt für einen Strafbau von Fr. 10,000, so ist das auch eine Geldfrage, aber noch mehr als das, es ist gleichzeitig eine Beförderung der Interessen einzelner Gegenden oder ganzer Landestheile, und doch macht man sich oft kein Bedenken, gerade wegen des Geldwertes solche Vorträge anzugreifen. Hier handelt es sich um Fr. 64,000 nebst den Zinsen, die man nicht etwa im Kanton selbst zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke verwenden, sondern die man einem Nachbarkanton mit nichts dir nichts schenken will. Ich stimme also mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsrathes und stimme gegen irgend einen Zusatzartikel.

A b s i m m u n g .

1) Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . .	Handmehr.
2) Für irgend einen Zusatz . . . . .	28 Stimmen.
Dagegen . . . . .	120 "

Art. 30 und 31 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. Dienstag den 4. Brachmonat.  
Berathung der Tagsatzungsinstruktion.)

### Art. 33. Zollwesen im Allgemeinen.

Huzli fragt, woher es komme, daß der Laubegg- oder Garstattzoll hier wiederum auf den Traktanden der Tagsatzung erscheine, da doch die Tagsatzung denselben nur noch für die Jahre 1843 und 1844, dafür aber in etwas erhöhtem Maßstabe, gestattet habe. Wenigstens glaube man im Obersimmenthal allgemein, daß dieser Zoll mit dem Ablaufe dieses Jahres aufhören werde, und deshalb habe man sich den eingetretenen höhern Zollbezug gefallen lassen. Uebrigens stehe ja das Finanzdepartement gegenwärtig noch mit der Landschaft für das Fortbestehen oder die Aufhebung des Zolles in Unterhandlung.

Bach tragt darauf an, daß der fragliche Zoll bald möglichst aufgehoben werden möchte, indem das neue Zollgesetz ohnehin auf die Grenzgegenden so nachtheilig wirke, daß ein solcher Lokalzoll ganz nahe an der Grenzzolllinie äußerst lästig sei. Dazu komme, daß ungefähr gleichzeitig mit der Einführung des neuen Zollgesetzes ein erhöhter Zoll an der Laubegg eingetreten sei, und daß nichtsdestoweniger sowohl der Staat, als die Landschaft nur einen kleinen Reinertrag von daher zu genießen habe.

Eicharner, Regierungsrath, weist aus der Entstehung des Laubeggzolles nach, daß derselbe auf gegenseitiger Uebereinkunft zwischen der Landschaft Obersimmental, welche die dortige Strafe seiner Zeit gebaut, und zwischen der Regierung, welche eine große Summe zu diesem Baue vorgeschoßen hat, beruhe, weshwegen die Regierung denselben nicht einseitig aufheben könne. Demnach sollte sich die Gesandtschaft bei der Tagsatzung dahin verwenden, daß der Bezug dieses Zolles noch einige Jahre in seinem jetzigen erhöhten Bestande fortdare, bis die Vorschüsse der beiden Parteien zurückbezahlt seien, oder wenigstens die Regierung sich mit der Landschaft darüber abgefunden habe.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, spricht seine Verwunderung über die aufgestellten Behauptungen der Herren Präopinanzen aus, indem von keiner Erhöhung des Zolltariffs irgend die Rede sei, der Zoll vielmehr genau nach dem von der Tagsatzung im Jahre 1821 genehmigten Tarife bezogen werde. Bezuglich auf den fernern Fortbezug oder die Aufhebung dieses Zolles bemerkte der Herr Berichterstatter folgendes: Wir hätten selbst gewünscht, auf den Anteil des Staates an diesem Zolle Verzicht zu leisten, wenn nämlich die Landschaft Obersimmental auf den übrigen auch Verzicht leiste; denn früher hatte man uns hier gesagt, die Landschaft sei dazu geneigt. Das ist nun gar nicht richtig. Wir haben nämlich daraufhin dem dortigen Präfekten geschrieben, damit er die Gemeinden auffordere, sich auszusprechen, ob sie die Beibehaltung des Zolles wünschen oder nicht. Wünschte die Landschaft die Aufhebung, so war es dann unnötig, von der Tagsatzung

eine abermalige Verlängerung dieses Zolles zu begehrn; wünschte ihn aber die Landschaft beizubehalten, so mußte dieses geschehen. Wir erhielten vom Herrn Präfekten keine Antwort, bis das Traktandenirkular für die nächste Tagsatzung bereits längst da war; da schreibt jetzt der Herr Präfekt, die Gemeinden der Landschaft wollen, daß der Zoll wegfallen, sofern der Staat ihnen alles dasjenige erzehe, was die Landschaft seiner Zeit beigetragen habe. Das, Tit., ist etwas ganz Anderes, als was man uns früher hier im Großen Rathen gesagt hat. Auf dieses hin hat das Finanzdepartement beim Regierungsrath darauft angetragen, von der Tagsatzung die Verlängerung des Zollbezuuges zu begehrn, unterdessen aber noch mit den Gemeinden das Fernere zu unterhandeln u. s. w., und jetzt schlägt Ihnen der Regierungsrath vor, die Gesandtschaft in erwähntem Sinne zu instruieren.

### A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . .	91 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . . .	26

Die Artikel 34 bis 48, nebst den nachträglichen Artikeln Nr. 1 und 2, werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über das Begehrn der Gemeinderäthe von Büren, Oberwyl, Lengnau, Arth, Leuzigen und Rütti, das neue Zollgesetz betreffend.

Nachdem der Große Rath unter'm 7. Dezember 1843 das Begehrn der genannten Gemeinderäthe, daß die Einführung des neuen Zollgesetzes bis zum Beitritte der Nachbarkantone verschoben werde, abgewiesen hat, wird nun im vorliegenden Vortrage auch über ein zweites in jener Vorstellung enthaltenes Gesuch, daß nämlich die Grenzbewohner, Korporationen und Staatsbürger, welche ihre urbar- und vertragsmäßige Zollfreiheit darthun können, bei ihrer bisherigen Zollfreiheit belassen werden möchten. Bericht erstattet. Gestützt darauf, daß die gewünschte Zollbefreiung als eine Ausnahme von einem allgemeinen Landesgesetze und mithin als ein der Verfassung widersprechendes Vorrecht erscheinen müßte, geht der Antrag dahin, daß in das erwähnte Gesuch der Bittsteller nicht eingetreten werde.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Vorstellung der Gemeinden Münchenwyler und Clavaleyres, betreffend das neue Zollgesetz.

Die Dorfgemeinden Münchenwyler und Clavaleyres, Amtsbezirks Laupen, haben das Ansuchen an den Großen Rath gerichtet, daß entweder von diesen zwei Gemeinden ausnahmsweise und in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage, wie vor der Einführung des neuen Zollgesetzes, nur das Ohmgeld bezogen,

oder aber das Zollgesetz daselbst nur insoweit vollzogen werde, als es Handelsartikel betreffe, das aber die Einwohner für ihre Lebensmittel, eigenen Produkte und die den Gewerbsleuten zu Betreibung ihrer Gewerbe erforderlichen Gegenstände der Bezahlung des Zolles enthoben werden möchten. Im Vortrage wird nun bemerkt, daß das Finanzdepartement schon wiederholt zu Gunsten des Grenzverkehrs verschiedene erleichternde Vorschriften erlassen habe, daß aber in eine ausnahmsweise Befreiung einzelner Ortschaften vom Zolle nicht eingetreten werden könne, ohne ein mit der Verfassung im Widerspruch stehendes Privilegium aufzustellen. Der Antrag geht demnach dahin, daß die Petenten mit ihrem Gesuche abgewiesen werden möchten.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Bemerkungen dieser Gemeinden sind richtig, auch sind letztere ganz vom Kanton Freiburg umschlossen, so daß ihr täglicher Verkehr sie nothwendig stets über die Grenze hinausführt. Deshalb kann man für sie nicht andere Gesetze machen, als für den übrigen Kanton. Ich habe es Ihnen, Tit., hier im Grossen Rathé schon bei den früheren Diskussionen über das Zollgesetz bemerkt, daß ein Grenzzollsystem immer belästigender für die Grenzbewohner als für das innere Land ist. Nichtsdestoweniger haben Sie ein auf diesem Systeme beruhendes Zollgesetz angenommen. Mir thut es jetzt leid für diese Leute, aber sie theilen das Schicksal aller übrigen Grenzbewohner. Andere haben auch reklamirt und mußten abgewiesen werden, und so bleibt uns auch im vorliegenden Falle nichts anders übrig. Das Finanzdepartement hat zwar von sich aus verschiedene Verfügungen zu Erleichterung der Grenzbewohner in ihren kleinsten täglichen Verührungen getroffen, indessen mußte man sich der Konsequenz wegen, und weil das Gesetz uns nicht größern Spielraum zuläßt, auf sehr enge Grenzen beschränken.

Eymann glaubt, eine Ausnahme sei hier billig, weil diese Gemeinden sich auch in einer ausnahmsweisen Lage befinden, indem sie ringsum vom Kanton Freiburg eingeschlossen seien; wenigstens für ihre eigenen Produkte sollten sie vom Zolle befreit werden.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, widersezt sich diesem Antrage; alle Staatsbürger sollen unter dem gleichen Gesetze stehen. Manche Bewohner unserer Kantongrenzen auf der Seite gegen Frankreich seien ungefähr in ähnlicher Lage und reklamiren doch nicht, weil sie sich der Nothwendigkeit unterziehen. Eine Ausnahme für die eigenen Produkte. Sollen diese Leute denn ihr sämmtliches Getreide überall zollfrei heimführen dürfen?

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Finanzdepartements      Große Mehrheit.  
Für etwas Anderes      16 Stimmen.

Vortrag des Finanzdepartements über die Vorstellung der Herren Sarer im Altenberg, Haag auf dem Liebefeld und Rikli zu Wangen, betreffend die Rückerstattung des Zolles für Farbstoffe.

Das an den Grossen Rath gerichtete Ansuchen der genannten Petenten geht dahin, daß denselben bei der Ausfuhr von rothem Garn und Tüchern der Einfuhrzoll von den in ihren Rothfärbereien darauf verwendeten Farbstoffen restituirt werde. Gestützt darauf, daß die Berücksichtigung dieses Begehrens mit dem neuen Zollgesetz im Widerspruch stehen und die Vollziehung desselben unmöglich machen würde, eine Abänderung des Gesetzes aber, nachdem dasselbe kaum in Kraft getreten sei, nicht zweckmäßig sein könne, geht demnach der Antrag auf Abweisung des erwähnten Begehrens.

Blösch, alt-Landammann. Das Motiv, von welchem das Finanzdepartement hier ausgeht, ist dasjenige, daß, wenn man dem Gesuche der Petenten irgendwie entsprechen wollte, dies eine Ausnahme vom Gesetze wäre, mithin das Gesetz abändern müßte. Nach meinem Dafürhalten ist aber diese Voraussetzung irrig. Das Gesetz gestattet bereits eine Ausnahme für Bleichen und Walchen. Eine Bleiche, welche Tücher von Außen empfängt, und gebleicht wiederum hinausschickt, empfängt sie frei und schickt

sie frei hinaus. Die Rothfärbereien nun färben das meiste Garn auch nicht als ihr Eigenthum, sondern sie färben es im Auftrage derjenigen, die es ihnen zu diesem Zwecke überschicken. Demnach geht das vorliegende Begehr nicht auf eine Abänderung des Gesetzes, sondern die Petenten verlangen einen Grundsatz des Gesetzes. Es ist also ein wesentlicher Unterschied in dieser Hinsicht zwischen einem Rothfärberei und z. B. demjenigen, welcher fremdes Eisen fabrizirt. Wenn ein Rothfärberei in Geldstag fällt, so gehört die Waare, welche hinter ihm liegt, nicht der Masse, sondern den Eigenthümern, welche die Waare zum Färben gegeben haben. Wenn aber ein solcher Eisenfabrikant in Geldstag fällt, so fällt das Eisen in die Masse, weil er nicht fremdes Eisen als fremdes auf Rechnung des Senders fabrizirt oder verarbeitet u. s. w. Ich trage also lediglich darauf an, es möchte dieser Gegenstand zu nochmaliger Untersuchung an die vorberathenden Behörden geschickt werden.

J. Schnell. Ich bin durchaus nicht hiebei betheiligt; ich hätte zwar noch so viel Grund und Ursache, ebenfalls Zollerleichterungen zu fordern, aber ich bin für ein und alle Male abgewiesen, und man schlägt mir nur einmal etwas ab. Wenn man glaubt, man begegne etwas für sich allein, wenn man für eine nützliche und wichtige Industrie billige Berücksichtigung verlangt, und man dann das abschlägt, so beweist das nur, daß man die Wichtigkeit dieser Industrie gar nicht begreift, und wenn man Beschwerden, wie diejenige der unglücklichen enclavirten Leute von Clavaleyres u. s. w., so leichtfertig und leichtsinnig auf die Seite schiebt, so beweist das wiederum, daß man nicht begreift, wohin das führt. Ich bin überzeugt, daß diejenigen, welche uns administriren, unsere wahren Landesquellen in Bezug auf Verdienst und Erwerb durchaus falsch begreifen. Sie scheinen zu glauben, die Industrie ziebe unsere Leute von der Viehzucht und dem Ackerbau ab, und das sei ihren gewerblichen Verhältnissen und dem Lande nachtheilig. Nun ist das durchaus unrichtig. Die Industrien, welche wir im Lande haben, sind meistentheils, die meinige zwar weniger, auf die Produkte des Landes selbst gegründet und darauf berechnet, denselben einen höhern Werth zu geben, mithin der Viehzucht und dem Ackerbau grössern Absatz zuzuwenden. Weit entfernt, daß das die Leute von ihrem natürlichen Erwerbe abzieht, gibt daher die Industrie gerade denjenigen Mittel in die Hände, sich zu ernähren u. s. w., welche bei der zunehmenden Bevölkerung einerseits und der immerfort fortschreitenden Verstückelung der Güter andererseits nicht mehr genug aus dem Boden schlagen können, um ihr Dasein zu fristen. Wenn unsere Güter immer im gleichen Zustande blieben, und die Bevölkerung ebenfalls nur einen entsprechenden Bestand hätte, dann würde ich allenfalls diese Unfeindungen der Industrie begreifen. Wenn in Absicht auf das Zollgesetz, auf Industrie u. s. w. nicht der nötige Vorschub gethan wird, so wird daraus zuletzt ein Zustand entstehen, aus welchem Ihr Euch nicht mehr herausfinden könnt. Für mich verlange ich nichts mehr, ich habe meinen Bescheid, und ich werde mir selbst zu helfen wissen; aber ich möchte bei diesem Anlaß für die Industrie und die Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen, und in specie für diese Leute da interveniren und den Fiskus bitten, nicht nur stets überall seine eiserne Zange anzulegen, um herauszupressen, bis nichts mehr herauszupressen ist, sondern zu bedenken, es gebe Mittel, Fonds wohl anzulegen, wo sie scheinbar verschwendet sind, aber hundertfach einzutragen. Wenn unser Zollgesetz auf einer enclavirten Gemeinde lasten soll, und man auf diesem Pünktlein die ganze Consequenz eines Gesetzes durchführen will, für welches unser Kanton zu klein, und nur die ganze Schweiz zusammen groß genug ist, — wenn man mittelst dessen diese Leute erdrückt, was ist die Folge? Wenn sie nicht Tröpfe sind, so müssen sie zuletzt sagen: Wir können diesen Zustand nicht länger ertragen, wir müssen uns abreisen von Euch. Das, Tit., wird zuletzt geschehen. Und wenn wir nicht Vorsorge zu treffen wissen, daß auch unter den übrigen Gränzbewohnern des Cantons die Unzufriedenheit über den Druck dieses Gesetzes nicht allzu sehr überhand nehme, so begreift Ihr wohl, wohin das führt. Ich mache bloß aufmerksam darauf, Tit., und wünsche für jetzt, daß den betreffenden Petenten entsprochen werde, — ich für mich will nichts mehr.

von Sennerr, Regierungsrath, als Mitglied des Großen Raths. Was die drei Rothfärberereien wollen, ist nicht das Nämliche, was Herr Altlandamann Blösch begeht, denn das haben Sie bereits, nämlich die Zurückstättung des Eingangszolles von demjenigen Garn, welches ihnen von außen her als Eigenthum der Ausgeber zum Färben zugeschickt, und wenn es gefärbt ist, wiederum hinausgeschickt wird. Sondern sie sagen: Zu unserm Berufe brauchen wir nicht bloß das Garn, welches man uns zum Färben zuschickt, sondern wir brauchen dazu für jeden Centner Garn 286 Pfund Drogen, welche beim Färben verloren gehen; für diese Drogen haben wir den Eingangszoll bezahlt, und diesen Zoll gebt uns zurück u. s. w. Wir haben im Finanzdepartement keineswegs den Grundsatz, es solle nur die Landwirtschaft begünstigt werden; am allerwenigsten ist der Präsident des Finanzdepartements daheim; er hält im Gegentheil sehr viel auf die Industrie, und auch mehrere andere Mitglieder des Departements. Wenn daher für die Industrie etwas zu machen ist, so thut es das Departement gewiß. Hier bingegen hatten wir vor uns Ihnen im Zollgesetze bestimmt ausgesprochenen Willen, und diesem durften wir nicht zuwider handeln. Geben Sie etwa im Zollgesetze bei einer einzigen Fabrikation den Zoll zurück für diejenigen Waaren, welche gebraucht werden zu Bereitung der Stoffe? Daher glaubte das Finanzdepartement, daß Sie eine solche Ausdehnung der Zollvergütung nicht in Ihrer Absicht gehabt haben, und zwar mit Recht, weil es für die Behörden allzu schwierig wäre, auszumitteln, wie viele solcher Waaren oder Drogen jeweilen gebraucht würden, woher sie kamen, und ob sie wirklich den Eingangszoll bezahlt haben. Einige dieser Gegenstände können im Lande selbst erzeugt werden; wie soll man dann wissen, ob man nicht vielleicht einen Zoll vergüten würde, welcher gar nicht bezahlt worden ist? Darum haben wir nicht geglaubt, hier etwas empfehlen zu dürfen, was dann in der Ausführung nicht genau überwacht werden könnte. Wir haben möglichst genaue Informationen über den vorliegenden Gegenstand zu erhalten gesucht, und es hat sich daraus ergeben, daß es hauptsächlich das Wasser ist, welches unsern Rothfärberereien einen so großen Vorzug verschaffe, so daß Baumwollengarn sogar aus England hieher geschickt wird, um es hier färben zu lassen. Ich wollte dies zuerst nicht glauben, man hat mich aber versichert, es sei wahr. Also wird diese Färbererei nicht von den Paar Bz. 8 pr. Centner Eingangszoll für die Farbstoffe abhängig sein. Ferner werden Bahnen 18 pr. Pfund Garn für Fabrikationslohn bezahlt, was also pr. Centner Garn Fr. 180 ausmacht. Wir haben also einerseits bei der Unmöglichkeit, die Sache auf dem gewünschten Fuße durchzuführen, und da es anderseits nicht zu denken ist, daß ein kaum Bz. 8 betragender Eingangszoll für eine Fabrikation, wofür Fr. 180 pr. Centner an Färber- und Fabrikationslohn bezahlt werden, diese Fabrikation tödten werde, den vorliegenden Antrag hieher gebracht. Wir haben uns gewiß sehr viele Mühe für die Sache gegeben, allein ich wußte keinen guten andern Antrag zu bringen, als den, alle sogenannten matières premières vom Zolle auszunehmen. Vielleicht bringen wir später so etwas, aber nur verlange man es nicht schon im ersten Jahre des Bestandes unser neues Zollgesetzes.

Moschard. Ohne Zweifel verdient unsere Finanzverwaltung Lob; jedoch dies keineswegs etwa in Beziehung auf den Schutz, den sie der Industrie angebieten läßt, und in diesem Punkte theile ich die Ansicht des Herrn Professors Schnell vollkommen. Ich finde ebenfalls, daß man aller Voraussicht über die entstehenden Folgen des gar so beschränkten fiskalischen Systems ermangle, welches der Herr Präsident des Finanzdepartements bei jeder vorkommenden Gelegenheit überwiegen lassen möchte. In einem nicht weit hinter uns zurückliegenden Zeitpunkte war ich so glücklich zu sehen, mit welcher Einstimmigkeit man sich zu Gunsten eines für unser Land so wichtigen Gewerbszweiges aussprach, wie die Eisenwerke sind. Und nichtsdestoweniger hat die Finanzadministration gewußt, diesen Ausspruch des Großen Raths zu umgehen. In allen Ländern, wo man darauf bedacht ist, die Industrie zu heben, verstehen die Regierungen etwas zu deren Förderung zu thun; bei uns hingegen ist das Umgekehrte; es fehlt an Ausführung der Beschlüsse dieser hohen Versammlung. In dieser Art des Verfahrens liegt

etwas Hartes, Bemühdendes, welches die Würde der Stellvertretung des Kantons verletzt. Es hält schwer, nicht daran zu glauben, daß die Voraussagungen des Herrn Professors Schnell in Erfüllung gehen werden, wenn man große, bis dahin in Blüthe gestandene Etablissements sieht, die gegenwärtig in einen Zustand der Stockung gerathen, und dies zwar nicht etwa in Folge einer schlechten Verwaltung, sondern durch die ungeheure Concurrenz, welche denselben gemacht wird, und durch die Leichtigkeit, welche man dieser Concurrenz verschafft; und alles dieses durch jene Grundsätze ausschließlicher Fiskalität verschafft, welche unsere Finanzverwaltung sich zur Richtschnur genommen hat, und bei denen man es nicht versteht, den großen Interessen unseres Landes die gebührende Rechnung zu tragen. Etablissements, welche im Lande mehr als anderthalb Millionen baaren Geldes umfließen machen, verdienen wohl einige Aufmerksamkeit. Es ist unmöglich, daß das von der Finanzverwaltung befolgte System nicht eine Krise herbeiführe, wenn dieselbe auf den nämlichen Irrthümern beharren will, und wenn sie nicht weiß, am geeigneten Ort und Zeit den Etablissements Unterstützung zu gewähren, welche den Flor des Landes ausmachen. Es ist also von großer Wichtigkeit, daß sie von den Maßregeln zurückkomme, welche sie getroffen hat, und daß sie sich darauf lege, demjenigen endlich Vollziehung zu verschaffen, was der Große Rath beschlossen hat. Ich habe durchaus kein Interesse bei den Eisenwerk-Etablissements, von welchen ich spreche; es ist das bloße Interesse des Landes, welches mich wünscht, daß die Staatsverwaltung, statt sich mit kleinschlichen Maßnahmen zu beschäftigen, umfassendere, weitsichtige Begriffe darlege und den Untergang sehr bedeutender Erwerbszweige verhindere. — Ich stimme für Verwerfung der hier vorgelegten Anträge.

von Tavel, alt-Schultheiß. Ich stimme den allgemeinen Grundsätzen, welche so eben geäußert worden sind, ganz bei. Es ist sehr wichtig für unser Land, daß alles Mögliche gethan werde, um die wenige Industrie, welche wir noch haben, zu heben und zu vermehren. Das neue Zollgesetz, an dessen Verathung ich übrigens keinen Theil genommen habe, wird wahrscheinlich nicht sehr hiezu beitragen, es wird im Gegentheil mehreren Industriezweigen eher hinderlich sein. Die Rothfärberereien in unserem Kanton sind eine Industrie, die mehr als hundert Arbeiter beschäftigt, die für den Kanton sehr wichtig ist, und die (wenigstens eines der drei Etablissements), wenn sie nur eine Viertelstunde weiter verlegt würde, allen Plackereien unsers Zollgesetzes enthoben wäre. Das Finanzdepartement und der Regierungsrath haben gefunden, nicht selbst über die vorliegende Vorstellung entscheiden zu dürfen, sondern das müsse Ihnen, Tit., vorbehalten sein. Der Große Rath ist da in ganz andrer Stellung, als das Finanzdepartement, welches seiner Natur nach immerhin wesentlich fiskalisch sein wird, und als der Regierungsrath, welcher streng an die Vollziehung der von Ihnen erlassenen Gesetze gewiesen ist. Da aber das Finanzdepartement sich fast einzig darauf beschränkt, zu sagen, wenn man das den drei Rothfärberereien gestatte, so müsse man Aehnliches anderen Fabrikationen auch gestatten, so glaube ich nicht, daß wir hier daran gebunden seien. Die Petenten verlangen, daß von den drei Centnern Drogen, welche nöthig sind zur Färbung von 1 Centner Garn, der bezahlte Einfuhrzoll bei der Wiederausfuhr des gefärbten Garnes zurückgegeben werde. Das ist äußerst leicht. Aus der Einsicht der Bücher dieser Etablissements von Seite der Zollbeamten wird es sich leicht ergeben, ob diese Drogen den Eingangszoll bezahlt haben oder nicht u. s. w. Da ich nun glaube, der Große Rath solle bei allen Anlässen die Industrie befördern, so weit es irgend geschehen kann, und in zweifelhaften oder solchen einzelnen Fällen, wo er nicht durch den Wortlaut des Gesetzes geradezu gebunden ist, solle er zu Gunsten der Industrie entscheiden, so nehme ich die Freiheit, darauf anzutragen, es möchte der Große Rath den Petenten entsprechen und den Regierungsrath und das Finanzdepartement beauftragen, für die Execution so zu sorgen, daß dem Staate keine Gefährdung daraus entstehe. Es steht kein einziger Paragraph im Zollgesetze, welcher dem Schluß dieser Vorstellung direkt entgegen wäre.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich hätte gerne schon über die vorigen Anträge des Finanzdepartements einige Worte

gesagt, wenn ich nicht die Besorgniß gehabt hätte, allzulange aufzuhalten. So namentlich über die Darstellung aus dem Amtsbezirk Büren. Ich hoffe indessen, man werde bald die Nothwendigkeit einsehen, sich namentlich mit dem Kanton Solothurn über einen gemeinschaftlichen Zollverband zu verständigen. Was die Darstellung von Münchenwyler und Clavaleyres betrifft, so wird es für diese Leute wohl das Beste sein, wenn sie sich an die Regierung wenden, um in den Zollverband von Freiburg aufgenommen zu werden. Was die vorliegende Frage betrifft, so stimme ich zum Antrage des Herrn Blösch, aber nicht aus den von ihm angebrachten Gründen, denn das Zollgesetz hat nicht den Sinn, wie er meint, sondern weil ich glaube, diese Industrie solle möglichst berücksichtigt werden. Ich kann aber auch nicht zum Antrage der Petenten stimmen, denn ich will sie nicht ganz freilassen; Handel und Industrie müssen doch auch etwas an die öffentlichen Ausgaben beitragen; aber doch nicht mehr, als sie eben etwa ertragen mögen; und die Art und Weise, wie man die Sache vollziehen müßte, wäre auch nicht gar angenehm für sie, denn sie werden nicht gern ihre Bücher von Zeit zu Zeit durch Zollbeamte untersuchen lassen wollen. Hingegen möchte ich diese Farbartikel von Bz. 2½, auf Bz. 1 herabsetzen, worauf ich schon früher angetragen habe u. s. w. Wenn im Allgemeinen gesagt worden ist, daß durch das neue Zollgesetz die Industrie leide, so ist zu bemerken, daß, wenn die Einen allerdings mehr bezahlen, Andere dafür weniger bezahlen, als früher. Ich war mit dem Tarif, wie er jetzt ist, nicht ganz einverstanden, und ich kenne auch vom bisherigen Ertrag des neuen Zollgesetzes nicht viel, aber ich will wetten, daß die Differenz gegen früher keine Fr. 15,000 betragen wird, und zwar eher weniger, denn früher, als mehr. Also ist das Zollgesetz in Bezug auf den Ertrag gewiß nicht lästiger, als die früheren Zölle, hingegen für die Grenzbewohner vielleicht wohl. Die Petenten sind nun in sehr verschiedener Lage gegenüber den früheren Verhältnissen; der Eine davon, welcher an der Grenze des Kantons wohnte, bezahlte früher fast gar nichts, während hingegen die beiden Andern, wenn sie früher Alles gehörig verzollt haben, wie sie sollten, jetzt wohl nicht viel mehr bezahlen müssen, als früher. Was Herr Moschard bezüglich auf die Eisenwerke des Jura gesagt hat, so glaube ich nicht, daß die veränderten Zollverhältnisse sehr nachtheilig auf diese Eisenwerke influiren werden. Diese Eisenwerke werden in Zukunft noch bedeutend leiden. Die allerneuesten Entdeckungen ungeheurer Eisenlager in England werden uns in den nächsten Jahren das Eisen so wohlfeil machen, daß unsere Eisenwerke sehr empfindlich davon werden berührt werden. Bloß wegen der eigenthümlichen Qualität des Eisens im Jura werden sie sich vielleicht halten können, sonst aber nicht. Zum Schlusse unterstütze ich noch einmal den Antrag des Herrn Blösch, aber aus ganz andern Gründen.

Buchmüller unterstützt den Antrag des Herrn alt-Schultheißen von Tavel, jedoch in dem Sinne, daß derselbe auch auf Soda und Potasche für die Bleichen ausgedehnt werde.

Neuhäus, alt-Schultheiß. Ich theile ganz die Ansicht, welche die Industrie befördern will, und der Große Rath hat durch Aufstellung des neuen Zollgesetzes keineswegs bezweckt, die Staatskasse auf Kosten der Industrie zu füllen; aber dennoch können verschiedene Industrien wider unsern Willen bedeutend darunter leiden. Wäre es daher nicht vielleicht besser, den Gegenstand an den Regierungsrath zurückzuweisen, mit dem Antrage, nach Ablauf des ersten Jahres, vom Zeitpunkt an, wo das Zollgesetz in Kraft getreten ist, dem Großen Rath eine umfassenden Bericht über den Ertrag des Zollgesetzes und geeignete Vorschläge zu Erleichterung der Industrie zu hinterbringen, damit, wenn durch das neue Zollgesetz ein fiskalischer Zweck ohne unsern Willen erzielt worden wäre, dann die verschiedenen Industriezweige, also auch die Rothfärberei, verhältnismäss erleichtert werden können? Ich bin so frei, meinen Antrag in diesem Sinne zu stellen.

Choffat, Regierungsstatthalter. Ich unterstütze den Antrag der Herren Blösch und Neuhäus aus einem Grunde, der speziell die an Frankreich angränzenden Kantone gegen

betrifft. Ihr vorzüglichster Handelszweig, wenn nicht sogar der einzige, ist der Zwischenhandel mit Kolonialwaren und im Besonderen mit Taback. Diese Handelswaren pflegen gewöhnlich nur durch den Kanton zu transpirieren, allein sie gehen in so kleinen Quantitäten wieder aus dem Kanton, per Pfund und Halbpfund, daß es rein unmöglich ist, diesen Ausgang gehörig zu constatiren. Ueberdies können unsere Handelsleute, seitdem die Auflage auf den Taback bis zu 40 Batzen vom Centner erhöht worden ist, die Concurrenz mit den Verkäufern von Neuenburg, Solothurn und Basel nicht mehr bestehen. Desungeachtet ist es ausgemacht, daß der Amtsbezirk Pruntrut früherhin für sich allein eine grössere Quantität Taback bezog, als der ganze übrige Kanton zusammen genommen; während jetzt, seit der Erlassung des neuen Zollgesetzes, man keine fünf Centner Taback eingeführt hat. So sind bei sechzig Handelsleute, deren Geschäfte durch diesen Sachverhalt in bedeutenden Nachtheil kamen. Es ist also dringend nöthig, diese Abgabe herabzusetzen, und deswegen unterstütze ich den Antrag.

Obrrecht unterstützt, wenn wir ihn recht begriffen haben, das Gefuch der Petenten, indem er es unbillig findet, daß ein Etablissement, welches keine halbe Stunde von der Grenze entfernt ist, jährlich bei Fr. 2000 Zoll bezahlen müsse, während hingegen ein Kapitalist, der Fr. 50,000 am Zins habe, nichts bezahle. Hierdurch werden dergleichen Industrien gezwungen, sich jenseits der Grenze anzusiedeln. Die inländischen Rothfärbereien werden gegenüber England ic. nicht, wie behauptet worden sei, durch die besondere Beschaffenheit des Wassers so sehr begünstigt, sondern durch den wohlfeilen Arbeitslohn und das Holz.

Probst will hingegen beim Zollgesetze bleiben, dafür aber den Grundsatz aufstellen, daß für jede Fabrikation primes de sortie bezahlt werden.

Migy. Deutlich tritt es hervor, daß wir in ein übles System von Douanen hineingerathen sind. Wir haben unsere Industrie und Handel fördern wollen, und haben ihr mehr Uebles als Gutes zugefügt. Man muß die eine oder die andere dieser Alternativen ergreifen: entweder das System einer gleichmässigen Handelsfreiheit für Alle, oder das System beschränkender Schutzmaßregeln. Allein man ist hierin ganz auf andere Art zu Werke gegangen; man ist vom Prinzip der Handelsfreiheit ausgegangen, um Alles einführen zu lassen, was der inländischen Industrie schaden kann, ohne dabei etwas zu thun, um eine anderwärtige genügende Ausgleichung herbeizuziehen; man hat einzig und allein Geld haben wollen, und diesen Zweck hat man noch dazu verfehlt. Als Sie den Taback mit vierzig Batzen Abgabe belegten, habe ich Ihnen gesagt, welche Folgen diese Maßregel bringen würde, und daß Sie nicht einen Pfennig daraus ziehen werden. Ebenso verbahlt es sich rücksichtlich des Branntweins, auf den Sie eine übertrieben hohe Zare gesetzt haben; man suchte und fand Mittel, das Gesetz zu umgehen, und damit ist es abgethan. Wenn man ein Zollgesetz machen will, so muß man die daraus zu erwartenden Folgen vorausberechnen, man muß sich versichern, ob man die Mittel dazu besitzt, daß selbe consequent in Ausführung zu bringen; wenn man anders verfährt, so heißt das, nicht den mindesten Begriff von Nationalökonomie besitzen. Das ist eine schöne Auffassung, wenn man Freiheit für die ganze Welt proklamiren will, mich allein ausgenommen! Gerade das ist der Schweiz begegnet. Bei dem System völliger Handelsfreiheit, das sie angenommen hat, und bei dem Netz von Douanen, von welchem sie umgeben ist, ist es ihr zur gänzlichen Unmöglichkeit geworden, irgend eine Art von Concurrenz auszuhalten, weder im Innern noch gegen Außen. Ich theile die Ansicht des Herrn Altlandammanns Blösch, den Gegenstand, in Bezug auf die Frage, welche uns beschäftigt, aufzuschieben und das Finanzdepartement zu beauftragen, einen vollständigen und umfassenden Rapport über die Gegenstände vorzulegen, welche man hauptsächlich mit einer Eingangsgebühr belegen könnte. Wenn Sie eine ganz unbeschränkte Freiheit gelassen hätten, so würde wenigstens eine völlige Gleichheit für alle Inländer hergestellt worden sein, allein nichts weniger; alle Zollgebühren, die man bezieht, erwecken eine Menge ver-

schiedener Schwierigkeiten, welche die Bewohner der Gränzgenden außerordentlich beengen. Hieraus geht hervor, daß das, was für die Einen sehr leicht ist, den Andern äußerst lästig fällt. Es verhält sich gerade so, wie wenn sie verlangen wollten, daß ein Kind ein Pfund Holz mit der nämlichen Leichtigkeit, wie dies ein Mann thun kann, auf dem Kopfe trage. Wenn ich, der ich an der Gränze wohne, für etwas sechs Franken bezahlen muß, während der Herr Präsident des Finanzdepartements nur sechs Kreuzer dafür zu bezahlen hat, so heißt das, er vorenthalte mir eben so viel. Ist das aber ein System gleichmäßiger Freiheit für Seden? Bevor ich schließe, darf ich das Horoscop nicht als richtig annehmen, das ein Mitglied dieser Versammlung den Eisenwerken unseres Landestheiles stellt; dieses Mitglied hat behauptet, es sei unmöglich, daß jene Etablissements die Concurrenz mit den ausländischen ferner aushalten. Dies ist ein Irrthum; denn ungeachtet der Uebelstände, welche ich so eben bezeichnet habe, könnten sich diese Etablissements bis jetzt aufrecht erhalten, und sind im Stande, auch zukünftig fortzuschreiten, indem ihnen eine Masse beträchtlicher Fonds zur Verfügung steht. Diejenigen, welche bei diesen Eisenwerken zwei Millionen auf's Spiel gesetzt haben, schrecken vor keinen Aufopferungen zurück. Allein es ist sehr wahr, daß es den Anschein hat, als wenn man sich erlauben wollte, ein Spiel mit diesen Etablissements zu treiben. Wenn ich daran denke, daß man ihnen das allererste und nöthigste Material entzieht, um solches nach Frankreich auszuführen, wo es den nebenbuhlerischen Etablissements zu Nutzen kommt, so weiß ich nicht, mit welchem Namen ich ein System bezeichnen soll, welches solchartige Mißbräuche zuläßt. Dasjenige aus dem Lande geben zu lassen, was uns nützlich sein, und dasjenige einzuführen, was hingegen schaden würde, das ist es, wozu unser System taugt. Ich schließe dahin, daß die Vorstellung, betreffend die Farbstoffe, dem Finanzdepartement zugeschickt werde, mit dem Auftrage, daß dasselbe nach Vollziehung des Gesetzes einen vollständigen umfassenden Bericht über die Art und Weise erstatte, wie man das Gesetz modifiziren könnte, um solches mit den allgemeinsten Grundsätzen der Nationalökonomie in bessern Einklang zu bringen, welche so vortrefflich in Say's Katechismus entwickelt sind, einem Buche, das sich in den Händen aller Mitglieder des Finanzdepartements befinden sollte.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es kann gegenwärtig nichts Anderes in Abstimmung kommen, als die Frage, ob man den Rothfärbereien außer den Bz. 4, welche sie für das Garn zurückbekommen, noch Bz. 8½ für die zum Färben eines Centners Garn gebrauchten Drogen zurückgeben wolle. Alles Anderes ist Sache eines Anzuges. Wenn Sie dem Finanzdepartement den Auftrag geben, nach Ablauf des ersten Jahres der Dauer des gegenwärtigen Zollgesetzes Bericht und Anträge zu bringen, so haben Sie bezüglich auf den Spezialfall, um welchen es sich heute handelt, nichts Anderes gethan, als was das Finanzdepartement Ihnen anratet, nämlich, die Petenten abgewiesen, und das wird zuletzt doch geschehen müssen. Ich muß überhaupt bestens davor warnen, in Spezialfällen nicht auf der Stelle ganze Gesetze abändern zu wollen. In einem ganz vortrefflichen Vortrage hat man uns vorgeworfen, wir verstehen wenig von der Staatswirtschaft. Darauf, Tit., habe ich bloß zu bemerken, daß bei diesem ganzen Zollgesetze die Staatswirtschaft nicht gar berücksichtigt worden ist, denn sonst würde man nicht den Grundsatz aufgestellt haben, alle Gegenstände hinsichtlich des Zolles gleichzustellen. Dies war nöthig, um an den Zollstätten nicht alle Kisten und Ballen jeweilen öffnen zu müssen, aber staatswirtschaftlich war es durchaus nicht, sondern man beabsichtigte mit dem neuen Zollgesetz bloß eine solche finanzielle Maßregel, wodurch der frühere Zollertrag möglichst remplacirt werde. Jetzt schreit man über diese Sache, aber daß man dafür alle innern Zölle abgeschafft hat, davon sagt heute Niemand Etwas. Eine Bemerkung, welche ich bei diesem Anlaß, bei allem Interesse, das ich persönlich für Handel und Industrie nehme, doch nicht unterdrücken kann, ist die, daß der Handelsstand in allen Ländern zu schreien hat; er möchte gar Nichts bezahlen, und zuletzt, wie wir vorhin zu hören Gelegenheit hatten, noch Prämien bekommen für die Ausfuhr. Ueberall fordert man von uns verbesserte

Strafen u. s. w. zu Gunsten des Handels, aber dann soll der Landbau, welcher ohnehin mit Gehnten, Bodenzinsen, Grundsteuern u. s. w. u. s. w. belastet ist, einzig Alles zahlen, und der Handel will Nichts zahlen, und doch hat der Landmann weit größere Arbeit und kleinere Einnahmen, als der Kaufmann, der oft mit einem einzigen Federstriche Tausende gewinnt. Es kommt zuletzt Alles darauf hinaus: der Staat braucht Geld, woher soll er es nehmen? Die ganze Industrie will sich Allem entziehen, und so lange ich an eine Möglichkeit glaube, war ich selbst dafür; aber es ist nicht möglich. Muthe ich nun der Industrie viel zu, wenn ich von einem Produkte, wofür Fr. 180 per Centner Fabrikationslohn bezahlt wird, dann Bz. 8½ Impost verlange, und kann man sagen, dieses Geschäft werde dadurch ruinirt? Das ist doch die Sache zu weit getrieben u. s. w. Man hat uns vorgeworfen, man habe die Eisenwerke mit dem Zollwesen verderbt, weil man die Eisenerz- und die Holzausfuhr gestattet habe. Was hat gehindert, Bz. 20 auf die Ausfuhr des Eisenerzes und des Holzes zu legen? Die Rücksicht auf den Landwirth, den Grundbesitz, denn er würde dann Bz. 20 weniger aus dem Holz gelöst haben, und so kamen auch die Besitzer der Grundflächen, unter welchen sich das Erd befindet, und fragten: Was für ein Recht habt Ihr, uns zu verbieten, unser Eigenthum zu verkaufen, wem wir wollen, und daraus zu lösen, so viel wir können? Man muß immer auf beide Seiten sehen, Tit. Ferner, vom Augenblicke an, wo Sie durch gesetzgeberische Verfügungen das Eisen verteuern, greifen Sie auch auf den Landbau zurück, welcher des Eisens sehr bedarf. Das gegenwärtige Zollgesetz brauche am allerwenigsten ich zu vertheidigen, denn Sie wissen, Tit., daß ich von Anfang an dagegen war. Meine Absicht gieng bloß auf Konsumogegenstände, und von allem Uebrigen hätte ich abstrahirt; das hat aber hier keinen Anfang gefunden. Obschon der Konsum von Wein und Branntwein Niemanden drückt, trägt er doch viel ein, und der Konsum vom Tabak hätte gewiß am allerbesten angehen sollen, denn was ist doch unnützer in der ganzen Welt, als der Tabak? Ebenso wäre der Konsum auf dem Kaffee ganz an seinem Orte gewesen. Man hat aber von dem Allem nichts gewollt, obschon das Finanzdepartement Sie auf die Schwierigkeiten namentlich eines Grenzzollsystems aufmerksam gemacht und davor gewarnt hatte. Man hat damals eine sehr perfide Taktik gebraucht und gesagt, die Herren des Finanzdepartements seien sehr geschickte Leute, wenn sie nur wollen, so können sie. Nein, Tit., und just in der Execution ist die größte Schwierigkeit. Wenn irgend Jemand die Gesetze gerne genau exequirt, so bin ich es; aber ich fühle mich selbst schuldig, Ausnahmen zu machen im Zollwesen, in Fällen, wo es wahrhaftig sonst nicht gegangen wäre. Somit muß ich warnen vor Sachen, die nicht exequirbar sind. Ich habe nichts dagegen, daß untersucht werde, ob nicht in Bezug auf die sogenannten matières premières Ausnahmen gemacht werden sollten; aber der vorliegende Gegenstand muß erledigt werden, denn wenn Sie nichts darüber sagen, so ist er faktisch doch erledigt. Auch dagegen habe ich nichts, das Finanzdepartement seiner Zeit zu beauftragen, über das Resultat des neuen Zollgesetzes Bericht zu erstatten und Anträge auf Erleichterung der Industrie zu bringen; aber nicht jetzt, denn jetzt haben wir noch keine Resultate. Gönnen Sie doch vorerst der Behörde einige Erfahrung. Droits protecteurs erwarten Sie mein Lebtag nicht von mir. Ich verwünsche jede Industrie, welche nur bestehen kann, wenn die sämtlichen Konsumenten künstlich genötigt werden, die Waare theuer zu bezahlen. Der Fabrikant ist für den Konsumenten da, und nicht der Konsument für den Fabrikanten. Zehnmal lieber werde ich aus Allem wegstellen, als aber Etwas hierher bringen, was das Verderben wäre des ganzen Landes. Sehen Sie die Länder, Tit., wo dergleichen Protektionszölle bestehen, — wie gedrückt da Alles ist! Vergleichen Sie damit den blühenden Zustand der Schweiz, die ja voller Geld frohzt. Da kommt ein Engländer, sieht die Schweiz in ihrer beneidenswerthen Lage, geht heim und sagt im englischen Parlemente: Das Land, welches die Sache am besten versteht, das ist die Schweiz. Und jetzt sollten wir andere Länder um ihre Protektionszölle beneiden und ihnen nachahmen? Was das Anleihen an die Eisenwerke im Jura betrifft, so haben Sie, Tit., dasselbe allerdings genehmigt, aber mit dem bestimmten

Vorbehalte, daß der Regierungsrath und das Finanzdepartement gute Hypotheken verlangen werden. Nun, Sir, waren die angebotenen Hypotheken von der Art, daß Jeder von Ihnen sie refüsiert haben würde; auch ich habe nicht dazu gestimmt. Wenn der Große Rath sich gehörige Garantien vorbehält, dann soll der Regierungsrath Ihr Zutrauen rechtfertigen, und nicht Alles bloßstellen. Ich stimme im speziellen Falle zur Abweisung, was allfällige künftigen Verfügungen nicht vorgreift. Im Uebrigen mögen Sie im Allgemeinen untersuchen lassen, was Sie wollen; aber nur machen Sie nicht Brechen in's Gesetz.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, möchte die Vorstellung weder abweisen, noch ihr sofort entsprechen, sondern er schickt zu den Anträgen der Herren alt-Landammann Blösch und alt-Schultheiß Neuhaus.

Blösch, alt-Landammann, protestiert dagegen, daß über den Antrag des Herrn alt-Schultheiß Neuhaus abgestimmt werde, indem derselbe Gegenstand eines besondern Anzuges sei.

Herr Landammann erwiedert, er sei nicht dieser Meinung.

### A b s i m m u n g.

- |                                                                                                   |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1) Ueberhaupt einzutreten . . . . .                                                               | Handmehr.     |
| 2) Sofort einzutreten . . . . .                                                                   | 27 Stimmen.   |
| Den Gegenstand dem Regierungsrath zu gründlicherer Untersuchung zurückzuweisen . . . . .          |               |
| 3) Ueber den Zusatzantrag des Herrn alt-Schultheissen Neuhaus nicht abstimmen zu lassen . . . . . | Mehrheit.     |
| Die Abstimmung zu gestatten . . . . .                                                             |               |
| 4) Für die Erheblichkeit dieses Zusatzantrages                                                    | 41 Stimmen.   |
|                                                                                                   | 49 "          |
|                                                                                                   | gr. Mehrheit. |

(Schluß der Sitzung nach 3 $\frac{1}{4}$  Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Nicht offiziell.)

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 5. Brachmonat 1844.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet Herr Regierungsstatthalter Quiquerez von Delsberg, als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes, den Eid.

### Tagesordnung.

Die im Kreisschreiben unter Nr. II, 1, 2, 3 und 4 angezeigten Wahlen.

Herr Landammann. Es ist Ihnen, Tit., wie mir, wohl nicht unbekannt, daß über die Zulässigkeit der Vornahme dieser Wahlen auf heutigen Tag verschiedene Ansichten walten; ich glaube daher, Ihnen hiermit Gelegenheit geben zu sollen, allfällige Einsprachen dagegen vorzubringen, weshalb ich über diese Vorfrage eine Diskussion gestatte.

J. Schnell. Diese Vorfrage ist bereits im Regierungsrath und Sechzehnern vorberathen und behandelt, und es ist mit großer Mehrheit, gegen meine persönliche Ansicht, beschlossen worden, in diesen Wahlen fortzuschreiten. Nun habe ich aber dagegen einige Objecktionen zu machen, die ich nachher vorlegen will; vor Alem aus aber hätte ich gewünscht, daß §. 3 des Grofrathsreglements und das Dekret vom 20. Juni 1832 über die Ergänzungswahlen für den Großen Rath abgelesen werden. Wenn diese beiden gesetzlichen Bestimmungen die Versammlung nicht überzeugen, daß, wenn man heute mit den Wahlen progredirt, man die organischen Reglemente verlebt, so babe ich dann nichts beizufügen, aber ich für mich nehme dann keinen Antheil an den Wahlen.

Es werden hierauf verlesen

#### 1) Der §. 3 des Grofrathsreglements:

„Die Erziehungswahlen durch die Wahlversammlungen sollen je auf einen Tag im Herbste stattfinden, und diejenigen durch die Zweihundert im Anfange der Wintersitzung des Großen Rathes. Erst nach diesen Erziehungswahlen darf der Große Rath zur Wahl des Landammanns und des Vizepräsidenten für das folgende Jahr, zur allfälligen Ergänzung des Regierungsrathes, und erst nach dieser Ergänzung zur Wahl des Schultheißen und des Vizepräsidenten des Regierungsrathes für das folgende Jahr schreiten.“

#### 2) Das Dekret vom 20. Juni 1832:

„Der Große Rath der Republik Bern,

Nach angehörtem Vortrag des Regierungsrathes, über die Frage: „Wann die Ergänzungswahlen für die, zwischen den ordentlichen Wahlperioden austretenden Mitglieder des Großen Rathes stattfinden sollen?“

In Betrachtung: es sei nach §. 44 der Verfaßung keinem Zweifel unterworfen, daß die aus dem Großen Rath vor Beendigung ihrer Amtsduer austretenden Mitglieder desselben ersezt werden müssen, ehe die Zeit der periodischen Erneuerung eintritt, —

In Betrachtung: daß nach §. 3 des Reglements über die innere Organisation des Großen Rathes die Ernennungen eines Landammanns, eines Schultheißen und der Vizepräsidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes erst vorgenommen werden dürfen, wenn diese Erziehungswahlen stattgefunden haben, —

beschließt:

1. Die von den Wahlversammlungen der Amtsbezirke vorzunehmenden Wahlen sollen jedes Mal im Laufe des Monats Oktober, an einem durch den Regierungsrath zu bestimmenden Tage, angeordnet werden.

u. s. w. u. s. w.“

Neuhaus, alt-Schultheiß. Da man Einsprache erhebt gegen die Vornahme der Wahlen, so verlange ich Ablesung des Vortrages von Regierungsrath und Sechzehnern über diesen Gegenstand.

Es wird hierauf verlesen

#### 3) Folgender Vortrag des diplomatischen Departements und des Kollegiums von Regierungsrath und Sechzehnern.

Zit.

Durch das aus Auftrag des Herrn Landammans an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes ergangene Einberufungsschreiben vom 20. Mai ist auf Mittwoch den 5. Brachmonat festgesetzt worden die Erwählung

- 1) eines Schultheißen an Platz des verstorbenen Herrn Schultheißen Tschurner,
- 2) zweier Mitglieder des Regierungsrathes an Platz des verstorbenen Herrn Schultheißen Tschurner und Regierungsrath Langel,
- 3) eines Oberrichters an Platz des um seine Entlassung eingekommenen Herrn Oberrichters Péquignot.

Laut eines unterm 29. Mai von Herrn Landammann an den Regierungsrath gerichteten Schreibens scheinen sich jedoch über die Zulässigkeit der Wahlen eines Schultheißen für den Rest des Jahres 1844 und von zwei Regierungsräthen in der

bevorstehenden Session abweichende Meinungen kund zu geben, selbst von Grossräthen aus verschiedenen Landestheilen, die einen für, die andern gegen Vornahme jener Wahlen.

Unter solchen Umständen haben wir den Auftrag erhalten, sofort über diese Meinungsverschiedenheit unser Gutachten vorzutragen, damit auf den Fall einer wirklichen Einsprache im Schooße des Grossen Raths gegen die fraglichen Wahlen, ohne weitere, durch die Vorberathung herbeizuführende Säumnis die Sache erledigt werden könne.

Das Ergebnis unserer daherigen Berathung ist nun folgendes:

- 1) gegen die Vornahme der Wahl eines Schultheißen in nächster Session für den Rest des Jahres 1844 ist jede Einwendung nach unserm Dafürhalten unstatthaft, weil es sich jetzt nicht um die Wahl eines Schultheißen für das folgende Jahr handelt, wie der §. 3 des Grossräthsreglements sich sehr bestimmt ausdrückt. Es leuchtet übrigens die Notwendigkeit ein theils durch die den Schultheißen angewiesene Stellung, theils aus dem Geiste und Sinne der Verfassung, daß dieses Amt, wenn es im Laufe des Jahres durch Tod in Erledigung kommt, sobald als es nach den Umständen möglich ist, bis zum Ende der Amtszeit wieder besetzt werde. Auch verlangt für solche Fälle kein Gesetz die Vollzähligkeit des Regierungsraths, damit zur Wahl eines Schultheißen geschritten werden könne.
- 2) Was die Regierungsrathswahlen betrifft, so sagt zwar der nämliche §. 3 des Grossräthsreglements, daß zur allfälligen Ergänzung des Regierungsraths erst dann zu schreiten sei, wenn die Erziehungswahlen für den Grossen Rath stattgefunden haben werden. Allein diese Vorschrift bezieht sich, wie überhaupt der ganze §. 3, ausschließlich auf die periodischen Herbistwahlen und keineswegs auf solche Ergänzungswahlen, wie die dermalen in Frage stehenden. Dies geht deutlich hervor aus dem zweimal gebrauchten Ausdruck „für das folgende Jahr“, womit die periodische Wiederbesetzung der obersten Staatsstellen hinlänglich angedeutet ist, und aus dem Zusammenhange dieses Art. 3 mit dem Dekrete vom 20. Brachmonat 1832. Eine Interpretation im engern Sinne, daß nämlich unter keinen Umständen eine Regierungsrathswahl vorgenommen werden dürfe, es sei denn der Grossen Rath vollzählig, müßte ja offenbar in's Absurde führen, so lange vorgeschrieben ist, daß die Ergänzung des Grossen Rath's bloß im Herbst vor sich gehen soll. Oder soll etwa, wenn nicht bloß zwei Regierungsräthe nach stattgefunderner Auflösung der Wahlversammlung sterben oder ihre Entlassung nehmen, sondern sieben, die oberste Administrativbehörde, welche mit einem Präsidenten und neun Mitgliedern gesetzlich nicht mehr verhandeln kann, bis jeweilen in den Winter unergänzt bleiben, mithin die ganze Verwaltung stille stehen? Oder soll es in die Willkür eines jeden Mitglieds des Grossen Rath's gelegt sein, die Ergänzung der oberen Staatsbehörden in einem ihm missbeliebigen Zeitpunkte dadurch zu verhindern, daß er bloß unmittelbar vor der angesetzten Wahl seine Entlassung zu geben hätte, wodurch seine Erziehung durch neue Einberufung der Ur- und Wahlversammlung geboten würde, und über dieser wenigstens ein Monat verstriche? Und wie, wenn dies je Verabredung werden könnte, wenn der Fall z. B. eintrate, daß nach einander eine Reihe von Grossräthen also versöhre, und dergestalt auf geraume Zeit jede Ergänzung der obersten Staatsstellen geradezu unmöglich mache? Endlich, Tit., da Stimmen laut geworden, als würden einzelne Wahlbezirke beeinträchtigt, wenn Wahlen vorgenommen würden, ehe ihre Repräsentation ergänzt wäre, so glaubt das diplomatische Departement, bier sich unumwunden aussprechen zu sollen, daß unsere Verfassung keine Repräsentation der Wahlbezirke kennt, sondern eine Repräsentation des Kantons, und daß demnach eine Regierungsrathswahl einen einzelnen Wahlbezirk nicht näher berührt, als den ganzen Kanton.

Dass nun diese Ansichten auch diejenigen des Grossen Rath's sind, daran sollen wir nicht zweifeln, wenn wir sein bisheriges Verhalten in ähnlichen Fällen consultiren. Die Protokolle der

Behörde geben hierüber folgende Auskunft: Es wurden seit dem Jahre 1832 an Platz von außerordentlicherweise ausgetretenen Mitgliedern des Regierungsraths ohne Abwarten des Zeitpunktes der periodischen Ergänzung dieser Behörde gewählt:

- 1) am 17. April 1832 Herr von Ernst an die Stelle des demissionirten Herrn von Tiller;
- 2) am 10. Heumonat 1833 Herr Johann Jaggi an die Stelle des demissionirten Herrn Lohner;
- 3) am 4. Heumonat 1835 Herr August Langel an die Stelle des demissionirten Herrn Carl Schnell;
- 4) am 6. März 1837 Herr Carl Schnell an die Stelle des demissionirten Herrn von Verber;
- 5) am 28. Brachmonat 1838 Herr Langel an die Stelle des demissionirten Herrn Schultheißen von Tavel.

Diesen letzten Fall heben wir auch hervor, um zu zeigen, daß damals der Große Rath keineswegs vollzählig war, denn bis zum 28. Brachmonat, dem Tage der Ernennung des Herrn Langel zum Mitgliede des Regierungsraths, hatten den Austritt aus dem Grossen Rath erklärt, oder waren gestorben:

Herr Zehnder am 20. Hornung,  
„ Oberstleutnant Wäber gleichfalls am 20. Hornung, und  
„ Florian Morel am 25. Brachmonat.

- 3) Gegen die Vornahme der Wahl eines Oberrichters kann vollends keine begründete Einwendung gemacht werden, weil die Eigenschaft eines Mitglieds des Grossen Rath's gar nicht erforderlich ist zur Wahlfähigkeit für das Oberrichteramt.

Unser einmütige Schluss geht demnach, Tit., dahin, es möchte der Große Rath, gestützt auf die so eben entwickelten Motive, am 5. Brachmonat, dem Einberufungsschreiben gemäß, zu der Erwählung eines Schultheißen, zweier Regierungsräthe und eines Oberrichters, wenn er aber wider Erwarten in Bezug auf die Wahl der Regierungsräthe einen Aufschub erkennen sollte, doch jedenfalls zur Wiederbesetzung der Schultheißen- und der Oberrichterstellen schreiten.

Bern, den 1. Brachmonat 1844.

(Unterschriften.)

Vom Regierungsrath und den Sechszehnern genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

4. Junius 1844.

(Unterschriften.)

Neuhauß, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Zuerst ein Wort über die Veranlassung dieser Berathung. Wie ich lezthin bei einem bekannten traurigen Anlaß die Ehre hatte, den Tit. Herrn Landammann zu sehen, besprachen wir uns über die Wiederbesetzung der im Regierungsrathe u. s. w. vakant gewordenen Stellen, und wir waren einverstanden, daß alle diese Wahlen in der gegenwärtigen Session vorgenommen werden sollen. In diesem Sinne hat der Herr Landammann das Traktanden-Cirkular aussertigen lassen. Seither aber hat der Herr Landammann darüber verschiedene Ansichten von verschiedenen Theilen des Landes vernommen und hat dem Regierungsrath geschrieben, für die Schultheißen- und die Oberrichterwahl sei die Frage nach seinem Dafürhalten entschieden dahin zu beantworten, daß keinerlei gesetzliches Hinderniß der Vornahme derselben im Wege stehe. Hingegen scheint sich seine Ansicht verändert zu haben bezüglich auf die beiden Stellen von Mitgliedern des Regierungsraths, und deswegen habe ich mich veranlaßt gefunden, die Frage dem diplomatischen Departement zur Begutachtung zu überweisen und sodann das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern zu versammeln, welches gestern die Sache in Berathung gezogen hat. Sie haben jetzt gehört, Tit., was Regierungsrath und Sechszehner antragen. Die Wahlversammlungen von Trachselwald und Courtelary konnten zu Ergänzung der durch den Hinschied der Herren Langel und Tscharner erledigten Grossräthsstellen nicht mehr einberufen werden, denn nach §. 42 der Verfassung waren diese beiden Wahlkollegien aufgelöst. Auch die Urversammlungen dieser beiden Amtsbezirke konnten nicht zusammenberufen werden, um neue Wahlkollegien zu bilden, denn nach §. 3 des Grossräthsreglements finden die Erneuerungswahlen jeweilen erst im Herbst statt, und nach der

Vorschrift des Dekrets vom 20. Juni 1832 finden die allfälligen Ergänzungswahlen auch nur jeweilen im Oktober statt. Diese Vorschriften des Gesetzes sind gebieterisch, und also war und ist es unmöglich, vor dem angegebenen Zeitpunkte die Ur- und Wahlversammlungen einzuberufen. Aber diese Vorschriften des Gesetzes sind auch sehr zweckmäßig, denn wenn jedesmal, so wie ein Mitglied des Grossen Rathes stirbt, oder seinen Austritt erklärt, die betreffenden Ur- und Wahlversammlungen zur Vornahme der Ersetzung dieses Mitgliedes zusammen treten könnten, so hätten wir das ganze Jahr hindurch bald hier bald dort politische Wahlen, und daher auch je nach Umständen politische Aufregung. Also war es sehr klug, zu bestimmen, daß nur auf einen Zeitpunkt im Jahre diese Wahlen stattfinden dürfen. Wenn nun aber die Aushilfe einer außerordentlichen Einberufung der Urversammlungen der beiden Amtsbezirke nicht möglich ist, wie soll man sich aus der Verlegenheit ziehen? Wir haben zwei verschiedene Arten von Wahlen: periodische alle zwei Jahre nach §. 44 der Verfassung, sodann aber auch Ergänzungswahlen. Wenn ein Grossrath im Januar stirbt, der noch zwei Jahre zu machen gehabt hätte, so würde es zu lange gehen, wenn man ihn erst in zwei Jahren ersetzen wollte. Daher wurde am 20. Juni 1832 beschlossen, es sollen je im Oktober des ersten Jahres, wo keine periodischen Wahlen eintreten, die nöthigen Ergänzungswahlen stattfinden, und zwar auf gleichem Fuße, wie dies für die periodischen Wahlen vorgeschrieben ist. Wenn nun der §. 3 des Grossratsreglements sagt, daß erst nach geschehener Ergänzung des Grossen Rathes zur Wahl des Landammanns, des Schultheißen und zur allfälligen Ergänzung des Regierungsrathes geschritten werden könne, so muß man nicht vergessen, daß dieser §. 3 in genauer Verbindung steht mit den §§. 1 und 2 des nämlichen Reglements; der §. 1 aber stellt zum Zwecke der periodischen Erneuerungswahlen für den Grossen Rath die Serien auf, nach welchen die Mitglieder in den Austritt fallen, und der §. 2 bestimmt, wie diese Serien den Austritt zu nehmen haben, und der §. 3 sagt dann, wann die Ersetzungswahlen stattfinden sollen u. s. w. Offenbar handelt es sich also auch hier nur von den periodischen Wahlen, seien es periodische Erneuerungs- oder aber Ergänzungswahlen. Hingegen von einzelnen isolirten Wahlen handelt der §. 3 nicht, denn sonst würde es deutlich darin gesagt worden sein. Wenn wir nun nicht das Recht haben, vor den stattgehabten Herbstwahlen zwei Mitglieder des Regierungsraths zu wählen, wie würde es gehen, wenn der ganze Regierungsrath einmal in corpore aus Anlaß großer Verschiedenheit der Ansichten gegenüber dem Grossen Rath seine Entlassung geben wollte? Wenn Sie kein Recht haben, heute zwei vakant gewordene Stellen im Regierungsrathe zu besetzen, so haben Sie dann auch kein Recht, den ganzen Regierungsrath zu ersetzen, und dann bleibt die Republik ohne Regierung bis in Oktober. Dies scheint genügend, um klar zu machen, daß die §§. 1, 2 und 3 des Grossratsreglements nur von den periodischen Herbstwahlen sprechen und nicht von solchen isolirten Ergänzungen. Sie, Tit., haben diese Frage bereits fünfmal im Sinne der Mehrheit von Regierungsrath und Sechszehnern entschieden; also werden Sie dieselbe auch jetzt eben so entscheiden. Jedenfalls sind Sie der Gesetzgeber, welchem die Auslegung des Reglements zukommt, und also können Sie sagen: Wir verstehen das Reglement so und wollen es so angewendet wissen. Also sind Sie jedenfalls befugt, heute zur Wahl zu schreiten. Die Einwendung, daß die betreffenden Amtsbezirke dabei betheiligt seien, ist im schriftlichen Vortrage bereits widerlegt. Wenn wir aber auch eine Vertretung der Amtsbezirke hier hätten, so würde ich dennoch für die Vornahme der Wahlen hier stimmen. Denn wir müssen eine Regierung haben, welche das Land verwalten können, und daher dürfen wir nicht so wichtige Stellen unbesetzt lassen. Wir kennen aber keine Vertretung der Bezirke, sondern nur eine Vertretung des gesamten Kantons, und wenn gegenwärtig schon zwei Grossratsstellen, die auf den Amtsbezirk Trachselwald fallen, erledigt sind, so ist nichts desto weniger dieser Amtsbezirk hier eben so gut vertreten, wie der ganze übrige Kanton. Nach diesen kurzen Erörterungen komme ich auf die Frage, ob es nothwendig sei, die beiden Regierungsrathsstellen jetzt zu besetzen. Man hat vor Regierungsrath und Sechszehnern gesagt, daß sei nicht nöthig, der Regierungsrath sei in seiner amtlichen Thätigkeit nicht ge-

bemt, wenn schon zwei Mitglieder fehlen u. s. w. Ich habe geantwortet, daß möglicher Weise diese Hemmung gar bald eintreten könnte. Zwei Mitglieder fehlen also, wenn Sie heute nicht andere wählen; gewöhnlich schicken Sie zwei Mitglieder des Regierungsrathes an die Tagsatzung; dann bleiben noch dreizehn von siebenzehn. Die Regierungsräthe ferner sind nicht junge Leute von zwanzig Jahren, deren Gesundheit felsenfest ist; daher haben fast jeden Sommer fünf bis sechs Regierungsräthe Urlaub verlangt, um Badekuren zu gebrauchen u. s. w.; und das kann man ihnen nicht abschlagen; denn Sie werden den Regierungsräthen nicht zumuthen wollen, immer gesund zu sein. Das Organisationsgesetz für den Regierungsrath vom Jahre 1832 schreibt nun vor, daß für wichtigere Geschäfte wenigstens zehn Mitglieder anwesend sein müssen, um einen gültigen Beschluß nehmen zu können. Also darf der Regierungsrath außer den zwei unbefesteten Stellen und den zwei Mitgliedern, welche Sie wahrscheinlich auf die Tagsatzung schicken werden, nur noch zwei Mitglieder entbehren, und wenn dann über diese hinaus nur noch ein einziges Mitglied fehlt, so kann er bei dem gegenwärtigen Reglemente gar nicht mehr regieren. Man sagt, es sei an siebenzehn Regierungsräthen nur zu viel; ich bin auch der Meinung, daß das Regiment mit neun, sieben oder fünf Mitgliedern vielleicht eben so gut geben würde, aber das Reglement und die Verfassung sind da, und die Verfassung will siebenzehn Regierungsräthe und nicht fünfundfünfzig oder noch weniger. Mir scheint also auch diese Einwendung nicht Stich zu halten. Nach dem bestehenden Grossratsreglement können achtzig anwesende Mitglieder des Grossen Rathes gültige Beschlüsse fassen und Wahlen treffen; wenn also 159 Mitglieder fehlen, kann der Große Rath dennoch verhandeln. Ob diese 159 fehlende Mitglieder frank oder gestorben, oder ausgetreten oder sonst abwesend seien, ist für die Wirkung gleichgültig. Man sagt, der Große Rath müsse doch wenigstens vollzählig gewählt sein. Wann sind wir vollzählig gewählt? Heute fehlen 50 bis 60 Mitglieder wenigstens. Wenn alle diese Mitglieder am Leben sind, so können wir heute wählen; wenn aber heute ein einziges Mitglied gestorben wäre, so könnten wir nach dieser Meinung nicht wählen. In welche Lage käme da der Große Rath? Wir sollen also heute progrediren; die Wahlen sind durch das Traktandenzykular auf heute angezeigt, und der Große Rath ist zu diesem Zwecke ziemlich zahlreich versammelt. Eine letzte Betrachtung ist diese da. Der Regierungsrath hat ein Recht, in jedem Departement den Präsidenten und den Vicepräsidenten aus seiner Mitte zu haben. Wenn nun diese zwei Stellen im Regierungsrathe und mittelst dessen die von den Herren Lanzel und Eschner bekleideten Stellen in Departementen nicht wieder besetzt werden, so ist der Regierungsrath in seinen verfassungsmäßigen Rechten verkürzt, und dies sollte um so weniger stattfinden, als ohnehin laut Verfassung nur die Minderheit eines jeden Departements aus Mitgliedern des Regierungsrathes bestehen darf. Also schließe ich mit vollkommener Überzeugung zu Vornahme der Wahlen für die zwei Regierungsrathsstellen. Was den Schultheißen im Besondern betrifft, so redet der §. 3 des Reglements nur von der Wahl des Schultheißen für das folgende Jahr; hier hingegen haben wir einen außerordentlichen Fall, indem der Schultheiss für das laufende Jahr gestorben, der Regierungsrath mithin ohne Schultheiss ist. Dieser Fall ist im Reglement nicht vorgesehen. Glauben Sie, Tit., ich werde das ganze Jahr als Vicepräsident des Regierungsrathes, vacante sede des Schultheißen, funktioniren? Bereits seit siebenzehn Monaten führe ich das Präsidium fast ununterbrochen. Ist es verfassungsgemäß, daß der gleiche Präsident zwei Jahre hintereinander präsidire? Wenn Sie also nicht zur Wahl eines Schultheißen für den Rest des Jahres 1844 schreiten, so würde ich mich veranlaßt sehen, meine Entlassung als Vicepräsident des Regierungsrathes zu geben, zumal ich diesen Sommer einiger Erholung bedarf. Was die Oberrichterwahl betrifft, so ist es einleuchtend, daß man damit progrediren soll, wenn Herr Pequignot seine Entlassung erhält. Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Im Schoße von Regierungsrath und Sechszehnern hat ein Mitglied geäußert: Wenn ich das Gesetz lese, so gebe ich dabei zu Werke, wie wenn ich die Bibel lese, d. h., ich halte mich an den Buchstaben. Aber, Tit., wenn der Buch-

stabe schweigt, oder undeutlich ist, wie kann man sich an den Buchstaben halten? Und soll man dann nicht erörtern: Wie soll der Buchstabe verstanden werden? Kein Gesetzgeber kann Gesetze machen, die für alle Fälle deutlich und vollständig seien. Also kann man sich nicht immer an den Buchstaben halten. Weil aber der betreffende Herr Präopinant, welcher die Bibel liest, eine andere Ansicht zu haben scheint, so will ich ihn an einen Spruch der Bibel erinnern, welcher sagt: Der Buchstabe tödtet und der Geist macht lebendig, und ich möchte ihn ersuchen, uns mit dem Buchstaben nicht zu tödten, sondern zu machen, daß der Regierungsrath seinen Gang gehen könne.

Fellenberg. Wir haben in der That die Wahl zwischen dem Buchstaben und dem Geiste, zwischen Willkür und Gesetz. Waren nicht schon so oft starke Eingriffe in unser Verfassungsgesetz eingetreten, hätte man nicht schon so oft gewaltsam den Geist erstödet, um das Wort obziegen zu machen, so hätte ich im vorliegenden Falle geglaubt, allerdings im Orange der Umstände von der strengen Form abweichen zu können. Allein nach allen gemachten Erfahrungen, welche beweisen, daß man die Rechte der Individuen, Gemeinden und Bezirke in unsrer Republik sehr wenig mehr achtet, um gewisser allgemeiner Ansichten und einer alles beschattenden Autorität willen, die uns mehr bedroht, als die ehemalige Bevorrechtigung, nach so vielen Erfahrungen, welche beweisen, daß das Volk in großer Gefahr ist, um seine Rechte zu kommen, so daß an vielen Orten die Verfassung bereits als zerstört betrachtet wird und als eine papierne Unwahrheit; so sind wir es jetzt der Zukunft schuldig, endlich zu zeigen, daß, besonders in solchen Fällen, wo bloße Nachlässigkeit eingetreten ist, nicht auf diese Weise verfahren werden dürfe. Es ist seit dem Hinschreide der Herren Langen und Tschärner eine hinreichende Zeit vorhanden gewesen, um die betreffenden Wahlkollegien zusammenzuberufen und die erledigten Stellen im Großen Rathé ersehen zu lassen. Warum hat man das vernachlässigt? Weil man über dergleichen Dinge als Bagatellen weggeht und zu wenig beachtet, was man den Mitbürgern der Republik schuldig ist. Man hat hier gesagt, einzelne Wahlen mehr oder weniger seien ohne Belang für unsre gesetzgebende Behörde, wir repräsentieren den ganzen Kanton, und also brauchen die Bezirke nicht vollständig repräsentirt zu sein, wenn nur die gesetzlichen 80 Stimmen sich einfinden. Wohin könnte uns das führen? Ich gebe die Konsequenz ad absurdum zurück, welche man bei dieser Gelegenheit gezogen hat. Das würde uns zu einer ärgern Aristotheorie führen, als die früher bestandene war. Daz wir auf solche Weise gegen den klaren Sinn des Gesetzes handeln dürfen, glaube ich nicht, und ich darf es nach meiner Einsicht und meinem Gewissen nicht zugeben. Als Bürger unsrer Republik und als Stellvertreter des Volkes muß ich darauf dringen, daß wir nicht den einzelnen Gemeinden und Bezirken ihre Rechte gefährden, zumal es so leicht ist, die Uversammlungen und nachher die Wahlkollegien zu Vornahme der nöthigen Ergänzungswahlen zusammenzuberufen. Man sagt zwar, diesdürfe nach dem Buchstaben des Gesetzes erst im Herbste geschehen; da man aber für gut gefunden hat, gegen die Vorschrift des Reglements schon zweimal die Maßnahmen des Großen Rathes mit der Einigung zu vereinigen, so kann man eben so gut auch hier eine Ausnahme von jenem Gesetze machen, und in Berücksichtigung der ausnahmsweisen Umstände, in welchen wir uns gegenwärtig befinden, vorerst zu Ergänzung des Großen Rathes schreiten. Es ist in Absicht auf die öffentliche Meinung und unsre Existenz höchst wichtig, daß wir die oberste Vollziehungsgewalt endlich zu gewissenhafter Haltung der verfassungs- und gesetzmäßigen Vorschriften anhalten und dadurch beweisen, daß wir durch Straucheln und Fallen gehen lernen. Es ist bereits genug mit Willkür und Gewaltthätigkeiten verfahren worden. Daher trage ich darauf an, daß die Ur- und Wahlversammlungen der beteiligten Amtsbezirke also gleich zusammenberufen werden, damit noch in dieser Session das Resultat vorgelegt werden könne.

Stettler. Der Herr Präopinant ist im Irrthum, wenn er glaubt, der Regierungsrath habe die Kompetenz gehabt, die Ur- und Wahlversammlungen sofort zusammenzuberufen. Hätte er das gethan, so würde er gerade reglements- und gesetzwidrig gehandelt haben. Das Wahlreglement vom 28. Juni 1832

schreibt vor: „§. 1. Das diplomatische Departement soll alljährlich am 15. September dem Regierungsrathe ein Verzeichniß der Stellen vorlegen, die während dem Laufe des Jahres in den verschiedenen Amtsbezirken sowohl in dem Großen Rathé, als in den Amtsgerichten in Erledigung gerathen, und von den Wahlversammlungen zu besetzen sind.“ Also soll dies alle Jahre nur einmal und zwar im September geschehen. Jetzt sind wir im Brachmonat. Ferner heißt es in §. 2: „Nachdem der Regierungsrath dieses Verzeichniß richtig befunden, wird er die Bildung von Wahlversammlungen zu der Ergänzung des Großen Rathes und der Amtsgerichte nach Maßgabe jenes Verzeichnisses beschließen, und den Befehl an die Regierungstatthalter erlassen, das Wahlgeschäft für die in ihren Amtsbezirken erledigten Stellen an den festzuzeichnenden Tagen auf die in diesem Gesetze bestimmte Weise, einzuleiten.“ Das Dekret vom 20. Juni 1832 schreibt dann vor, daß diese Versammlungen erst im Oktober jeden Jahres stattfinden sollen. Also hatte der Regierungsrath nicht die Kompetenz, jetzt etwas Anderes zu verfügen. Man spricht von Rechten der Amtsbezirke, die verletzt werden, wenn man jetzt sogleich zur Ergänzung des Regierungsrathes und zur Wiederbesetzung der Schultheißenstelle schreite, ohne die vorherige Ergänzung des Großen Rathes abzuwarten. Ich nehme aber das Recht der ganzen Republik in Anspruch, welches verletzt würde, wenn wir diesen Amtsbezirken zu Liebe die beiden Stellen im Regierungsrath nebst der Schultheißenstelle bis im Herbste unbesetzt lassen wollten. Eines der ersten Rechte der Republik ist das, zu verlangen, daß die Regierung vollzählig sei, damit nicht eine Minderheit vielleicht ein ganzes Jahr regiere. Darum sind wohlweislich in der Verfassung 17 Regierungsräthe vorgeschrieben, und es wäre sonderbar, die ganze Republik um einiger Amtsbezirke willen zu verfallen, ein ganzes Jahr möglicherweise von einer Minderheit regiert zu werden. Ich sehe demnach einen großen Nachteil darin, wenn der Regierungsrath nicht vollzählig gemacht wird. Daß hingegen ein einzelner Wahlbezirk eine Zeit lang nicht die volle Zahl der auf ihn fallenden Mitglieder im Großen Rathé habe, weil es nun einmal im Gesetze nicht zugelassen ist, jede einzelne im Laufe des Jahres in Erledigung gerathene Stelle sofort wiederum zu besetzen, darin sehe ich keine großen Nachteile. Das Gesetz ist deutlich. Für die periodischen Wahlen im Herbste tritt die Vorschrift ein, daß der Große Rath vorher ergänzt werden sein müßt; hier aber ist dies nicht der Fall. Ich nehme also das Recht der ganzen Republik in Anspruch und stimme zu sofortiger Wiederbesetzung der vier in Frage liegenden Stellen.

von Erlach. Das Uebel scheint mir darin zu liegen, daß das Wahlreglement in einem Widerspruche steht mit den Grundsätzen der Verfassung selbst. Nach §. 40 der Verfassung soll die Vertretung im Großen Rathé nach der Kopfzahl der Wahlversammlungsbezirke stattfinden, und nach §. 43 soll der Große Rath aus 240 Mitgliedern bestehen. Diese Vorschrift steht in der nämlichen Verfassung, in welcher gesagt ist, der Regierungsrath bestehe aus 17 Mitgliedern. Nach diesen Grundsätzen hätte eigentlich jeder Wahlversammlungsbezirk das Recht, jeden Augenblick vollständig nach der Kopfzahl seiner Bevölkerung vertreten zu sein; daher wäre es folgerecht, daß jeweilen, wenn ein Mitglied des Großen Rathes austritt oder stirbt, also gleich die Uversammlungen und die Wahlversammlung des betreffenden Bezirkes zur Ergänzung des Großen Rathes zusammenentreten. Ich bin, als Mitglied des Verfassungsrathes, seiner Zeit selbst der Ansicht gewesen, daß es so gemeint sei, und ich habe schon damals gefunden, daß nachherige Wahlreglemente habe bereits wiederum eine aristokratische Tournüre bekommen, indem man anstrengt, sich vor einer östern Wiederkehr der Wahlversammlungen zu fürchten. Nach dem Wortlauten des Wahlreglementes hingegen haben die Herren Stettler u. s. w. allerdings Recht. Allein es fragt sich, wessen Vertreter ist eigentlich ein Mitglied des Großen Rathes? Allerdings nicht des betreffenden Amtsbezirkes, sondern des Berner Volkes überhaupt; aber das Volk hat doch das Recht, vollständig im Großen Rathé vertreten zu sein. Daher glaube ich nicht, daß wir nach den von Herrn Fellenberg ausgesprochenen Grundsätzen handeln können, sondern wir müssen nach dem Wahlreglemente progrediren; allein es wäre der Fall,

das Wahlreglement abzuändern. Ich für mich wenigstens fürchte mich vor der Aufregung nicht, welche die Folge öfter wiederkehrender Wahlen sein sollte, und es könnten Seiten eintreten, wo man den Uebelstand sehr empfinden dürfte, mit den Ergänzungswahlen des Großen Rathes allemal bis im Herbste warten zu müssen. Kann es geschehen, so trage ich auf Revision des Wahlgesetzes, anderseits aber darauf an, heute nach der angekündigten Tagesordnung zu progrediren.

Berthold. Ich kann dem Reglement nicht die nämliche Auslegung geben, wie Herr Stettler, denn es enthält nichts Anderes, als ein vom Großen Rath dem Regierungsrath ertheilter Befehl, wenigstens ein Mal jährlich die Urversammlungen zusammenzuberufen; aber diese Bestimmung schließt keineswegs aus, daß östere Urversammlungen stattfinden können. Die Reklamationen der Amtsbezirke Trachselwald und Courtelary verdielen wohl, daß man sie in Betracht ziehe; denn ihre Stellvertretung ist nicht vollständig, und sie können mit Recht den Artikel 3 des Reglements anrufen, welcher als Grundsatz aufstellt, daß die Wahlen in den Regierungsrath nicht vorgenommen werden können, bevor die Lücken in der Mitgliederzahl des Großen Rathes selbst ergänzt worden sind. Ueberdies ist gegenwärtig ein ganz besonderer Fall vorhanden,— zwei Mitglieder des Regierungsrathes sind durch Tod abgegangen. Ich glaube, daß es nothwendig und verfassungsmäßig ist, daß, um zu ihrer Ersetzung zu schreiten, die Repräsentation des Kantons vollständig sein sollte. Wo findet man eine untersagende Bestimmung, daß die Wahlkollegien derjenigen Amtsbezirke, deren Repräsentation unvollständig wäre, nicht versammelt werden dürfen? Sie wollen eine Ausnahmsmaßregel zu Gunsten des öffentlichen Interesses aufstellen, allein ich reklamire eine solche auch im Interesse der Wirklichkeit des repräsentativen Systems. Das Schreckbild eines Demissionsbegehrens in corpore von Seite des Regierungsrathes, das man Ihnen hat vorführen wollen, kann nicht leicht irgend einen Eindruck auf mich machen; und was die weitere Behauptung anbetrifft, daß das Entlassungsbegehr eines einzigen Mitgliedes des Großen Rathes hinreichend würde, um alle und jede Wahlen in den Großen Rath in die Länge zu ziehen, so hält es für mich schwer, so wenig Sorgfahl bei meinen Kollegen vorauszusezen, um anzunehmen, daß einer von ihnen seine Zuflucht zu einem solchen Mittel nehmen würde. Ich werde mich an die Regel halten. Um nicht faktisch diejenigen Männer, welche von den Amtswahlkollegien zu Mitgliedern des Großen Rathes ernannt werden könnten, von der Möglichkeit auszuschließen, in den Regierungsrath gewählt zu werden, möchte ich diese Wahlen ausschieben, bis die verschiedenen Wahlkollegien, deren Stellvertretung nicht vollständig ist, ihre ergänzenden Ernennungen vorgenommen haben. In dieser Beziehung sind die Abgeordneten von Courtelary einstimmig darüber, Sie zu ersuchen, die an der Tagesordnung befindlichen Wahlverhandlungen aufzuschieben.

J. Schnell. Im Ganzen huldige ich durchaus der so eben ausgesprochenen Ansicht; nur muß ich die Rüge, als treten wir hier als Repräsentanten der beteiligten Amtsbezirke gegen die Vornahme der fraglichen Wahlen auf, von mir ablehnen. Wenn ich hier darauf dringe, daß die Verfassung gebandhaft werde, so thue ich es in meiner Eigenschaft als Mitglied des Großen Rathes. Ich habe auch weder von Aufregung oder Ungehorsam und dergleichen gesprochen; aber ich choquiere nicht gern die öffentliche Meinung, und ich warne davor. Sie kann choquiert werden, und das fürchte ich. Ich bin lediger Dinge, namentlich in gegenwärtigen Zeitumständen, der Meinung, welche im Verfassungsrath uns von einem der hauptsächlichen Mitarbeiter an der Verfassung wiederholt gepredigt worden ist, der Meinung nämlich, die Republik habe kein zuverlässigeres Palladium der Freiheit, als die strikte Unterwerfung unter das Gesetz, und jede Klügelei und jedes Hineinlegen eines Geistes, der nicht buchstäblich da vorliege, sei gefährlich, und jede solche Interpretation gleiche am Ende doch nicht einer Gesetzesbefolgung, sondern einer Gesetzesverdrehung. Man hat mir diese Aeußerung schon im Kollegium von Regierungsrath und Sechszehner übel genommen; ich habe aber nur das Kind bei'm Namen genannt, ohne damit irgendemandem zu nahe treten zu wollen, denn das ist hier nicht meine Sache. Nun sagt das

Gesetz sehr deutlich, daß dergleichen Ergänzungswahlen nur je auf einen gewissen Zeitpunkt im Jahre, im Herbste, stattfinden dürfen. Daß es möglicher Weise Fälle geben kann, wo es schlechterdings unmöglich wäre, so lange zu warten, wie wenn z. B. der ganze Regierungsrath auf einmal seine Entlassung geben würde ic., das weiß ich wohl. Es kann ja auch die Decke hier über uns zusammenfallen und uns sammt und sonders unter die Patte nehmen. Das sind aber Voraussetzungen, welche hier nicht Regel machen können. Jetzt sind wir in einem ruhigen, ordentlichen Gange der Dinge, und da soll nur durch gesetzliche Mittel remedirt werden. Glaubt man aber, wie Herr Stettler, es sei durchaus nothwendig, daß der Regierungsrath seine verfassungsmäßige Zahl von siebenzehn Mitgliedern unverzüglich erhalte, so kann man allfällig für den Rest des Jahres Regierungsräthe wählen, denn darüber sagt das Gesetz Nichts. Aber wenn man weiter gehen will, so sagt die Verfassung und das Reglement, daß das nicht angehe. Ich sehe nicht ein, warum zwei fehlende Mitglieder im Regierungsrath ein so großer Uebelstand sein sollten; es fehlen ihrer oft viel mehr. Daß der Herr Viceschlüthi gegenwärtig vielleicht über Kraft und Vermögen in Anspruch genommen sei, kann ich zugeben; aber bezeichne ihm der Regierungsrath einen Statthalter. Das Gesetz hat Nichts dagegen. Daß aber der Herr Viceschlüthi das Präsidium darum nicht fernerhin führen dürfe, weil es der Verfassung zuwider sei, indem er das vorige Jahr Schultheiß gewesen, das sehe ich in der Verfassung nirgends verboten. Just darum haben wir einen Viceschlüthi, damit in Fällen, wie der jetzige ist, die Republik nicht verwaist stände. Das Alles dünkt mich so einfach und natürlich, daß jedes andere Noth- und Hülfsmittel mir als eine Art von Willkür und als ein Akt einer gewissen höhern Machtvolkommenheit erscheint. Dieser Akt, im gegenwärtigen Augenblicke höchst unschuldig, könnte in einem andern Augenblicke höchst gefährliche Konsequenzen zur Folge haben. Glaubt Ihr es aber verantworten zu können, wohl und gut; ich werde keine Protestation und nichts Dergleichen einlegen, aber ich will wenigstens für meine Person dann nicht Theil nehmen an der Wahl, mein Gefühl sträubt sich dagegen. Mögen auch früher ähnliche Fälle vorgekommen sein, so habe ich wenigstens an daherigen Wahlen keinen Theil genommen; das weiß ich. Das, Tit., ist die obne Hintergedanken ausgesprochene Meinung meines Gefühles und vielleicht Anderer auch noch.

Koch, Obergerichtspräsident. Vielleicht hat der Herr Präopinant mich gemeint unter dem Prediger der Lehre, daß man in Republiken streng an Gesetzen und Formen halten solle; wenigstens würde ich mich dadurch sehr geschmeichelt finden. Auch dies Mal, weil es mir scheint, daß ein unheimlich wichtiger Grundsatz in Diskussion ist, werde ich mir es zur Pflicht machen, streng nach Gesetz und Verfassung zu opiniren. Ich begreife nun vorerst nicht, wie man den Wortausdruck unserer organischen Gesetze, welcher sagt, einmal im Jahre solle etwas geschehen, dahin verstehen kann, es könne alle Mal, in jedem Augenblicke geschehen. Das ist nicht die Art und Weise, wie man Gesetze auslegt. Wenn der Gesetzgeber sagt, jeweilen am 15. September solle das diplomatische Departement zur Ergänzung aller Vakanzen im Großen Rathé Anträge bringen u. s. w., will das sagen, es könne in jedem gegebenen Zeitpunkte des Jahres ein solcher Antrag gebracht werden? Das kann ich nicht begreifen. Nachdem der Buchstabe des Gesetzes zwölfe Jahre lang so verstanden worden ist, wie Regierungsrath und Sechszehner ihn gestern ebenfalls verstanden haben, sollte über dessen Sinn jetzt kein Zweifel walten können. Man hat geglaubt, zwischen der Verfassung und dem Wahlreglemente sei ein Widerspruch, indem die Verfassung sage, daß der Große Rath aus 240 Mitgliedern bestehen solle, während nach dem Wahlreglemente es möglich sei, daß er nicht jeden Augenblick aus dieser Vollzahl bestehe. Widerspruch ist da keiner, aber weder die Verfassung, noch das Reglement konnte erkennen, die Sonne solle gegen Abend auftreten und gegen Morgen untergehen. Deswegen konnte die Verfassung erkennen, der Große Rath, um vollständig zu sein, solle aus 240 Mitgliedern bestehen, aber der Verfassungsrath konnte nicht erkennen, daß im Augenblicke nachher keines von diesen 240 Mitgliedern sterben solle.

Man muß den Zusammenhang und Einklang zwischen der Verfassung und dem organischen Reglemente wahrhaftig so auffassen und nehmen, wie der Gang der Natur es mit sich bringt. So viel über das Positive der Frage, welches übrigens von Herrn alt-Schultheiß Neuhauß bereits so klar und bestimmt auseinandergesetzt worden ist, daß ich das Wort darüber nicht ergriffen haben würde. Sezt noch ein paar Worte über die Idee, welche der ganzen Sache zu Grunde liegt. Dieser Gedanke ist der, der Große Rath könne nicht Wahlen treffen, oder er sei selbst vollständig gewählt. Wenn dieser Grundsatz in der Verfassung läge, so müßte dies einen vernünftigen Grund haben, denn Etwas, was keinen vernünftigen Grund hat, steht gewiß nicht in unserer Verfassung. Man konnte nicht vorschreiben wollen, der Große Rath könne nicht wählen, er sei denn vollständig hier in diesem Saale versammelt. Wenn er also, auch wenn er nicht vollständig hier versammelt ist, dennoch gültige Wahlen treffen kann, was für ein vernünftiger Grund wäre dann, dem Großen Rath das Recht des Wählens zu nehmen, wenn ein oder zwei Mitglieder gestorben sind? Ferner frage ich: sind etwa die Wahlen das Wichtigste, was wir hier zu verhandeln haben? Ich glaube es nicht; ich halte freilich diese Wahlen für höchst wichtig, aber manche gesetzgeberische Verhandlung, Beschlüsse über Krieg und Frieden, über die höchsten Interessen des Volkes u. s. w., sind wichtiger. Was für ein Grund könnte nun sein, zu sagen, die weniger wichtigen Verhandlungen, die Wahlen, könne der Große Rath nicht machen, wenn nicht alle 240 Stellen vollständig besetzt seien, hingegen die wichtigeren Verhandlungen könne er machen? Oder will man den Grundsatz so weit ausdehnen, zu sagen, der Große Rath könne gar keine gültige Verhandlung machen, wenn er nicht vollständig gewählt sei? Wenn wir das wollen, so können wir nie mehr zusammenkommen, oder wenigstens müssen wir alle Augenblicke, bald hier, bald dort, Urversammlungen u. veranstalten. Und selbst dann, gesetzt, es wären in den zwei beteiligten Distrikten die Wahlen gemacht worden, so kann jetzt, während wir versammelt sind, wiederum einer sterben, und dann können wir wiederum Nichts machen. Eine Verfassung soll immerhin im Auge haben, daß regiert werden könne, daß das Beste des Volkes erreicht werden könne. Aber dann muß man die Verfassung nicht auf eine Art interpretieren, daß dies unmöglich wird. Wenn man also den Grundsatz annehmen wollte, der Große Rath könne nicht verhandeln, er sei denn vollständig ernannt, so wäre keine Gesetzgebung mehr denkbar, und die Regierung wäre vollständig gelähmt. Nach meiner innigen Ueberzeugung hat bei der Abfassung der Verfassung sowohl, als des organischen Reglements, kein Mensch an einen solchen Grundsatz gedacht. Bekanntlich haben wir schon mehrere ähnliche Fälle gehabt, ohne daß irgend eines derjenigen Mitglieder, welche heute die Sache anders ansehen, damals Bedenken dagegen erhoben hätte, die vakant gewordenen Stellen im Regierungsrathe sofort zu besetzen. Warum ist diesen Mitgliedern, welche damals alle in unserer Mitte waren, just jetzt dieser Gedanke aufgestiegen, und nicht schon bei einem der früheren Male? Ich bin überzeugt, daß der Große Rath berechtigt ist, auf heutigen Tag zu wählen, und daß es verfassungsmäßig ist, die konstitutionellen Behörden möglichst in ihrer Vollzahl zu behalten. Darum würde ich es als ein Unglück ansehen, wenn der entgegengesetzte Grundsatz heute entschieden werden sollte. Es steht übrigens in der Verfassung nirgends, daß jeder Bezirk vollständig repräsentirt sein müsse. Nicht repräsentirt wäre übrigens ein Amtsbezirk erst dann, wenn er gar kein Mitglied im Großen Rath hätte; allein dies ist nicht der Fall, sondern jeder der beiden Amtsbezirke ist ja im gegenwärtigen Augenblicke hier sehr vortrefflich repräsentirt. Hüten wir uns um Gotteswillen, daß wir uns als Repräsentanten derjenigen ansehen, welche uns gewählt haben, denn sonst organisiren wir einen innern Krieg von 28 verschiedenen Wahlbezirken gegen einander. Unser Volk hat das Recht, in den gesetzlichen Formen seine Repräsentanten zu wählen. Diese gesetzlichen Formen sind vorgeschrieben; will und kann man sie ändern, so thue man es, aber so lange dem Volke darin nicht zu nahe getreten wird, ist sein Recht nicht verletzt. Nach unserer Verfassung übt das Volk die Souveränität nicht direkt aus, sondern durch den von ihm gewählten Großen Rath, und dieser repräsentirt also den Souverän. Wenn

nun in den gehörigen Zeiten und Formen die Wahlbezirke versammelt worden sind, und das Volk gewählt hat, so kann man nachher nicht sagen, daß den Rechten des Volkes zu nahe getreten sei, wenn man nicht alle Augenblicke die Wahlversammlungen zusammenberuft u. s. w. Ich muß daher mit voller Ueberzeugung zum Fortschreiten in den Wahlen stimmen.

**M a r c h a n d**, zu Sonvilliers. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, weil ich in meiner Eigenschaft als Abgeordneter des Amtsbezirks Courtelary einige Erläuterungen zu geben habe. Nach dem traurigen Ereignis, welches das Land der Dienste des Herrn Regierungsraths Langel beraubt hat, war man darin einstimmig, anzuerkennen, wie äußerst schwierig es sein werde, ihn auf eine entsprechende Weise zu ersetzen, indem sich unter den Repräsentanten des Jura kein Mitglied befindet, dessen Eigenschaften überlegen und hervorstechend genug wären, um die Ehre anzusprechen, diesen ausgezeichneten Mann auf würdige Weise zu ersetzen. Man ist in Verlegenheit und Ungewißheit, man zaudert. Der Beweis davon ist, daß gestern Abend die Repräsentanten des Jura eine vorbereitende Zusammenkunft bildeten, in welcher sie sich nicht darüber vereinigen konnten, welchen Kandidaten sie Ihnen zur Wahl vorschlagen sollten. — Ich muß daher vorerst dafür stimmen, daß die Wahlen in den Regierungsrath verschoben werden, bis die Stellvertreter des Amtsbezirks Courtelary vollständig sein werden, indem wohl zu beachten ist, daß der Mann, der an die Stelle des Herrn Langel in den Großen Rath gewählt würde, möglicherweise die erforderlichen Eigenschaften in seiner Person vereinigen könnte, um Ihrer Wahl würdig zu sein. Allein wenn es sich zutragen sollte, daß, aus Gründen der Dringlichkeit, wie namentlich wegen der außerordentlichen Verhältnisse, in welche die Eidgenossenschaft sich dermalen versetzt befindet, der Große Rath beschließen würde, daß es nicht ratsam sei, die Wahlen in den Regierungsrath zu verschieben, so möchte ich mir die Freiheit nehmen, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß Herr Langel dem französisch reformirten Theile des Jura angehörte, und es daher von Wichtigkeit ist, daß das Mitglied, welches an seine Stelle treten soll, auch aus diesem Kantonsteil genommen werde.

**N e u h a u s s**, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Nach dem klaren und schlagenden Vortrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Koch kann ich ziemlich kurz sein; nur muß ich bedauern, daß ein ehrenwerthes Mitglied bei diesem Unlafe von Verfassungsverlehung gesprochen hat mit solcher Wärme, wie wenn die Verfassung oft und viel mit Füßen getreten worden wäre. Solche allgemeine Beschuldigungen sollten hier nicht angebracht werden; man soll Thatsachen anbringen, wenn man eine Regierung so wichtiger Pflichtverleihungen schuldig glaubt. Was das nämliche Mitglied wünscht, daß nämlich die Ur- und Wahlversammlungen sogleich zusammenberufen werden, ist unzulässig, weil das Dekret vom 20. Juni 1832 und das Großerathsreglement selbst vorschreiben, die Urversammlungen sollen einmal im Jahre, im Oktober, einberufen werden. Herr Beltrichard versteht freilich diese Vorschrift so, als solle es heißen, allemal, so oft eine Stelle im Großen Rath in Erledigung gerathe, solle die betreffende Wahlversammlung convoizirt werden, wenigstens aber einmal im Jahre. Ich weiß nicht, ob Ihnen diese Auslegung gefallen wird. Herr von Erlach hat gefunden, jeder Wahlversammlungsbezirk habe das Recht, hier nach der Kopfzahl vertreten zu sein. Wir kennen aber keine Vertretung der Bezirke, und jeder Bezirk hat nur das Recht, eine seiner Bevölkerung entsprechende Zahl von Mitgliedern in den Großen Rath zu wählen, jedoch nur in dem dafür gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkte. Nicht sowohl aus Besorgniß vor beständiger politischer Aufregung hat das Gesetz vorgeschrieben, daß diese Wahlen nur einmal im Jahre, im Herbst, stattfinden dürfen, als vielmehr darum, weil das Volk durch allzu häufig wiederkehrende Wahlen ermüdet würde, und man diese politische Gleichgültigkeit des Volkes zu verhüten strebte. Wenn Herr Beltrichard sagt, die Wahlversammlungen von Courtelary und Trachselwald sollen noch vor der Vornahme der auf heute angesetzten Wahlen zusammentreten, so ist das gegen die Verfassung, denn diese erklärt jede Wahlversammlung als aufgelöst, sobald sie die ihr auffallenden Wahlen vollendet hat. Es besteht daher keine

Wahlversammlung mehr, weder zu Courtelary noch zu Trachselwald. Herr Professor Schnell meint, man könne mit diesen Regierungsrathswahlen füglich bis im Herbst warten, indem oft mehr als zwei Mitglieder von den Sitzungen des Regierungsraths abwesend seien. Da, sit., dies ist öfters der Fall, aber nicht für sieben Monate. Wenn Sie dann noch zwei Mitglieder des Regierungsraths auf die Tagssitzung schicken, so bleiben uns nur noch dreizehn Regierungsräthe. Uebrigens verlangt die Verfassung siebenzehn Köpfe im Regierungsrath, damit die Weisheit und Einsicht dieser Behörde wo möglich größer werde. Schließlich muß ich bedauern, daß hier von einer Vertretung eines besondern Theils des Kantons gesprochen worden ist. Ich finde es am Orte, daß der Große Rath bei dergleichen Wahlen gewisse Rücksichten in's Auge fasse; aber daß man von Kandidaten des Regierungsraths für einen gewissen Landestheil und von präparativen Versammlungen, welche zu diesem Zwecke stattgefunden, hier gesprochen hat, das, sit., finde ich nicht am Orte. Ich weiß, wie ich stimmen werde, aber amtlich sollte das hier nicht ausgesprochen werden. Ich trage wiederholt auf sofortige Vornahme der fraglichen Wahlen an.

Berlrichard. Nur eine flüchtige Berichtigung. Herr Schultheiß Neubaus bat gesagt, daß ich vorgeschlagen habe, die Wahlkollegien zu versammeln, während ich glaube, darauf angetragen zu haben, neue Urversammlungen aufzustellen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Vor Allem aus, sit., muß ich dasjenige bestätigen, was Herr alt-Schultheiß Neubaus in seinem Eingangsraporte gesagt hat. Als nämlich einige Tage vor der Beerdigungsfeierlichkeit ich mich über die Frage wegen der allfällig vorzunehmenden Erstwahlen gegen den Herrn Vicepräsidenten des Regierungsraths auszusprechen hatte, habe ich, unvorbereitet und nicht genau an die gesetzlichen Vorschriften mich erinnernd, sondern mehr aus natürlichen Gefühlen rezend, allerdings geäußert, daß diese Wahlen in der bevorstehenden Großerathsgliihung vorgenommen werden können, in welchem Sinne dann auch das Einberufungsschreiben erlassen worden ist. Später aber, nachdem ich von verschiedenen Seiten, und nicht etwa bloß aus einem Landestheile her, abweichende Ansichten hierüber gehört, habe ich mir es zur Pflicht gemacht, alle dahierigen Vorschriften genau zu prüfen und dem Regierungsrathe meine Ansicht sodann schriftlich mitzuteilen. Diese Ansicht hat sich bei mir folgendermaßen gestaltet. Ich habe geglaubt, nach §. 3 des Großerathsreglements, welches gleichzeitig mit der Verfassung und vom nämlichen Verfassungsrathe gemacht worden ist, könne die Schultheisenwahl ohne Anstand stattfinden; denn dieser §. 3 redet ausdrücklich nur von der Wahl des Schultheisen für das folgende Jahr als einer solchen, welche erst nach den im Herbst vorzunehmenden Erstwahlen in den Großen Rath vorgenommen werden dürfe. Hier hingegen handelt es sich bloß um die Fortsetzung derjenigen Wahl des Schultheisen für das folgende Jahr, welche stattgefunden hat im Herbst des letzten Jahres, und zwar nur für die Bruchzeit bis 31. December. Also kann der §. 3 des Reglements dieser Wahl nicht entgegen stehen. In Bezug auf die Wahlen in den Regierungsrath hingegen war ich entschieden der Ansicht, daß diese nicht vor dem Herbst stattfinden dürfen, weil die Erstwahlen für den Großen Rath wegen des Dekrets vom 20. Juni 1832 nicht früher angeordnet werden können. Dieses Dekret sagt, jedesmal im Oktober sollen die Ur- und Wahlversammlungen einberufen werden; der Ausdruck „jedesmal“ schließt also jedes andere Mal notwendig aus. Mithin ist der von Herrn Fellerberg dem Regierungsrath gemachte Vorwurf von Verfassungsverlelung und Gesetzwidrigkeit durchaus ungegründet, und ich hätte geglaubt, wenn man einer Behörde solche Vorwürfe öffentlich machen wolle, so sollte man vor Allem aus zeigen, daß man wenigstens das Gesetz kenne, über dessen Verlelung man klagt. Ich habe ferner gefunden, die Wahlen für den Regierungsrath können jetzt nicht stattfinden, weil diese nicht Wahlen sind bloß für den Rest des laufenden Jahres, sondern auch für das folgende Jahr. Mithin ist der Fall hier nicht der gleiche, wie bei der Wahl eines Schultheisen, und es schien mir im Geiste des §. 3 des Großerathsreglements zu liegen, daß unter diesen Umständen die beiden Regierungsrathsstellen erst besetzt werden

könnten, nachdem der Große Rath durch die im Oktober anzuordnenden Ur- und Wahlversammlungen ergänzt sein wird. Ich finde mich auch nicht bewogen, heute von dieser Ansicht abzugehen, ungeachtet Herr Obergerichtspräsident Koch, welcher Mitarbeiter sowohl an der Verfassung als am Großerathsreglemente war, mich durch seinen Vortrag in dieser Meinung schwankend gemacht hat. Was die Wahl eines Mitgliedes für das Obergericht betrifft, so hat Niemand etwas dagegen eingewendet. Was die Antecedenzien betrifft, auf welche sich der Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern beruft, so waren mir diese Fälle früher unbekannt, und es ist allerdings nicht anzunehmen, daß der Große Rath fünf Mal den gleichen Fehler begangen haben sollte, ohne daß es schon früher gerügt worden wäre. Es ist mir übrigens jetzt noch ein anderes Antecedent in die Erinnerung gekommen; Herr Regierungsrath Aubry ist an Platz des Herrn Stockmar in den Regierungsrath gewählt worden vor Vornahme der Ergänzungswahlen in den Großen Rath. Zu Gunsten der Ansicht von Regierungsrath und Sechszehnern läßt sich übrigens noch eine Bestimmung des Großerathsreglementes selbst anführen. §. 25 sagt nämlich, wie die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Großen Rathes einberufen werden sollen, und bestimmt am Schlusse: „In den Sitzungen, welche auf eine solche Einberufung folgen, können alle Arten von Geschäften behandelt werden.“ Es wäre nun, wie Herr Obergerichtspräsident Koch sagt, allerdings bedauerlich, wenn man wichtigere Geschäfte bloß darum verschieben müßte, weil der Große Rath im gegebenen Augenblick zufällig nicht ganz vollständig besetzt wäre. Für die Schultheisen- und Oberrichterwahl, sehe ich, wie gesagt, auf den heutigen Tag kein gesetzliches Hindernis, hingegen würde ich, wenn die Stimmen gleich getheilt sein sollten, in dem Sinne entscheiden, daß die Wahlen für die beiden Regierungsrathsstellen unterbleiben sollen bis im Herbst.

### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern, wie er ist . . . . . 168 Stimmen.

Für etwas Anderes . . . . . 27 "

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des Herrn Langel.

Von 201 Stimmen erhalten:

im 1. Skr.; im 2. Skr.; im 3. Skr.; im 4. Skr.

Hr. Gerichtspr. Bandler	15	60	74	95
" Botteron")	78	71	74	91
" Oberstleut. Klaye	18	48	38	
" Reg.-Statth. Choffat")	13	13		
" Kohler	10			
" Gerichtspr. Revel	9			
" Reg.-Statth. Mühlmann	8			
" Landammann Funk	6			
" Moschard	6			
" Dähler zu Opplingen	6			
" Moreau	5			
" A. Simon	4			
" Schneeberger	4			
u. s. w.				

Ernannt ist demnach im vierten Skrutinium durch relatives Mehr zu einem Mitgliede des Regierungsrathes Herr Bandler, von Sornetan, Gerichtspräsident von Konolfingen.

Derselbe erbittet sich bis morgen Bedenkzeit, um sich über die Annahme oder Nichtannahme dieser Wahl, welche ihn ganz unerwartet und wie ein plötzlicher Schlag treffe, mit den Seinigen zu berathen, was sofort durch's Handmehr gestattet wird.

\*) Die Herren Botteron und Choffat erklären sofort nach dem ersten Skrutinium eine allfällig auf sie fallende Wahl unter keinen Umständen anzunehmen, was sie ihren Herrn Kollegen aus dem Hora bereits gestern Abends erklärt haben.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des Herrn alt-Schultheissen Escharner.

Von 194 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Mr. Oberrichter Schmalz	32	62	81	116
" Reg.-Statth. Kobler	33	55	67	70
" Dähler zu Oppiligen	25	40	38	
" R.-Statth. Mühlmann	25	27		
" Landammann Funk	19			
" alt-Landammann Blösch	13			
" Schneeberger	11			
" Imobersteg	9			
" Meßmer	4			
" A. Simon	4			
u. s. w.				

Ernannt ist demnach im vierten Skrutinium mit absolutem Mehr zu einem Mitgliede des Regierungsrathes Herr Oberrichter Schmalz.

Wahl eines Schultheissen für den Rest des Jahres 1844.

Von 187 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Mr. alt-Schultheiss von Tavel	140
" Regierungsrath Weber	18
" " Dr. Schneider	9
" " von Tillier	6
u. s. w.	

Ernannt ist demnach im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr zu einem Schultheissen der Republik Bern für den Rest des Jahres 1844 Herr alt-Schultheiss von Tavel.

Er spricht:

Es ist dies bereits das dritte Mal, Tit., daß mir der Große Rath die Ehre erweist, mich zum Präsidium des Regierungsrathes zu berufen. Meine längere Abwesenheit von Geschäften aus Grund meiner angegriffenen Gesundheit ließ mich nicht erwarten, daß Sie auf heutigen Tag noch meiner gedenken würden, um mir das Präsidium des Regierungsrathes zu übertragen. Das Zutrauen, welches Sie mir soeben bewiesen haben, muß mich daher um so mehr rühren und mir ein Sporn

sein, in der Stellung, wozu Sie mich durch Ihre Wahl berufen haben, meine Pflicht treu zu erfüllen. Ich mache hier kein politisches Glaubensbekenntniß; ich war zu lange in den Geschäften gleich in den ersten Jahren unserer Regeneration, als daß diejenigen, welche mich kennen wollen, mich nicht kennen sollten. Ich danke Ihnen, Tit., für das mir geschenkte Zutrauen, indem ich bereit bin, den Eid zu leisten.

Die Eidesleistung erfolgt hierauf.

Auf den empfehlenden Vortrag der Justizsektion wird dem Herrn Oberrichter Péquignot die wegen geschwächter Gesundheit nachgesuchte Entlassung aus dem Obergerichte in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste durch's Handmebr ertheilt.

Wahl eines Oberrichters an die Stelle des Herrn Péquignot.

Von 168 Stimmen erhalten: im 1. Skr.; im 2. Skr.

Mr. Fürsprecher Migy, Sohn	82	121
" Imobersteg	16	12
" Advokat Jeune	16	10
" Gerichtspräsident Müller	10	7
" Regierungstatthalter Kobler	8	
" Gerichtspräsident Manuel	5	
" Landammann Funk	4	
" Gerichtspräsident Favrot	4	
u. s. w.		

Ernannt ist demnach im zweiten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Fürsprecher Migy, Sohn, von Pruntrut, zu Courtelary.

(Schluß der Sitzung um 2 $\frac{1}{4}$  Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Nicht offiziell.)

### Vierte Sitzung.

Donnstag den 6. Brachmonat 1844.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt:

Eine Befehlschrift des Herrn Schultheissen von Zavel, worin derselbe die Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Baudepartements nachsucht.

Herr Baudier, welcher sich gegen den Herrn Landammann für Annahme der gestern auf ihn gefallenen Wahl erklärt hat, leistet nun als Mitglied des Regierungsrathes den Eid.

### Tagesordnung.

Bericht des Regierungsrathes über die Unruhen im Kanton Wallis.

#### Tit.

Obwohl die Angelegenheiten des Kantons Wallis in den jüngsten Tagen eine solche Wendung genommen haben, daß sich der Große Rath vor der Hand wohl kaum zu einer besondern Schlussnahme in Hinsicht auf dieselben veranlaßt sehen wird, so glauben wir dennoch, es liege in unserer Pflicht, der obersten Landesbehörde über die bedauerlichen Vorfälle in jenem Kanton, so wie über unsere Berathungen, welche durch dieselben hervorgerufen worden sind, andurch Bericht zu erstatten.

#### Erster Abschnitt.

Der amtliche Verkehr mit den Behörden des Kantons Wallis bewegte sich seit längerer Zeit in dem gewohnten Geleise, und deutete nicht im Geringsten auf irgend welche außerordentliche Ereignisse noch auf das Vorhandensein besonderer Aufregung einzelner Landestheile. Wohl berichteten öffentliche Blätter seit Monaten von Zeit zu Zeit vereinzelte Thatsachen und Exesse, welche von politischen Reibungen in Unterwallis zwischen den Anhängern der sogenannten jungen Schweiz (der liberalen Partei) und der alten Schweiz (der conservativen) zeugten. Es fanden Schlägereien statt, welche zuweilen mit schwerer Verwundung einzelner Personen, einige Male sogar mit dem Verluste eines Menschenlebens endigten. Niemals aber hörte man, daß der gesetzliche Zustand auf längere Zeit gestört, oder die Gerichte in der Untersuchung solcher Austritte gehemmt worden wären. Niemals gelangte deshalb irgend eine amtliche Mittheilung an die Nachbarstände.

So war die Lage der Dinge, als am 9. Mai ganz unerwartet eine vom 8ten gleichen Monats datirte Befehlschrift des Vorortes einlief mit der Anzeige, daß die Regierung des Kantons Wallis in der Besorgniß, die Ruhe und gesetzliche Ordnung durch die ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel nicht ferner aufrecht halten zu können, die Intervention des eidgenössischen Vorortes angerufen, daß der Vorort sich demnach veranlaßt gesehen habe, eidgenössische Kommissarien in den Kanton Wallis abzuordnen mit dem Auftrage, zu Aufrechthaltung der Verfassung und der bestehenden konstitutionellen Behörden mitzuwirken und diese letztern in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise zu schützen. Zu dem Zwecke, der angerufenen eidgenössischen Vermittlung mehr Nachdruck zu geben (besagt die Depesche ferner), beabsichtige der Vorort, eine hinreichende Anzahl eidgenössischer Truppen auf's Piket stellen zu lassen, über welche die eidgenössischen Kommissarien, falls die Wege der Minne nicht ausreichen sollten, verfügen mögen. Demnach wurde der Stand Bern eingeladen, eine Batterie Artillerie auf's Piket zu stellen und dieselbe in der Weise bereit zu halten, daß sie auf diesfällige Einladung der eidgenössischen Kommissarien an den Ort ihrer Bestimmung abmarschiren könne. Das Kommando über die sämmtlichen auf's Piket gestellten Truppenabtheilungen übertrug der Vorort dem Herrn eidgenössischen Obersten Johann Ulrich von Salis-Soglio. In dieser Befehlschrift des Vorortes wurde jede Anzage der näheren wichtigen Umstände, welche eine so außergewöhnliche Maßregel hervorgerufen hatten, und eben so die Bezeichnung der vom Vororte abgeordneten Kommissarien und der auf's Piket gestellten Truppen aus andern Kantonen gänzlich vermifst. Am folgenden Tage langte ein weiteres, vom 9. Mai datirtes Schreiben des Vorortes ein des Inhalts: die Regierung des Kantons Wallis habe ihm mittels Befehlschrift vom 6. Mai angezeigt, daß sie sich in Folge neuer Gewaltthätigkeiten, welche gegen richterliche und administrative Behörden verübt worden seien, und in Folge gewaltsamer Befreiung von Gefangenen bewogen gefunden, ihrerseits Truppen aufzubieten und den Großen Rath außerordentlich einzuberufen. Gleichzeitig habe die Regierung von Wallis den Vorort ersucht, seine Maßnahmen zu beschleunigen, auf daß die Kantone ihre Mannschaft in Bereitschaft halten, deren Buzug die Regierung von Wallis unverzüglich zu verlangen im Falle sein dürfte. In Folge dessen forderte uns der Vorort auf, die Artilleriekompagnie, welche nach dem Schreiben vom 8. Mai bloß hätte auf's Piket gestellt werden sollen, einzuberufen und zum Abmarsche bereit zu halten. Es wurde die Einladung beigelegt, diese Truppen sofort nach dem Kanton Wallis abmarschiren zu lassen, sobald die Regierung von Wallis, der eidgenössische Vorort, oder die eidgenössischen Kommissarien ein diesfälliges Ansuchen an uns richten sollten. Als Hauptquartier des eidgenössischen Truppenkommandanten wurde vorläufig Freiburg bezeichnet. Am gleichen Tage erhielten wir auch das vom 8. Mai datirte Kreisschreiben des Vorortes, worin er die eidgenössischen Stände von den getroffenen Maßnahmen benachrichtigt, und woraus nun zu ersehen

war, daß die Herren alt-Landammann Anton Schmid von Altdorf und Bürgermeister Karl Burkhardt von Basel als eidgenössische Kommissarien nach dem Wallis abgeordnet, und daß nebst der Artilleriekompagnie von Bern vier Bataillone Infanterie aus den Kantonen Luzern, Uri, Zug, Freiburg und Waadt, zwei Kompagnien Scharfschüzen aus den Kantonen Schwyz und Unterwalden ob dem Wald und eine halbe Kompagnie Reiterei aus dem Kanton Freiburg auf das Picket gestellt worden seien.

Alle diese Zuschriften wurden uns in unserer Sitzung vom 10. Mai vorgelegt, und sodann an das diplomatische Departement zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen. Gleichzeitig aber mußten wir wünschen, in dieser für die Ruhe der Schweiz überhaupt und der westlichen Kantone insbesondere sehr wichtigen Angelegenheit wo möglich im Einverständnisse mit den dem Kanton Wallis nahe gelegenen Ständen Waadt und Genf zu handeln. Wir bielten es demnach für zweckmäßig, ein Mitglied aus unserer Mitte, Herrn Regierungsrath Aubry, an die Regierungen dieser beiden Kantone abzuordnen, und ihn mit entsprechenden Zuschriften an dieselben zu versetzen, um auf solche Weise bestimmte Berichte sowohl über den faktischen Zustand des Kantons Wallis als über das Verfahren zu gewinnen, welches der Nachbarkanton Waadt und der Kanton Genf unter den obschwebenden Umständen einzuhalten gedachten. Eben so wurde auch die Centralpolizeidirektion beauftragt, sich auf geeignetem Wege zuverlässige und schleunige Nachrichten über die Zustände des Kantons Wallis zu verschaffen.

Eags darauf, am 11. Mai, versammelte sich das diplomatische Departement, um sich des ihm erteilten Auftrags zu entledigen. Während der Sitzung langte von Seite des Vorortes eine vom 10. Mai datirte Zuschrift ein mit der Anzeige, daß derselbe, nachdem Herr Bürgermeister Burkhardt aus Gesundheitsrücksichten die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, an dessen Stelle den Herrn alt-Landammann Blösch von Burgdorf zum eidgenössischen Kommissarius im Kanton Wallis ernannt habe.

Nach reiflicher Beratung glaubte das diplomatische Departement, es könne mit der dem Vororte auf seine successiven Einladungen zu ertheilenden Antwort nicht zugewartet werden, bis der Abgeordnete des Regierungsrathes von seiner Sendung zurückgekehrt sei, oder über die Stimmung und Absicht der Regierungen von Waadt und Genf Bericht erststattet haben werde, sondern es seien dem Regierungsrath sofort deshalb die geeigneten Anträge vorzulegen. Dieses geschah ungesäumt, und noch am gleichen Tage fand der Regierungsrath auf den einmütigen Antrag des diplomatischen Departements ebenfalls einmütig, es sei dermaß der Fall einer eidgenössischen Intervention im Kanton Wallis nicht vorhanden, und es könne sonach weder der Aufforderung des Vorortes, betreffend das Aufgebot einer Batterie Artillerie, hierseits entsprochen, noch der Durchmarsch eidgenössischer Truppen durch den Kanton Bern zum Zwecke jener Intervention gestattet werden. Wir mußten uns nämlich überzeugen, es fehle zu einer so wichtigen Maßregel, wie jener einer bewaffneten Dazwischenkunft, an einem dieser hinreichend begründenden Anlässe, indem nirgends dargethan sei, daß sich die Regierung von Wallis wirklich außer Stand befände, die Ruhe und Ordnung durch die gesetzlichen Mittel aufrecht zu erhalten. Das vorörtliche Schreiben vom 10en drücke bloß eine Vermutung aus, erwähne aber keinerlei bestimmte Thatsachen; das zweite Schreiben vom 10en spreche freilich von vorgefallenen Gewaltthätigkeiten, allem es gebe aus denselben nirgends hervor, daß die Regierung von Wallis zur Verbündung solcher Austritte und zur Abwendung der Strafbarren alle gesetzlichen Mittel bereits, und zwar ohne Erfolg, angewendet habe. An der Dringlichkeit eidgenössischen Einschreitens lasse übrigens auch der Umstand zweifeln, daß die Regierung von Wallis mit ihrem Hülfeseggen, die ihr zunächst gelegenen Kantone übergangen und an den weit entfernten Vorort sich gewendet habe. Es scheine aus allem dem bervorzugeben, daß die Besorgniß der Regierung des Kantons Wallis, wenn sie wirklich in so hohem Maße vorhanden gewesen sei, sich zur Stunde nicht als begründet herausgestellt habe. Aber eben so sehr, als der faktischen Nothwendigkeit, erlangte die vorörtliche Intervention der bundesgemäßen Begründtheit. Gestützt auf den Wortlaut der Artikel 8 und 9 des Bundesvertrags, konnten wir vorerst der Regierung von Wallis gegenüber keine Verpflichtung zur Hülfelieistung anerkennen;

nen; indem diese erst dann eintritt, wenn der bedrohte Kanton selbst einen andern zur Hülfe mahnt, ein derartiges Gesuch aber von Seite der Regierung von Wallis nicht eingelangt war. Eben so wenig konnten wir die Befugniß des Vorortes anerkennen, im vorliegenden Falle an der Stelle der Regierung von Wallis, oder im Namen der Tagsatzung andere Kantone zur Hülfe aufzufordern, weil es der Regierung von Wallis nicht frei stand, in Umgebung bestimmter Bundesvorschriften ihr Recht, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, dem Vororte zu übertragen, und weil der Vorort, um von sich aus Maßregeln anzurufen, die eigentlich nur der Tagsatzung zukommen, nach §. 9 des Bundesvertrags besonderer Vollmachten bedürft hätte, welche ihm aber von der letzten Tagsatzung nicht erteilt worden sind. Wir glaubten demnach, dem Vororte die Erklärung abgeben zu sollen, daß wir, um zu einer bewaffneten Intervention im Kanton Wallis Hand zu thun, entweder eine direkte Mahnung hierzu von Seite der dortigen Regierung, oder die Weisung der Tagsatzung gewärtigen. Unsere diesjährige Antwort an den Vorort vom 11. Mai wurde noch gleichen Tags durch einen Gilboden an seine Bestimmung befördert und mittelst Kreisschreibens vom gleichen Datum sämtlichen Ständen zur Kenntniß gebracht. Sogleich am folgenden Tage ließ uns der Vorort seine Erwiederung zugehen, worin er sein Bedauern über unsere Ablehnung ausdrückt, sein Verfahren mit dem §. 10 des Bundesvertrags zu recht fertigen und die Regierung von Bern eines Widerspruchs zwischen ihrer jetzigen Handlungsweise und ihrem Verhalten im Jahre 1838 bei Anlaß der Dazwischenkunft des damaligen Vorortes Luzern in den Angelegenheiten des Kantons Schwyz zu beschuldigen sucht. Wir werden auf diese Erwiderung weiter unten zurückkommen, fahren aber, um nicht durch Unterbrechung zu stören, in der historischen Darstellung fort.

Unterm 11. Mai, am gleichen Tage wie wir, richtete auch die Regierung des Kantons Waadt ein Kreisschreiben an die Stände, um denselben mitzutheilen, daß sie sich nicht habe bewogen finden können, den Aufforderungen des Vorortes Folge zu leisten. Sie beruft sich in dieser Beziehung, wie wir, auf den Artikel IV des Bundesvertrags, nach dessen Vorschrift es der Vereinigung zweier Umstände bedürfe, um die Dazwischenkunft in die Angelegenheiten eines eidgenössischen Kantons zu begründen, nämlich

- 1) daß Uaruben im Innern eines Kantons wirklich ausgebrochen seien, und
- 2) daß die Regierung dieses Kantons andere Kantone zur Hülfe gerufen habe. Nun sei im vorliegenden Falle weder der eine noch der andere dieser Umstände eingetreten. Nach §. IV des Bundesvertrags könne es sonach keineswegs dem Vororte, sondern einzig der Tagsatzung zustehen, Maßnahmen, wie die vom Vorort getroffenen, anzuordnen. Wirklich äußerte die Regierung dem Vororte ihre Ansicht dabin, es sei eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen.

In der nämlichen Sitzung, in welcher uns dieses Kreisschreiben der Regierung von Waadt und die oben erwähnte Erwiderung des Vororts vom 12. Mai vorgelegt wurde, nämlich am 13. Mai, traf sodann eine äußerst wichtige Zuschrift der Regierung des Kantons Wallis selbst ein. Diese erste amtliche Mittheilung der dortigen Regierung war vom 11. Mai datirt und sagte: „Ihre zweite Zuschrift (vom 6. Mai) an den Vorort scheine den letztern bestimmt zu haben, durch das wirkliche Truppenaufgebot über die von ihr gewünschte Vorsichtsmaßregel hinauszugeben; und sie befürchte, es möchte diese Maßnahme eine voreilige sein; indem sie zwar bitte, ihr im Falle der Noth dundesbrüderliche Hand zu reichen, glaube sie, es werde genügen, diejenigen Truppen auf das Picket zu stellen, welche wir uns anschicken dürfen, zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Wallis mitwirken zu lassen; die gleiche Bitte sei an die Stände Luzern, Freiburg und Waadt gerichtet worden.“

Durch diesen Schritt der Regierung des Kantons Wallis fand sich demnach der Vorort veranlaßt, unterm 14. Mai den betreffenden Kantonregierungen zu schreiben: „da die Regierung von Wallis gegen den eidgenössischen Vorort den Wunsch ausgesprochen habe, daß diejenigen Truppen, deren Zusammenziehung er am 9. Mai angeordnet habe, nur auf's Picket gestellt

werden möchten, so werden die Stände eingeladen, diesem Wunsche der Regierung von Wallis zu entsprechen.“

Mit diesem einlenkenden Schritte der Regierung von Wallis und des Vorortes war die erste Epoche in der neuesten Geschichte jenes Kantons geschlossen, und es sind die später eingetretenen Ereignisse, wenn man Ursachen und Wirkungen der Maßnahmen der betreffenden Behörden richtig beurtheilen will, vor der Hand als etwas Getrenntes beiseits zu lassen.

Unsere bisherige Darstellung ist lediglich aus den amtlichen Verhandlungen geschöpft. Um sich jedoch die Handlungweise der Regierung von Wallis und insbesondere ihr Schreiben vom 11. Mai, wodurch der Vorort förmlich desavouirt wurde, erklären zu können, ist es nöthig, die Zustände des Kantons Wallis, wie sie sich nach den Angaben öffentlicher Blätter darstellen, etwas näher in's Auge zu fassen.

In den ersten Tagen des Maimonats fand zu Verossaz, Zehnften Sankt Moritz, eine Rauferei statt, bei weitem nicht so ernstlich, als mancher frühere Vorfall. Nichtsdestoweniger glaubte der Staatsrath von Wallis, bei diesem Unfalle die eidgenössische Dazwischenkunft anrufen zu sollen. Dieses geschah durch seine Bischrift an den Vorort vom 4ten, und durch die noch dringendere vom 6. Mai.

In Unterwallis waren diese Schritte der Regierung weder erwartet noch bekannt. Als daher einige Tage später die Nachricht von einer bewaffneten eidgenössischen Dazwischenkunft dort hin gelangte, entstand eine außerordentliche Aufregung, welche den Staatsrath in Besorgniß und Unruhe versetzte. Demnach erließ er am 11. Mai nicht nur jene Einladung an den Vorort, keine Truppen marschiren zu lassen, sondern gleichzeitig eine Publikation, welche mit Trommelschlag bekannt gemacht wurde, und die Versicherung enthielt, „daß der Staatsrath nichts Anderes, als eine Berufung auf's Piket, verlangt habe, und daß eine eidgenössische Intervention nur eine in Aussicht stehende Maßregel sei.“ Eine am 12. Mai vom Comité zu Martinach, einem leitenden Ausschuß der liberalen Partei, erlassene Proklamation enthielt die Versicherung, daß der gegenwärtige Zustand des Kantons die außerordentlichen Maßregeln der Regierung keineswegs rechtfertige, daß die vorgefallenen abndungswertben Handlungen Gegenstand der Sorgfalt der Gerichte seien, welche bereits ruhig untersuchten, und daß die eidgenössischen Truppen nicht in das Wallis einrücken werden.

Hier nun wird es der Ort sein, noch einen Blick auf die Haltung zu werfen, welche wir in dieser Angelegenheit einnehmen zu sollen glaubten. Wie ungegründet die Behauptung wäre, es haben die späteren Ereignisse das vorörtliche Einschreiten gerechtfertigt, und es trage wohl gar noch die Weigerung der Stände Bern und Waadt einige Schuld daran, ergibt sich aus der vorstehenden Darstellung bis zur Evidenz. Selbst wenn Bern der Aufruf der Regierung des Vorortes entsprochen und Truppen aufgeboten hätte, so würden dieselben auf die eigene Einsprache der Regierung von Wallis vom 11. Mai und auf die dadurch hervorgerufene eigene Einladung des Vorortes vom 14. Mai, mithin fünf bis sechs Tage vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges, wieder entlassen worden sein. Zudem ist nicht außer Acht zu lassen, daß jene Einsprache der Regierung von Wallis und unsere ablehnende Bischrift an den Vorort vom gleichen Tage, nämlich vom 11. Mai, datirt sind, mithin jeder Causalzusammenhang zwischen denselben durchaus unmöglich war. Bern mochte daher der vorörtlichen Einladung zum Truppenaufgebot entsprechen, oder sich ihr widersezen, so erhob die Regierung von Wallis am gleichen Tage dagegen Einsprache, und es mußte der Truppenmarsch der eigenen Verfügung des Vorortes zufolge unterbleiben. Die späteren Ereignisse in Wallis können sonach eben so wenig dem vom Vorort angeordneten, von ihm selbst aber wieder zurückgezogenen Truppenaufgeboten zur Rechtfertigung gereichen, als sie zu einem irgendwie begründeten Zadel gegen die Haltung von Bern und Waadt benutzt werden können.

Wir müssen vielmehr die Ueberzeugung hegen, und es ließen sich für dieselbe wohl mehrere Anzeichen beibringen, daß gerade die ruhige Haltung dieser beiden Kantone ein Bedeutendes zur Verhütung anderweitiger Manifestationen beigetragen habe, welche durch die Nachricht von der vorörtlichen Intervention in die Angelegenheiten des Kantons Wallis und durch die hierauf

entstandene Aufregung in andern Theilen der Eidgenossenschaft hätten veranlaßt werden können.

Ebenso können wir nicht umhin, die Ueberzeugung auszusprechen, daß vielmehr gerade aus der vorörtlichen Einmischung solche Verwickelungen in den Zuständen des Kantons Wallis bewirkt worden, die zu den späteren bedauernswertben Ereignissen führen mußten, und welche ohne jene Intervention kaum eingetreten sein würden. Thatsache ist die große Unruhe und Gährung, welche sich bei der Nachricht von eidgenössischer Intervention der ganzen Partei der jungen Schweiz bemächtigt hat, — Thatsache, daß diese Kunde den Zwiespalt zwischen dem Staatsrath und einem großen Theile der Bevölkerung des Kantons Wallis hervorgerufen, und das Misstrauen gegen die oberste Vollziehungsbehörde, deren amtliche Versicherungen mit dem Wortlaut der Korrespondenz zwischen ihr und dem Vororte so schwer in Einklang zu bringen sind, erweckt hat, — Thatsache ferner die hieraus hervorgegangene Heftigkeit in den auf den Gegenstand bezüglichen Verathungen des einige Tage später zusammengetretenen Grossen Rathes zu Sitten, — Thatsache, daß gerade die Frage, ob der Staatsrath die bewaffnete eidgenössische Dazwischenkunft vom Vorort verlangt habe, die heftigsten und bedenlichsten Aufstritte im Grossen Rathen veranlaßt, und auf diese Weise allmälig die Leidenschaft in den Gemüthern zu einer solchen Höhe gesteigert hat, daß ein gewaltamer Ausbruch derselben immer unvermeidlicher wurde.

Um die Stellung, welche wir gegenüber dem Vororte eingenommen haben, in jeder Beziehung zu rechtfertigen, ist es unerläßlich, nunmebr auf die Bischrift des Vorortes vom 12. Mai, welche oben nur kurz erwähnt worden ist, zurückzukommen und sie einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen. Es ist dieses um so nothwendiger, als die Antwort des Vorortes an Bern von einzelnen öffentlichen Stimmen zu Begründung mehr oder weniger scharfen Zadels gegen die Regierung von Bern benutzt worden ist. Gegenüber den Artikeln IV und IX des Bundesvertrages, auf welche wir unsere Behauptung stützen, es stehe dem Vorort nicht zu, in Ermangelung besonderer ihm von der Tagsatzung ertheilten Vollmachten die Mitstände Behufs einer bewaffneten Intervention in die Angelegenheiten eines Kantons zum Aufstellen von Truppen aufzufordern, sondern es sei eine derartige Aufruforderung Sache der betheiligten Kantonsregierung selbst, beruft sich der Vorort Luzern in seinem Antwortschreiben vorerst auf den Artikel X des Bundesvertrages, welcher die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, einem Vorort übertrage. Abgesehen jedoch davon, daß nach anerkannten Grundsätzen die allgemeine Vorschrift des Artikels X der speziellen des Artikels IV des Bundesvertrages weichen muß, so ist unter jener dem Vorort zustehenden Leitung der Bundesangelegenheiten mehr nicht als die ordentliche vorörtliche Geschäftsführung zu verstehen, keineswegs aber die außergewöhnliche, die ganze Eidgenossenschaft in Erstaunen setzende Maßregel eines Truppenaufgebotes zum Zwecke bewaffneter Intervention in innern Kantonsangelegenheiten in einem Falle, wie der vorliegende, wo die Gefahr einer Umkehr der öffentlichen Ordnung keineswegs erwiesener Maßen vorhanden war. Daß dieses der wahre Sinn jenes Artikels sei, wird durch den Zusatz „mit den bis zum Jahre 1798 ausüblichen Befugnissen“ vollkommen bestätigt. Ein Mehreres als diese Befugnisse wollte mithin der Bundesvertrag dem Vorort nicht einräumen. Nun aber hatte bekanntlich bis zu jener Epoche der beständige Vorort Zürich nichts weniger als eine Centralgewalt auszuüben, sondern lediglich die eidgenössische Korrespondenz zu vermitteln und im Verkehr mit auswärtigen Staaten als Organ der Eidgenossenschaft aufzutreten. Es kann daher unserer Behauptung die bundesgemäße Begründung nicht abgesprochen werden, der Behauptung nämlich, es habe sowohl ein jeweiliger Vorort in Ermangelung besonderer Vollmachten, als eine jede Kantonsregierung, welche der Hülfe ihrer Mitstände bedarf, sich genau an die Vorschriften des Artikels IV zu halten, und es habe jede Kantonsregierung, wenn das Hülfabegehr auf anderm als dem in diesem Artikel bezeichneten Wege an sie gelangt, das unbestreitbare Recht, selbst zu untersuchen und selbst zu entscheiden, ob der immerhin ernste Fall eines Truppenaufgebotes und einer bewaffneten Intervention vorhanden sei. Von diesem Gesichtspunkte aus

wird es nicht schwer, einzusehen, daß derjenige Widerspruch in der That durchaus nicht vorhanden war, welchen der Vorort zwischen dem Verhalten der Regierung von Bern in Betreff der Angelegenheiten des Kantons Schwyz im Jahre 1838 und unserer dermaligen Handlungsweise erkennen wollte, indem Bern damals der vorörtlichen Einladung mit Bereitwilligkeit nachgekommen sei, obwohl der Vorort auch keine außerordentlichen Vollmachten erhalten, und die Regierung von Schwyz die eidgenössische Intervention nicht nur nicht verlangt, sondern geradezu sich verbeten habe. Es muß nämlich der Regierung eines souveränen Standes freistehen, den Einladungen eines Vorortes, wenn sie es den Umständen angemessen findet, zu entsprechen, ohne daß sie deshalb dem Vororte eine bundesgemäße Besugnis zugeföhrt. Aber eben so ist es ihr unbenommen, bei veränderter Sachlage sich streng an den Bestimmungen des Bundesvertrages zu halten, und demnach eine Zumuthung, welche sie darin nicht durchaus gerechtfertigt findet, abzulehnen. Bern war demnach im Jahre 1838 so wenig, als im Jahre 1844, verpflichtet, wohl aber besugt, der vorörtlichen Einladung zu entsprechen, und konnte in dem einen Falle sich veranlaßt finden, von seiner Besugnis Gebrauch zu machen, im andern aber nicht. Uebrigens aber war auch der Zustand des Kantons Schwyz im Jahre 1838 ein ganz anderer, als jener des Kantons Wallis, wie er sich jüngst hin, zur Zeit des vorörtlichen Einschreitens, darbot. Damals war, den vorörtlichen Berichten zufolge, am Rothenthurm der Landfriede an der Kantongemeinde auf gewalttätige Weise gebrochen worden, und Anarchie an die Stelle gesetzlicher Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Behörden und der zu Ausübung ihrer Souveränitätsrechte versammelten Landsgemeinde getreten, während am Tage unseres Erlasses an den Vorort vom 11. Mai im Kanton Wallis die allgemeine Ruhe und Ordnung nicht gestört, sondern lediglich einzelne Exesse von lokaler Bedeutung vorgefallen waren, worüber bereits unbehindert die gerichtliche Untersuchung waltete. Aber auch abgesehen von dieser Verschiedenheit der Umstände konnte nach dem oben erwähnten Grundsache die Regierung von Bern füglich unter'm 25. Mai 1838 dem Vorort schreiben: „Bern werde gerne Hand bieten, um auf bundesgemähem Wege die schleunige Beseitigung solcher Zustände im Interesse der beteiligten Kantonsbevölkerung sowohl, als der Gesammt eidgenossenschaft zu erzielen;“ sie konnte ferner am 22. Brachmonat, nachdem unterdessen die Stände durch eine Reihe vorörtlicher Berichte von den Vorfällen im Kanton Schwyz Kenntnis erhalten hatten, füglich zwei Bataillone auf das Piket stellen, ohne dadurch im Mindesten gebunden zu sein, in einem Augenblitze, wo sie das Interesse weder der Kantonsbevölkerung im Wallis, noch der Gesammt eidgenossenschaft gefährdet und noch nirgends die öffentliche Ruhe und Ordnung ernstlich und bleibend gestört sah, zu bewaffneter Dazwischenkunft mitzuwirken und Truppen nicht nur auf's Piket zu stellen, sondern, was die Regierung des Kantons Wallis vom Vorort gar nicht verlangt hatte, wirklich aufzubieten und sie nach diesem Kanton in Marsch zu setzen. Am Schlusse seines Schreibens lehnte der Vorort alle Verantwortlichkeit für allfällige Unruhen, welche im Kanton Wallis ausbrechen könnten, insoweit von sich ab, als unser Widerstand ihn daran hindere, durch die geeigneten Vorkehrungen denselben vorzubeugen. Wenn der Vorort mit diesen Worten eine derartige Verantwortlichkeit auf diejenigen Stände zu wälzen suchte, welche seinen Aufforderungen nicht nachkommen zu sollen glaubten, so sind wir eine solche in den Fällen zu übernehmen keineswegs verpflichtet, wo wir uns lediglich der Handbietung zu Maßnahmen entziehen, welche wir unzweckmäßig und in den Vorschriften des Bundesvertrages nicht begründet finden müssen.

Wir würden nicht ermangelt haben, an den Vorort auf seine Botschaft vom 12. Mai eine Antwort im Sinne der vorstehenden Erörterung zu richten, wenn nicht die später in rascher Entwicklung eingetretenen Ereignisse die Zeit als wenig geeignet zur Auseinandersetzung bundestaatsrechtlicher Fragen hätten erscheinen lassen. Hier aber mußte der Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung um so mehr unterworfen werden, als der Vorort jene Fragen zum Entscheide vor die Tagsetzung zu bringen gedenkt, mithin auch der Große Rath von Bern berufen

ist, über dieselben seiner Gesandtschaft die zweckdienlichen Instruktionen zu ertheilen. Wirklich hat der Vorort sämtlichen Ständen seine Korrespondenz mit Bern und Waadt mit der Einladung überendet, ihre Gesandtschaften diesfalls mit Instruktionen zu versehen.

### 3 w e i t e r A b s c h n i t t .

Wir gehen nun über zu der Darstellung der zweiten Epoche in der beklagenswerthen neuesten Geschichte des Kantons Wallis. Diese Epoche beginnt mit demjenigen Zeitpunkte, wo die Regierung des Kantons Wallis, selbst erschreckt durch die vom Vororte entwickelte Kraftanstrengung, verlangte, daß die eidgenössischen Truppen nicht aufgeboten, sondern nur auf's Piket gestellt werden möchten (11. Mai), und wo der Vorort, diesem Wunsche entsprechend, seine frühere Aufforderung zurückzog (14. Mai). Die Ereignisse dieser Epoche waren jeder Einwirkung von unserer Seite beinahe vollständig entrückt, so daß wir lediglich das Wesentliche der uns zugegangenen amtlichen Mittheilungen zu erwähnen haben.

Ein Kreisschreiben des Vorortes an sämtliche Stände vom 19. Mai meldete: auf die Ablehnung der Wahl von Seite des Herrn alt-Landammanns Blösch, so wie auf den Wunsch des Herrn Landammanns Schmid, daß das eidgenössische Kommissariat, falls der Vorort auf dessen Abordnung überhaupt glaube beharren zu sollen, sofort ergänzt werden möchte, und da übrigens der Vorort seit mehreren Tagen ohne alle Nachrichten von Seite der Regierung von Wallis geblieben sei, so habe er angemessen erachtet, einen mit den Verhältnissen des Kantons Wallis vertrauten Mann an Ort und Stelle zu senden, um durch diesen genaue und sichere Kenntniß über die Lage jenes Kantons zu erhalten. Dieser Auftrag sei dem Herrn Bernhard Meyer, Staatschreiber des Kantons Luzern, ertheilt worden. Zudem habe der Vorort den Herrn Meyer gleichzeitig zum eidgenössischen Kommissarius ernannt, denselben indessen angewiesen, nur in dem Fall als eidgenössischer Kommissär aufzutreten, wenn die Verhältnisse im Kanton Wallis sich so gestalten sollten, daß die Anwesenheit eidgenössischer Kommissarien nothwendig erscheine, und die Regierung von Wallis ihm diesfalls einen bestimmten Wunsch zu erkennen gebe. Infolge dessen hatte Herr Meyer am 13. d. J. Luzern verlassen. In der Zwischenzeit trat am 14. Mai in Sitten der Große Rath des Kantons Wallis außerordentlich zusammen. Bereits am 17. Mai, Abends 10 Uhr, meldete der erwähnte Kommissär dem Vororte, es habe, nach sehr bestigen Aufritten, die Opposition den Saal des Großen Rathes verlassen. In einer Privatversammlung sei der Vorschlag zu der an jenem Tage zu fassenden Schlusnahme vorberathen und von der Mehrheit der Kommission wirklich als Kommissionalantrag in den Großen Rath gebracht worden. Hierauf habe der Große Rath, ungeachtet der Entfernung jener Mitglieder, dennoch in reglementarischer Anzahl,

- 1) militärische Besetzung des Unterwallis,
- 2) außerordentliche Vollmachten für den Staatsrath und Zugegabe einer Grofrathskommission von drei Mitgliedern,
- 3) Aufstellung eines Kommandanten der Landwehr, mit zweihundvierzig Stimmen beschlossen.

Hierauf ertheilte der Vorort unter'm 19. Mai dem Herrn Meyer den Auftrag, nunmehr als eidgenössischer Kommissarius aufzutreten, und gleichzeitig gab er dem Herrn alt-Landammann Schmid, der unterdessen in Freiburg geblieben war, die Weisung, sich unverzüglich nach Sitten zu begeben, um die „Regierung von Wallis in ihrem Bestreben zu Aufrechthaltung von Verfassung, von Ruhe und gesetzlicher Ordnung nach besten Kräften zu unterstützen.“

Mit Kreisschreiben vom 21. Mai bringt der Vorort den Ständen weitere Berichte zur Kenntniß, des Inhalts, daß der Zusammenstoß der Parteien im Kanton Wallis in der Zwischenzeit wirklich stattgefunden habe. Am 18., Nachmittags, seien bewaffnete Volkshäfen aus dem Oberwallis, unter dem Kommando des Herrn von Kalbermatten, in Sitten eingerückt. Gleichzeitig seien ebenfalls bewaffnete und mit zwei bis drei Piecen versehene Volkshäfen aus dem Unterwallis, unter Anführung der Herren Moriz Barmann, Dufay und Soris, gegen Sitten marschiert. Nicht unwichtig für die Beurtheilung dieser Ereignisse ist der dem amtlichen Berichte des Herrn Meyer

entnommene Umstand, daß, als die Oberwalliser eine halbe Stunde von Sitten gestanden, eine Compagnie Füssliere, welche vom Staatsrath, um jene aufzuhalten, gegen sie abgeschickt worden sei, sich zurückgezogen, und daß hierauf die Oberwalliser erschienen seien, und sofort das Zeughaus besetzt haben. Nach der Einnahme der Stadt wurde vom Staatsrath, welcher vom Grossen Rath unbedingte Vollmacht erhalten hatte, ein Kriegsrath aufgestellt.

Ferner enthielt ein Kreisschreiben der Regierung von Waadt vom 20. Mai die Nachricht, daß die beiden Parteien am 19. Mai Nachmittags gegen drei Uhr sich in der Gegend von Ardon und Riddes gegenüberstanden, daß Schüsse gewechselt und mehrere Personen getötet oder verwundet worden seien. Der Große Rath von Waadt habe auf den ihm deshalb erstatteten Bericht am 20. Mai den Staatsrath ermächtigt,

- 1) ein Truppenkorps auf's Piket zu stellen;
- 2) die fernern nöthigen Beschlüsse zu nehmen, um Exesse, verlängertes Blutvergießen, Anarchie im Wallis zu verhindern.

Diese Maßnahmen sollen jedoch auf keinen Fall eine Intervention zum Zwecke haben, welche geeignet wäre, dem Ausdruck des Willens der Mehrheit und der regelmässigen Wirksamkeit der Institutionen hinderlich entgegen zu treten. In Folge dieser Vollmachten wurden vom Staatsrath sofort zwei Bataillone Infanterie aufgeboten, und ein drittes Infanteriebataillon, so wie eine Compagnie Scharfschützen und eine Compagnie Artillerie, auf's Piket gestellt. Überdies ordnete der Staatsrath eines seiner Mitglieder, den Herrn Staatsrath Rüchet, nach dem Wallis ab mit Auftrag, der dortigen Regierung den Wunsch zu äussern, zur Verhüting des Kantons mitzuwirken, ohne jedoch sich irgendwie in die innern Angelegenheiten zu mischen.

Bevor noch diese Mittheilung der Regierung von Waadt an uns gelangt war, und auf die erste Nachricht von dem wirklichen Ausbruche des Bürgerkrieges im Wallis, glaubten auch wir nicht säumen zu sollen, die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, um, je nach dem Gange der Ereignisse, zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Vaterlande nach Kräften mitzuwirken. Wir beschlossen deshalb am 21. Mai, vier Bataillone Infanterie, zwei Compagnien Scharfschützen und eine Batterie Artillerie auf's Piket zu stellen. Hieron wurde dem Vororte Kenntniß gegeben.

Unterdessen aber gingen die Ereignisse im Kanton Wallis ihrer Entwicklung sehr rasch entgegen. Nach einem Zusammenstoße bei Ardon zogen sich die Unterwalliser nach Riddes zurück, verbrannten die dortige Brücke über die Rhone und marschierten nach Martinach. Am 21. Mai suchte die ganze Kolonne derselben den weiteren Rückzug nach Martinach zu bewerkstelligen, stieß aber bei der Brücke über den Trient auf eine Truppe aus den der jungen Schweiz feindlich gesinnten Thälern des Unterwallis, welche die Brücke besetzt hielt. Nach einem ziemlich hartnäckigen Kampfe gelang es ungefähr 400 Mann der liberalen Partei unter einem lebhaften Feuer, den Fluss zu durchwaten. Der übrige Theil der Kolonne, ungefähr 200 Mann stark, zog sich wieder nach Martinach zurück. Dort zerstreuten sich die Unterwalliser, welche sich von allen Seiten umringt sahen, und suchten einzeln sich der Gefahr zu entziehen. Die Zahl der im Gefechte am Trient Gefallenen wird auf zwanzig angegeben. Verwundete beider Parteien wurden in die Bäder von Laven gebracht und von den dort sich befindenden Aerzten besorgt. Mit diesem Zusammenstoße war der Kampf im Unterwallis beendet. Am 22sten, um vier Uhr Nachmittags, zog die Kolonne der Oberwalliser, ungefähr 2400 Mann stark, unter dem Kommando des Herrn von Kalbermatten in Martinach ein. Am folgenden Tage besetzte sie ohne Widerstand Sankt Moritz. Im ganzen Unterwallis wurde eine allgemeine Entwaffnung vorgenommen.

Noch ist beizufügen, daß dem Abgeordneten der Regierung von Waadt, Herrn Staatsrath Rüchet, von dem Posten der Altschweizer des Unterwallis bei Trient der Durchpaß wiederholt verweigert worden ist.

Was sodann die Haltung des eidgenössischen Kommissariates an betrifft, so fand vorerst Herr Meyer nicht angemessen, von seiner Vollmacht, als eidgenössischer Kommissär aufzutreten, vor der Ankunft des Herrn Landammanns Schmid im Wallis

Gebrauch zu machen. Ueberhaupt bietet sich in der Stellung, welche dieser Mann von Anfang an im Wallis eingenommen hat, so viel Ueberraschendes dar, daß wir uns einiger Bemerkungen über dieselbe nicht enthalten können. Vorerst muß es auffallen, daß der Vorort Luzern, wenn er wirklich einen eidgenössischen Kommissär abordnen wollte, mit dieser Sendung, der angenommenen Sitte durchaus zuwider, einen Angehörigen des Kantons Luzern betraut hat. Noch befremdender aber ist es, daß seine Wahl nicht etwa auf ein Mitglied der Regierung, sondern auf eine Person gelenkt wurde, welche in ihrer kantonalen Stellung der Regierung von Luzern unmittelbar untergeordnet ist. Was sich ferner mit der bisherigen Uebung so wenig als mit der den eidgenössischen Ständen gebührenden Rücksicht und Achtung vereinigen läßt, ist der Umstand, daß Herr Meyer Luzern bereits am 13. Mai verlassen, der Vorort aber erst mit Kreisschreiben vom 19. die Stände von dieser Sendung in Kenntniß setzte, ihnen mithin dieselbe sowohl als den Charakter und die sonderbare Doppellstellung des Abgeordneten während eines Zeitraums von wenigstens sechs Tagen in der auffallendsten Weise verschwieg. Welches war denn aber die Aufgabe dieses Mannes, der nach Belieben als Privatperson oder als eidgenössischer Kommissär auftreten konnte, den leidern Charakter aber fortwährend bei Seite ließ und nichtsdestoweniger mit dem Staatsrath des Kantons Wallis in steter persönlicher Verbindung blieb? Darf man sich darüber wundern, wenn unter diesen Umständen allgemein die Vermuthung ausgesprochen, ja sogar es als Thatache angenommen wird, es habe dieser Mann in den entscheidenden Tagen seines Aufenthaltes zu Sitten unausgesetzten Einfluss auf die Berathungen der Behörden von Wallis und zwar nichts weniger als in versöhnendem Sinne ausgeübt? Wir begnügen uns hier mit diesen Andeutungen, sind aber überzeugt, es werde die Sendung des Herrn Meyer noch den Gegenstand ernstlicher Erörterungen bilden, und der Vorort zu weitern Aufschlüssen genöthigt werden. Herr Landammann Schmid reiste erst am 21. Morgens von Freiburg ab. In Sankt Moritz traf er Herrn Staatsschreiber Meyer, welcher von diesem Augenblicke an als zweiter eidgenössischer Kommissär auftrat. Ein Bericht der beiden Kommissarien, datirt aus Sitten vom 25. Mai, enthält ein großes Lob der musterhaftesten Haltung der Regierungstruppen und meldet, Herr von Kalbermatten habe sie in Sankt Moritz versichert, es werde keinem Gefangen ein Haar gekrümmt werden.

Auf das Begehr der Regierung von Wallis, daß diejenigen Truppen, welche früher durch den Vorort auf's Piket gestellt worden waren, nunmehr auch vom Piket wieder entlassen werden möchten, richtete der Vorort am 28. Mai an die betreffenden Stände die Einladung, diesem Verlangen zu entsprechen. Da wir am 21. aus eigenem Antriebe und nicht in Folge einer vorläufigen Aufforderung bernische Truppen auf's Piket gestellt hatten, so glaubten wir, auch nicht für ihre Wiederentlassung die Weisung des Vorortes gewärtigen zu sollen. Wir hatten daher schon am 27. Mai die vier bernischen Bataillone; die zwei Scharfschützenkompanien und die Batterie Artillerie vom Piket entlassen.

Hiermit glauben wir, unsern Bericht über die letzten beklagenswerten Vorfälle im Kanton Wallis, in Folge welcher wahrscheinlich auf lange Dauer der Fortschritt und die Befriedigung zeitgemäßer Bedürfnisse gehemmt sein wird, schließen zu können, und die Weisungen gewärtigen zu sollen, welche der Große Rath auf die ihm deshalb im Sinne dieses Berichtes zu stellen den Anträgen bei Berathung der Instruktion für die ordentliche Tagssatzung zu ertheilen sich veranlaßt sehen wird.

Mit Hochachtung.

Bern, den 31. Mai 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,  
für denselben:

**A u b r y.**

Der Staatsschreiber:  
**Hünnerwadel.**

Blösch, alt-Landammann. Ich erbitte mir das Wort über diesen Rapport des Regierungsrathes, Tit. Ich erlaube mir die Bemerkung zu machen, daß der Bericht des Regierungsrathes über sein Benehmen als Kantonalbehörde mit der Instruktion für die Tagsatzungsgegenfahrt ganz und gar nicht zusammenhängt, und daß es also der Moment jetzt ist, über das Benehmen des Regierungsrathes sich vor Allem aus aussprechen.

Herr Landammann. Ich halte dafür, daß dieser Bericht in inniger Verbindung steht mit dem Instruktionsantrage über diese Angelegenheit, und daß also erst nach geschehener Verlesung des Instruktionsantrages die Diskussion über das Ganze eröffnet werde.

Fellenberg. Ja, Tit., es scheint mir denn doch, es sollte über diesen Bericht . . . .

Herr Landammann. Ich gebe über diese Vorfrage keine Diskussion zu; die Versammlung wird sofort darüber abstimmen.

Stettler. So sollte man doch wenigstens die vielen Mitglieder, welche während der Verlesung der französischen Uebersetzung des Berichts sich in's Vorzimmer begeben haben, hereinrufen lassen.

Herr Landammann. Ich kann nichts dafür, wenn sie nicht da sind; ich bin da.

#### A b s i m m u n g.

Eine besondere Diskussion über den Bericht des Regierungsrathes, getrennt von der Berathung der eigentlichen Instruktion, zu eröffnen . . . . 49 Stimmen.

Eine gemeinsame Berathung sowohl des vor-gelegten Berichtes als des Entwurfs der Tagsatzungsinstruktion stattfinden zu lassen 60 Stimmen.

#### Fortsetzung der Berathung der Tagsatzungsinstruktion. (Nachträgliche Artikel Nr. III.)

#### Angelegenheiten des Kantons Wallis.

In einem vom 12. Mai datirten, an sämtliche eidgenössische Stände gerichteten Kreisschreiben beschwert sich der Vorort Luzern über den Beschuß des Regierungsrathes von Bern vom

11. Mai, durch welchen die Kompetenz des Vorortes, dem Kanton Wallis eine bewaffnete eidgenössische Intervention aufzudringen, bestritten, und sowohl die zu diesem Zwecke verlangte Aufstellung einer Artilleriekompagnie abgelehnt, als auch jeder anderweitige Truppendurchmarsch verweigert worden, und ladet die Stände, unter Mittheilung der einschlagenden Aktenstücke, ein, ihre Deputationen an die ordentliche Tagsatzung hierüber mit den geeignet erachteten Instruktionen zu versetzen.

Die hierseitige Gesandtschaft wird auf dieses hin instruirt:

I. Die Handlungsweise Bern's in der Walliserangelegenheit mit denjenigen Motiven zu begründen, welche einerseits in dem Schreiben des Regierungsrathes an den Vorort vom 11. Mai und andererseits in dem Spezialberichte an den Grossen Rath vom 31. des nämlichen Monats umständlich entwickelt sind.

II. Namens des Standes Bern ihre Missbilligung auszusprechen,

- a. daß der Vorort in Ueberschreitung seiner bundesgemäßen Befugnisse eine ungeeignete bewaffnete Intervention in den Angelegenheiten des Kantons Wallis angeordnet, und
- b. den Staatschreiber des Kantons Luzern nach dem Wallis abgesendet, demselben eine beliebige Doppelstellung als Privatperson oder als eidgenössischer Kommissär angewiesen und den Ständen während längerer Zeit diese Abordnung verschwiegen hat.

III. Bezuglich auf die durch das vorörtliche Kreisschreiben angeregte Frage in thesi dann sich einer Auslegung des Bundesvertrages, welche als Norm für zukünftige Fälle aufgestellt werden sollte, entschieden zu widersehen,

- 1) weil jede authentische Interpretation des Bundesvertrages als eine partielle Revision desselben angesehen werden muß, der Stand Bern aber sich von jeher gegen eine solche ausgesprochen hat;
- 2) weil eine solche Interpretation nicht durch einen Mehrheitsbeschuß der Tagsatzung, sondern nur durch die Zustimmung aller kontrahirenden Stände erzielt werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

---

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung, Donnstag den 6. Brachmonat.  
Berathung der Tagsatzungsinstruktion. Angelegenheiten des  
Kantons Wallis.)

Neuhäus, alt-Schultheiss, als Berichterstatter. Vor Allem aus, Tit., erbitte ich mir Ihre Nachsicht, wenn mein Eingangstraport nicht Demjenigen entspricht, was Sie vielleicht erwarten. Ich befürchte mich wirklich nicht wohl, und ich würde mich für heute entschuldigt haben, wenn es sich nicht um eine Sache von so großer Wichtigkeit handelte. Was die im höchsten Grade betrübenden Ereignisse im Kanton Wallis und die daberigen Thatsachen betrifft, darüber, Tit., kein Wort; der Bericht des Regierungsrathes sowohl, als auch die in Zeitungen enthalten gewesenen Nachrichten können vorläufig genügen. Was die Beschlüsse des Vorortes betrifft, so glaube ich ebenfalls, wenigstens vorläufig kein Wort beizutragen zu sollen. Der Bericht ist ausführlich, und das Schreiben des Regierungsrathes von Bern an den Vorort enthält genugsam die Gründe, welche uns bewogen, zu handeln, wie wir gehandelt haben. Der Regierungsrath und das diplomatische Departement schlagen Ihnen vor, das Benehmen des Vorortes zu missbilligen. Wenn Sie das Benehmen des Vorortes missbilligen, so sprechen Sie dadurch indirekt die Billigung des Benehmens des Regierungsrathes aus. Daher habe ich vorhin nur für eine einzige Berathung gestimmt, weil beide Gegenstände connex sind. Ich erwarte, dass Anträge kommen werden, die finden, Bern hätte dem Vorort entsprechen sollen. Wird eine solche Ansicht hier ausgesprochen, so werde ich sie im Schlussraporte nach Kräften widerlegen. Wenn Sie hingegen zum Antrage des Regierungsrathes und für Missbilligung des Vorortes stimmen, so fragt es sich: Wollen Sie weiter gehen, als die vorgeschlagene Instruktion, und wollen Sie durch die Gesandtschaft im Schooße der Tagsatzung den Antrag stellen, dass die Tagsatzung selbst durch einen förmlichen Beschluss den Vorort missbillige? Dieser Antrag kann hier auch gemacht werden, ich würde ihn aber ebenfalls im Schlussraporte zu widerlegen suchen. Vorläufig nur das. Wenn zwölf Stände oder mehr im Schooße der Tagsatzung sich missbilligend gegen den Vorort aussprechen, so kann dann sehr füglich durch irgend eine Gesandtschaft der positive Antrag gestellt werden, es solle die Tagsatzung förmlich beschließen, der Vorort sei zu missbilligen. Wenn dann auch keine formelle Instruktion vorhanden ist, und kein Stand diesen positiven Antrag gestellt hat, so kann dennoch jede Gesandtschaft, deren Stand für sich den Vorort missbilligt, für einen Beschluss in diesem Sinne an der Tagsatzung stimmen. Deswegen scheint die vorgeschlagene Instruktion genügen zu können, nämlich, der Stand Bern missbillige das Benehmen des Vorortes. Geht man hingegen weiter, wie z. B. der Kanton Aargau, so stimmen vielleicht vier bis sechs Stände zur Missbilligung durch die Tagsatzung. Dann wird der Vorort nicht missbilligt, weil kein Beschluss darüber zu Stande kommt, sondern indirekt gebilligt. Daher glaube ich, sollen wir uns begnügen, nur die Missbilli-

gung von Seite des Standes Bern auszusprechen, und das Weitere der Gesandtschaft überlassen, welche dann zur Missbilligung des Vorortes durch die Tagsatzung immerhin stimmen kann, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass ein solcher Beschluss zu Stande komme. Der Antrag Aargau's ist ein Schuss, welcher gegen den, der ihn abgefeuert hat, zurückprallen kann; er ist nicht politisch. — Hier wird vielleicht, während Einige glauben mögen, der Regierungsrath sei in seinem Widerstande gegen den Vorort zu weit gegangen, von anderer Seite die Ansicht sich geltend machen, er habe viel zu wenig gethan; er hätte sogar Truppen nach Wallis senden und sich unverufen in die Angelegenheiten dieses Kantons einmischen sollen. Auch diese Ansicht würde ich im Schlussraporte zu widerlegen suchen. Vorläufig erlaube ich mir nur Folgendes darüber zu bemerken: Im Jahre 1840 sind die Unterwalliser, unzufrieden mit der Regierung, nach Sitten marschiert und haben sogar Siders eingenommen, überhaupt den Sieg davon getragen. Was würden damals Diejenigen, welche wünschen, dass Bern im jetzigen Falle eingeschritten wäre, gesagt haben, wenn die Bataillone der Urstände über die Jurka den Oberwalliser zu Hilfe gezogen wären? Wollen wir übrigens ein ganz neues eidgenössisches Staatsrecht etablieren, so dass, sobald es dem Stande Bern nicht gefällt, wie es in einem Kanton geht, er sogleich seine Bataillone hinschicken und sich einmischen und sagen kann: Halt, wir wollen schon Ordnung schaffen? Das wäre kein eidgenössisches Recht, sondern das Recht des Stärkern. Diese Bemerkung scheint mir für jetzt genügen zu können. Es fragt sich ferner: Ist ein Einschreiten der Tagsatzung hier zulässig? Aargau wünscht es; es sagt: die verfassungsmäßige Ordnung im Wallis ist durch Gewalt gestört und verletzt worden; wir verlangen, dass die Tagsatzung einschreite und eidgenössische Kommissarien hinschicke, um zu untersuchen, wie die Verfassung und die verfassungsmäßige Ordnung der Dinge wiederum hergestellt werden könne u. s. w. Diese Ansicht hat zwei Seiten, eine praktische und eine theoretische. In praktischer Beziehung wird dieser Antrag Aargau's, wenn er auch eine Mehrheit erhielte, von keinem Resultate sein. Sedesmal, wenn die Tagsatzung Kommissarien in einen Kanton geschickt hat, haben dieselben nur Uebel gewirkt. Ich glaube selbst, die Verfassung im Wallis sei verletzt worden; aber ich bin überzeugt, dass, wenn eidgenössische Kommissarien jetzt hingehen, sie von diesen Verlebungen keine Spur finden werden. Diese Kommissarien werden also die stattgehabten Verfassungsverletzungen nicht entdecken können (ich will nicht sagen — wollen, denn ich will die Absichten nicht verdächtigen). Also in praktischer Beziehung ist der Antrag von Aargau nichts. Aber in theoretischer Beziehung ist dieser Antrag sehr wichtig. Was Aargau will, ist gerade, was der Stand Bern nicht gewollt hat in den Walliser-Angelegenheiten des Jahres 1839. Damals ist die alte Verfassung des Wallis gestürzt und verletzt worden. Das haben die Unterwalliser selbst zugegeben, weil sie auf gesetzlichem Wege zu keiner Abänderung der sehr mangelhaften Verfassung gelangt wären

u. s. w. Sobald diese Ereignisse stattgefunden, haben Neuenburg, die Urstände u. s. w. gesagt: Die alte Verfassung des Kantons Wallis ist durch die Eidgenossenschaft garantirt; sie ist verlebt worden; wir verlangen also, daß die Tagsatzung einschreite, um die alte Verfassung herzustellen. Es fragt sich hierbei, Tit: Was ist die Garantie im Bundesvertrage? Welcher Begriff liegt darin? Neuenburg und die Urkantone behaupteten Folgendes: Durch die Garantie einer Verfassung sagt die Eidgenossenschaft: Wir genehmigen diese Verfassung, weil wir finden, dieselbe enthalte Nichts gegen den Bundesvertrag, und wir garantiren sie in dem Sinne, daß wir Nichts gegen diese Verfassung unternehmen, aber auch nicht erlauben werden, daß man sie stürze. Diesen Begriff der Garantie heisse ich eine positive Garantie. Der Stand Bern hat diese positive Gewährleistung der Verfassung im Jahre 1839 nicht annehmen wollen, sondern gesagt, durch die Garantie ist nur ein negativer Begriff ausgesprochen; die Eidgenossenschaft untersucht bloß, ob etwas Bundeswidriges in einer Verfassung enthalten ist, und wenn ja, so verlangt sie Streichung der bundeswidrigen Bestimmungen, wenn aber nicht, so ist die Garantie nichts Anderes, als die Erklärung von Seite der Stände: Wir gewährleisten die Verfassung und versprechen, daß wir nie etwas dagegen unternehmen wollen. Das nenne ich den negativen Begriff der Garantie. Man kann sagen, das seien Spitzfindigkeiten, Rabulistereien u. s. w. Dies habe ich anhören müssen im Schoße der Tagsatzung, vielleicht werde ich es auch hier hören. Ich bin jetzt dergleichen Artigkeiten gewohnt; im Anfange zwar wurde ich ein wenig böse über eine solche Sprache, aber jetzt bleibe ich ganz ruhig dabei. Wenn nun der Bundesvertrag nur sagt, die Verfassungen werden gewährleistet, und man kann zwei verschiedene Begriffe, einen positiven und einen negativen, darein legen, so fragt es sich: welche Garantie wollen wir? Neuenburg und die Urstände zogen im Jahre 1839 den positiven Begriff vor, um vermittelst dessen die alte Verfassung im Wallis aufrecht halten zu können; Bern hingegen zog den negativen Begriff vor, damit die neue, freiständige Verfassung im Wallis die Oberhand habe. Jetzt schlägt der Kanton Aargau das Gegentheil vor von dem, was wir im Jahr 1839 gethan haben. In Theorie ist diese Frage ungemein wichtig. Wenn durch die den Kantonsverfassungen erteilte eidgenössische Garantie eine jeweilige Mehrheit von Ständen das Recht haben soll, in jedem Kantone untersuchen zu lassen, ob nicht vielleicht die Verfassung verlebt worden sei u. s. w., um überall einzuschreiten, wo es nicht geht, wie diese Mehrheit von Ständen es wünscht, so fragt es sich, ob eine solche Bundesinquisition mit der Selbstständigkeit der Stände vereinbar ist, und ob es nicht besser wäre, keine Garantie der Verfassungen im Bunde zu haben. Diese vorläufigen Bemerkungen über den Antrag von Aargau mögen für den Augenblick genügen. Wie der Artikel 4 des Bundesvertrages zu verstehen sei, in welchen Fällen der Vorort Truppen marschieren lassen könne oder nicht, — dieses voraus zu bestimmen scheint dem Regierungsrath unmöglich. Es kann Fälle geben, wo der Vorort überall Geborsam finden wird auf die Aufrufung, Truppen marschieren zu lassen, auch wenn er keine besondern Vollmachten dazu erhalten hat. Es kann aber auch Fälle geben, wo die souveränen Stände sich strikte an den Buchstaben des Bundes halten werden. Weil also dieses immer nur von den jeweiligen Umständen abhängen wird, so ist in praktischer Beziehung eine daherrige Auslegung des Bundesvertrages weder nötig, noch wünschenswerth. In anderer Beziehung aber wäre das, was der Vorort wünscht, eine partielle Revision des Bundesvertrages. Hierfür aber müßte gleichzeitig das Institut des Vorortes ganz anders konstituiert, es müßte dem Schweizervolk eine ganz andere Garantie gegeben werden, daß von dieser Gewalt kein Missbrauch geschehe. Da nun Bern immer gegen eine partielle Bundesrevision gestimmt hat, so wird hier vorgeschlagen, in den Antrag des Vorortes nicht einzutreten. Vorläufig glaube ich anzeigen zu sollen, daß gestern Morgen ein Sendschreiben des Standes Aargau eingelangt ist, worin die Gründe, weshalb er die Austreibung der Jesuiten aus der Schweiz wünscht, auseinandergesetzt und die Stände ersucht werden, ihre Gesandtschaften in diesem Sinne zu instruiren. Sobald ich dieses wichtige Schreiben erhalten habe ich den Herrn Schultheissen von Zavel gebeten, das

diplomatische Departement zu versammeln &c. Dies ist gestern geschehen, und der Antrag des diplomatischen Departements geht auf Unterstützung des Antrages des Standes Aargau. Der Regierungsrath wird diesen Antrag des diplomatischen Departements heute Abend berathen, und morgen oder übermorgen wird der Große Rath sich darüber aussprechen können. Nun zum Schlüsse noch eine Bemerkung. Sowohl im diplomatischen Departemente als im Regierungsrathe war man in der ganzen Walliser-Angelegenheit einmütig, so zu handeln, wie man gehandelt hat; und in politischen Wirren ist dies zum ersten Mal seit dreizehn Jahren der Fall gewesen. Man mag nun das Benehmen des Regierungsrathes billigen oder nicht billigen, so ist in jedem Falle diese Einmütigkeit erfreulich.

Blösch, alt-Landammann, stellt den Antrag, daß der Instruktionsantrag artikelsweise berathen werde.

Neuhäus, alt-Schultheiss, als Berichterstatter, erklärt sich mit diesem Antrage ganz einverstanden.

#### Umfrage über Nr. I. der vorgeschlagenen Instruktion.

Blösch, alt-Landammann. Ich bin so frei, Tit., meine Ansicht gleich von Anbeginn der Diskussion auszusprechen. Wenn ich vorhin geglaubt habe, es solle der Bericht des Regierungsrathes getrennt von der Instruktion für die Gesandtschaft behandelt werden, so bat mich ein doppeltes Motiv dabei geleitet. Vorerst habe ich geglaubt, es sei dieser Bericht lediglich ein Rapport, den unsre oberste Vollziehungsbehörde dem Grossen Rath vorlege über ihr Benehmen in einer Spezialfrage, und er berübre somit bloß ein kantonales Verhältniß, das lediglich zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt des Kantons Bern zu erörtern sei, und das also vollkommen independent von der Instruktion unsrer Gesandtschaft an die eidgenössische Tagsatzung behandelt werden solle. Aufgefallen ist mir im mündlichen Vortrage des Herrn Bizeschultheissen die Aeußerung, daß, wenn man dem §. 1 der Instruktion beiflichte, man dadurch implicite das Benehmen des Regierungsrathes billige. Das zeigt Ihnen, wie übel man gethan hat, beide Fragen zu vermischen; denn ich bin bereit, die missbilligende Ansicht über das Benehmen des Regierungsrathes hier vorzutragen. Aber daß ich deswegen das Benehmen des Vorortes in Allem billigen müsse, das aus dem Eingangsrapporte zu vernehmen, hat mich verwundert. Ich erlaube mir, als Belege hierfür ein einziges Beispiel herauszuheben. In einer Beurtheilung des Vorortes im Allgemeinen will ich gegenwärtig nicht eintreten, ich kenne einstweilen die Verhältnisse und Motive desselben noch zu wenig, allein was mir im ganzen Benehmen des Vorortes am meisten aufgefallen, das ist die rätselhafte Sendung des Staatsschreibers Meyer, so wie dessen Benehmen in Sitten. Aber können Sie z. B. diese Sendung nicht unbedingt missbilligen, ohne deshalb das Benehmen unsres Regierungsrathes zu billigen? Oder können Sie nicht sagen, der Regierungsrath habe durch seine Weigerung, der Mahnung des Vorortes Folge zu leisten, gesfeilt, ohne deshalb das Recht aufzugeben, die Sendung des Staatsschreibers Meyer zu missbilligen? Man hat die Besorgniß geäußert, es möchten abweichende Ansichten über das Benehmen des Regierungsrathes mit Bitterkeit und Leidenschaft vorgebracht werden. Ich bin ferne von der Absicht, irgend Leidenschaft in die Berathung zu legen. Persönlichkeiten sind überhaupt nicht meine Sache, und wahrlich diese Frage ist zu ernst, als daß man in einer solche Sprache verfallen kann, welche den Vorwurf der Leidenschaft oder der Bitterkeit verdiene. Einer, der weiß, daß er die Mehrheit gegen sich haben wird, der aber lediglich dem Gefühl seiner Pflicht folgt und sagt, er habe die Ueberzeugung, daß nicht gehandelt worden sei, wie hätte gehandelt werden sollen, der fühlt sich nicht leicht verleitet, eine Sprache zu führen, welche ihm dergleichen Vorwürfe zuziehen könnte. Ich erlaube mir nun, die vorliegende Frage vollkommen zu trennen; da man jetzt das artikelsweise Eintreten beschlossen hat, so kann man mich nicht mehr daran hindern. Ich frage also: Wie hat sich der Vorort benommen? Was wäre im Wallis zu thun gewesen? Wie hat sich unsre oberste Vollziehungsbehörde dabei benommen? Einzig und allein das Betragen des Regierungsrathes auf die Mahnung

des Vorortes fasse ich vorerst auf, und ich bitte Sie, von diesem Standpunkte aus Alles, was ich vortragen werde, aufzufassen und überzeugt zu sein, daß, wenn ich Tadel ausspreche, meine Absicht nicht ist, irgendemanden zu verleihen oder den Absichten Anderer zu nahe zu treten. Wenn ich die Frage auffasse: Hat sich der Regierungsrath im vorliegenden Falle, auf die Mahnung des Vorortes, auf das Begehr der Regierung des Kantons Wallis eine Bundeshülfe zu gewähren, so betrachten, wie er sollte, oder nicht? so scheint es mir, es seien da drei Fragen in's Auge zu fassen. Erstens: Ist der Vorort von Wallis, dem bedrohten Kanton, aufgefordert gewesen zur Intervention? Wenn Ja, — hatte er die Kompetenz, Kantone zur Bundeshülfe zu mahnen? Wenn nicht, — hat sich die Regierung von Bern benommen, wie sie sollte? Diese drei Fragen unterscheidet ich scharf. Die erste Frage also ist: Hat der Kanton Wallis den Vorort aufgefordert, zu intervenieren? Ich antworte — Ja. Ich will so frei sein, zu Unterstützung dieser Behauptung wenigstens einiger Akten, die mir bis jetzt bekannt geworden sind, zu erwähnen. Der Vorort hatte aus dem Wallis zwei Schreiben empfangen, das eine vom 4., das andere vom 6. Mai. In dem Schreiben vom 4. Mai findet sich folgende wörtliche Stelle am Schlusse: »Ces circonstances réunies, notre situation en face d'une entreprise d'armes imminente, nous détermine à requérir votre intervention fédérale et à vous prier de commander de piquet 4 à 5 bataillons.“ Diese Umstände, unsre Stellung gegenüber einer drohenden Schilderhebung bestimmen uns, Euch, Vorort, um Eure eidgenössische Intervention anzugehen, und wir bitten Euch, 4 oder 5 Bataillone auf's Piquet zu stellen.“ Als Motiv zu diesem Begehr wird auf der einen Seite ein ganz allgemeiner Ueberblick über die innere Lage der Dinge dem Vorort vor Augen gestellt, und daß das Bild nicht ein schönes war, ergiebt sich aus folgender Stelle des nämlichen Schreibens: »L'excitation qu'ont fait naître dans les esprits nos vicissitudes politiques de 1839, continue à alimenter, tout particulièrement dans la partie occidentale du pays, un état de fermentation, d'insubordination et d'anarchie, contre lequel tous nos efforts se sont usés.“ »Die Gährung, die als Folge unsrer Verhältnisse von 1839 im Lande fortwährend besteht, vorzüglich im untern Theile des Landes, — die Unruhe, die Unordnung, die Anarchie, welche existirt, ist zu dem Grade gestiegen, daß wir uns ihr gegenüber obmächtig fühlen.“ Ferner sagen sie: »L'usage des grands moyens coéreatifs est devenu indispensable, la mobilisation de nos propres forces aurait à nos yeux pour résultat immédiat la résistance du parti perturbateur et l'explosion d'une guerre exterminatrice.“ »Es ist so weit gekommen, daß die großen Gewaltmittel angewendet werden müssen; wir können unsre Truppen nicht aufstellen, denn sonst würde auf der Stelle der Widerstand im untern Theile des Landes ausbrechen und Bürgerkrieg auf Tod und Leben die Folge davon sein.“ Nebst diesem nicht erbaulichen Bilde schicken sie ihrem positiven Begehr um Stellung auf's Piquet von 4 oder 5 Bataillonen die Aufzählung spezieller Fakten voraus, — nicht vieler, ich gebe es zu, und da gerade ist einer der Punkte, wo man den Vorort mißbilligen darf, ohne deshalb dassjenige zu billigen, was von hier aus geschehen ist. Es wird nämlich angeführt, es seien neue Unruhen zu St. Moritz ausgebrochen, es seien Gewehrschüsse gewechselt worden u. s. w. Der Sachverhalt ist nämlich ungefähr der: am 1. Mai war ein kirchliches Fest zu St. Moritz, an welchem eine Gesellschaft von Mitgliedern der jungen Suisse aus einer benachbarten Ortschaft Theil nahm; ein Trupp von Mitgliedern der sogenannten alten Schweiz, — beiläufig gesagt, nicht besser als die andern, — wollten Abends den Moment benutzen, um über die zurückkehrenden Jungschweizer herzufallen. Um 10 Uhr des Nachts geschieht der Ueberfall, aber der Trupp Altschweizer zieht den Kürzern und wird auseinander gejagt. Um Mitternacht geschieht ein scharf geladener Schuß in ein Haus, welcher neben dem Bett eines Bürgers, der mit einem Kinde dort schlief, einschlägt, und zwar wahrscheinlich geschah jener Schuß von einem Anhänger der alten Schweiz, von einem, welcher vorhin nebst Andern in die Flucht geschlagen worden war. Die junge Schweiz wird unruhig, greift zu den Waffen, und gegen Morgen werden noch in mehrere Häuser Schüsse gethan. Das andere Faktum

besteht darin, daß ein Mitglied des Grossen Rethes, welches einer Gemeindsversammlung beiwohnte, aus dieser Versammlung weg und in einen abgelegenen Winkel geschleift wurde, und daß dort eine Anzahl Jungschweizer eine Art von Gericht über dasselbe hielten und es verurtheilten, abgeprügelt zu werden, was sie auf der Stelle exequirten, so daß dieses Mitglied da liegen blieb, die öffentlichen Blätter sagten sogar — tot war. Sollen dergleichen Handlungen geduldet werden? Soll eine Regierung dazu schweigen, oder soll sie, wenn sie einschreiten will, aber das Geständniß ablegen muß, sie sei bis zur Unmacht gediehen, dann nicht die Hülfe der Nachbarkantone oder des Vorortes anrufen dürfen? Das letztere hat die Regierung von Wallis gethan, wie sich dies aus dem vorhin abgelesenen Schlusse des Schreibens vom 4. Mai unbestreitbar ergiebt. Auf dieses Schreiben erfolgte die erste Schlussnahme des Vororts Luzern, nämlich die Stellung auf's Piquet von verschiedenen Truppenkorps. Am 6. Mai kommt ein zweites Schreiben von Wallis an den Vorort. Dieses lautet so: »Dès le départ de notre dépêche d'hier les événemens se sont pressés et compliqués; de nouveaux actes d'anarchie sont venus lâcher et empirer notre situation sociale; les autorités judiciaires et administratives ont essayé dans la journée d'hier des traitemens odieux, et des prévenus ont été élargis de leur prison par la violence d'hommes de parti.“ Und der Schluss dieses Schreibens sagt: »Veuillez, très-honorés Messieurs, fidèles et chers Confédérés, hâter vos dispositions pour le prompt secours que nous seront dans le cas de solliciter incessamment des cantons qui seront appelés à nous prêter leur aide fédérale.“ Also nachdem sie sagen, seit dem letzten Schreiben habe sich der Zustand wesentlich verschlimmt, gerichtliche und Administrativbehörden seien infiltiert, Gefangene mit Gewalt befreit worden, sagen sie: Wir bitten den Vorort unter diesen Umständen, die Maßregeln so zu treffen, daß wir die Hülfe der betreffenden Kantone auf's allerschnellste in Anspruch nehmen können. Allerdings sagen sie nicht mit deutlichen Worten, daß der Vorort Truppen aufstellen solle; es ergiebt sich aber daraus immerhin, daß der Vorort allerdings von der Regierung von Wallis um eidgenössische Intervention angegangen worden ist, und daß es ein unverzeiblicher Act dieser nämlichen Regierung war, nachher den Vorort zu despouvirens. Man hat in öffentlichen Blättern gesagt, das Schreiben vom 6. Mai sei nicht vom Staatsrathe als solchem ausgegangen, sondern bloß von einzelnen Mitgliedern desselben, welche hinter dem Rücken der Behörde gearbeitet haben, und in den Protokollen des Staatsrathes seien die beiden Schreiben, wenigstens das letztere, nicht wörtlich so eingetragen, wie sie an den Vorort überlassen wurden. Wenn das so ist, so werden die Betreffenden den Lohn für diesen Act gewiß auch bekommen; aber der Vorort wenigstens hat in dieser Beziehung nichts auf sich zu nehmen. Die Schreiben waren vom Präsident und Sekretär des Staatsrathes unterzeichnet, in gehöriger Form ausgesetzt. Der Vorort war also nicht befugt, vorerst zu fragen: Waren diese beiden Herren kompetent, zu unterschreiben? Wenn also in dieser Beziehung ein Fehler begangen wurde, so fällt er ganz auf diejenigen, welche im Wallis die Sünde begangen haben. Der Kanton Wallis hat, vom Standpunkte des Vororts aus betrachtet, die Intervention des Vororts begehr, am 4. Mai positiv die Stellung auf's Piquet von vier oder fünf Bataillonen, und am 6. Mai die Beschlagnahme der Maßregeln zu plötzlicher Hülfe, ohne jedoch ausdrücklich von Truppen zu reden; allein ich wenigstens hätte unter diesen Umständen die Sache auch so verstanden, wie der Vorort. — Die zweite Frage, die wichtigste, ist die: Wenn der Kanton Wallis vom Vorort die Intervention begehr hat, — war die Mahnung des Vorortes an die einzelnen Stände verpflichtend für dieselben, oder nicht? Da bitte ich, Sir, Eins im Auge zu haben. Das Volk ist gewiß nicht um der Verfassung willen da, sondern die Verfassung ist da um des Volkes willen. Es können nun ganz außerordentliche Umstände eintreten, wo die Existenz des Staates auf dem Spiele steht, wo man nicht den Maßstab des Buchstabens anlegen kann, sondern wo der Grundsatz gilt: salus publica suprema lex — die Wohlfahrt des Staates ist das höchste Gesetz. Für solche außerordentliche Fälle wäre eine Untersuchung, was jetzt Rechtens sei, nicht am Orte. Allein nicht von diesem Standpunkte des Außergewöhn-

lichen haben wir das Benehmen des Vorortes zu beurtheilen. In dieser Hinsicht bin ich mit unserer Regierung völlig über das Benehmen des Vorortes einverstanden, denn ich gebe zu, daß die Umstände damals nicht so waren, daß der Vorort außerordentliche Maßregeln hätte ergreifen müssen. Ich lege also lediglich den Maßstab des Nichtaußergewöhnlichen an und frage: Wozu war der Vorort, in der Voraussetzung eines regelmäßigen eingelangten Interventionsgesuches der Regierung von Wallis, befugt? Der Zweck des Bundes laut Art. 1 der Bundesakte ist „Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe von Außen und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.“ Als Organ, diesen Zweck im Namen des Bundes zu erfüllen, ist hauptsächlich die Tagsatzung aufgestellt. Art. 8 der Bundesakte sagt: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit.“ Das eigentliche Organ des Bundes ist also die Tagsatzung, in Abwesenheit der Tagsatzung aber ist es der Vorort, aber dieser in zwei abweichenden Manieren. Art. 9 des Bundes bestimmt: „Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortduernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung das Recht, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen.“ Also die Frage: Wozu ist der Vorort in Abwesenheit der Tagsatzung kompetent? kann im einen Falle daraus zu beantworten sein: Wozu ist er von der Tagsatzung bevollmächtigt worden? Dann ist das Maß seiner Berechtigung die Schranke der erhaltenen Vollmacht, und nicht der Buchstabe des Bundes. Aber daneben ist der Vorort doch auch mit einiger Kompetenz ausgerüstet, auch wenn er von der Tagsatzung keine besondern Vollmachten erhalten hat. Nämlich laut Art. 10 des Bundes fällt, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, die Leitung der Bundesangelegenheiten von Rechtes wegen dem Vororte anheim, mit dem Zusatz: „mit der bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugniß.“ Also zweierlei Kompetenz kann dem Vororte zukommen, diejenige, welche ihm der Bund ohne Weiteres überträgt, d. h. die nämliche, welche der Vorort Zürich bis zum Jahre 1798 besaß; oder aber eine besondere Vollmacht von Seite der Tagsatzung. Im Jahre 1843 hat nun der Vorort Luzern keine besondere Vollmacht von der Tagsatzung bekommen; also löst sich darüber gar nicht streiten, und der Vorort Luzern hat gegenwärtig nicht mehr Kompetenz, als der Buchstabe des Art. 10 des Bundesvertrages ihm unmittelbar übertragen hat. Hievon ausgehend, fasse ich die Beurtheilung der ganzen Frage auf und finde, es seien drei Fälle denkbar, wie bei Interventionen der Vorort thätig sein könnte. Entweder werden die Stände vom bedrohten Kantonen direkt um Intervention angegangen in Uebergehung des Vorortes, oder es geschieht das Gegenteil, die Stände werden direkt vom Vororte gemahnt in Uebergehung des betreffenden Kantons, ohne oder gegen den Willen dieses letztern. In diesen zwei Fällen ist der Sinn der Bestimmungen des Bundesvertrages klar. Wenn der betreffende Kanton direkt von einem benachbarten Stande Hilfe verlangt, so ist der letztere unbedingt zur Hilfe verpflichtet, denn Art. 4 des Bundes sagt: „Der oder die genannten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hilfe zu leisten.“ Der Regierungsrath sagt nun in seinem Vortrage, wenn ich wenigstens recht gehört habe: gesezt, die Regierung von Wallis hätte uns um Hilfe gemahnt, so würden wir dennoch gefunden haben, der Fall, diese Hilfe zu leisten, sei nicht vorhanden gewesen u. s. w. Da bin ich nun abweichender Meinung. Hätte die Regierung von Wallis die Kantone Waadt und Bern direkt um Hilfe angesprochen, so hatten diese Stände nicht zu fragen: Ist die Hilfe nötig oder nicht? Sondern dieses Urtheil fällt nach dem klaren Sinne des Art. 4 dem bedrohten Kanton anheim. Aber eben so wenig ist der Vorort kompetent, die Intervention in einem Kanton zu beschließen, ohne von der Regierung desselben darum angegangen worden zu sein. Und nicht nur der Vorort ist dazu inkompotent, sondern es ist nicht außer Acht zu lassen, daß zu solch' unberufener Hilfe, wie der Kanton Waadt dieselbe dem Wallis aufdringen wollte, selbst die Tagsatzung inkompotent ist, denn der Art. 4 sagt, der Vorort solle bei fortduernder Gefahr die Tagsatzung einberufen, ihr stehen die weitern Maßnahmen zu, aber nur „auf Anfuchen der Regierung.“ Fordert also ein bedrohter Kanton direkt Hilfe von den Nachbarkantonen, so sind letztere unbedingt verpflichtet, die Hilfe zu leisten, jedoch soll dem Vororte davon Kenntnis

gegeben werden. Beschließt aber umgekehrt der Vorort eine Intervention ohne Anrufung des bedrohten Kantons, so ist er inkompotent dazu. Allein es ist noch ein dritter Fall denkbar, nämlich der, daß der bedrohte Kanton die Hilfe fordert, aber nicht direkt von den benachbarten Ständen, sondern mittelbar durch den Vorort. Das ist nun unser Fall. Die Regierung von Wallis hat sich weder an Bern noch an Waadt direkt gewendet, wenigstens nicht an Bern; aber eben so wenig hat der Vorort eigenmächtig die Intervention beschlossen, sondern er hat lediglich gethan, was der dazu berechtigte Kanton Wallis von ihm verlangt hat. Wallis nämlich hat den Vorort bevollmächtigt, Bern um Hilfe zu mahnen. Ich bin weit davon entfernt, zu sagen, es könne da keine abweichende Ansicht hierüber sein; doch bekenne ich, daß ich als Regierung von Bern geneigt gewesen wäre, den Vorort hierzu für kompetent zu halten, oder richtiger gesagt, daß ich geneigt gewesen wäre, dieses mittelbar durch den Vorort an uns gelangende Gesuch des Standes Wallis für ein direkt vom Wallis eingelangtes anzusehen. Wozu ich das Recht habe gegenüber einem Andern, dazu kann ich einen Dritten autorisiren, es in meinem Namen zu thun. Es ist dies das Verhältniß eines Mandates, und das ist dem Bunde nicht fremd, denn der Bundesvertrag gibt der Tagsatzung das Recht, dem Vororte in vorkommenden Fällen Mandate, d. h. besondere Vollmachten, zu übertragen. Das Verpflichtende für die andern Stände ist dann nicht, weil der Vorort es gebietet, sondern weil der bedrohte Kanton, hier Wallis, es begeht. Ferner, wenn das Unglück es will, daß in einem Theile der Schweiz die Unordnung auf den Grad gedeihet, daß eine bewaffnete Intervention stattfinden muß, so ist es sehr wünschenswerth, daß diese Intervention eher eine eidgenössische, als aber bloß eine kantonale sei. Das ist nicht ein Rechtsgrund, sondern ein Grund der Klugheit. Man kann hierüber zwar verschiedener Ansicht sein, aber ich für mich sehe es wenigstens so an. Ein dritter Grund, warum ich im vorliegenden Falle geneigt gewesen wäre, die Kompetenz des Vorortes anzuerkennen, ist die bisherige Uebung. Man sagt zwar, die Kompetenz des Vorortes, wenn er keine besondern Vollmachten von der Tagsatzung erhalten, sei reduziert auf dasjenige, was Zürich als damaliger beständiger Vorort bis zum Jahre 1798 ausgeübt habe. Das ist allerdings der Buchstabe des Bundes, aber man wird mir nicht contestiren, daß dieser Buchstabe seit 29 Jahren durch stillschweigenden Konsens aller Stände eine sehr bedeutende Erweiterung erlitten habe. Wollen Sie jetzt plötzlich im Jahre 1844 die Sache auf denjenigen Standpunkt zurückführen, wie derselbe vor 1798 war? Es ist mir hier sehr aufgefallen, den Antrag dazu von einem Stande ausgehen zu sehen, der immer von Fortschritt redet, aus dem Munde eines gewesenen Bundespräsidenten, dessen ganze Geschäftsführung doch eine ununterbrochene Protestation gegen eine solche Auslegung des Bundes war. Ich finde also einen Rückschritt auf die Lage der Dinge von 1798 um so bedenklicher, weil ich glaube, eben jene Weise, den Bund zu verbessern durch stillschweigenden Konsens der Parteien, sei auf lange Zeit die einzige, von welcher wir etwas zu hoffen haben. Der Vorort war aufgefordert zur Hilfe von Seite der Regierung des Wallis, der Vorort hat uns diese Aufforderung übermittelt, er hat also nicht propria autoritate gehandelt, und somit hätte ich unter diesen Umständen Neigung gehabt, dem Begehr — nicht des Vorortes, aber der Regierung von Wallis, welches durch Vermittelung des Vorortes an uns gelangt war, zu entsprechen. Aber gesezt auch, der Vorort habe, wie vor 1798, an und für sich gar keine Kompetenz, es stehe ihm mehr nicht zu, als die formelle Geschäftsführung, seine Thätigkeit beschränke sich auf dasjenige, was im Verkehre zwischen souveränen Staaten Sache des bloßen Ceremoniels ist; angenommen also, der Vorort sei nichts als der Briefträger für die gegenseitige Korrespondenz der verschiedenen Bundesglieder, so frage ich: Ist auch unter dieser Voraussetzung zu billigen, was unser Regierungsrath gegenüber dem Vorort gethan hat? Ich sage: Nein. Ich würde es viel lieber gesehen haben, wenn der Regierungsrath, ungeachtet er die Inkompotent des Vorortes als unzweifelhaft voraussetzte, dennoch das verlangte kleine Trupplein, bestehend aus einer Artillerie-Kompagnie, auf's Pfeil gestellt hätte. Das Beispiel des Ungehorsams bemüht mich immer, schon von Seite eines Privaten gegenüber der Behörde, aber noch viel mehr von Behörde gegen Behörde. Dieses gegen-

seitige Abnagen der Autorität der Behörden ist eine sehr traurige Erscheinung. Also des Beispiels wegen, damit bei Niemandem der Gedanke einer solchen Insubordination erweckt werde, würde ich mich dennoch bewogen gefühlt haben, jenes Trupplein vorläufig auf's Piket zu stellen, denn ein Mehreres hatte der Vorort im ersten Schreiben nicht verlangt. Aber diese Frage gestaltet sich noch ganz anders, wenn ich bedenke, daß der Kanton Bern auch ein vorörtlicher Stand ist. Dass andere Kantone stets geneigt sind, den Vororten die Flügel zu stoßen, ist sehr begreiflich, aber daß ein Vorort dem andern, und dadurch mittelbar sich selbst, die Kompetenz beschränke, das ist mir sehr auffallend. Bedenken Sie, Tit., die nachtheilige Stellung, welche dem Kanton Bern als solchem in der Schweiz angewiesen ist. Er hat  $\frac{1}{5}$  der Gesamtbewölkerung der Schweiz und nur  $\frac{1}{22}$  der Repräsentation am Bundesstage; er hat also für  $\frac{1}{22}$  zu befehlen und für  $\frac{1}{5}$  zu gehorchen. Nun bitte ich, nicht außer Acht zu lassen, daß mittelst der Anweisung der vorörtlichen Stellung der Bund dem Kanton Bern einen Ersatz für jene Nachtheile gegeben hat, nämlich einen vermehrten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten der Schweiz je während 2 von 6 Jahren, da Bern Vorort ist, und dieser Umstand hätte mich wenigstens hier bestimmt, dem Vorort zu entsprechen. Man hat den Vorort Luzern getadelt, daß er eine solche Auswahl von Truppen getroffen habe, welche dem Kanton Bern eine Compagnie Artillerie zu Theil werden ließ, während Uri und Zug ein Bataillon Infanterie stellen sollten. Man hat es eben so getadelt, daß der Vorort seinem ersten Ansuchen an die Stände das diesem zu Grunde liegende Begehr von Wallis nicht beigelegt und den Ständen nicht mitgetheilt bat. Ich finde beide Rügen vollkommen begründet. Der Vorort hat in der Auswahl der Truppen sehr unkug gehandelt, so unkug, als irgend möglich, — ich hoffe, man nehme ein Beispiel für sich daran. Er hat unkug gehandelt wegen jenes Schreibens von Wallis, weil das Recht des Vorortes zur Mahnung um Bundeshülfe nur ein aus diesem Ansuchen abgeleitetes war; die Vollmacht fehlte also, und mithin konnte der gemahnte Kanton streng genommen mit Grund zweifeln, ob er verpflichtet sei, der Mahnung zu entsprechen oder nicht. Das rechtfertigt aber den Beschluss von Bern und Waadt durchaus nicht, die bezeichneten Truppen nicht einmal auf's Piket zu stellen, noch viel weniger aber den Beschluss, den Truppen anderer Kantone den Durchmarsch zu verweigern. Wenn Bern seinerseits die Maßregeln des Vororts für inkompetent hielt, so werden Sie, Tit., doch zugeben, daß andere Kantone ihrerseits diese Maßregeln für kompetent halten könnten. Jetzt beschließt der Regierungsrath von Bern nicht nur, die verlangte Artilleriekompagnie nicht einmal auf's Piket zu stellen, sondern, nöthigenfalls mit Gewalt, die Truppen anderer Kantone, welche der Mahnung des Vorortes Folge leisten würden, am Durchpass zu hindern. Hier bitte ich, sich rubig und kalt die Frage zu stellen: In welche Lage wäre unser Kanton gekommen, wenn Truppen anderer Kantone, im red'ichen Glauben, sie seien schuldig, dem Aufgebot des Vorortes Folge zu leisten, unter eidgenössischem Kommando, mit der eidgenössischen Feldbinde am Arm, an unsern Grenzen erschienen wären und den Durchmarsch durch unser Gebiet begehr hätten? Hätten Ihr ihnen nun mit Gewalt den Weg verlegen wollen? Ihr hättet Bürgerkrieg anfangen wollen, unter dem Vorwande, daß unnötige Hülfelieistung den Bürgerkrieg im Wallis herbeiführen könnte? Dem Himmel sei es gedankt, daß dieser Fall nicht eingetreten ist. Was Bern, auch in der Voraussetzung, der Vorort sei nicht kompetent, oder die Mahnung desselben sei nicht verpflichtend, thun sollte, war nach meinem Gefühl und nach meiner Überzeugung Folgendes: Ich, am Platze des Regierungsrathes, würde ohne Weiteres die verlangte Artilleriekompagnie auf's Piket gestellt, gleichzeitig aber eine Abordnung — nicht nach Waadt und Genf, sondern — nach Luzern gesendet und dem Vororte durch diese Abordnung gesagt haben: Gib Acht, erwäge deine Kompetenz, bedenke Deine Stellung und die Grenzen deiner Befugnisse u. s. w. Vielleicht würde ich ihm sogar angedeutet haben, daß wir uns zur Versagung eines wirklichen Truppenaufgebotes veranlaßt finden könnten. Niemals aber war es am Platze, auf die erste Mittheilung des Vorortes hin ohne Weiteres der ganzen Schweiz einen solchen Beschluß, nicht nur keine Truppen auf's Piket zu stellen, sondern den

Truppen anderer Stände sogar den Durchmarsch zu verweigern, in's Gesicht zu schmeißen. Ganz vorzüglich als Mitvorort hätte Bern nicht auf so rücksichtslose Weise handeln sollen. Man hat geglaubt, böse Absicht beim Vororte wahrnehmen zu müssen darin, daß es dem größten Kanton der Schweiz, welcher gleichzeitig die größte an Wallis anstoßende Grenze hat, nur eine Compagnie Artillerie zutheilen wollte. Ja, Tit., da bin ich ganz Eurer Ansicht. Was war daraus zu entnehmen? Dass der Vorort Luzern gar gerne gehabt hätte, Bern würde so wenig als möglich die Finger darin haben. Was wäre nun aber für die Regierung von Bern Gebot der Klugheit gewesen? Den geringen Einfluß, welcher uns noch eingeräumt wurde, mit beiden Händen zu ergriffen, anstatt im blinden Eifer auch noch diesen geringen Einfluß zu verscherzen. Sobald Bern und Waadt beschlossen, keine Truppen auf's Piket zu stellen, von welchen beiden Ständen man voraussehen konnte, daß sie mit Unterwallis sympathisieren, — von diesem Augenblicke an war der Entscheid ausschließlich in die Hände derjenigen gelegt, bei welchen Sympathie für das Oberwallis vorausgesetzt wird. Man wird sagen, es sei binternher gut reden. Das ist wahr; daher bin ich auch weit davon entfernt, irgend ein gehässiges Urteil auszusprechen. Das Benehmen der Regierung ist allerdings nicht nach dem Resultate zu beurtheilen, denn der Entschluß konnte auch nicht nach dem Resultate gefaßt werden. Indessen darf Männern, deren Händen die oberste Leitung des Staates anvertraut ist, doch einige Berücksichtigung auch der Zukunft und einige Einsicht in die möglichen und wahrscheinlichen Folgen ihrer Handlungen zugetraut werden, und daß die Weigerung der dem Unterwallis günstigen Kantone Bern und Waadt, die verlangte Hülfe zu gewähren, ein entscheidendes Gewicht in die Waagschale des Oberwallis legen müste, war ohne großen Scharfsblick voraus zu sehen. Daher gestehe ich aufrichtig: der gefaßte Beschluß trägt das Gepräge weiser Festigkeit und staatsmännischer Klugheit nicht an der Stirne, obne nur zu reden von dem, was der gewöhnliche Unstand erheischt hätte. Ohne nun im entferntesten hier eigentlichen Tadel auf die Regierung zu werfen, oder ihre guten Absichten in Zweifel zu ziehen, spreche ich mich freimüthig und offen dahin aus: Ich missbillige das Betragen der Regierung von Bern. — Ich frage nun: Wie bat sich Waadt betragen, welches Bern nach sich gezogen? Am 10. Mai kommt der Regierung von Waadt das Begehr des Vorortes, gestützt auf das Ansuchen der Regierung von Wallis, zu, ein Bataillon Infanterie auf's Piket zu stellen. Was beschließt nun Waadt? Es hat die Sache gar fein zu modelln gewußt; es sagt nämlich, es stelle keine Truppen auf's Piket, weil der Vorort zu einer solchen Mahnung nicht kompetent sei, es werde aber die halbe Compagnie Freiburger Kavallerie als Eskorte der eidgenössischen Kommissarien durchpassiren lassen. Was war dies anders, als eine versteckte Weigerung, andern eidgenössischen Truppen den Durchmarsch zu erlauben? Bern war hierin wenigstens viel offener, indem es in seinem Beschlusse vom 11. Mai geradezu erklärte: Wir lassen andere Truppen nicht durchmarschiren. Jetzt zieht sich Waadt mit glatten Worten aus der Sache, Bern hingegen mit seiner allerdings offenen Sprache ist kompromittirt. Der gleiche Kanton Waadt nun, welcher am 10. Mai eine vom Wallis geforderte und vom Vororte gebotene Hülfe, Inkompetenz des letztern vorschützend, verweigerte, — der sogar den Truppen anderer Kantone den Durchpass über sein Gebiet, wenn auch in versteckter Form, ausschlug, dieser nämliche Kanton Waadt beschließt dann am 20. Mai, also 10 Tage später, er wolle mit bewaffneter Hand im Kanton Wallis gegen den Willen des Vorortes und gegen denselben der Regierung vom Wallis interveniren. Ich bitte Sie, Tit., einen Augenblick von den persönlichen Sympathien für den einen Theil der Bevölkerung des Wallis zu abstrahiren; ich theile wahrhaftig diese Sympathie von Herzen, aber ich frage: Soll die Schweiz das Prinzip anerkennen, daß ein einzelner Kanton das Recht habe, unaufgefordert, sogar gegen den Willen des betreffenden Standes, mit bewaffneter Hand in den Angelegenheiten eines andern Kantons zu interveniren? Ich danke dem Herrn Berichterstatter unserer obersten vollziehenden Behörde von Herzen dafür, daß er dieses Prinzip hier bekämpft hat. Die Waaländer, durch ihren Beschluß vom 10. Mai, bestreiten dem Vororte das Recht, im Wallis zu interveniren, wenn die Regierung

von Wallis es verlangt, und nachher, am 20. Mai, halten sie sich für befugt, aus eigenem Antriebe und gegen den bestimmten Willen der Regierung von Wallis zu intervenieren. Die unerhörte Inkonsistenz, welche hierin liegt, möchte am Ende noch übersehen werden; allein es liegt diesem letztern Beschlusse ein Prinzip zu Grunde, das jeden Schweizer, dessen Selbstgefühl nicht durch Parteileidenschaft ertötet ist, empören und wahrhaft erschrecken muß. In diesem Augenblicke herrscht Ruhe in unserm Kantone, wer bürgt uns aber dafür, daß nicht heute oder morgen z. B. im Jura oder im Emmenthal Unruhen ausbrechen, so daß außergewöhnliche Gewaltmittel zur Herstellung der Ordnung erforderlich werden? Sollen dann z. B. die Neuenburger ihre Truppen nach dem Jura, oder die Luzerner ihre Entlebucher in's Emmenthal schicken und auf eigene Faust hin in unsern Angelegenheiten intervenieren? Wohin kommen wir mit einem solchen Grundsache? Wo bleibt da unsre Souveränität und Unabhängigkeit gegenüber den andern Kantonen? Wenn ein Kanton das Recht hat, unaufgefordert zu intervenieren, so hat ein anderer Kanton dieses Recht auch. Das wird Niemand kontestiren. Wenn Sie ferner das Prinzip unberufener Intervention anerkennen, so anerkennen Sie damit jedem einzelnen Kanton das Recht zu, zu urtheilen, ob er im gegebenen Falle intervenieren solle oder wolle? Freilich hat man im Kanton Waadt nicht „Intervention“ gesagt, sondern „Interposition“. Diese spitzfindige Namensunterscheidung, welche nur das eigene Gefühl des Unrechts verräth, ändert an der Sache nichts. Die Interposition ist eine Einnischung, wie die Intervention eine solche ist, und beide qualifizieren sich, sofern sie unberufen erfolgen, zu gewaltthätigen Rechtsverlegungen, die nur aus gänzlicher Mifachtung der Selbstständigkeit Anderer zu erklären wären, würde man nicht, wie oft der Mensch im Sturme der Leidenschaft etwas thut, woran er bei ruhigem Blute den bloßen Gedanken weit von sich wesen würde. Wohl mögen die Absichten Waadts gut gewesen sein, allein der Zweck heiligt das Mittel nicht. Das Prinzip, auf welchem jene Schlussnahme beruht, ist verwerflich, und wir sollen es mit größter Entschiedenheit von uns weisen und auf das Feierlichste dagegen protestieren. Zweierlei ist hier wesentlich zu bedenken. Vorerst komme ich auf den Satz zurück: Wenn Waadt das Recht hat, von sich aus und unaufgefordert in einem Kanton zu intervenieren, so haben andere Kantone dieses Recht auch, und wenn sie dieses Recht haben, so haben sie auch das weitere Recht, zu beurtheilen, wann die Intervention stattfinden sollte. Es ist klar, daß es hierin keinen Mittelweg gibt; entweder steht das Urtheil, ob Intervention nöthig sei, dem bedrohten Kanton zu, und jede unberufene Intervention ist dann ausgeschlossen, oder aber es kommt dieses Urtheil auch andern Ständen zu, dann kann die Intervention nicht bloß ohne, sondern selbst gegen den Willen des — wirklich oder angeblich — bedrohten Kantons stattfinden. Wie nun aber, wenn das Urtheil der Kantone in einem gegebenen Falle nicht zusammenstimmt? Kann dann nicht der Fall eintreten, daß der eine Kanton beschließt, er finde die Intervention nöthig, der andere hingegen sagt: Ich finde sie nicht nöthig? Dass der eine Kanton sagt: Ich schreite mit den Waffen ein zu diesem Zwecke, und der andere Kanton sagt: Ich schreite mit den Waffen ein zum andern Zwecke? Dadurch wäre ja offenbar der fruchtbarste Keim zum Bürgerkriege gelegt. Was würde der Kanton Waadt gesagt haben, wenn auf seinen Beschuß vom 20. Mai Freiburg oder das nun siegreiche Oberwallis selbst gesagt hätten: Wir sehen aus diesem Beschuße, daß die Regierung des Waadtlandes aus dem Gleichgewichte gerathen ist, wir müssen also unsre Intervention (oder Interposition) im Kanton Waadt eintreten lassen? Dass das Prinzip, welches Waadt hier aufgestellt hat, sehr leicht zum Bürgerkriege führen kann, das erzeigt sich sehr klar gerade aus dem vorliegenden Exempel. Während die Regierung von Wallis die Intervention nöthig findet und verlangt, während der Vorort sie nöthig findet und gebietet, während die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Freiburg sie ebenfalls nöthig finden und gewähren, beschließen Waadt und Bern, sie finden die Intervention nicht nöthig und werden sich sogar dem Durchmarsche der Truppen der andern Kantone widersetzen. Wie weit sind wir da vom Bürgerkriege entfernt? Wem ist es zu verdanken, daß beide Gewalten nicht auf einander gestoßen sind?

Sie, Tit., mögen sich das selbst beantworten. Dass eine unberufene Intervention von Seite einzelner Stände sowohl als des Vororts nach den klaren Vorschriften des Bundesvertrags nicht statthaft sei, darüber bin ich mit dem Berichterstatter des Regierungsrathes vollkommen einverstanden. Daraus folgt aber zweitens, daß, wenn der Kanton Waadt sich das Recht einer solchen unberufenen Intervention oder Interposition dennoch bemüht, so liegt sein daheriger Rechtstitel jedenfalls nicht im Bundesvertrage, sondern höchstens in einem allgemein völkerrechtlichen Grunde, in dem Rechte nämlich der Selbsterhaltung; denn er kann sagen: Ich bin nicht nur Bundesglied, sondern ich bin auch Staat. Dann aber können nicht bloß die einzelnen Stände der Eidgenossenschaft unter sich diesen Rechtstitel ansprechen, sondern auch das Ausland kann ihn gegen uns geltend machen. Wohin kommen wir, Tit., wenn wir anfangen, aus der Rüstkammer des allgemeinen Völkerrechts dergleichen Waffen hervorzuholen? Ist die Schweiz vorzugsweise in der Lage, das Beispiel biezu zu geben? Es ließe sich dieser Punkt noch weiter ausspiinnen; Seder mag sich jedoch sein Urtheil darüber selbst machen. Ich schließe mit einer allgemeinen Bemerkung: Zwei Prinzipien beherrschen die Welt, Gewalt und Recht. Früher war die Gewalt in völkerrechtlichen Beziehungen und Verhältnissen weit überwiegend und fast ausschließlich herrschend; später, infolge der allgemeiner verbreiteten Gesittung und vorzüglich durch den Einfluß des Christenthums, hat das Recht an Geltung gewonnen, und wer hat nun ein größeres Interesse, das Prinzip des Rechtes überall geltend zu machen, als wir, die Schwachen, die für uns nichts haben, als das Recht? Und doch verlassen wir so oft diese Bahn und probiren so oft das Prinzip der Gewalt, — freilich nur unter uns, aber vergebend, daß der Stärke von uns, daß wir Alle zusammen schwach sind gegen das Ausland, und nicht bedenkend, daß, wenn wir den Satz außer Acht lassen: „Was du nicht willst, daß dir die Andern thun sollen, das thue auch ihnen nicht,“ — uns einst unerwartet der andere Spruch in Erinnerung gerufen werden könnte: „Mit welchem Maße du missest, mit demselben wird auch dir gemessen werden.“

Neuhäusl, alt-Schultheiss. Meine Unpäflichkeit nöthigt mich, sogleich jetzt auf diese wichtige Rede zu antworten, da ich nicht sicher bin, den Schlußrapport selbst erstatten zu können. Herr alt-Landammann Blösch hat zuerst gefragt: Ist der Vorort Luzern von der Regierung des Standes Wallis aufgefordert worden zu intervenieren? und er hat mit Ja geantwortet. Ich beantworte diese Frage auch mit Ja. Beide Schreiben der Regierung von Wallis vom 4. und 6. Mai sind in dieser Hinsicht peremptorisch, und es ist unbegreiflich, wie der Staatsrath von Wallis nachher seine Schritte gegen den Vorort desavouiren konnte. Herr Blösch hat ferner gefragt: War der Vorort kompetent, dem Begehr von Wallis zu entsprechen? und er sagt Ja. Ich beantworte die ganze Frage mit Nein. Zuerst möchte ich einen Irrthum in der Rede des Herrn Blösch berichtigten; er sagt nämlich, der Regierungsrath von Bern habe sich dahin ausgesprochen, auch wenn der Stand Wallis den Stand Bern direkt um Hülfe angegangen hätte, so würden wir diese Hülfe doch nicht geleistet haben. Ich finde keinen einzigen Passus in dem ganzen Berichte des Regierungsrathes, der dieses enthielte; hingegen mag der Herr Präopinant vielleicht irreführt worden sein durch die Stelle, wo es heißt, der Regierungsrath habe geantwortet, es scheine ihm dermalen der Fall einer eidgenössischen Intervention nicht vorhanden zu sein. (Der Redner liest die betreffende Stelle des schriftlichen Rapportes ab.) Hätte uns Wallis direkt um Hülfe angegangen, so würden wir die Hülfe schuldig gewesen sein, und wir würden sie ebenso gut geleistet haben, wie seiner Zeit dem Stande Aargau. Herr Blösch beantwortet also jene Frage mit Ja, — warum? Weil der Vorort diejenige Kompetenz besitzt, welche der Vorort Zürich vor dem Jahre 1798 gehabt habe. Was ist diese Kompetenz? Es weiß Niemand, welches sie ist. Im Vortrage des Regierungsrathes steht, diese Kompetenz bestehe darin, die gewöhnliche Korrespondenz zu besorgen, also nur eine Art Kanalidienst und weiter nichts, wenn keine besondern Vollmachten von Seite der Tagsatzung gegeben wurden. Diese Kompetenzen sind also unbekannt. Ist dies ein Glück oder ein Unglück? Wenn

das Vaterland in Verwickelungen gerath und der Vorort handeln will, um das Vaterland zu retten, so ist es ein Unglück, daß souveräne Stände dann die Kompetenz des Vorortes bestreiten können. Wenn aber der Vorort etwas thun will, was die ganze Schweiz in's Unglück stürzen kann, dann ist es ein Glück, wenn man ihn daran hindern kann. Wallis konnte die Hülfe der Kantone ansprechen entweder direkt oder indirekt, sagt Herr Blösch, und warum? Weil Demand, der ein Recht besitze, dieses Recht einem Dritten übertragen könne. Das ist ein Begriff des Civilrechtes, welcher da ganz gegründet ist, aber auf dem Gebiete des Staatsrechtes ist die Sache ganz anders. Die Souveränitätsrechte sind unveräußerlich, und ich gebe nicht zu, daß ein souveräner Stand sein Recht einem andern übertragen könne. So hatte uns Uri in den Aargauerwirren geschrieben, es verlange eine außerordentliche Tagsatzung sowohl für sich, als im Namen der Stände Schwyz und Unterwalden. Als damaliger Vorort haben wir dem Stande Uri geantwortet, es habe kein Stand das Recht, im Namen anderer Stände das Wort zu führen. Also muß man sich hier strikt an dem Buchstaben des Bundesvertrages halten, und Art. 4 sagt durchaus nichts davon, daß ein Kanton die Hülfe der Nachbarstände indirekt durch den Vorort verlangen könne. Herr Blösch hat ferner gesagt, wenn man auch strenge genommen dem Vororte die Kompetenz, im Namen der Regierung von Wallis zu handeln, streitig machen könnte, so hätten wir dennoch dem Ruf des Vorortes Folge leisten sollen, weil es wünschenswerth sei, daß in gegebenen Fällen lieber eidgenössische, als aber kantonale Intervention stattfinde. Ich bin ganz entgegengesetzter Ansicht, besonders bei dem unvollkommenen Bundesvertrage, welchen wir haben, und ich habe noch immer gesehen, daß die Kantone ihre Geschäfte besser selbst machen, als mit Hülfe des Vorortes. Uebrigens ist diese Uebung nicht so konstant, wie Herr Blösch glaubt. Im Jahr 1841 ist der Stand Bern, obgleich er damals Vorort war, im Aargau nicht eidgenössisch eingeschritten, sondern wir haben durchaus nur als Kanton gehandelt, und diesem Umstande ist es nach meiner vollkommenen Ueberzeugung großenteils zuzuschreiben, daß die Sache so schnell besiegelt worden ist. Wären damals eidgenössische Kommissarien hingschickt worden, wie Viele es verlangt haben, so würden die Aargauerwirren wohl noch jetzt dauern. Das eidgenössische Einschreiten ist daher selten wünschenswerth. Der ehrenwerthe Herr Präopinant hat nun ferner sein Erstaunen ausgesprochen, daß ich im Jahr 1841, als damaliger Präsident der Tagsatzung, die Tendenz gehabt habe, die Centralgewalt zu verstärken, und daß ich hingegen jetzt die Kompetenz des Vorortes in ihre streng rechtlichen Schranken zurückweisen helse. Es ist wahr, ich wünsche an und für sich eine stärkere Centralgewalt, aber unter den jetzigen Umständen wünsche ich sie durchaus nicht. Wenn wir nicht mehr einen Vorort haben, der im eigenen Kanton die *jura circa sacra* Preis giebt, der die vom Volke sanktionirte Verfassung dem Pabste vorlegt, der die Jesuiten einführen will u. s. w.; wenn wir zugleich einen andern Bundesvertrag haben, — dann wäre es vielleicht zweckmäßig, dem Vororte mehr Gewalt zu geben; aber so wie der Vorort jetzt beschaffen ist, sehe ich es als ein Glück für das Vaterland an, daß der Vorort gelähmt werden kann. Herr Blösch meint ferner, da wir selbst ein vorörtlicher Kanton seien, so hätten wir um so weniger gegen Luzern auftreten, sondern bedenken sollen, daß Bern in seiner abwechselnd vorörtlichen Stellung einen Ersatz für seine Benachtheiligung als Kanton gegenüber den andern Kantonen finde. Diesen Ersatz für unsern  $\frac{1}{22}$  des Stimmrechtes an der Tagsatzung, gegenüber  $\frac{1}{5}$  der Leistungen, kann ich in der Amts-dauer qua Vorort von 2 Jahren nicht finden, denn seit 13 Jahren habe ich gesehen, was ein Vorort als solcher thun kann, und das ist so gering, daß ich für meine Person bereit wäre, die vorörtliche Leitung für Bern von Stunde an aufzugeben, ohne zu glauben, daß dadurch für uns etwas verloren würde. Herr Blösch behauptet, Bern habe den Durchmarsch der eidgenössischen Truppen verboten und erklärt, diese selbst mit Gewalt zurückzuweisen; wir würden also selbst den Bürgerkrieg angefangen haben. Die Verbalien des vom Regierungsrathe an den Vorort Luzern erlassenen Schreibens sind nicht ganz so, wie der Herr Präopinant voraussezt; sondern wir haben dem Vororte geschrieben, daß wir den Durchmarsch eidgenössischer

Truppen so lange verweigern werden, bis der betreffende Kanton selbst die Intervention verlange, oder die Tagsatzung sie befahle. Ich will damit nicht sagen, daß es nicht die Absicht des Standes Bern war, die Truppen nicht marschiren zu lassen. Hätten wir aber dadurch den Bürgerkrieg angefangen? und ist etwa das Benehmen des Standes Waadt gar viel feiner und klüger gewesen, weil dieser Stand bloß sagte, die Eskorte von einer halben Compagnie Freiburger-Kavallerie werde er durchpassiren lassen? Ich finde das Benehmen von Waadt gar nicht so fein, und die Sprache von Bern gefällt mir besser. Sobald wir entschlossen waren, den Durchmarsch der Truppen nicht zuzugeben, mußten wir es dem Vororte anzeigen, damit er wisse, woran er sei. Sonst hätte der Vorort versuchen können, die von ihm aufgebotenen Truppen wirklich marschiren zu lassen. Durch unsre freimüthige Erklärung aber wollten wir den Vorort abhalten, die Truppen wirklich zu senden, und er hat es auch wirklich unterlassen. Gesezt aber, die eidgenössischen Truppen wären bis an unsre Grenze marschiert, so war es damit noch nicht entschieden, daß es zu einem Kampfe kommen müste; wir hätten diese Truppen vielleicht sonst bewegen können, zurückzugehen. Hätte es aber darauf ankommen müssen, diese Truppen mit Gewalt zurückzuweisen, so würden wir es gethan haben, denn wir wollen unser Gebiet weder durch den Vorort, noch durch andere Stände verleihen lassen. Noch andere Rücksichten walsteten hiebei ob. Wir haben nämlich gesehen, daß der Staatsrath von Wallis in seiner ungemein traurigen Schilderung der Zustände des Kantons zum Zwecke der Anbegehrung eidgenössischer Intervention nicht die Wahrheit gesagt bat. Als wir nämlich die Verbürgungen des Vorortes vernahmen, kamen uns gleichzeitig ganz zuverlässige Nachrichten aus dem Wallis zu, daß der Kanton ganz ruhig, und daß von eigentlicher Störung der gesetzlichen Ordnung keine Rede sei, daß zwar wohl im Einzelnen hin und wieder Unordnungen stattgefunden haben, daß aber die Gerichte ungehemmt darüber untersuchen u. s. w. Wie konnte dann der Stand Wallis, fragten wir uns, in seinem Schreiben an den Vorort seine Zustände auf solche Weise schildern, wie er es gethan hat? Dieser Umstand wurde uns ungemein verdächtig. Ein zweiter Umstand, welcher uns verdächtig vorkam, war dieser: Wenn man Hülfe nöthig hat, so sucht man in der Regel die allernächste und nicht diejenige, welche 30 Stunden weit ist. Wenn also Wallis wirklich in solch' bedrohtem Zustande gewesen wäre, (man vergesse nicht, daß hier vom 4. und 6. Mai, nicht aber von den nachherigen Ereignissen die Rede ist), so würde es die Hülfe zunächst von Waadt und Genf angerufen haben, und in wenigen Stunden wäre diese Hülfe da gewesen. Das Alles zusammen hat den Regierungsrath veranlaßt, zu fragen: Was will eigentlich der Vorort? Können wir Zutrauen zu ihm haben unter diesen Umständen? Was will eigentlich der Staatsrath von Wallis? Die Art und Weise, wie Herr Blösch opinirt hat, zwingt mich, ihm darauf zu antworten. Wenn wir auf den Anfang aller dieser Dinge im Kanton Wallis sehen, so vergeht das Zutrauen gegen den Vorort Luzern, und man ist berechtigt, sehr misstrauisch zu sein. Wir mußten fragen: Wenn wir die sonderbare Armee, welche der Vorort aufgeboten, durch unser Gebiet marschiren lassen, wird nicht die Reaktion, so wie sie sich im Kanton Wallis erhob, auch im Freiamte anfangen? Vielleicht sogar auch auf unserm Gebiete? Wird dadurch nicht unsere Bevölkerung aufgeregt werden und vielleicht sogar die Truppen auf ihrem Durchmarche angreifen? Weit entfernt also, zum Bürgerkriege zu reizen, haben wir ihn wahrscheinlich durch unsre Weigerung gebhindert. Man hat gesagt, wir hätten eine Abordnung nach Luzern schicken und dem Vororte sagen sollen: Seht zu, was ihr thut. Das wäre ungefähr auf's Nämliche herausgekommen, wie wenn wir schrieben. Diese Deputation war für Niemanden eine angenehme Sache; daher haben wir vorgezogen, dieses Geschäft schriftlich abzuthun. Durch das Benehmen des Regierungsrathes, sagt der Herr Präopinant, habe Bern seinen Einfluß in dieser Angelegenheit verloren. Der ganze Einfluß, welchen der Vorort uns einräumen wollte, bestand in einer Batterie Artillerie, welche hätte auf's Pifet gesetzt werden sollen. Was für einen Einfluß wir dadurch gewonnen hätten gegenüber den Bataillonen anderer Stände, weiß ich nicht. Bern ist Schuld, sagt man, daß die Unterwalliser unterlegen sind. Diese Ansicht theile ich nicht. Wenn man

einen eidgenössischen Kommandanten wählt, welcher 20 bis 30 andern eidgenössischen Stabsoffizieren vorgezogen wird, obschon er im Vaterlande nie, sondern nur in Österreich gedient hat, wenn man nur eine Armee aus den Urständen, Luzern und Freiburg aufstellt und sich nicht getraut, Truppen hauptsächlich aus den nächstgelegenen Kantonen Waadt, Genf und Bern zu schicken, glauben Sie dann, daß die Unterwalliser sich besser dabei befunden hätten? Meine Ansicht ist es nicht, und die Unterwalliser selbst haben es nicht geglaubt; vielmehr, sobald sie die Weigerung von Waadt und Bern vernommen, haben sie gejubelt. Im Jahre 1840 waren die Unterwalliser Meister geworden, und Bern konnte hoffen, daß, wenn man sie machen lasse, sie wiederum werden Meister werden. Das Gegentheil davon ist später eingetreten, aber nicht wegen der Weigerung von Bern und Waadt, wie dies im schriftlichen Vortrage deutlich gezeigt worden ist. Was die Schlußnahme des Kantons Waadt vom 20. Mai betrifft, so hat der Herr Präopinant dieselbe mißverstanden; denn der Große Rath von Waadt hat keine bewaffnete Intervention oder Interposition beschlossen. Alles, was Herr Blösch darüber gesagt hat, daß wir uns hüten sollen, in den Angelegenheiten anderer Kantone unaufgefordert zu interveniren, ist ganz richtig; deswegen ist die Haltung Berns in dieser ganzen Angelegenheit so ruhig gewesen, indem wir nicht geglaubt haben, von uns aus Truppen in's Wallis schicken zu dürfen. Aber wenn der Stand Bern sieht, daß in einem Nach-

barkantone Alles in Feuer und Flammen steht, daß die Regierung niedergemehelt worden ist, daß Mord und Plünderung an der Tagesordnung ist, daß überhaupt keine gesellschaftliche Ordnung mehr besteht, und man uns nicht zur Hülfe ruft, weil man nicht mehr kann, — soll er da auch nicht interveniren dürfen? Das, Tit., wollen Sie selbst abwägen. Ich wäre also geneigt, zu sagen, in gewissen schwierigen Fällen solle ein Missstand auch unaufgefordert interveniren können. Man sagt, es sei leicht, zu tadeln, nachdem man das Ende der Ereignisse gesehen, und die Regierung habe ihre Beschlüsse auch nicht erst nachher fassen können u. s. w. Ich begreife sehr wohl die Verschiedenheit der politischen Ansicht in dieser wichtigen Frage; aber nachdem ich Alles kenne, was im Wallis geschehen ist, so würde ich nichtsdestoweniger noch gleich handeln, wie von Seite des Regierungsraths gehandelt wurde, weder mehr, noch weniger. Ich will Sie nicht länger ermüden, Tit., mit der Rechtfertigung des Benehmens des Regierungsraths. Ich hoffe, wenn dieses Benehmen noch ferner angegriffen werden sollte, und zwar mit der nämlichen Würde und Mäßigung, wie dies von Seite des Herrn alt-Landammanns Blösch geschehen ist; so werden meine Tit. Kollegen des Regierungsraths mir zur Seite stehen.

(Schluß folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der vierten Sitzung, Donnstag den 6. Brachmonat.  
Berathung der Tagsatzungsinstruktion. Angelegenheiten des  
Kantons Wallis.)

Fellenberg. Mit ganzem Herzen und aus voller Seele danke ich Herrn Blösch für alles das, was er uns in seinem Vortrage vorgelegt hat; er hat mir aus dem Herzen gesprochen, und ich muß alles bestätigen, was er uns zu Gemüthe geführt. Aber ich glaube, noch Einiges berühren zu sollen, was von ihm übergegangen worden ist, namentlich die Wichtigkeit des Wallis für uns insbesondere und für die Eidgenossenschaft im Allgemeinen. Die Wichtigkeit des Wallis ist schon in alter Zeit wahrgekommen worden, und in neuerer Zeit hat Napoleon nicht vergebens getrachtet, das untere Wallis mit dem französischen Reiche zu verbinden, und hat nicht vergebens sich einen so großen Aufwand für die Simplonstraße auferlegt. Die Schweiz hat daher die Wichtigkeit dieses Grenzantons wesentlich in's Auge zu fassen. Die Population des Wallis, sowohl im oberen als im untern Theile, gehört den altherkennbaren Völkerschaften der Schweiz zu; an Kultur ist dieselbe im Oberwallis zwar noch um ein Jahrhundert zurück, dagegen aber um ein Jahrhundert voran an Entschiedenheit des Charakters. Die Oberwalliser, mit diesen edeln Zügen ihres Charakters, ihrer Treue, ihrem Glauben, ihrer Festigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten, haben sich leider in neueren Zeiten verleiten lassen durch wen? Nicht etwa bloß durch inländische Priester und durch Repräsentanten der Kirche, wie sie sich allenthalben finden sollten, sondern durch die gefährlichste Macht in Europa, welche gegenwärtig die französische Regierung mit der größten Anstrengung bekämpft, die wiederum in England aufstaucht und trachtet, die Bevölkerung um Jahrhunderte zurückzubringen. Unterwallis hingegen ist im Besitze von Männern des Fortschrittes, von aufgeklärten edlen Männern, welche dem Lande große Wohlthaten erwiesen haben und über den Parteien stehen. Ich rede da nicht von den Jungschweizern; das sind junge Leute, die keine guten Rathgeber hatten, und die sich leidenschaftlich erregen ließen und hinreissen zu mancher Gewaltthat. Aber da hätten wir auf bundesbrüderliche Art beistehen sollen, anstatt daß man in unserer Staatsbehörde keine Notiz von dem bedauernswertigen Zustande des Landes genommen hat. Auch ich will nicht tadeln; es ist allerdings gar viel leichter, nachwärts zu kritisiren, als von Anfang recht zu handeln. Aber die Regierung des ersten Kantons der Schweiz sollte doch nie so unwissend sein in Absicht auf dasjenige, was in den benachbarten Kantonen vorgeht, wie es leider hier geschehen ist. Es ist daher Pflicht, hier aufmerksam zu machen auf Alles, was uns abgehalten hat, eine eidgenössische Bundespflicht zu erfüllen, damit wir auch hier wiederum durch Straucheln und Fallen geben lernen. Jeder Schweizer hat schon längst erkannt, wie die Oberwalliser von jener Macht bearbeitet worden sind, wie in den Urkantonen das Nämliche geschieht, und wovon uns Luzern das neuste Beispiel aufgestellt hat. Nachdem die Jesuiten bereits zu Schwyz, zu Freiburg, im

Wallis sich festgesetzt haben, sollten wir erwarten, daß da sorgfältiger zu Werke gegangen würde. Aber erst durch die Mittheilung des Vororts hat unser Regierungsrath vernommen, daß im Wallis Gefährdung des Landfriedens stattgefunden habe, und da noch wollte er nicht einmal daran glauben. Wenn sich der Regierungsrath zu rechter Zeit gehörige Kenntnis des inneren Staatslebens von Wallis verschafft hätte, so würde er längst getrachtet haben, dem Allem entgegen zu treten. Es war da nicht bloß um einen augenblicklichen Kampf der Parteien zu thun, sondern auf Jahrhunderte hinaus ist der Zustand des dortigen Kantons gefährdet, und eben so lange wird die Eidgenossenschaft auf dieser Seite mehr oder weniger bloß gezeigt gegen das Ausland. Also hätte da der Regierungsrath mit gehöriger Umsicht und Vorsicht handeln sollen, denn ich bin überzeugt, daß durch zweckmäßige Maßregeln, wenn wir unsere an jener Grenze wohnenden, mit den Wallisern in täglicher Berührung stehenden Staatsbürger angewiesen hätten, diesen Leuten beizustehen durch Belehrung, Manches hätte verhütet werden können. Nun gebe ich zu, daß durch den Schleier des Geheimnisses, so wie durch die Machenschaften jenes Meyer, welcher zuerst als Kundschafter und nachher als eidgenössischer Kommissär eine sonderbare Rolle in diesen Angelegenheiten gespielt hat, die Sache sich sehr verwickelet gefunden hat. Auch ist klar, daß darum der Vorort Luzern einen so geringen Beitrag zur eidgenössischen Interventionsmacht von uns gefordert hat, weil er dachte, wir und die Waadtländer könnten eher den Unterwallis beisteifen, während er umgekehrt von den kleinen Kantonen erwartete, daß sie eher den Oberwallisern beistehen würden. Aber hätte das unsere oberste Behörde nicht vermögen sollen, diese Berechnung unschädlich zu machen? Der Bericht sagt, es habe in der Wahl des Regierungsrathes gelegen, dem Vororte zu entsprechen oder nicht, und hier habe er den Gehorsam verweigert. Wenn der Regierungsrath da die freie Wahl hatte, so war dies ein Grund mehr, um diesen glücklichen Umstand des vorörtlichen Aufgebots zu benutzen und desto sicherer zu verhüten, was jetzt begegnet ist. Aber dafür mußte man genau unterrichtet sein von Allem, was dort gieng. Man hat gesagt, die kleinen Kantone hätten über die Furka in's Wallis gehen können; — warum verbot man ihnen dann, durch unsern Kanton zu ziehen? Es lag in der Gewalt des Regierungsrathes, zu erklären, man wolle weder der einen noch der andern Partei zu Hülfe ziehen, sondern bloß Unordnung und Unterdrückung der Einen durch die Andern verhüten u. s. w. Es war dies um so wichtiger, weil dort ganz verschiedene Elemente einander gegenüberstehen, vorerst das deutsche und das französische Element, sodann die Partei des Rückschrittes und die des Fortschrittes, der ultramontanen Partei gegenüber diejenige der aufgeklärten katholischen schweizerischen Kirche, im Geiste von Wessenberg und Salzmann, und die Geistlichkeit hatte dabei ein um so größeres Interesse, die Bevölkerung gegen diese letztere Partei in Bewegung zu setzen, weil dort gerade die Immunitäten der katholischen Geistlichkeit auf dem Spiele

waren. Was nun geschehen ist, kann man nicht aufheben, aber wir wären mehr als Kinder, wenn wir unsere oberste Regierungsbehörde nicht anweisen wollten, sich in Zukunft von Allem, was rings um uns her vorgeht, besser in Kenntniß zu sezen, als es leider hier geschehen ist. Ich bin auch verwundert, daß man die eidgenössische Garantie der gestürzten Konstitution des Wallis nicht benutzt hat, um die freisinnigen Grundsätze derselben aufrecht zu erhalten. Dadurch, daß immerfort in einzelnen Kantonen Reaktionen auftauchen, wie diese, erhält die Reaktionspartei allenthalben neue Ermuthigung, und es wäre das größte Unglück selbst für die ehemals Bevorrechtigten, wenn die Reaktion zu Stande käme; es würden dann noch ganz andere Reaktionen auftreten, und wir würden zuletzt ein zweites Spanien abgeben. Erst als die Reaktion im Ausbruche war, hat sich die liberale Partei des Unterwallis aus dem Grossen Rathe zurückgezogen. Im Jahre 1840 hatte dieselbe den Sieg davon getragen, weil damals die reaktionäre Partei noch nicht so großen Einfluß gewonnen hatte. Um so mehr hätte man sich jetzt beeilen sollen, dem Ruf des Vorortes zu entsprechen, ehe es zu spät war. Daß wir darum weniger dazu verpflichtet waren, weil Wallis durch den Vorort und nicht direkt sich an uns gewendet hatte, das kann ich nicht zugeben. Das Schreiben von Wallis an den Vorort war ein Ruf an die gesammte Eidgenossenschaft, ein Ruf, auf welchen hin die liberalen Kantone einiges Gewicht hätten in die Waagschale legen können. Aber dadurch, daß der Regierungsrath erklärt hat, man dürfe nicht anders marschiren, als auf die Aufforderung der Regierung von Wallis selbst, nachdem doch das Land bereits in den Händen der Reaktion war, ist unsere Mitwirkung zu Gunsten der liberalen Partei ganz verschert worden. Jetzt ist das Kriegsgericht niedergeföhrt, und die besten und edelsten Männer des Unterwallis, ein Torrent, Barmann u. s. w., die von Allen geachtet waren, müssen als Geächtete sieben, und kehren sie zurück, so frägt es sich, ob sie nicht durch die Leidenschaft ihrer Gegner sogar auf's Schafott gebracht werden. Dem hätten wir zuvorkommen können. Ich wäre daher aus alten Kräften dem Ruf des Vororts gefolgt. Was ist nun zu thun? Ich trage zunächst darauf an, daß die Instruktion vervollständigt werde, nicht dadurch, daß man den Vorort tadle für das, was keineswegs tadelnswert ist, sondern dadurch, daß man sich darüber beschwere, daß der Vorort die entfernten Kantone zu Hülfe gerufen und die nächstgelegenen beinahe um ihre Wirksamkeit gebracht hat. Zweitens finde ich, man solle die ausgesprochene Garantie der Walliserverfassung geltend machen, um diese Verfassung wiederum in Thätigkeit zu sezen, da dieselbe gegenwärtig suspendirt ist und an ihrer Stelle bloße Parteidenschaft herrscht. Drittens sollen wir auch Tadel gegen den Kanton Waadt aussprechen, welcher durch sein Benehmen die Eidgenossenschaft auf unverantwortliche Weise gefährdet hat. Viertens sollen wir dem Vororte auf jegliche Weise vorstellen, wohin seine ganze Geschäftsführung uns bringen würde, und ihm zu zeigen suchen, wie widerwärtig die Eidgenossenschaft durch die Aufstellung eines vorläufigen Kundschafters zuerst, der dann nachher als eidgenössischer Kommissär aufrat, berübt werden müsse. In der That scheint dieser Meyer eine abscheuliche Rolle zu spielen. Erst in Zukunft wird man den Schleier über allem diesem zu durchschauen vermögen. Ich habe einige Verhältnisse im Wallis, welche mir in der That ein furchtbare Licht darüber geben. Ich muß daher wiederholz darauf dringen, daß von Regierung aus und von allen wahrhaften Freunden des Vaterlandes genau nachgeforscht werde, wie es sich in diesem unglücklichen Lande verhalte. Denn die Erfahrung hat gezeigt, wie sehr es Not gehan hätte, diese Pflicht schon früher zu erfüllen. Wenn wir Alles bedenken, was da jetzt gegangen ist, so können wir nicht anders, als von innigstem Mitleid erfüllt sein für dies unglückliche Ländchen, und sollen Alles thun, was in unsern Kräften liegt, damit die Narbe verwachse. Was sodann die Kompetenz des Vorortes betrifft . . . .

Der Herr Landammann bemerkte dem Redner, daß es sich in dieser Umfrage einzig und allein um Nr. I des Instruktionsantrages handle.

Fellenberg. Ich muß also durchaus im Sinne des Herrn alt-Landammanns Blösch stimmen. Ich hätte noch viele

Gründe hier anzuführen, aber weil es dem Herrn Landammann zu lange scheint, so will ich abbrechen; es wird wahrscheinlich nächstens dem Publikum mitgetheilt werden, was zu thun ist im Interesse des Vaterlandes.

Im oberste g. Obgleich ich wohl weiß, daß mir nicht diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen zu Gebote stehen, um in dergleichen Angelegenheiten aufzutreten, wie meine verehrten Herren Präopinanten, so nehme ich dennoch die Freiheit, auch meine Meinung der Versammlung zu eröffnen, ungeachtet es mir nicht unbekannt ist, wie sehr man geneigt ist, die Stimme eines jüngern Mitgliedes gering zu schätzen. Dies soll mich indes nicht abhalten, meine Meinung offen auszusprechen, indem ich dafür halte, daß es in der Pflicht jedes Volksvertreters liege, über alle zu seiner Berathung geeigneten Gegenstände nach seiner Ueberzeugung abzustimmen, und die Einigkeit einer Volksversammlung nur in dem wechselseitigen Vertrauen, daß Jeder nur der Stimme seiner Ueberzeugung folge, beruhen kann. Auch ich bin weit entfernt, wenn ich mir hier einige missbilligende Bemerkungen erlaube, damit die entfernteste Absicht persönlicher Beleidigung zu verbinden, und wenn ich gegenüber Andern, welche glauben, daß die Regierung zu weit gegangen sei, umgekehrt dafür halte, daß dieselbe viel zu wenig gethan habe, so mag sie schon in diesem Umstände, in dieser Verschiedenheit der Ansichten, einige Rechtsfertigung für ihre Handlungswise finden. Es ist bemerkt worden, Bern hätte dem Vorort nicht widersprechen sollen, selbst unter der Voraussetzung, daß derselbe zur Intervention inkompotent gewesen wäre; ich glaube das Gegentheil. Ich frage: Warum bat der Vorort von Bern nur eine Artilleriekompagnie zur Hülfe verlangt, wenn es ihm anders bloß darum zu thun war, Rübe und Ordnung wieder herzustellen? Bern, dessen Bevölkerung, wie erinnert worden,  $\frac{1}{5}$  der Gesamtbevölkerung ausmacht, Bern, das zu mehr als  $\frac{2}{3}$ , vom Rhonegletscher bis weit unterhalb Sitten, die Grenzen von Wallis deckt, konnte eine solche Maßregel nicht gleichgültig ansehen. Wahrlieblich, wenn man nicht blind ist, oder blind sein will, kann man die Pläne der Pfaffenpartei leicht durchschauen. Ich behaupte aber auch, daß der Vorort von keiner Regierung, sondern bloß von einer Faktion um Hülfe angegangen worden, und die Regierung von Bern hätte, — abgesehen noch davon, daß, selbst vorausgesetzt, es hätte eine gesetzliche Regierung des Kantons Wallis Intervention verlangt, der Vorort als solcher ohne Besammlung der Tagfatzung eine solche anzuordnen nicht berechtigt war, — dem schändlichsten Verrathe Vorschub leisten sollen? Nein, Tit., nachdem der Vertrag im Schoße des Staatsrathes und des Grossen Rethes von Wallis, begünstigt durch den Vorort selbst, konstatirt war, hatte Berns Regierung nicht nur das Recht, sondern Pflicht, zu handeln. Und nun kommen wir auf die Frage: wie hat die Regierung von Bern ihre Aufgabe gelöst? Daß sie zu dem, was sie gethan, bevollmächtigt gewesen ist, haben wir gesehen, allein ich hege die feste Ueberzeugung, daß, wenn diese Behörde kräftiger aufgetreten wäre, der Schlag unsere Brüder im Wallis nicht getroffen hätte. Ich achte zwar auch die Integrität der Kantone, und ich will damit keineswegs sagen, daß die Regierung gerade und ohne Weiteres hätte Truppen in's Wallischicken sollen; allein ich bin versichert, daß, wenn Bern die Grenzen von Wallis auf der Seite des Frutighales und des Saanenlandes an jedem Orte durch ein Bataillon hätte besetzen lassen, die Oberwalliser sich ganz gewiß gehütet haben würden, ihre Brüder im Unterwallis zu überfallen und zu ermorden. Man hat diesen Letztern den Kopf groß gemacht, sie dann stecken lassen und dem noch über ihrem Kopfe schwelenden Henkerbeil überliefert, und uns bleibt nichts mehr übrig, als auf dem Grabe unserer Brüder dem Andenken an die verlorene Freiheit unsere Thränen zu opfern. Die Regierung von Bern beobachtete dieses Mal das gleiche System, wie im Jahre 1838. Damals, als Waadt und Genf zur Vertheidigung des Vaterlandes ihre Kräfte, Habe und Gut darbrachten, was hat Bern gethan? Hat es seinen Brüdern in der Notb etwa ein Bataillon zu Hülfe gesandt? Nein, nichts hat es gethan, nicht einmal die eigenen Grenzen besetzt, ungeachtet der Feind in 2 Tagen sich der Hauptstadt hätte bemächtigen können. Das Einzige, was die Regierung gethan, war, die sämtlichen Offiziere des Kantons 14 Tage lang auf

ihren Sammelpläzen auf ihre und des Staates Kosten herumhüdeln zu lassen. Auf die Handlungweise Berns lässt sich treffend die von Vergnigny in der französischen Nationalversammlung reproduzierte Sprache anwenden, welche in ähnlicher Lage Demosthenes vor den Athenern führte: „Ihr benehmt Euch“ — sagte er ihnen — „in Bezug auf die Macedonier wie die Barbaren, welche in unsern Schauspielen auftreten, in Betreff ihrer Gegner. Wenn man sie auf den Arm schlägt, greifen sie mit der Hand nach dem Arm; schlägt man sie an den Kopf, so greifen sie an den Kopf. Sie denken erst an die Vertheidigung, wenn sie verwundet sind, ohne je daran zu denken, die Schläge abzuwenden, welche man ihnen gibt.“ Der Untergang der Freiheit im Unterwallis, welches seit Anfang der neuen Ordnung so fest mit uns hielt, ist nicht nur ein Schlag für dasselbe, sondern für die ganze liberale Richtung; deswegen bemüht es mich jedesmal, wenn ich die Neuerung höre, daß Bern Solothurn aus der Schlappe geholfen habe; es lag gewiß eben so sehr im Interesse Berns, seinen Freunden beizustehen, denn wenn z. B. Solothurn und Aargau nicht mehr für uns sind, dann sitzen wir sicherlich nicht mehr lange auf diesen Bäumen. Tit., die Gefahr ist dringender, als sie je war; bewaffnete Macht würden wir leicht begegnen, allein die Gefahr, welche Euch die Feinde der Freiheit, Pfaffen, Jesuiten und Aristokraten, welche Euch mit ihrem verderblichen Neze umstricken, bereiten, wollt Ihr nicht einsehen. Handeln thut daher Noth, und zwar entschiedenes Handeln; bringt die Axt an den Baum, so lange es noch Zeit ist, so lange Ihr noch Kraft besitzt, und bevor es den Freunden der Finsternis gelingt, durch ihre gefährlichen Waffen uns der Freiheit getreue Mitstände abwendig zu machen. Aus den angebrachten Gründen muß ich allerdings die Regierung von Bern in dem Sinne missbilligen, daß sie zu wenig gethan; kann im Uebrigen aber zu der Instruktion stimmen.

Kasthoffer, alt-Regierungsrath, äußert sich, so weit wir ihn verstehen konnten, wesentlich in folgender Weise: Der ehrenwerthe Präopinant hat, scheint es, die Aargauische Instruktion zum Vorbild genommen, und demnach, da die Jesuiten an allem Bösen Schuld sind, müßten wir sogleich unsre Bataillone nach Brieg, in's Wallis, nach Freiburg und nach Schwyz marschiren lassen, um die zu vernichten, die uns tödten wollen! Eine solche Unternehmung würde schwerlich ohne Bürgerkrieg ablaufen. Der Glaube der Völker wird nicht durch Bajonete, und der Einfluß solcher Korporationen nicht durch Gewaltthaten zerstört. Es gibt einfache, friedliche Mittel, den Jesuiten zu widerstehen. Seien wir gerecht selbst gegen unsre Feinde. Halten wir fest an den humanen und freisinnigen Grundsätzen unserer Verfassung, und eignen wir uns die republikanischen Tugenden an, die sie, die Jesuiten, nicht haben. Schon in der Klostergeschichte habe ich gesagt: Seid gerecht auch gegen unsre Gegner, sonst treibt Ihr die Masse des Volkes in die Arme derselben. Jetzt haben wir es selbst verschuldet, wenn die Jesuiten so viele Gewalt bekommen haben. Ein liberaler Freiburger hat mir erst ganz kürzlich bemerkt, die Jesuiten können durch nichts so sehr in ihrem Einflusse gestärkt und befestigt werden, als durch die aargauische Instruktion. Die staatsrechtliche Frage ist vom Herrn alt-Landammann Blösch gründlich beleuchtet worden. Ueber die historischen Verhältnisse von Ober- und Unterwallis, die Licht geben müssen über die Quelle ihrer Zerwürfnisse, erlaube ich mir einige Worte. Die Oberwalliser waren  $3\frac{1}{2}$  Jahrhunderte lang Herren des Unterwallis, wie Bern von Waadt. Als erobertes Land wurde Unterwallis hart und despottisch regiert. Im Unterwallis herrscht die französische, im Oberwallis die schweizerdeutsche Sprache, im Unterwallis war häufige Berührung mit den stammverwandten Waadtländern, im Oberwallis wenig oder kein Verkehr mit diesen. Im Jahre 1798 wurde Unterwallis frei durch die französische Invasion, und die Unterwalliser kämpften vereint mit französischen und waadtändischen Truppen gegen die Oberwalliser: daher die tiefe Abneigung beider Völkerschaften gegen einander. Im Jahre 1801 wurde ganz Wallis durch französische Gewaltthaten von der Schweiz losgerissen. Mitten im Winter, trotz den Lawinengefahren, langten über hundert Abgesandte der Walliser Gemeinden, insonderheit aus Oberwallis, in Bern an, um von der helvetischen Regierung Hülfe gegen die französische Unterdrückung zu verlangen.

Wallis war zum Kampfe gegen die fremde Uebermacht bereit, aber, von der helvetischen Regierung schwach und kleinmütig verlassen, wurde es von der Schweiz losgerissen. Die heldenmütigen Kämpfe von Oberwallis gegen Frankreich im Jahre 1799, dann seine früheren Kämpfe gegen Savoyen und gegen den alten tyrannischen Adel, namentlich in der Rarongeschichte, — sein daherriger Kampf gegen Bern bei St. Ulrichen, wo die Berner geschlagen wurden, und die Aufopferung von Thomas in der Bündt für sein Vaterland sollten nicht vergessen werden. Die Geschichte der Oberwalliser ist eine der glorreichsten der schweizerischen Völkerschaften. Daß Oberwallis ihr feind war, erklärt sich dadurch, daß jene Verfassung dem weniger bevölkerten, weniger aufgeklärten Oberwallis eine größere Repräsentation, als dem Unterwallis, zuscherte. Nach dem Sieg der Unterwalliser im Jahre 1840 kam hingegen die Verfassung, die nach dem Kopfzahlverhältnisse dem ehemals unterthänigen Unterwallis die Gewalt über seinen ehemaligen Herrn, das Oberwallis, gab. Der gegenwärtige Stand der Dinge ist Folge der in der Klostergeschichte des Aargau's begangenen Fehler. Die gegenwärtige Regierung von Wallis ist die gesetzliche; sie hat die Verfassung, so viel mir bekannt, nicht verlegt. Bern und die Eidgenossenschaft hätte nur dann sich in die Wallisangelegenheit zu mischen, wenn die bestehende, von der Tagsatzung garantirte Verfassung verletzt würde. Dann könnte nur die Trennung von Ober- und Unterwallis einen dauernden Frieden begründen. Schon im Jahre 1840 habe ich vor der Geringsschätzung der Oberwalliser im Regierungsrath gewarnt und diese Trennung verlangt. Wir dürfen weder eine Unterdrückung von Unterwallis durch Oberwallis, noch von diesem durch Unterwallis begünstigen. In solchem Sinne wäre unjr Gesellschaft zu instruiren. Ob und worin in den letzten Ereignissen das Recht auf Seite von Ober- oder Unterwallis, oder worin auf beiden Seiten gefehlt worden, darüber haben Aktenstücke, und darüber hat die Geschichte bereits entschieden, und daher möchte ich weder von Billigung noch von Missbilligung des Vorortes etwas sagen.

Herr Landammann bemerkte wiederholt, daß es sich in gegenwärtiger Umfrage bloß um die Beurtheilung des Benehmens von Bern handle; alles Andere komme bei Anlaß der folgenden Artikel zur Sprache u. s. w.

J. Schnell. Es schiene mir gefährlich, den §. 1 des vorliegenden Instruktionsantrages so anzunehmen, wie er ist, denn wenn wir das thun, so billigen wir zum Voraus das Benehmen Berns, und wenn wir dieses thun, so seien wir, wie der Herr Berichterstatter richtig gesagt hat, voraus, der Vorort sei dagegen zu missbilligen. Es ist mir zwar, als wisse ich auch ein wenig, wie die Karten liegen; indessen möchte ich mein Urtheil über das Benehmen des Vorortes einstweilen noch zurückhalten und daher nicht mittelst einer schon jetzt auszusprechenden Billigung unseres Regierungsrathes ein voreiliges Urtheil fällen. Darum würde ich der Gesellschaft einstweilen nichts in den Sack geben, als den Auftrag, zu sehen, wie etwa die Akten stehen, und dann je nach Umständen den Kanton Bern und seine Regierung so gut als möglich zu rechtfertigen, wie sie etwa kann und mag. Indessen will ich da auch weder Zadel aussprechen, noch sonst irgendemanden beleidigen. Es geht mir hierin, wie dem Herrn alt-Landammann Blösch, die Sache ist mir zu ernst, als daß ich leidenschaftlich werden möchte. Eben so wenig aber ist es mir drum, Spaß zu machen, oder die Sache auf ein leichtfertiges Feld führen zu wollen; sondern was ich sage, wenn ich es etwa im Lachen oder mit scherzender Miene vorbringe, so geschieht es gewiß nur darum, damit ich es nicht etwa in der Leidenschaft sage. Die ganze Frage läuft darauf hinaus: soll uns die Gewalt oder soll uns das Recht regieren? Wären wir noch in der Revolution begriffen, oder wären wir ein Comité der jungen Schweiz, oder sonst ein anderer Clubb Leute, die etwas anderes wollen, als was da ist; dann könnte ich mir vorstellen, daß man hier urtheilen kann, wie heute geurtheilt worden ist, und daß man Maßregeln ergreifen kann, wie es geschehen ist. Aber wir sind das nicht mehr, Tit., wir sind eine ruhige gesetzmäßige Behörde, ich möchte sagen — eine weise Behörde, wenn ich dürfte, — aber ich darf fast gar nicht. Diese Behörde hat

also die Sache ganz anders anzusehen, als etwa eine Gesellschaft solcher Jungschweizer oder anderer dergleichen jungen Leute. Wir sollen hier diejenigen Güter wahren, um deren Willen bei uns die Revolution gemacht worden ist, und wir sollen sie wahren, nicht bloß gegen die Aristokraten und Jesuiten, sondern überhaupt gegen Alles, was schlecht ist. Wir wollen überhaupt die Namen Aristokraten, Jesuiten &c. gar nicht mehr brauchen, sondern sagen: wir machen den Krieg überhaupt den Bösen und Schlechten im Namen der Gerechtigkeit. Aber über unsere Grenzen hinaus darf unsere Wirksamkeit nie anders als moralisch, durch's Beispiel, gehen, oder wir seien kompetent zu etwas Mehrerem aufgefordert. Mangelt es eine andere Wirksamkeit von uns, so müssen wir den Rechtsbrief dafür in der Hand haben, sonst fehlen wir gegen Eid und Pflicht, und wenn die Herren Barmann, Torrent, und wie sie alle heißen, unsre Herzensbrüder wären, so hat das nichts zu sagen. Glaubt Ihr, wenn wir mit unsren 40,000 Bajonetten drohen, so werde das die Oberwalliser reformirt, die Jesuiten redlich machen, u. s. w.? Es ist noch Niemand durch Gewalt befehlt worden. Lassen wir uns nicht vom Geiste des Hochmuths, der Ungerechtigkeit, der Gewaltthätigkeit hinreisen, und glauben wir nicht, daß, weil wir für Recht halten, was hier bei uns besteht, wir dadurch berechtigt seien, anderwärts etwas zu erzwingen, was dort nicht besteht, — sonst weiß Gott machen wir den Boden unter unsren eigenen Füßen wankend. Seit einiger Zeit hat die Regierung nichts anders gethan, als Terrain verspielt. Wer hängt uns an? Wer ist gegen uns? Gegen uns ist die ganze katholische Schweiz, fast ohne Ausnahme; ferner die Anhänger der alten Ordnung der Dinge; ferner diejenigen, welche in ächt christlichem Sinne, nur Moralisches von uns erwarten, und alle Augenblicke nur Gewaltthätiges an uns sehen. Diese letztern werden wenigstens passiv gegen uns sein; sie werden sagen: Laßt sie nur machen, das sind nicht die ächten Propheten! Wer bleibt uns dann noch? Das mögt Ihr selbst entscheiden. Fürchtet man sich davor, in der Minderheit zu sein, wenn man die Wahrheit sagt, so ist das ein schlimmes Zeichen für eine Republik, und wenn man glaubt, dem Volke oder der Regierung nur sagen zu dürfen, was sie gerne hören, so ist das ein Zeichen von Decadenz; das geht dann dem Schlimmen zu. Wir sind nun schon ein paar Mal im Falle gewesen, einstehen zu müssen für Sachen, die wir eigentlich nicht gebilligt haben. Denken wir nur zurück an die Badenerkonferenz. Gleich gute Freunde, wie diejenigen sind, welche uns jetzt in's Wallis schicken möchten u. s. w., haben uns damals in die Notwendigkeit versetzt, mit den Bajonetten in unserm eigenen Lande Ruhe zu schaffen, weil unsere katholischen Mitbürger im Jura sich in ihrem Glauben angegriffen hielten durch diese Badenerkonferenzartikel, welche uns doch im Grunde nichts angingen. In der Aargauersache mußten wir die Klöster mit Waffengewalt aufheben helfen, während keiner unter uns ist, der den Beschluß, welchen Aargau gefaßt hatte, gefaßt haben würde. Daß es den Aargauern zustand, Fehler und Verbrechen an diesen Leuten zu bestrafen und allfällig auch die betreffenden Institute aufzuheben, unterliegt wohl keinem Zweifel, aber daß sie bei diesem Unlasse coute qui coute mit den Klöstern überhaupt aufräumten, das, Tit., war der dümmste Streich, den je eine Regierung gemacht hat, und wir haben dazu helfen müssen. Glauben Sie, das habe uns Kredit gemacht in der Schweiz? Ich glaube es nicht, wohl aber hat man gesagt: ey, wie ist den Herren von Bern der Kamm gewachsen! Die sind hochmuthig! Das, Tit., ist nicht gut. Jetzt kommen wir wieder in einen gleichen Fall. Es ist wahr, die Unterwalliser haben unsere Sympathie, nicht die Jungschweizer, aber die Barmann, Torrent u. A., und es ist traurig, daß wir zusehen müssen, wie diese Leute darniederliegen. Aber haben wir dieses nicht selbst verschuldet? Wenn wir aber die unbegründeten Rathschläge befolgen wollten, welche uns in den Blättern alle Tage gegeben werden, so werden wir die Sache zuletzt auf die Spitze stellen; ich möchte nicht dabei sein, wenn sie dann umfällt. Ich war dabei, als das liebliche Kind der Freiheit geboren wurde; aber ich möchte nicht bei der Gräbt sein, und doch gehen wir starken Schrittes dem entgegen. Wenn wir glauben, wir können Jesuiten mit Gewalt austreiben, wir können befangene Leute zu Clairvoyants machen u. s. w., werden wir auf diesem Wege

die Schweiz reformiren? Was Jahrhunderte braucht zur Beistung, das wollen Jungschweizer und Zeitungsschreiber in 14 Tagen machen, und wenn es nur wäre, um in ihren Cabarets etwas Neues zu schwärzen zu haben. Das sind schlechte Clubbs, auf die wir, wenn wir sein wollen, was wir sein sollen, nicht hören dürfen. Ich stehe zu dem, was ich schon im Anfange unserer Revolution gesagt habe, als es sich darum handelte, die Güter, deren wir uns jetzt erfreuen, erst noch zu erkämpfen. Ich habe zwar diese Sache noch Niemandem geoffenbart, aber jetzt will ich sie Euch, Tit., zum ersten Male offenbaren. Als wir zu Münsingen zusammenkamen, und meine Aufgabe dort war, Gewaltthätigkeiten zu verbüten, weil unser Zweck nicht durch Gewalt erreicht werden sollte (ich wußte damals noch nicht, daß wir über 40,000 Bajonetten zu disponiren haben), damals ist mir aus zwei Kantonen bewaffnete Hülfe angeboten worden. Ich habe aber gesagt: Wenn unsre Sache gut geben soll, so brauchen wir keine Gewalt, am allerwenigsten fremde Gewalt, und wenn wir verständig sind, so wird uns Derjenige helfen, der zu allem Verständigen hilft, ohne dessen Hülfe auch die Eurige uns nicht frommen würde; geht ihr guten Freunde, ich danke Euch, aber laßt uns machen. Genau das Gleiche sage ich jetzt, wo wir nicht mehr in einem revolutionären Zustande sind, sondern wo wir eine Regierung sind, umgeben von Achtung und öffentlicher Gewalt, und wo wir also nur thun sollen, was das Recht gut heißt, und was vor Gott und der Welt verantwortet werden kann. Nur wenn wir so handeln, wird Alles einstehen für uns, und so werden wir verhüten, daß nicht das Schlechte und die Schlechten Meister werden. Ich habe geglaubt, Euch das noch einmal sagen zu sollen. Meine Rolle hier ist herabgesunken zu derjenigen eines Warners, sie ist nicht mehr diejenige eines Führers. Aber daß ich es dennoch gut mit Euch meine, daran wird hoffentlich Niemand zweifeln.

Neuhauß, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Der in Berathung liegende §. 1 der vorgeschlagenen Instruktion sagt einfach, die Gesandtschaft solle die Handlungsweise Bern's in der Walliserangelegenheit mit den ihr zu Gebote stehenden Motiven u. s. w. begründen. Herr Professor Schnell will das Benehmen Bern's auch begründen, aber nur je nachdem die Akten stehen. Dieser Antrag ist ziemlich gleichgültig. Die Gesandtschaft wird immerhin ihre Vertheidigungswaffen da suchen, wo sie sind, nämlich in dem Schreiben an den Vorort vom 11. Mai und in dem Spezialberichte an den Grossen Rath. Wenn Sie aber Ihrer Gesandtschaft diesen Auftrag geben, so haben Sie dadurch implizite eine Billigung des Benehmens des Regierungsrathes ausgesprochen. Wer also glaubt, der Regierungsrath habe in seinem Benehmen zu viel gethan, er sei zu weit gegangen, der soll nicht zu einem solchen Auftrage stimmen. Diejenigen aber, welche finden, der Regierungsrath hätte noch weiter gehen sollen, die können zum §. 1 stimmen. Die Frage wegen einer Missbilligung des Vorortes gehört nicht hierher, sondern zu §. 2. Der Antrag, einen Zadel gegen den Kanton Waadt auszusprechen, so wie der Antrag, eidgenössisch einzuschreiten, um zu untersuchen, ob die Verfassung im Wallis verletzt worden sei, sind Zusatzartikel, welche am Schlusse des Instruktionsantrages vorgebracht werden können. Bloß eine kurze Erläuterung erlaube ich mir hier. Herr Fürsprecher Imobersteg hat dem Regierungsrath vorgeworfen, nicht energisch genug gehandelt zu haben, und er hätte Bataillone in Frutigen und Saanen aufstellen mögen. Man muß, um zu beurtheilen, ob der Regierungsrath wirklich gefehlt hat, auf die Sachlage Achtung geben. Am 4. Mai verlangt Wallis vom Vorort die Hülfe; am 6. Mai kommt eine Recharge von Wallis an den Vorort um Beschlennigung; am 9. Mai gestattet der Vorort die Hülfe; am 11. Mai protestiert der Staatsrath von Wallis gegen diese Hülfe; am 14. Mai tritt der Große Rath zu Sitten zusammen, um über die Angelegenheiten des Landes zu rathsschlagen. Also war noch durchaus kein Anlaß für uns vorhanden, um Truppen aufzubieten; vielmehr war vollständige Hoffnung vorhanden, daß alle Zerwürfnisse sich legen werden. Die Berathungen des Grossen Rathes dauerten einige Tage; plötzlich am 17. Mai vernehmen die Mitglieder aus dem Unterwallis, daß das Oberwallis im Unmarsche sei, und verlassen den Grossen Rath. Am 18. dringen die Oberwalliser in Sitten ein; das konnte man hier nicht vor dem

20. Mai vernehmen. Auf der Stelle haben wir gethan, was Herr Imobersteg wünscht, indem wir vier Bataillone Infanterie, nebst Artillerie &c. auf's Piken gestellt haben, und wenn wir nicht Truppen wirklich aufgeboten haben, so ist dies dem Umstände zuzuschreiben, daß gerade vier Bataillone ohnehin aufgeboten waren, um die eidgenössische Inspektion abzuhalten. Aber am 21. Mai hatte sich die Sache im Wallis durch die Niederlage der liberalen Unterwalliser bereits entschieden, so daß, wenn auch unsre Truppen am Fuße der Gemmi und des Sanetsch aufgestellt gewesen wären, sie doch nicht das Mindeste hätten thun können. Dagegen fragte es sich: Ist die größte Gefahr auf der Seite des Wallis vorhanden? Besteht nicht vielleicht ein großer Reaktionsplan für die Schweiz im Allgemeinen? Also sollte Bern auf der Hut sein, nicht bloß bezüglich auf den Kanton Wallis, sondern vielleicht noch nach anderer Richtung hin. Was Herr Imobersteg gewünscht hat, ist vollständig geschehen, und der Regierungsrath verdient also nicht die Rüge der Unthätigkeit. Ich gebe ferner nicht zu, was Herr Professor Schnell behauptet hat, daß nämlich die Sendung unserer Truppen nach Aargau unsern Kredit geschwächt habe, und daß man deshalb sagen könne, der Kamm sei uns gewachsen. Warum haben wir Truppen in's Aargau geschickt? Weil Aargau sie von uns verlangt hatte, weil wir dazu verpflichtet waren, nach dem klaren Buchstaben des Bundes. Das kann uns also den Kredit nicht genommen haben. Die vom nämlichen Redner gemachte Bemerkung, daß man mit 40,000 Bajonetten die Katholiken nicht reformirt mache u. s. w. ist ganz richtig. Aber wer bat so unverständige Absichten? Wer von uns will denn die Katholiken mit Bajonetten bekämpfen? Eine solche Voraussetzung verdient wahrhaftig kein Wort der Widerlegung. Ich schließe auf Annahme von Art. 1, wie er ist.

A b s i m m u n g .

Für unveränderte Annahme der Nummer I 122 Stimmen.  
Für etwas Anderes . . . . . 27 "

Umfrage über Nr. II des oben abgedruckten Instruktionen-antrages.

**Neuhäusl, alt-Schultheiß, als Berichterstatter.** Es scheint mir, dieser Artikel sei bereits durch alles dasjenige begründet, was für den ersten Artikel der Instruktion angebracht worden ist, so daß ich mich damit begnügen will, denselben dem Grossen Rath einfach zur Genehmigung zu empfehlen.

**Stettler.** Wenn ich mit dem vorgeschlagenen Artikel nicht übereinstimme, so geschieht es, weil es mir scheint, es fehle denselben gänzlich der schweizerische Sinn, welcher die einzelnen Mitglieder der Eidgenossenschaft beleben soll; denn einziger eidgenössische und Schweizer Sinn ist im Stande, die Eidgenossenschaft vor Unglück zu bewahren und ihre Selbstständigkeit zu erhalten, er einzig ist im Stande, in den Bund eine Seele zu bringen, er einzig kann den todtten Buchstaben beleben, während ohne ihn der Buchstabe leblos bleibt, und der Bund dem Tod und dem Erlöschen entgegen geht. Vor allem aus müssen wir Sorge tragen, uns nicht durch Gefühle zu Schritten verleiten zu lassen, welche sich auf kein verfassungsmäßiges Prinzip stützen, sondern wir sollen die Ereignisse anderer Kantone nach den nämlichen Grundzügen beartheilen, welche wir in unsern Kanton in Kraft wissen wollen. Was liegt nun unsern verfassungsgemüts Zuständen zum Grunde? Die Souveränität des Volkes, d. h. der vom Bernervolke in seiner Mehrheit ausgesprochene Willen. Dies ist die Basis, nach der wir die Zustände anderer Kantone beurtheilen sollen, wie z. B. im vorliegenden Falle die Zustände des Kantons Wallis. Freilich hat ein Theil unseres Volkes Sympathien für das Unterwallis, und es wird dies wohl der grössere Theil sein, welchem auch ich angehöre. Wir müssen aber bedenken, daß wir gegenüber dem Unterwallis unsern Sympathien nicht freien Lauf lassen dürfen, sondern daß wir verbunden sind mit dem ganzen Walliservolke, und daß wir dasjenige achten sollen, was durch dessen Mehrheit als Volkswille ausgesprochen worden ist. Was hat im Jahre 1839 dort den Anlaß gegeben, zum ersten Mal mit dem Unterwallis zu sympathisieren? Der Grund lag darin, daß man sagte, die damalige Verfassung beruhe nicht

auf der Mehrheit des Volkes, sondern auf dem Willen einer bevorrechteten Minorität, und es wolle das Unterwallis eine auf den Ausspruch der Majorität gegründete Verfassung, wie wir sie haben. Das hat bei uns Anklang gefunden, und wir instruierten auf eine Weise, daß das Wallis eine Verfassung erhielt, welcher der Mehrheitswill des Volkes zum Grunde lag. Es sprach sich auch eine Majorität für eine liberale Verfassung aus, es war aber diese Majorität wider Erwarten so gering, daß mit Gewissheit anzunehmen war, es werde die Ruhe des Kantons nicht lange ungetrübt bleiben, und es werde eine Zeit kommen, wo eine anders gesinnte Partei die Mehrheit erhalten werde. Das geschah auch wirklich, die Mehrheit änderte sich, und die bisherige liberale Majorität wurde zur Minorität. Es frägt sich nun: sollen wir unsere Sympathien für die vom Unterwallis ausgesprochenen Grundsätze so weit treiben, daß wir entgegen den in unserer Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen die Minorität des Volkes gegenüber der Majorität in Schutz nehmen sollen? Nein, Sir, das wäre unsren verfassungsmässigen Grundzügen und der Souveränität des Volkes Hohn gesprochen, denn so gut als wir zu verlangen berechtigt sind, daß andere Kantone den durch die Mehrheit des bernischen Volkes ausgesprochenen Willen achten, eben so gut darf der Kanton Wallis von uns verlangen, daß wir seine Souveränität achten, auch wenn der von der Mehrheit ausgesprochene Willen bei uns geltenden Ansichten nicht entspricht. Vom Augenblick an, als die frühere Majorität des Unterwallis zur Minorität wurde, stieg die Spannung der beiden Parteien an, und es war zu befürchten, daß dieselbe früher oder später zum Ausbruch kommen werde. Ich war verwundert, im Bericht des Regierungsrathes zu lesen, es seien vor dem Ausbruch der letzthin stattgefundenen traurigen Ereignisse keine Spuren von Unruhen vorhanden gewesen. Diese Behauptung kommt mir sehr sonderbar vor, wenn man bedenkt, daß lange vorher eine Menge Exesse vorfielen, welche unzweideutig auf einen anarchischen Zustand hinwiesen. Es entstand die junge Suisse und die vielle Suisse, die erste als Vertreterin liberaler Grundsätze, die letztere im entgegengesetzten Sinne; so wurde ein Mitglied des Staatsrathes deinahe durch Gewalt gezwungen, seine Mission zu geben; so wurde zu St. Moritz die Presse zertrümmert, und als die Regierung einschreiten wollte, war sie nicht im Stande, ihrem Auseben gehörige Achtung zu verschaffen. Solche und ähnliche Exesse geschahen im Ober- und Unterwallis, und dennoch will der regierungsräthliche Bericht keine Spur von Spannung der beiden Parteien bemerkt haben, während der anarchische Zustand bereits vorhanden war. Derartigen Austritten war der Conseil d'Etat nicht mehr gewachsen. Was sollte er machen? Man sagt, er hätte sich an die benachbarten Stände wenden sollen. Die Antwort ist ganz richtig, und wenn man ein Gefinden von einer juridischen Fakultät verlangt hätte, so würde es nicht anders ausgefallen sein. Versezt man sich aber in die Lage, in welcher sich das Wallis befand, so wird man gar wohl begreifen, daß sich die Regierung nicht an einzelne Kantone wenden konnte, indem der eine Kanton für die Unterwalliser, der andere Kanton für die Oberwalliser sympathisierte; oder hätte sich wohl der Staatsrat an einen derjenigen Kantone wenden sollen, welcher mit Unterwallis sympathisierte, damit das Oberwallis in Aufrühr gerathe und mit Gewalt gegen eine solche Intervention protestiere? oder hätte er sich zum Beispiel an den Kanton Uri, welcher mit Oberwallis sympathisierte, wenden sollen, in welchem Falle das Unterwallis und mit ihm die liberalen Kantone eine offenkare Unterdrückung des liberalen Partei erblickten? Keines von beiden war angemessen, und die Regierung sah sich in die moralische Unmöglichkeit versetzt, sich direkt an den einen oder andern Kanton zu wenden, daher wendete sie sich an den Vorort, von welchem am ersten zu erwarten war, daß er eine unparteiische Estellung annehme, und verlangte von ihm, daß er eidgenössische Truppen auf das Piken stelle. Hätte nun der Vorort sagen sollen: mir steht das Recht nicht zu, im vorliegenden Falle eidgenössisch einzuschreiten, ich kann nichts für euch thun, sondern muß zuluegen oder eine Zusammlung zusammeneufen? Sir, wenn in einem Dorfe eine Feuerwacht ausbrechen droht, und in diesem Dorfe zufällig ein Feuerwächter aus einer andern Ortschaft sich befindet, welcher die Brust verhin-

dern könnte, soll derselbe dann sagen dürfen, ob es in diesem Dorfe brenne oder nicht, das gehe ihn nichts an, er habe keine Instruktion, hier zu wachen? Was würde man zu einem solchen Wächter sagen? Gewiß nichts anderes, als er sei ein pflichtvergessener Beamter. Der Vorort durfte nicht zusehen, sondern er mußte dem Verlangen des Staatsraths von Wallis Rechnung tragen und denselben auf's Kräftigste unterstützen, um den Vulkan unter dessen Füßen zu dämpfen. Tit., ich kenne den Buchstaben der vorörtlichen Befugniß sehr wohl und weiß, daß derselbe hier unvollständig ist, aber es giebt Umstände, wo der gesunde Verstand und die Dringlichkeit denselben ergänzen muß. Wir haben Präcedenzen, wo man gleich zu Werke gieng, und wo es keinem Menschen in den Sinn kam, sich darüber zu beschweren. Im Jahre 1815, als der gegenwärtige Bund noch nicht in Kraft war, vertagte sich die Tagsatzung, nachdem sie längere Zeit gesessen hatte, und übertrug dem Stande Zürich als provvisorischem Vorort die einstweilige Führung der eidgenössischen Angelegenheiten; weitere Vollmacht ertheilte sie denselben nicht. Den 31. August erhielt der Staatsrat von Zürich eine Privatmittheilung, daß die Regierung des Kantons Tessin durch einen Volksaufstand gestürzt und an deren Stelle eine provisorische Regierung eingestellt worden sei. Glauben Sie nun, der provisorische Vorort habe gewartet, bis die Tagsatzung versammelt war? Nein, der provisorische Vorort wartete nicht lange, sondern er sandte, obschon durchaus ohne besondere Vollmacht, noch den nämlichen Tag in der Person des Herrn Obersten von Sonnenberg einen Kommissair nach dem Tessin ab mit dem Auftrage, durch gütliche Mittel die verfassungsmäßige Regierung aufrecht zu erhalten und den Aufmarsch zu dämpfen. Und dies that der provisorische Vorort auf einen bloßen Privatbrief und nicht auf ein amtliches Schreiben hin; er glaubte, im eidgenössischen Sinne zu handeln und in den roten Buchstaben das wahre Leben zu legen. Zu gleicher Zeit erhielt der Kommissair die Weisung, sofort einzuberichten, wenn gütliche Mittel nichts fruchten sollten, um dann mit Waffen Gewalt die verfassungsmäßige Regierung wieder einzuführen. Bereits den 3. September wurden die Stände aufgefordert, eine hinlängliche Anzahl Truppen in Bereitschaft zu halten, und bald darauf marschierten dieselben in den Kanton Tessin ein und stellten daselbst die verfassungsmäßige Ordnung wieder her. Die Tagsatzung ratifizierte nicht nur diese vom provisorischen Vorort getroffenen Anordnungen, sondern sie dankte ihm noch besonders für die kräftige Wahrung der öffentlichen Ordnung in der Eidgenossenschaft. Ein späteres Beispiel ist dasjenige im Jahre 1838. Damals war Luzern Vorort, es befanden sich aber damals andere Leute an der Spitze der Geschäfte, welche besser konvenierten, als die gegenwärtigen. Der Vorort Luzern hatte auch keine besondern Vollmachten; als aber im Kanton Schwyz der Landfriede gestört wurde, so hielt es der Vorort in seiner Pflicht, von sich aus die öffentliche Ordnung zu handhaben, zu welchem Ende er sich auch an den Kanton Bern wandte, damit dieser Truppen auf das Picket stellen, und man entsprach bierseits dem Ansuchen ohne Schwierigkeit. Swarz marschierten die Truppen nicht ein, wenn aber solches verlangt worden wäre, so hätte man ohne Anstand entsprochen. Der gleiche Vorort hat auch Kommissaire hingeschickt, welche anders gehaust haben, als diejenigen im Wallis, von denen man so viel Wesens macht. Jetzt aber hat sich die Sache geändert. Obschon eine verfassungsmäßige Regierung eingestellt, sie sei nicht mehr im Stande, die öffentliche Ordnung beizubehalten, und obschon sie durch das Organ des nämlichen Vorortes Unterstützung verlangt, so weigert sich dennoch der nämliche Stand Bern, gestützt auf den nackten Buchstaben des Bundes, die verlangten Truppen aufzustellen. Tit., das zeugt nicht von eidgenössischem Sinn, und obschon ich nicht Freund bin von den Personen, welche gegenwärtig die vorörtlichen Geschäfte in Luzern leiten, so behauptete ich dennoch: der Vorort hat seine Pflicht gethan, der Kanton Bern aber nicht. Herr Landammann Blösch hat ganz nach meiner Überzeugung gesprochen, und ich kann nicht anders, als denselben in allen Theilen beipflichten. Bern hat nach dem nackten Buchstaben des Bundes gehandelt, Luzern aber in eidgenössischem Sinne. Die Folgen davon haben sich auch gezeigt. Ich will zwar nicht behaupten, daß durch die Weigerung Berns, die verlangten Truppen auf das Picket zu stellen, die Sachlage

im Wallis anders geworden sei; aber das folgere ich, daß, wenn die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, das Blutvergießen im Wallis zu verhindern, so wäre solches durch das Benehmen Berns zur Unmöglichkeit geworden, denn einzig durch eidgenössische Truppen hätte das Blutvergießen verhindert und das Unterwallis, für welches wir sympathisiren, gerettet werden können; daher ist dem Kanton Bern, nicht aber dem Vorort Luzern, ein Vorwurf zu machen, und es steht uns wohl schlecht an, dem Vororte Luzern, welches in eidgenössischem Sinne gehandelt hat, unsere Missbilligung auszudrücken. Was wird ein solches Benehmen im Auslande für einen Effekt machen, wenn es heißt, der Kanton Bern habe sich geweigert, dem Wunsche einer verfassungsmäßigen Regierung und der Mahnung des Vorortes um Aufstellung von Truppen zu Handhabung der öffentlichen Ruhe zu entsprechen? Der größte Kanton habe sich geweigert, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, während er eine Stütze sein soll für den Bestand der Schweiz? Man hat ferner getadelt, daß man Herrn Staatschreiber Meyer von Luzern als Kommissair in's Wallis gesandt habe. Ich kenne Herrn Meyer nicht einmal vom Sehen, sondern ich weiß nur so viel, daß er ein rüstiger Kämpfer ist eines Systems, gegen das ich die entschiedenste Abneigung habe. Dies ist aber noch lange kein Grund, um über ihn auf eine Weise sich auszusprechen, wie es geschehen ist; denn so gut als wir ein freies Wort für uns verlangen können, eben so gut dürfen Andere es verlangen, wenn es auch mit dem unsrigen nicht übereinstimmt, und so gut als wir das Recht haben, unsere Meinung zu äußern, eben so gut dürfen Andere das gleiche Recht verlangen; die freie Meinungsäußerung soll jedem zu stehen. Weiteres habe ich über Herrn Meyer nichts gehört, das ihm zum Nachteil gereichte, als daß Herr Meyer zu derjenigen Partei in Luzern gehört, welche sich gegen die Berufung der Jesuiten auf's kräftigste gestemmt und sie bis jetzt auch hintertrieben hat, während eine solche Instruktion, wie sie vom Aargau beschlossen worden ist, eher geeignet ist, dieselben in's Land zu rufen. Auch aus den Akten habe ich nichts ersehen, was zum Nachteil des Herrn Meyer spricht. Luzern hatte das Recht, zu senden wen es wollte, und man kann es ihm nicht verargen, daß es am Ende Demanden gesandt hat, von welchem es eine Ausschlagung der Wahl nicht riskierte. Luzern ernannte zuerst die Herren Schmid und Burkhardt als eidgenössische Kommissarien, Beides ehrenhafte Männer. Als der Letztere die Wahl ausschlug, so ernannte es unsern hochgeachteten Herrn Landammann Blösch an dessen Stelle. Liegt etwa in dieser Wahl ein Beichen, daß Luzern auf ungesezliche Weise einschreiten wollte? Als aber auch dieser die Wahl ausschlug, so sah sich Luzern genötigt, Demanden aus seiner Mitte zu schicken. Wen hat Luzern im Jahre 1838 als Kommissair nach Schwyz geschickt? Niemand anders, als den wegen seiner radikalen Gesinnungen bekannten Herrn Hertenstein, welcher bekanntmaßen mehr geeignet war, dem Bachus mehr als dem Vaterlande zu opfern, und den damaligen Luzernischen Staatschreiber Sigwart-Müller, welcher aber damals in eine andere Trompete blies, als jetzt. Dann zumal batte die Regierung von Bern nichts gegen diese Männer einzuwenden, obschon von ihnen unvernünftige Vorschläge gemacht wurden, wie z. B. die Abschaffung der Landsgemeinde. Wäre damals Herr Staatsrat Näf nicht gewesen und hätte derjelbe nicht andere zweckmäßiger Vorschläge gemacht, wer weiß, was Alles geschehen wäre? und dennoch fand die Regierung von Bern damals Alles in Ordnung. Tit., ich will nicht länger aufhalten, sondern ich will, daß der Stand Bern ein gleiches Maß anwende, wie im Jahre 1838. Ein Vorwurf scheint mir ungerecht, denn nach meiner innigsten Überzeugung hat Luzern wahrhaftig seine Pflichten erfüllt. Der Krebs liegt nicht in der Bundesakte, sondern in deren Anwendung. Die Bundesakte ist ein zweischneidiges Schwert; in geschickten Händen kann sie zum Guten führen, in ungeschickten zum Tode. Während 500 Jahren bestand die Schweiz ohne Bundesakte, weil der schweizerische Geist die Lücken auffüllte, jetzt aber fehlt der schweizerische Geist und der eidgenössische Sinn, und darin liegt das Ubel. Ich schließe dahin, daß, obschon der Vorort Luzern nicht ganz getreu nach dem Buchstaben der Bundesakte gehandelt hat, dennoch der guten Absicht, welche er an den Tag gelegt, Rechnung getragen, und von einer Missbilligung, wie sie hier vorgeschlagen ist, abstrahirt werde.

May, gew. Staatschreiber. Es handelt sich gegenwärtig um einen Instruktionsartikel, in welchem dem Vororte Luzern eine Missbilligung ausgesprochen werden soll, sowohl wegen der Art und Weise, wie er im Kanton Wallis intervenirt hat, als wegen der Hinsendung des Herrn Staatschreibers Meyer als eidgenössischer Kommissär. Ich will nicht in alle Umstände eingehen und alle diejenigen Punkte noch einmal berühren, welche auf den Entschied der vorliegenden Frage Einfluß haben möchten; es ist solches durch die Herren Blösch und Stettler auf's Deutlichste auseinandergesehen worden, sondern ich will rücksichtlich der Zustände im Wallis nur auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher bis jetzt nicht gar sehr hervorgehoben worden ist, und meiner Ansicht nach dennoch dazu dienen kann, uns auf denjenigen Standpunkt zu setzen, von welchem man zu einer angemessenen Beurtheilung des Sachverhaltes ausgehen sollte. Sowohl in öffentlichen Blättern als auch in der heutigen Sitzung habe ich viel von Sympathien und Antipathien reden gehört, und es seien sogar infolge von Sympathie bei 400 bis 500 Waadländern als Freiwillige zu Unterstützung der Unterwalliser in's Wallis eingerückt. Zwar sind dieselben, ohne von ihren Waffen Gebrauch gemacht zu haben, auf die dringenden Mahnungen der waadländischen Regierung wieder in ihren Kanton zurückgekehrt. Nehmen wir aber an, was gar leicht hätte geschehen können, die Waadländer hätten von ihren Waffen Gebrauch gemacht, und sie hätten bei'm ersten Zusammentreffen einen Ausschlag zu Gunsten der Unterwalliser gegeben, so wäre die unmittelbare Folge davon unzweifelhaft die gewesen, daß Freiwillige solcher Kantone, welche mit dem Oberwallis sympathisieren, dem lehtern zu Hülfe gezogen, und so ein Bürgerkrieg entstanden wäre, welcher für die ganze Schweiz von den nachtheiligsten Folgen hätte sein müssen. Glücklicher Weise konnte man die Waadländere Freiwilligen zur Besinnung bringen; wenn aber in der ganzen Sache ein Grund zur Beschwerde wäre, so wäre es dieser. Um was handelt es sich eigentlich? Man hat viel von Oberwallisern und Unterwallisern gesprochen, von welchen die Einen zu unterstützen, die Andern dagegen zu tadeln seien u. s. w. Ich halte dafür, daß es sehr betrübend sei bei einer Frage, welche rein staatsrechtlicher Natur ist, von Sympathien und Antipathien zu sprechen. Wie jede Regierung, welche sich auf den rechten Standpunkt zu stellen weiß, sollen wir uns mit der Hauptfrage beschäftigen und untergeordnete Gegenstände unberührt lassen; wir sollen uns als Regenten zeigen, welche ihre Gefühle den Anforderungen des Rechtes und der Gesetze unterordnen, und nicht als Regierer, welche mit Beiseitigung von Recht und Gesetzen thun, was ihr Herz gelüstet. Stellen wir uns auf diesen Boden und fragen dann, was war die Bewegung im Wallis? so wird wohl Ledermann antworten müssen, daß sie einen rein reaktionären Charakter hatte, infolge welches sich eine Partei gegen die verfassungsmäßige Regierung auflehnte, der Regierung gegenüber zu Leitung der Reaktion ein eigenes Komité ernannte, und so den Anordnungen der Regierung offenen Widerstand entgegensezte. Was würden wir dazu sagen, wenn sich in einem Theile unseres Kantons ein Komité, ähnlich demjenigen von Martinach, konstituiiren würde? Wir würden ein solches Verfahren ein rebellisches und die Anteilnehmern Rebellen nennen. Man kommt nun und wirft dem Vororte vor, daß es in seiner Intervention weiter gegangen sei, als Wallis verlangt habe. Wenn nun auch Luzern wirklich weiter gegangen wäre, als es im Sinne der gefährdeten Regierung des Kantons Wallis lag, so kann ihm solches nicht zum Vorwurfe gemacht, sondern muß dem schwankenden und unbestimmten Benehmen einer Regierung zugeschrieben werden, welche den einen Augenblick in ihrer Seelenangst eidgenössische Intervention dringend verlangt, in dem andern aber dieselbe wiederum abbestellt, als die konstitutionellen Behörden wiederum die Oberhand erhielten. Der eigentliche Anfang der ganzen reaktionären Bewegung lag darin, daß sich im Schooße des Grossen Räthes eine Minorität der Majorität nicht hat unterziehen wollen, sondern den Austritt genommen hat, wo dann die Majorität in gesehlicher Anzahl fortfuhr, einzelne Beschlüsse zu fassen. Dazu hatte sie, meiner Ansicht nach, auch das Recht, denn, wenn man annehmen wollte, daß die Minorität klüger sei, als die Majorität, so wäre auch hier im Schooße dieser hohen Behörde Manches

anders gegangen, als es gegangen ist. Es entscheidet aber nicht die Minderheit, sondern die Mehrheit, und die Minderheit, unter welcher meine Wenigkeit sich ziemlich oft befindet, muß sich der Mehrheit unterziehen. Gegen diesen überall anerkannten Grundsatz hat nun ein Theil des Unterwallis und seiner Repräsentanten gesebt. Einen wesentlichen Vorwurf macht man dem Vorort wegen der Distribuirung der auf das Piken gestellten Truppen und der Ernennung des eidgenössischen Obersten, Herrn Salis-Soglio, zum Kommandanten derselben. Besonders hob man hervor, daß der Letztere früherhin in österreichischen Diensten sich befunden habe und also einem liberalen Systeme durchaus nicht hold sein könne. Ich sehe dies von einer andern Seite an. Wie verhält es sich mit unserm eidgenössischen Generalstabe? Derselbe bestand von jeher theilweise wenigstens aus Offizieren, welche in fremden Diensten gestanden hatten, und welche späterhin das Vertrauen der Eidgenossenschaft sich in dem Maße erwarben, daß sie zu eidgenössischen Obersten ernannt wurden. Wenn nun ein Militär einmal diese Stellung eingenommen hat, so ist anzunehmen, daß er keine andere Pflichten kennt, als diejenigen, welche sich für einen Militär schicken. Es verdient also der Vorort wegen der Ernennung des Herrn Salis-Soglio zum Kommandanten der eidgenössischen Truppen keinen Vorwurf. Man hat gesagt, es sei auffallend, daß der Kanton Bern keine andern Truppen, als eine Compagnie Artillerie, habe auf das Piken stellen sollen, und daß überhaupt die meisten der aufgebotenen Milizen aus den katholischen Kantonen genommen worden seien. Ich will in diesen Umstand nicht näher eintreten, aber mir scheint es, daß, wenn einmal die Truppen das eidgenössische Armband tragen, sie nicht mehr als Truppen einzelner Kantone, sondern als eidgenössische Truppen angesehen werden sollen, wo es dann gleich ist, ob sie sich zur katholischen oder zur reformirten Religion bekennen. Hier einen Unterschied zu machen, ist weder eidgenössisch noch staatsklug. Man hat bei diesem Artikel namentlich auch zur Sprache gebracht, ob es in der Politik der einzelnen Kantone und namentlich des unstrigen liege, das voröctliche Ansehen zu schmälern oder auszudehnen. Ich bedauere diese Alternative. Zu allen Zeiten war es eine große Klippe und ein hindernder Umstand, daß der Bundesautorität zu wenig Ansehen gegeben werden konnte. Dies ist die schwache Seite jedes Staatenbundes. Das allzu große Ansehen und die allzu große Gewalt, welche dem Bundesoberhaupt gegeben wird, steht in direktem Widerspruche mit der Souveränität der einzelnen Kantone; aber dennoch ist in neuerer Zeit jeder Staatenbund zu der Überzeugung gekommen, daß die Bundesgewalt in gewissen Dingen eher ausgedehnt als geschmälert werden muß, wenn nicht eine allzu große Berßplitterung der Kräfte eintrete und die geltendmachende Souveränität von Seite der einzelnen Staaten ein kräftiges Zusammenwirken geradezu unmöglich machen soll. Dieser Geist herrscht gegenwärtig in Deutschland, und dadurch, daß auch die größten Staaten, wie Österreich und Preußen, sich der Bundesgewalt unterordnen, hat der deutsche Bund eine Kraft erhalten, welche geeignet ist, jedem Angriffe von Außen die Spitze zu bieten. Diesen Grundsatz sollen wir nicht außer Acht lassen. Wir, welche den größten Kanton der Schweiz repräsentiren, wir sollen vor Allem aus das Beispiel geben, daß wir die Bundesautorität zu respektiren und zu haben wissen. Der Kanton Bern gilt in der Eidgenossenschaft viel, aber ohne diese ist er nichts, und ohne sie wäre er nur ein nicht zu beachtendes Atom unter den übrigen Staaten Europa's, welches mit der Auflösung der Eidgenossenschaft seinen Einfluß durchaus verlieren würde. Darum liegt es in seinem Interesse, die Bundesgewalt zu heben und nicht zu erniedrigen. Man sagt, eine große Bundesgewalt wäre möglicher Weise gut, wenn sie in rechte Hände gelegt würde; sie werde aber zum Verderben, wenn sie von Leuten ausgeübt werde, welche Pfaffen und Jesuiten begünstigen und von ihnen geleitet werden; in diesem Falle solle man auf seiner Huth sein u. s. w. Aber, Sir, wo führt solches hin? Wenn man will, daß unsere Meinung respektiert wird, so müssen wir auch andere Meinungen respektieren. Im vorliegenden Falle gieng der Vorort Luzern sehr bedächtlich zu Werke, und er hat, meiner Ansicht nach, nichts gethan, was er nicht rechtfertigen könnte; darum hüte man sich, in der Eidgenossenschaft den Glauben zu erwecken,

dass wir meinen, nur dann fahre der Vorort gut; wenn Bern Vorort sei. Aus diesen Gründen glaube ich es nicht am Orte, gegen den Vorort einen Tadel auszusprechen. — Ich gehe zum zweiten Punkte über, nämlich demjenigen, die Missbilligung auszusprechen wegen der Absendung des Herrn Staatschreibers Meyer als eidgenössischer Kommissär. Da ist mir ein Umstand in dem Vortrage des Regierungsrathes lächerlich vorgekommen, indem es darin heißt, es sei ein Mangel an Achtung, dass man einen Staatschreiber von Luzern als eidgenössischen Kommissär abgesandt habe. Da habe ich ein Kompliment erhalten, welches mir etwas unerwartet kam. Als man nämlich im Jahre 1830 wegen der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin Besorgnisse hatte, so hat man meine Wenigkeit als Kommissär hingefordert, wo ich die nämliche Stellung einnahm, wie Herr Staatschreiber Meyer im Wallis, und wo ich meine Sendung so gut als möglich zu erfüllen suchte. Ob mir solches gelungen sei oder nicht, gehört nicht hierher, ja man hat sogar die Gefälligkeit gehabt, mich in den öffentlichen Blättern mit Herrn Staatschreiber Meyer zu verwechseln. Ob nun ein Staatschreiber weniger Ehre habe, als ein Staatsrath, das dürfen wir doch so von vornen herein nicht annehmen, und das Nämliche ist wohl in Betreff der Kenntnisse der Fall; es scheint mir daher nicht ganz am Orte, darin einen Mangel an Achtung zu finden, dass man einen Staatschreiber und nicht einen Staatsrath als Kommissär in's Wallis gesandt habe. Dies rücksichtlich der Persönlichkeit des Herrn Meyer. Dass der Vorort Iemanden in's Wallis geschickt hat, um von den Vorgängen daselbst getreuen Bericht zu erhalten, wird wohl Niemand am unrechten Orte finden, so wenig, als es uns zu der Anschuldigung betrügt, dass er daselbst mit einer Art Kamarilla unter der nämlichen Decke gespielt habe. Man muss sich hüten, ohne Grund Iemandem zu nahe zu treten, und dies würde geschehen, wenn Herr Meyer zum Gegenstand eines besondern Instruktionsartikels gemacht würde. Ich schließe mich daher an den von Herrn Lebenskommissär Stettler gestellten Antrag in Betreff des ersten Artikels und trage auf Auslassung desjenigen in Betreff des Herrn Meyer an.

**Blösch**, alt-Landammann. Der zweite Artikel liegt in Umfrage, und da fühle ich mich veranlaßt, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher bisher nicht berücksichtigt worden ist. Dieser besteht darin, dass man den Vorort nicht unverbürt blamiren darf. Alle diejenigen Fakta, auf welche gestützt ein Tadel ausgesprochen werden soll, wurden uns nicht offiziell mitgetheilt, sondern sie beruhen auf bloßen dürtigen Zeitungsnachrichten. In dieser Beziehung wünschte ich daher, dass keine Missbilligung ausgesprochen werde, bis der Vorort Gelegenheit gehabt hat, sich über die gemachten Anschuldigungen zu rechtfertigen. Was die Wahl des Herrn Staatschreibers Meyer als eidgenössischer Kommissär anbelangt, so finde ich darin durchaus nichts Tadelnwerthes, sondern glaube, der Vorort habe das Recht gehabt, um so mehr, als die Bundesurkunde keine Bestimmung enthält, welche dem Vorort solches verbietet, und weil die bisherigen Vorgänge den von Luzern gethanen Schritt rechtfertigen. Indessen scheint mir das Benehmen des Herrn Meyer doch nicht ganz lauter, und es ist am Orte, sich darüber so sehr als möglich aufzuklären. Dies ist aber nothwendig, ehe man einen bestimmten Tadel ausspricht. Man sagt zwar im Vortrage, er habe eine Doppelvollmacht gehabt, so dass er nach Belieben als Privatmann oder als eidgenössischer Kommissär habe auftreten können. Es ist dies möglich, und dem Scheine nach verhält es sich wirklich also; indessen möchte ich bezweifeln, dass die vorberathende Bevörde uns die Erklärung geben darf, dass die angeführte Thatsache wirklich wahr sei. Wie wird sich die Sache verhalten? Ganz einfach also. Der Vorort sandte Herrn Staatschreiber Meyer von sich aus in das Wallis, um möglichst getreuen Bericht über die dortigen Vorgänge zu erhalten, und ernannte denselben späterhin, als er sich bereits im Wallis befand und Mehrere die Wahl eines Kommissärs ausschlügen, zum eidgenössischen Kommissär. Wie sich indessen die Sache wirklich verhalten, das wissen wir nicht, und es sollte darüber zuerst Auskunft verlangt werden. Sollte sich erzeigen, dass der Vorort nicht offen gehandelt habe, so bin ich unbedingt dafür, dass ein scharfer Tadel

ausgesprochen werde; ob sich aber die Sache wirklich also verhalte, das können wir nicht wissen, ehe dem Vorort Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen. In Bezug auf Litt. a., betreffend die Kompetenz des Vorortes, möchte ich daher aus den von andern Rednern und von mir angeführten Gründen von jedem Tadel abstricken, in Bezug auf Litt. b. hingegen, betreffend die Sendung und das Verhalten des Staatschreibers Meyer, stelle ich den Antrag, sich darauf zu beschränken, vom Vororte nähere Auskunft zu verlangen, und je nach dem Resultate dieser Rechtfertigung unsern Tadel auszusprechen oder aber nicht.

**Fellenberg**. Diesem Antrage möchte ich beistimmen, aber so modifiziert, dass von dem Vororte Auskunft verlangt würde über Alles, was gegangen ist, indem wegen der von ihm getroffenen Maßregeln in den Gemüthern des Volkes und der Regierungen der Stände Waadt und Bern ein großes Misstrauen herrsche, es möchte in reaktionärem Sinne gehandelt worden sein. Sowohl liegt in der Ernennung des Herrn Staatschreibers Meyer als Kommissär nichts Strafbares, aber es fällt auf, dass derselbe sich mehrere Tage lang im Wallis aufhielt und an den Geschäften Anteil genommen zu haben scheint, ohne dass er offen als Kommissär aufgetreten ist, und ohne dass die Stände davon in Kenntniß gesetzt worden sind, welches Alles auf Herrn Meyer einen Schatten wirft, als hätte derselbe die unedle Rolle eines Kundschafter gespielt. Daher muss vorerst vom Vororte Auskunft verlangt werden. Wenn derselbe von diesem Schatten sich nicht reinigen kann, so ist es dann am Orte, unsere volle Missbilligung auszusprechen. Wir müssen aber Sorge tragen, dass wir durch eine voreilige Missbilligung uns nicht kompromittieren.

**J. Michel**. Wenn es sich hier darum handelte, Vorlesungen über das Staatsrecht und solche Geschichten anzuhören, welche sich vor hundert Jahren zugetragen haben, so müsste ich die Vorträge der Herren Blösch und Stettler vielfach verdanken; allein wir befinden uns auf einem ganz andern Standpunkte, wo die Politik auch eine Rolle spielen soll, und wo die Umstände, die Personen, welche an der Spitze der Geschäfte stehen, und deren Tendenzen in Erwägung zu ziehen sind. Wenn wir dies alles in Erwägung ziehen, so muss uns die Sache doch etwas bedenklich vorkommen. Man hat Beispiele angeführt, wo eidgenössische Kommissarien vom Vororte in diejenigen Kantone gesandt worden sind, wo die öffentliche Ordnung gestört worden ist. Ich habe nichts gegen die Absendung von Kommissarien, und sie kann unter gewissen Umständen von grossem Nutzen sein; allein es kommt dabei darauf an, was für Leute als Kommissarien und von wem sie abgesendet werden, welchen Ruf beide genießen, und mit welchen Tendenzen sie bisher gehandelt haben. Wer ist nun an der Spitze der vorörtlichen Geschäfte? Siegwart Müller. Wenn wir in Etwas dessen Geschichte durchgehen, so ist dieselbe wenig geeignet, Zutrauen zu erwecken. Ursprünglich kein Schweizer, trieb er sich vorerst im Unterwallis, dann im Kanton Uri herum und suchte ein Bürgerrecht zu erhalten. Nachher begab er sich nach Luzern und suchte daselbst durch radikale Neuerungen sich in Gunst zu setzen. Bei'm bekannten Zürich-Putsch, wo Pfaffen auf dem Säumärit eine Rolle spielten, stieg sein radikales Wesen an, Farbe zu wechseln, und hauptsächlich durch dessen Umliebe und diejenigen des bekannten Leu gelang es, die damalige freisinnige Regierung Luzerns zu untergraben und statt derselben eine Pfaffenregierung einzuführen. Und dieser Mann steht nun an der Spitze der Schweiz, und in dessen Geschäftsleitung sollen wir Zutrauen haben! Die Vorgänge im Wallis sind wenigstens nicht geeignet, das Zutrauen, welches man bisher nicht haben konnte, wieder herzustellen, im Gegenteil ist es geeignet, das bisherige Misstrauen zu rechtfertigen und der Vermuthung Raum zu geben, dass der Landsturm im Oberwallis nicht ohne dessen Mitwissen und Mitwirkung organisiert worden sei. Man kann zwar solches nicht beweisen, denn solche Dinge werden nicht offen betrieben, und Offenheit liegt nicht im Charakter solcher Leute; aber ich für meine Person habe die Überzeugung, dass solches geschehen ist, und wahrhaftig, ich stehe nicht allein. Einem solchen Vororte nun soll man Alles zutrauensvoll überlassen, und zu Allem, was es thut, die Hände in Schloss legen?

Das wäre unverantwortlich. Wenn unserer Regierung irgend Etwas vorzuwerfen ist, so ist es Das, daß sie zu wenig gethan hat, und daß sie nicht kräftiger aufgetreten ist, um dem finstern Treiben auf den Kopf zu treten. Herr Stettler hat gesagt, die Minorität müsse sich der Majorität unterziehen, und wenn sie dieses nicht thue, so sei solches strafbar. Ich bin auch dieser Meinung. Aber fragen Sie die Majorität des bernischen Volkes, ob der Regierung vorzuwerfen sei, daß sie zu weit gegangen; fragen Sie die Mehrzahl unserer Milizen und unserer Bataillone, ob sie mit dem Benehmen der Regierung zufrieden seien; die Antwort wird dabin ausfallen, daß die Regierung, weit entfernt, zu viel gethan zu haben, zu wenig gethan hat. Wenn der Stand Bern in die vom Vororte getroffenen Maßregeln Misstrauen gesetzt hat, so wird es ihm Niemand verargen, wenn man bedenkt, daß er als Nachbarkanton zu den nach dem Wallis bestimmten Interventionstruppen nicht mehr als eine Artilleriekompagnie hat liefern sollen. Ich will nicht eintreten, was hätte erfolgen können, wenn Bern seine Artilleriekompagnie obne alle Bedeckung mit den aufgebotenen Truppen hätte marschiren lassen; ich will nicht eintreten, was für finstere Pläne möglicher Weise hier verborgen waren; aber das glaube ich, daß das Misstrauen unserer Regierung in vobem Grade gerechtfertigt war. Dass die Regierung von Luzern ihren Staatschreiber als eidgenössischen Kommissär bingesandt hat, das ist nirgends verboten, und daß seine Regierung solche Leute hinsendet, welche im nämlichen Systeme handeln, wie sie, und auf welche sie sich verlassen kann, finde ich sehr begründlich. Ich erinnere mich z. B. sehr wohl, daß Herr alt-Staatschreiber May in den Anno 1814 ausgebrochenen Unruhen von der damaligen Regierung in das Oberland gesandt worden ist, und dasselbst die Rechte der Regierung sehr wohl zu verteidigen gewußt hat; eine Regierung schickt halt immer solche Leute, welche in ihrem Interesse zu handeln wissen; das finde ich ganz am Orte; aber das finde ich nicht am Orte, daß Herr Staatschreiber Meyer im Wallis eine Doppelstellung eingenommen hat, und daß er nach Belieben als Privatmann oder als eidgenössischer Kommissär auftreten konnte. Alle diese Umstände machen das Benehmen des Vorortes im höchsten Grade verdächtig, weshalb ich unabdingt zum Antrage des Regierungsrathes stimme, welcher nach meiner Meinung und gewiß auch nach derjenigen der Majorität des bernischen Volks eher zu milde als zu scharf ist.

May, gewesener Staatschreiber. Allerdings war ich im Jahre 1814 im Oberlande, jedoch nur zufälliger Weise und nicht als Abgesandter der Regierung, und ich habe ohne Auftrag dabin zu wirken gesucht, daß die drohenden Unruhen nicht zum Ausbruche kamen. In welchem Sinne ich damals gehandelt habe, darf ich getrost den Leuten zu beurtheilen überlassen, welche mit der Sache bekannt sind.

Weber, Regierungsrath. Der Art. 4 der Bundesurkunde sagt deutlich: „Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kantone Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll so gleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagssatzung auf Ansuchen der Regierung die weiteren Maßregeln treffen.“ In diesem Artikel ist genau angegeben, wie sich ein Stand zu verhalten habe, wenn in seinem Gebiete Unruhen ausbrechen; ebenso ist genau angegeben, was der Vorort in solchen Fällen zu thun hat. Es steht nun nirgends im Artikel, daß dem Vorort die Befugniß zukommt, von sich aus eidgenössische Interventionstruppen aufzustellen, sondern wenn eine Regierung in ihrem Kantone nicht Meister werden kann, so soll sie sich an die Regierungen anderer Kantone um Hülfe wenden, und diese sind dann verpflichtet, dem Ansuchen zu entsprechen; dem Vorort aber steht in dieser Beziehung durchaus keine Kompetenz zu, es sei denn, daß er von der Tagssatzung besondere Vollmachten erhalten habe. Das letztere war hier nun nicht der Fall, und somit hat der Vorort Luzern seine Kompetenz überschritten. Man kann zwar sagen, der Vorort sei zu dem gethanen Schritte durch die Aufforderung der Regierung von Wallis ermächtigt worden, und er habe nicht von sich aus gehandelt, sondern im Namen der Regierung von Wallis sich an die einzelnen Kantone gewendet, er sei der Briefträger der

Regierung von Wallis gewesen. Indessen scheint es mir, daß, wenn Jemand zu irgend einer Handlung proklamiert wird, er die Proklamation vorzulegen habe, um sich legitimiren zu können. Diesem überall als richtig anerkannten Grundsätze gemäß hätte der Vorort mit dem Ansuchen um Aufstellung von Truppen auch den Brief der Regierung von Wallis vorlegen sollen, damit sich die betreffenden Regierungen hätten überzeugen können, daß der Vorort nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern auf das Ansuchen des Standes Wallis handle. Dies hat er aber nicht gethan, und in dieser Beziehung erscheint die vom Regierungsrath beantragte Missbilligung durchaus begründet. Die vom Vorort angeordnete bewaffnete Intervention war ferner unzeitig, denn Wallis selbst sagt, daß es keine solche Intervention verlangt hat. Der unter Litt. a enthaltene Antrag des Regierungsrathes ist daher durchaus gerechtfertigt. Ferner trägt der Regierungsrath an, dem Vorort die Missbilligung auszusprechen, weil der Vorort dem Staatschreiber des Kantons Luzern eine beliebige Doppelstellung als Privatperson oder als eidgenössischer Kommissär angewiesen und den Ständen während längerer Zeit diese Abordnung verschwiegen hat. Diese Missbilligung, Litt., stützt sich nicht auf bloße Vermuthungen, sondern auf das Geständnis des Vorortes Luzern selbst, wie es das vier bei den Akten liegende Schreiben desselben vom 19. Mai unzweifelhaft nachweist. (Der Redner liest einen Theil dieses Schreibens wörtlich ab.) Sie sehen, Litt., daß die Doppelstellung des Herrn Meyer evident nachgewiesen ist. Dass der Vorort die Abordnung des Herrn Meyer längere Zeit vor den Ständen verschwiegen hat, ergibt sich daraus, daß die Mittheilung dieses Sachverhalts vom 19. Mai datirt ist, während Luzern am 13. Mai Abends Herrn Meyer als eidgenössischen Kommissair bezeichnete; es verflossen daher volle sechs Tage, ehe nur eine Mittheilung beschlossen wurde, und überdies noch immerhin 1 — 2 Tage, bis die Stände die Mittheilung erhielten. Sie sehen daher, Litt., daß die Anträge des Regierungsrathes gerechtfertigt sind, und ich kann nicht anders, als mit voller Überzeugung zu denselben stimmen.

J. Schnell. Ich trage darauf an, daß die Gesandtschaft die Weisung erhalte, die Angelegenheit zu prüfen und je nach Umständen und dem Ergebniß der Untersuchung entweder eine Billigung oder Missbilligung, oder keines von beiden auszusprechen. Ich bin nämlich der Meinung, daß man weder mit dem Einem noch mit dem Anderen zu voreilig sein und ein Urtheil versparen soll, bis man von den näheren Umständen genau unterrichtet ist. Man mag Misstrauen haben, so viel man will, — und ich habe es auch, — so ist es doch ungescickt, auf bloßes Misstrauen hin eine Missbilligung auszusprechen; ein solches Verfahren ist eher geeignet, dem Gegner die Waffen in die Hand zu geben.

Neuhäusl, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Wenn ich Alles wiederholen wollte, was über den vorliegenden Gegenstand behauptet und wiederum widerlegt worden ist, so könnte man sich zu Tode berathen, ohne daß etwas dabei herauskomme. Sie, Litt., haben beschlossen, daß unsere Gesandtschaft die von der Regierung Berns in den Walliser Angelegenheiten gethanen Schritte rechtfertigen soll; Sie haben also anerkannt, der Vorort habe seine Kompetenz überschritten, und er habe zu einer bewaffneten Intervention kein Recht gehabt. Die hier beantragte Missbilligung ist nun eine reine Folge des bereits von Ihnen gefassten Beschlusses, denn wenn Sie gefunden haben, der Regierungsrath habe Recht, so müssen Sie nothwendig auch anerkennen, daß der Vorort im Unrecht war. Ob in diesem Falle eine Missbilligung am Orte ist, werden Sie entscheiden, aber mir scheint es, daß, wenn zwei Leute mit einander streiten, man nicht beiden Recht geben kann, sondern den einen billigen und den anderen missbilligen muß. Aus diesem Grunde habe ich nicht begreifen können, warum die Berathung so lange gedauert hat. In Betracht der guten Absichten des Vorortes, die Sache auf sich beruhen zu lassen und keine Missbilligung auszusprechen, dazu könnte ich nicht ratzen. Wenn Herr Stettler an die guten Absichten des Vorortes glaubt, so ist dies seine Sache; der Regierungsrath aber glaubt nicht daran, und er hat seine Gründe dazu. Wenn man nun gegen Jemanden Misstrauen hat, und derselbe überdies noch seine Kompetenz überschreitet und Dinge

anordnet, zu denen er nicht berechtigt war, so ist eine Missbilligung am Orte. Dies ist der Fall bei Luzern, welches wohl gute Absichten für die Jesuiten und derartige Leute hat, so daß sich der Gesandte Berns im Falle sehen wird, im Schooße der Tagsatzung eine runde und offene Sprache zu führen. Was den zweiten Punkt der Missbilligung betrifft, so soll dieselbe nicht ausgesprochen werden, weil Luzern einen Staatschreiber als Kommissair abgesandt hat, sondern deshalb, weil der Vorort diesen Staatschreiber insgeheim abgesendet und demselben eine Doppelstellung angewiesen hat. Diese beiden Gründe der Missbilligung brauchen nicht nachgewiesen zu werden, sondern sie liegen bereits klar am Tage, und man braucht darüber keine weitere Auskunft zu verlangen. Was die Persönlichkeit der von Luzern abgesandten eidgenössischen Kommissaire betrifft, so gehört diese eigentlich nicht hieher, aber weil man diesen Gegenstand berührt hat, so erlaube ich mir, ganz kurz meine Ansichten darüber auszusprechen. Wenn ein Vorort eidgenössische Kommissarien in einen Kanton senden will, um daselbst unter den streitenden Parteien als Vermittler aufzutreten, so müssen diese Kommissarien so beschaffen sein, daß sie das Zutrauen der beiden streitenden Parteien haben. Ist nun dies bei den nach dem Wallis abgesandten eidgenössischen Kommissarien der Fall? Herr Schmid ist ein Ehrenmann, aber seine einseitigen politischen Ansichten sind nicht geeignet, ihm das Zutrauen bei beiden politischen Parteien im Wallis und in der übrigen Eidgenossenschaft zu erwerben. Das nämliche, aber in einem viel höheren Grade, ist der Fall bei Herrn Staatschreiber Meyer, welcher selbst in Luzern nicht diejenige Achtung genießt, welche erfordert wird, um eine solche Stelle zu versehen. Ich stimme zum Antrage, wie er vorliegt; etwas Anderes schiene mir inkonsistent.

#### A b s i m m u n g.

Für den Antrag Nr. II, wie er ist, . . . . .	116 Stimmen.
Für gefallene Meinungen . . . . .	21

Der Antrag Nr. III wird unverändert durch's Handmehr angenommen.

**Dr. Schneider, Regierungsrath.** Vor allem aus glaube ich, bemerken zu sollen, daß, obwohl ich zufälliger Weise während der Vorfälle im Wallis mich in Angelegenheiten der Tura-gewässerkorrektion in der Nähe des Kriegsschauplatzes befand, ich dennoch nicht im Falle gewesen bin, bis vor kurzer Zeit auf diese Angelegenheit diejenige Sorgfalt zu verwenden, und alle Einzelheiten so genau zu prüfen, als es eigentlich nothwendig gewesen wäre. Dessen ungeachtet fühle ich mich verpflichtet, hier einen Antrag zu reproduzieren, welchen ich bereits im Regierungsrath gemacht habe, der aber daselbst keinen Anklang gefunden hat. Dieser besteht darin, daß die Gesandtschaft angewiesen werde, auf eine genaue Untersuchung der Walliser-Angelegenheiten und namentlich der darauf bezüglichen Handlungsweise des Vorortes durch die Tagsatzung zu dringen, um je nach dem Ergebnisse bei der Tagsatzung die Aufstellung von eidgenössischen Repräsentanten gemäß Art. 9 der Bundesakte zu beantragen und dazu mitzuwirken, daß eine verfassungsmäßige Rekonstituierung und Herstellung der Ordnung im Kanton Wallis unter eidgenössischer Aufsicht stattfinde. Ich bin überzeugt, daß wenn sämtliche Akten vorliegen, und man sie einer genauen Untersuchung unterwirft, noch eine Menze Dinge zum Vorschein kommen werden, von denen man jetzt nichts Bestimmtes weiß. Das Verfahren selbst, welches ich hier vorschlage, ist durchaus bundesgemäß, indem der Art. 9 der Bundesakte vorschreibt: „Bei außerordentlichen Umständen hat die Tagsatzung die Befugnis, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vorortes, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenössische Repräsentanten beordnen.“ Diese eidgenössischen Repräsentanten würden dann auf die im nämlichen Artikel angegebene Weise gewählt, und ihnen von der Tagsatzung die erforderlichen Instruktionen ertheilt werden. Ich betrachte die Sache im Wallis nicht als beendigt, obwohl man sich jetzt alle mögliche Mühe giebt, mit der möglichsten Eile eine gewisse Ordnung herzustellen, um die Sache

als beendigt erscheinen zu lassen; aber ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Sache nicht erledigt ist, und daß sich noch wichtige Fragen an die geschehenen Vorfälle knüpfen werden; deshalb habe ich im Regierungsrath vorgeschlagen, daß die Gesandtschaft ermächtigt werde, je nach dem Ergebnisse der Untersuchung dazu mitzuwirken, daß eine verfassungsmäßige Rekonstituierung und Herstellung der Ordnung im Wallis unter eidgenössischer Aufsicht stattfinde. Zit., es sind zwar bereits Kommissäre im Wallis, aber ich könnte diesen nicht in allen Beziehungen dasjenige Zutrauen schenken, welches der Vorort zu schenken im Falle gewesen ist. Man kann gegen diesen letzten Vorschlag einwenden, es sei dies eine Intervention, durch welche die Kantonalsoveränität gefährdet werde, und eine solche steht der Tagsatzung nicht zu. Wirklich wäre dies eine Art Intervention, indessen noch immerhin keine bewaffnete, wie der Vorort hat wollen eintreten lassen. Bereits jetzt schon findet eine Art Intervention statt, und wenn der Vorort von sich aus eine solche ordnen kann, warum sollte dann der Tagsatzung nicht eben so viel Gewalt zustehen? Die Tagsatzung darf verlangen, daß die verfassungsmäßige Ordnung in den einzelnen Kantonen gehandhabt und, wenn sie gestört worden ist, wieder hergestellt werde. Wenn sich die Tagsatzung in der Walliserangelegenheit nicht einmischt und die Sache ordnen, so wird wohl der Vorort von sich aus die Sache ordnen, aber dann auf eine Weise, welche vielleicht nicht allen conveniren wird. Ich will indessen nicht länger eintreten, um so mehr, als es sich um die bloße Erheblichkeit des von mir gestellten Antrages handelt. Sollten Sie ihn erheblich erklären, so wird er dem Regierungsrath zur Vorberatung zugesandt, und erst auf seinen Rapport hin kann dann darüber definitiv entschieden werden.

**Fellenberg.** Da ich auch einen Zusatz vorgeschlagen, muß ich bemerken, daß er zusammenfällt mit demjenigen, welcher sieben vorgeschlagen worden ist. Ich müßte ihn sehr empfehlen, denn er ist nothwendig und wesentlich für die Zukunft, und ich möchte beifügen, daß die von uns ausgesprochene Garantie für die Verfassung des Kantons Wallis urgirt werde, denn sie ist durch die Einschaltung der Militärgerichte und anderer ähnlicher Thatsachen verletzt worden.

**Neuhäusl, alt-Schultheiß.** Ich erlaube mir, einige kurze Bemerkungen gegen die Erheblichkeitserklärung dieses Zusatzartikels zu machen. Derselbe enthält zwei ganz verschiedene Sachen, nämlich die Untersuchung der im Wallis vorgefallenen Ereignisse so wie des vorörtlichen Benehmens, und die Verfügung, welche je nach dem Ergebnis der Untersuchung getroffen werden soll. Für die Untersuchung stimme ich mit beiden Händen, ebenso könnte ich zu der beantragten Verfügung stimmen; man muß aber nicht außer Acht lassen, daß es sich bei der Tagsatzung nicht fragt: was ist zweckmäßig? sondern: was ist erhältlich? Wenn wir auch einen noch so guten Antrag, welcher aber nur 2, 3, 4 oder 5 Stimmen auf sich vereinigt, bringen, so ist die Stellung eines solchen Antrages im Schooße der Tagsatzung ein politischer Fehler. Aargau hat einen solchen zwar gut gemeinten aber überreilten Vorschlag beschlossen, und es wird derselbe, weit entfernt zu nützen, der guten Sache eher schaden, weil er keine Mehrheit auf sich vereinigen, und dieß von dem Vorort als ein von ihm errungenen Sieg ausgelegt werden wird. Wir müssen uns hüten, in den nämlichen Fehler zu fallen; deshalb ist unsere Instruktion so abgefaßt, daß eine Abstimmung über dieselbe gar nicht stattfinden kann, indem Bern nicht anträgt, dem Vorort durch die Tagsatzung die Missbilligung aussprechen zu lassen, sondern dieselbe folglich Namens des Standes Bern ausdrücken soll. Die Gesandtschaft von Bern wird überdies noch solche Weisungen erbalten, welche es ihr möglich machen, weiter zu gehen, insofern es sich erzeigen sollte, daß das Terrain dazu nicht ungünstig ist. Sobald sich Aussichten zeigen, daß eine Mehrheit für Eint oder Anderes erhältlich sei, so wird die Gesandtschaft einberichten, und der Regierungsrath wird beschließen. So viel über den ersten Punkt. Was den zweiten von Herrn Regierungsrath Schneider vorgeschlagenen Punkt betrifft, nämlich Untersuchung, Ueberwachung und Herstellung der verfassungsmäßigen Zustände im Wallis,

so habe ich bereits in meinem Eingangsrapporte darauf aufmerksam gemacht, daß auf solche Weise der Tagsatzung eine Waffe in die Hände gegeben würde, welche sehr leicht auch gegen uns gerichtet werden könnte. Wäre z. B. dieser Grundsatz im Jahr 1839 bei den damaligen Bewegungen im Wallis angewendet worden, und wäre die Tagsatzung damals fogleich eingeschritten, um die damaligen verfassungsmäßigen Zustände aufrecht zu erhalten, so hätte Wallis niemals seine gegenwärtige auf liberalen Grundsätzen sich gründende Verfassung erhalten. Die Ungleichheit der Rechte bestünde noch gegenwärtig, und das Unterwallis würde sich noch jetzt unter dem Sothe des Oberwallis befinden. Das waren die Gründe, warum der Regierungsrath in den von Herrn Schneider gestellten Antrag nicht eingetreten ist. Aus allen diesen Gründen stimme ich gegen die Erheblichkeit.

Revel. Entweder wird der Antrag, das Benehmen des Vorortes in dieser Angelegenheit zu tadeln, die Bestimmung einer Mehrheit von Standesstimmen auf sich vereinigen, oder dann in Minorität bleiben. Im ersten Falle ist die Anordnung einer Untersuchung die nothwendige Folge der ausgesprochenen Mißbilligung, und die Tagsatzung wird also dieselbe von sich

aus veranstalten; im zweiten Fall hingegen würde die Annahme des gestellten Antrages soviel heissen, als sich aussiehen, wahrhaft Komödie zu spielen.

Neubau<sup>s</sup>, alt. Schultheiß. Die Gesandtschaft von Bern wird einfach die Mißbilligung aussprechen und es dabei bewenden lassen; zu einer Abstimmung kommt es also nicht.

#### A b s i m m u n g .

Für Erheblichkeit des Antrages . . . . .	17 Stimmen.
Dagegen . . . . .	gr. Mehrheit.

(Schluß der Sitzung nach 3½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Nicht offiziell.)

### Fünfte Sitzung.

Freitag den 7. Brachmonat 1844.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Vize-Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt und an den Regierungsrath gewiesen:

Eine Vorstellung des Kapitels Biel, betreffend den Vortrag zu Veräußerung der Pfarrer- und Professorenwohnungen an der Herrengasse in Bern.

Es wird verlesen:

Eine Zuschrift des Herrn Oberrichters Schmalz, worin derselbe die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu einem Mitgliede des Regierungsrathes erklärt.

von Zavel, Schultheiss. Ich ergreife das Wort, Tit., um Ihnen eine ganz kurze Anzeige zu machen. Vor zwei Tagen erst ist ein vom Stande Aargau an sämtliche Mitstände überlassenes Kreisschreiben dem Regierungsrath zugekommen. Daselbe enthält eine sehr lange Deduktion über das Geschichtliche des Jesuitenordens und schließt damit, daß sämtliche Stände dringend eingeladen werden, ihre Gesandtschaften dahin zu instruiren, daß der Jesuitenorden von Bundes wegen aufgehoben und aus der Schweiz ausgewiesen werde. Als ich Einsicht von diesem Schreiben genommen, habe ich geglaubt, dasselbe sofort dem diplomatischen Departement und nachher dem Regierungsrath vorlegen zu sollen, damit Ihnen eine allfällige Instruktion noch in dieser Session vorgeschlagen werden könne. Die Sache ist also im diplomatischen Departement behandelt worden, und es hat sich das Departement zu dem Antrage vereint, daß der Stand Aargau an der Tagsatzung von der hiesigen Gesandtschaft in seinem Begehrn unterstützt werden möchte. Gestern Abends hat der Regierungsrath diese Frage berathen, und er hat nach einer sehr reichen Berathung gefunden, daß jedenfalls diese Sache jetzt nicht vor Grossen Rath gebracht werden könne, sondern daß dieselbe noch näher untersucht werden müsse, indem sie, je nachdem man sie ansieht, sehr verschiedene Seiten darbietet. Das diplomatische Departement ist also beauftragt worden, einen gründlichen Bericht darüber zu machen. Im Drange der Geschäfte, da die Sitzungen des Grossen Rathes je um 8 Uhr beginnen und meist bis 3 und 4 Uhr dauern, ist es wahrhaftig unmöglich, daß ein umfassender Bericht von Seite des diplomatischen Departements erstattet werde, und daß eine umfas-

sende Berathung darüber im Regierungsrath stattfinde, — alles noch im Laufe der gegenwärtigen Session, sofern wenigstens der Grossen Rath, wie es wahrscheinlich ist, schon morgen seine Sitzungen schließen sollte; so daß wir mithin nicht im Falle sein können, Ihnen, Tit., schon jetzt Bericht und Anträge über die Jesuitenangelegenheit vorzulegen, und daß mithin dasjenige erfolgen wird, was immer zu geschehen pflegt, wenn Anträge der Stände zu spät einlangen, daß nämlich die Gesandtschaft angewiesen werden wird, die Sache ad instruendum zu nehmen. Sie, Tit., wählen Ihre Gesandtschaft selbst, also werden Sie sich leicht denken können, in welchem Geiste dieselbe an der Berathung dieser Frage vor Tagsatzung Theil nehmen wird. Indessen würde die Gesandtschaft einstweilen jedenfalls kein definitives Votum abzugeben, sondern die Sache ad instruendum zu nehmen haben. Der Regierungsrath hat geglaubt, seinen Präsidenten beauftragen zu sollen, Ihnen, Tit., das anzuzeigen.

### Z a g e s o r d n u n g .

#### Schlüß der Berathung der Tagsatzungsinstruktion.

Die rückständigen, sämmtlich das Militärwesen betreffenden Artikel 5 bis 21, nebst einem nachträglichen Artikel, werden ohne Bemerkung durch's Handmebr genehmigt; bloß bemerkt Herr Professor Isenschmid, es sei ihm bekannt geworden, daß die hierseitigen Artillerieoffiziere nicht ganz dem eidgenössischen Regemente gemäß instruiert werden, und dann z. B. in der eidgenössischen Artillerieschule deshalb in etwas fatale Lage sich befinden. Herr Regierungsrath Jäaggi, älter, antwortet hierauf, es scheine die daherige Klage nicht mehr ganz im gleichen Maße vorhanden zu sein, wie früher; übrigens werden in der eidgenössischen Schule zu Thun gegenwärtig die bernischen Instruktoren gebraucht, bekanntlich habe der Kanton Tessin vor nicht sehr langer Zeit den Herren Oberinstruktur der bernischen Artillerie berufen u. s. w., was also wohl hinreichende Garantie gebe, daß es mit dieser Sache nicht so übel stehe. Laut den eidgenössischen Instruktionsrapporten sei übrigens die Artillerie des Kantons Bern noch jederzeit für dienstfähig erklärt, und nie seien über die angeregte Frage noch Bemerkungen gemacht worden.

#### Umfrage über allfällige Zusatzartikel zur Instruktion.

Im obersteg. Nach den Aussichten, welche uns gestern in Betreff der Jesuitenfrage vom Herrn alt-Schultheissen Neuhaus eröffnet worden waren, hälte man erwarten sollen, daß der Regierungsrath einen entsprechenden Antrag bringen werde, da dieses aber nicht geschehen ist, so nehme ich die Freiheit, Ihnen, Tit., folgenden Zusatzartikel vorzuschlagen: „Die Gesandten des Kantons Bern erhalten den Auftrag, den Antrag des hohen Standes Aargau in Betreff der Ausweisung der Jesuiten aus der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der bevorstehenden Tagsatzung bundesgemäß nach Kräften zu unterstützen.“ Zur Gründung dieses Antrages sei es mir erlaubt, dieses Institut

etwas näher zu beleuchten. Der Jesuitenorden, welcher sich den Namen der Gesellschaft Jesu beilegt und bereits in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die pöbliche Bestätigung erhalten hatte, ist einer der bekanntesten Orden, wenn man auf seine Thätigkeit und deren Folgen sieht, — dagegen aber auch der unbekannteste, wenn man dessen Verfassung, Grundsätze und Ausdehnung in's Auge faßt. Kein Orden war je berühmter und berüchtigter, keiner offenkundiger und geheimer, keiner verfolgter und protegirter, stolzer und demuthiger, herrischstötiger und unterthäniger als diese Gesellschaft, deren Wahlspruch ist „Alles zur größten Ehre Gottes“, mögen unter den beabsichtigten Zwecken auch die verabscheuungswürdigsten Verbrechen liegen. Sie ist ein Chamäleon, das alle Farben trägt, die zum Zwecke dienlich sind, oder sein können. Kein Orden zeichnete sich aus durch eiserne Willenskraft, Beharrlichkeit, Ausdauer, rastlose Thätigkeit, ausgebreite Wirksamkeit und ein so allgemeines Erfassen aller menschlichen Angelegenheiten, wie diese Gesellschaft, welcher aber nichts zu heilig und nichts zu profan, nichts zu gut und nichts zu schlecht war, um es nicht in ihr finstres Gewebe zu verarbeiten und zu ihren Zwecken zu benutzen. Obgleich äußerlich häufig zertrümmert, hieng sie innerlich zusammen, existierte unsichtbar fort und trat unter günstigen Umständen mit erneuter Kraft wieder an den Tag. Ehe man es sich versehen, hatte diese Gesellschaft alle Staaten, alle Stände und Angelegenheiten umstrickt und mit dem Gifte ihrer verderblichen Grundsätze angesteckt. Sorgsam wurde der Jesuitismus im Staate, Kirche und Schule gepflegt und wußte in Kurzem seinen Einfluß beinahe in allen menschlichen Richtungen geltend zu machen. Neben dem eigentlichen Orden entstand eine neue geheime Gesellschaft aus den Jöglingen und Gleichgesinnten. Als daher in Folge des Restaurationssystems auch der Jesuitenorden wieder eingeführt wurde, verband sich mit dieser offenen Gesellschaft Jesu auch die geheime Gesellschaft des Jesuitismus, um mit vereinter Kraft an das begonnene Werk zu geben, Licht und Freiheit im Staate zu zerstören und dagegen den Bau der Finsternis und der Knechtshaft zu vollenden. Die Jesuiten der Kirche fanden in der Zerstörung des politischen Liberalismus das beste Mittel, die absolute Priesterherrschaft zu begründen, und ungefeiert fanden die politischen Jesuiten in der religiösen Knechtshaft und Verdummung des Volkes ein gutes Mittel zur Begründung des politischen Absolutismus. — Für den Jesuiten, welcher sich zu Erreichung seiner Absichten an den Satz hält, daß der Zweck die Mittel heilige, giebt es nur eine Tugend, die Tugend des unbedingten Gehorsams. Um ein Jesuit im wahren Sinne des Wortes zu sein, muß man jedes menschliche Gefühl abgelegt, jedes zartere Band, das den Menschen an den Menschen lettet, zerrissen und sein Gewissen zur gänzlichen Verstumming gebracht haben; warum? Weil der Jesuit in jedem Augenblicke den Auftrag erhalten kann, einen Mord, einen Meineid, eine Schwändung oder sonst ein Bubenstück zur größten Ehre Gottes zu begehen. Fast alle Reiche dielten die Jesuiten mit ihren Nehen umklungen, und so wie sie Völker durch die Bande der Unwissenheit und des Überglaubens zu fesseln wußten, bekerrschten sie die Fürsten und deren Räume durch Intrigen, Scheinheiligkeit und laxe Grundsätze. Da wo diese Gesellschaft zu Hause ist, kann Ruhe und Ordnung nicht bestehen, Religion und Wissenschaft werden verpeßt, Frömmigkeit und Tüchtigkeit entartet, und Treue und Glauben untergraben. Selbst die Regenten zitterten auf ihren Thronen, und alle bürgerliche Ordnung wird durch das System der Bestechung und sonstiger Künste des Jesuitismus in seinen Gründfesten erschüttert. Das ist das wahre Bild des Jesuiten, das, wenn vielleicht in starken Farben aufgezogen, sich dennoch in der Geschichte vollkommen rechtfertigt. Nun muß man sich wahrlich nicht wundern, wenn Aargau, das noch an seinen Wunden blutet, daran gedacht hat, das Uebel an der Wurzel zu fassen. Allein nicht etwa erst jetzt sieht man die Gefährlichkeit dieser verderblichen Klasse ein, sondern sie ist schon in früheren Jahrhunderten und selbst von Monarchien tief emosfunden, aber auch darnach behandelt worden. Peter der Große hatte sich stark gegen die Jesuiten ausgesprochen und sie fern vom Leibe behalten; 1764 wurden sie durch einen Beschluß des Parlaments aus ganz Frankreich verbannt; 1766 durch den spanischen Hof in einer Zahl von 7000 vertrieben. Bei gleichen

Jahren mußten sie aus Neapel und Sizilien weichen, welche beide Orte sie schon in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts hatten verlassen müssen. Im Jahr 1772 dann endlich wurde der ganze Orden der Jesuiten auf den Antrag beinahe sämtlicher Höfe durch Papst Clemens XIV. aufgehoben. Späterhin jedoch wußten sie sich wieder geltend zu machen und fanden nach der Restauration ihre Herstellung und Aufnahme. Nach solchen Vorgängen denn kann wahrlich über die Gefährlichkeit und Schädlichkeit dieses Ordens kein Zweifel mehr walten. Und wie weit ist es bei uns gekommen? Werft einen Blick auf das verpestete Freiburg, auf Wallis, Schwyz und Luzern, und Ihr müßt Euch gestehen, daß gerade die Jesuiten es sind, welche die größte Schuld an dem ewigen Rückschritt und den fortwährenden Wirren tragen. Darum fort mit diesem Ungeziefer, das Ihr nach dem Bunde zu entfernen berechtigt seid. Möglich ist es und selbst wahrscheinlich, daß dermal für die Ausweisung auf der Tagsatzung kein Mehr erbthalten wird, dessen ungetholt sind wir es dem Kanton Aargau schuldig, ihn in diesem Unternehmen zu unterstützen, und es werden solche Beschlüsse, wenn auch vorläufig vielleicht nur geeignet, das Weiterumschreiten zu verhindern, durch vereinte Kraft realisiert werden. Der Regierungsrath glaubt, es bedürfe dieser Gegenstand noch einer reiflichen Berathung, ich halte dies nicht für nothwendig. Nicht nur der Große Rath und der Regierungsrath, sondern das ganze Volk kennt die Schädlichkeit und Gefährlichkeit, und ich glaube, daß ja freilich schon dieses Mal auf die Tagsatzung in dem verlangten Sinne instruirt werden solle. Noch einmal mache ich auf die Gefahr aufmerksam, die uns in die Knechthälfte zurückzuführen droht. Den Pfaffen, Aristokraten und Jesuiten verorge ich ihre finstren Pläne nicht, sie handeln in ihrem Interesse, aber den liberalen Regierungen mache ich den Vorwurf, daß sie in sorgloser Rübe das Gewitter herannahen lassen, ohne ihre Maßregeln zu treffen. Darum, Tit., bietet die Hand zur Unterstützung Aargau's, und Ihr könnt versichert sein, daß Ihr den Dank des Volkes erndten werdet. Ich wiederbole meinen Antrag und darf auf jeden Fall erwarten, daß dessen Erheblichkeit hier erkennt werde.

May, gew. Staatschreiber. Ich erlaube mir eine Bemerkung bloß bezüglich auf die Form. Wir stehen da, um über allfällige Zusatzartikel zu der zu Ende berathenen Tagsatzungs-instruktion zu diskutiren; der Antrag des Herrn Präopinanten ist aber kein solcher. Herr Schultheiß von Tavel hat uns offiziell angezeigt, der Gegenstand liege bereits vor dem diplomatischen Departement und dem Regierungsrathe in Berathung, und der Regierungsrath werde seiner Zeit darüber Anträge bringen. Ich kann also nicht sehen, wie man jetzt heute auf den nämlichen Gegenstand weiter eintreten sollte. Es ist übrigens da nicht bloß darum zu thun, nachzulesen, was etwa über die Jesuiten geschrieben worden ist, und es dann hier herzuzählen; sondern es fragt sich: was sind die staatsrechtlichen Verhältnisse? und haben wir das Recht, uns in kantonaale Verhältnisse einzumischen? Sobald die Form es indessen erlauben sollte, daß wir heute über diesen Antrag diskutiren, so habe ich für meine Person nichts dagegen.

Herr Vice-Landammann. Ein einzelnes Mitglied hat nicht danach zu fragen, ob seines Wissens ein Gegenstand vor der Behörde in Berathung liege, sondern es ist ihm immerhin unbekommen, in gehöriger Form eigene Anträge zu stellen; wenigstens ich würde mich als Mitglied dieser hohen Behörde dadurch keineswegs abhalten lassen.

v. Tavel, Schultheiß. Ich glaube zwar durchaus nicht, daß ein Mitglied nicht berechtigt sei, selbst über Gegenstände, welche bereits bei den vorberathenden Behörden in Untersuchung liegen, Anträge zu stellen, aber alle solche Anträge können laut §. 53 des Reglements nur erheblich erklärt, und müssen dann zu weiterer Vorberathung an den Regierungsrath u. i. w. zurückgeschickt werden. Nun ist Ihnen heute offiziell angezeigt worden, daß das diplomatische Departement und der Regierungsrath sich mit der Untersuchung dieser Angelegenheit beschäftigen; offiziell ist Ihnen angezeigt worden, welches die Ansichten des diplomatischen Departements waren, und welches die jetzigen des

Regierungsraths sind. Darin sind aber das diplomatische Departement und der Regierungsrath einverstanden, daß der Antrag auf Ausweisung der Jesuiten, welcher, als zu keinem Resultate führend, beim ersten Abblitze unwichtig scheinen möchte, doch von sehr wesentlichen und gewichtigen Folgen sein kann. Darum bat der Regierungsrath gewünscht, die Sache noch viel gründlicher untersuchen zu lassen, als es in der kurzen Frist geschehen konnte. Ich will da eine Haupttrübsicht nur andeuten. Der Regierungsrath hat geglaubt, bedenken zu sollen, daß wir ein größtentheils zwar aus Protestanten bestehender Kanton sind, daß aber doch ein ziemlicher Theil unserer Bürgerschaft der katholischen Konfession angehört; daß dieser Theil just derjenige ist, welcher unsere Verfassung am allgemeinsten angenommen hat, — in vielen Gemeinden sogar einstimmig, in den andern nur gegen sehr unbedeutende Minoritäten; daß also gerade in diesem Theile des Landes die Liberalen am allerersten daheim sind. Ich glaube zwar nicht, daß der katholische Tura für die Jesuiten sei; aber der Regierungsrath soll wohl untersuchen, inwiefern eine solche Frage, wenn sie, von Bern unterstützt, in die Tagssitzung geworfen wird, irgend zur Beunruhigung der katholischen Bevölkerung Anlaß geben möchte. Das brauche ich vor Ihnen, Sir, wohl nicht erst auseinander zu setzen, daß wir gegenwärtig Alles vermeiden sollen, was in unserm Kanton irgend eine Beunruhigung in dieser Hinsicht veranlassen könnte. Das war ein Hauptgegenstandpunkt der Mehrheit des Regierungsraths, und somit glaubte derselbe, er müsse diese Sache noch besser untersuchen lassen. Daß die Sache unabhängig ist beim Regierungsrath, wissen Sie. Jetzt frage ich: Wollen wir hier stundenlang über die Erheblichkeit diskutiren? Wird dann endlich auch der Antrag erheblich erklärt und dem Regierungsrath zugewiesen, so ist damit noch gar kein Schritt weiter gethan; denn Sie wissen, daß über diesen Gegenstand hier ohnehin referirt werden wird, sobald der Bericht fertig ist, und daß Sie alsdann die gewünschte einlässliche Diskussion eintreten lassen können. Darum trage ich ehrerbietigst im Interesse unserer vielen noch übrigen Geschäfte darauf an, daß wir heute nicht weiter darüber diskutiren, indem die Erheblichkeitsklärung dieses Antrages ganz unnötig ist, weil der Regierungsrath pflichtgemäß sich bereits damit beschäftigt. In diesem Sinne trage ich also auf Nichterheblichkeit an.

Herr Landammann Funk, welcher bis jetzt abwesend war, übernimmt nunmehr das Präsidium wieder selbst.

**Dr. Schneider, Regierungsrath.** Allerdings hat uns der Herr Schultheiß amtlich angezeigt, daß der Gegenstand bereits vor dem Regierungsrath in Berathung liege; indessen ist es doch nicht ganz gleichgültig, ob sich der Große Rath vorläufig durch die begehrte Erheblichkeitsklärung darüber ausspreche, oder nicht. Wenn die Frage wegen der Ausweisung der Jesuiten jetzt hier im Schooße des Großen Raths von Bern zuerst in Anregung gebracht würde, so wäre es vielleicht weniger wichtig, ob man einem solchen Antrage Folge gebe, oder nicht. Man kann sehr verschiedene Ansichten darüber haben, ob es zweckmäßig sei, diese wichtige Frage gegenwärtig in den Schooße der Behörden zu werfen; dies ist nun aber bereits geschehen und ist nicht mehr zu ändern. Der Große Rath von Aargau hat mit großer Mehrheit diese Frage entschieden und will sie vor die Tagssitzung bringen, und er hat sogar sämmtliche Stände hiervon in Kenntnis gesetzt. Nun ist es gewiß nicht gleichgültig, ob Bern sich mehr oder weniger darüber ausspreche. Ich habe meine moralische Überzeugung, daß wir auch ohne den Antrag Aargau's diese Frage einmal in den Behörden hätten behandeln müssen, und ich will es lieber heute, als erst in 10 Jahren thun. Ich möchte dem Gifte, das man uns allmählig eintröpfelt, entgegentreten, alldieweil wir noch Lebenskraft haben, und nicht warten, bis das Blut unserer Nationalität ganz vergiftet ist. Ohne auf die Geschichte der Jesuiten zurückzukommen, so geht doch daraus hervor, daß dieselben mit einem gesunden Staatsleben unverträglich sind. Es war vielleicht eine Zeit, wo sie im Sinne des Katholizismus günstig wirkten; später aber haben sie selbst für den Katholizismus ungünstig gewirkt; sie sind kein nöthiger Bestandtheil der Neuerlichkeit der katholischen Kirche und können also füglich entbehrt werden. Aus der Geschichte geht ferner hervor, daß die Jesuiten seit ihrem Entstehen schon zum

4ten Male aus verschiedenen Staaten vertrieben worden sind. Das ist Thatsache genug, um ihre Gefährlichkeit zu zeigen. Sie sind aus despötschen und konstitutionellen Staaten, aus Aristokratien und Demokratien vertrieben worden. So hat sie selbst der Kanton Freiburg seiner Zeit ausgetrieben, und in Schwyz hat die Landgemeinde einmal sogar den Beschluß gefaßt, daß derjenige, welcher je auf Wiedereinführung der Jesuiten antrage, des Todes seyn solle. Ich will nicht auf alle gegen die Jesuiten je geltend gemachten Anschuldigungen zurückkommen, nicht auf den von ihnen geübten Hochverrath in Spanien, Portugal, Benedicti u. s. w.; ich will nicht darauf zurückkommen, was sie selbst gegen die Päpste getrieben haben. Geschichtlich ist, daß, als Clemens XIV. die Aufhebung des Jesuitenordens unterschied, er sagte, er unterschreibe sein Todesurtheil. In der That konnte nachher die Art seines Todes die Überzeugung geben, daß er Recht hatte. Wie damals der General der Jesuiten die Aufhebungsbulle las, sagte er: Als Lämmer sind wir gekommen, als Wölfe haben wir gebaut, wie Hunde hat man uns verjagt, als Adler werden wir wiederkommen. Der Nachfolger Clemens XIV., Pius VI., hat den Orden wiederum anerkannt, und von da an haben sie sich ungemein schnell wiederum verbreitet. Komme ich auf ihr Wirken in der Schweiz selbst zurück, so könnte ich leicht nachweisen, daß sie an den wesentlichsten Ereignissen in der Schweiz, namentlich seit dem Jahre 1703, innigsten Anteil genommen haben. Im Jahre 1703 sind sie in die kleinen Kantone gekommen; von da ging es nur bis 1712, so hatten wir in der Schweiz einen Religionskrieg, und ohne die Jesuiten hätten wir keinen Bielerkrieg gehabt. Später sind sie im Kanton Wallis und im Jahre 1818 im Kanton Freiburg aufgenommen, unter Bedingungen, wo man glauben sollte, sie würden sich den Vorschriften wenigstens hinsichtlich des Unterrichtswesens unterziehen. Aber sie haben es nicht gethan; sie anerkennen keine Gesetze, als diejenigen, welche sie sich selbst geben. Im Wallis haben sie die ganze Geistlichkeit nach und nach auf ihre Seite gebracht, oder wenigstens einzuschüchtert gewußt, und von dieser Geistlichkeit kann man sagen, es dürfe im Wallis nichts geschehen, als was die Geistlichkeit will. Wir haben gesehen, daß die Geistlichkeit sich geweigert hat, Jungschweizer die Beichte abzunehmen, oder denselben den Zutritt als Taufpathen zu gestatten; ja sogar der Bann ist über die junge Schweiz ausgesprochen worden. Das Alles ist offenbar unter der Einwirkung der Jesuiten geschehen, deren Jöglings der gegenwärtige Bischof von Wallis ist. Ebenso entzieht sich die dortige Geistlichkeit den Gerichten des Staates, so daß ein Geistlicher, welcher über eine Mordthat Zeugnis reden sollte, sich dessen geweigert hat. Es ist auch so viel als gewiß, daß für die letzten Ereignisse im Wallis Geld von der Geistlichkeit und aus dem Auslande gespendet worden ist. Ein Merkmal, welches deutlich gezeigt, woher die letzten Ereignisse im Wallis gekommen, ist das, daß die Oberwalliser sämmtlich mit roth und weißen Armbändern, auf welchen ein rothes Herz war, erschienen sind, und es ist ferner Thatsache, daß diese Armbänder vorzüglich in einem Frauenkloster fabriziert wurden, welches unmittelbar unter der Einwirkung der Jesuiten steht. Also ist es unzweifelhaft, daß die Jesuiten ebenfalls ihre Hand in diesen Ereignissen hatten. Abgesehen von allen diesen Thatsachen spricht ihr ganzes System, ihre Ansichten und Grundsätze überhaupt dafür, daß wir in der Schweiz unmöglich einen solchen Orden dulden können. Nachdem die Jesuiten im Jahre 1818 in Freiburg aufgenommen wurden, sind allerdings eine Menge junge Leute von Freiburg selbst in das Institut der Jesuiten getreten, von denen sich dann mehrere später an den Jostinger-Verein anschlossen. Als Jostinger haben dieselben einen Bericht über den bei den Jesuiten genossenen Unterricht an den Verein erstattet. Ich bin noch gegenwärtig mit einigen dieser Männer befreundet, und sie stehen noch jetzt zu Dem, was sie in jenem Berichte damals geschrieben. Nicht leicht etwas zieht in nationaler Beziehung so klares Licht über die Jesuiten, als der erwähnte Bericht. Diese Jöglings erklären: „Wir, früher Jöglings der Jesuiten, die wir selbst so lange unter ihrer Zuchtstrafe gesetzt haben, müssen das Bekenntniß thun, daß wir es oft genug in den Unterrichtsstunden haben mitgehören müssen, wie man den Charakter unsers Vaterlandes verunglimpft und schändete! Wir erinnern uns hierbei noch ganz besondere-

Verhandlungen, aus denen wir überzeugende Proben von den Ansichten und Endzwecken unserer Professoren schöpfen könnten, die beständig sich bemühten, jenen vorgeblichen Patriotismus, wie sie es nannten, in uns auszurotten. Wir haben noch nicht vergessen, mit welcher Verachtung sie von den Volksversammlungen unserer kleinen Kantone sprachen, und mit welchen Farben sie uns die Einrichtungen derselben vormalten. Aber ohne uns länger im Allgemeinen mit der unzweifelhaften Richtung ihres ganzen Systems zu beschäftigen, wollen wir lieber einige besondere Thatsachen hervorheben, die im ganzen Kollegium den größten Lärm verursachten. Wagte nicht in den Jahren 1824 und 1825 ein Professor bei voller Klasse öffentlich zu behaupten, daß Wilhelm Tell in seinen Augen nichts als ein Mörder wäre! Haben nicht ferner Andere, dem sichersten Thatbestände zum Troz, selbst die Existenz der Gründer unserer treuen Verfassungen geläugnet? Viel mehr Werth hatte es für sie, an die Löwin des Romulus und Remus zu glauben. Dieß Alles können und müssen wir mit vollem Glauben und aus wahrhafter Kenntniß der Sache bezeugen. Oder sollten sich die Jesuiten seitdem gebessert haben? Wir haben Grund, daran zu zweifeln, denn die Freiheit gefiel ihnen nie und wird ihnen auch wohl niemals gefallen.<sup>4</sup> Noch eine andere Stelle sei es mir erlaubt hier anzuführen: „Muß man nun nach Allem nicht erstaunt sein, wenn die Jesuiten in ihrer Vertheidigung uns entgegenhalten, daß sie, die Jesuiten, keineswegs Feinde irgend einer Regierungsform seien; daß, mag nun die Autorität in Einem Individuum oder in mehrern oder selbst in der Masse des Volkes beruhen, sie dieselbe gleicher Weise ehren, weil, gleicher Weise begründet, sie überall ein Ausflug der Autorität Gottes selber sei? Wie, keine Feinde, sagt Ihr, von irgend einer Regierungsform? Und doch wagen diese Jesuiten, von dem Lehrstuhle herab, von welchem man nur die Wahrheit der Religion und die Moral des Evangeliums verkündigen sollte, ganz laut es aussprechen, daß die Volksouveränität eine Ketzerei sei!<sup>5</sup> Wenn eine Korporation, welche das Erziehungswesen der ganzen katholischen Schweiz nach und nach an sich zieht, die Volksouveränität, welche die Basis des ganzen Schweizer-Bundes ist, als eine Ketzerei verscheit, so halte ich diese Korporation als eine für die Ruhe und Sicherheit des Staates höchst gefährliche. Weil ich daher die Ueberzeugung habe, daß, so lange wir die Jesuiten haben, an keine Ruhe im Innern der Schweiz gedacht werden kann, und weil ich wünsche, daß der Große Rath von Bern sich darüber ausspreche, so will ich zum Antrage des Herrn Imobersteg stimmen. Man wendet dagegen ein, ein solcher Antrag werde in der Tagsatzung keine Mehrheit erhalten. Ich glaube es auch; da aber infolge Beschlusses des Großen Rathes von Aargau der Antrag jedenfalls vor Tagsatzung kommen wird, und es mir leid thun würde, wenn unsere Gesandten dann eine passive Rolle einhalten sollten, so ist jene Einwendung für mich kein Grund, um nicht für die Erheblichkeit zu stimmen. Ferner wendete man ein, wenn auch zuletzt eine Mehrheit in der Tagsatzung für diesen Antrag sich ergäbe, so würde das kein verbindlicher Beschuß für die andern Stände sein. Es ist möglich, daß, streng genommen, gestützt auf den Grundsatz der Kantonalouveränität, Einwendungen gegen die Verbindlichkeit eines solchen Beschlusses gemacht werden können. Aber ich will an einen Vorgang ähnlicher Art erinnern. Im Jahre 1836 hat die Tagsatzung eine andere Art von Korporation auch von Bundeswegen aus der Schweiz ausgewiesen und zwar unter Androhung, daß, wenn einzelne Kantone sich diesem Beschuße nicht unterziehen würden, die Tagsatzung diese Leute auf Kosten der betreffenden Kantone ausweisen werde u. s. w. Es ist das Konklusum über die fremden Flüchtlinge. Aus allen diesen Gründen stimme ich daher zur Erheblichkeit des Antrages.

Neuhäus, alt-Schultheiß. Ich weiß nicht, Zit., was wir eigentlich hier berathen. Es ist kein Gegenstand der Berathung für jetzt denkbar, als der: Wollen Sie den Regierungsrath zwingen, ex abrupto über eine höchst wichtige Frage, welche einer gründlichen Untersuchung bedarf, morgen Bericht zu erstatten? Wenn Sie aber das nicht wollen, so haben Sie heute nichts zu berathen. Ein Mitglied hat heute den Antrag gestellt, es möchte der Jesuitenorden in der Schweiz aufgehoben

werden, und dieser Antrag kann nach dem Reglemente heute jedenfalls nur erheblich erklärt werden. Allein, Zit., dieser Antrag ist gewissermaßen schon erheblich erklärt worden, indem er von Seite des Standes Aargau gestellt worden ist, wir also verpflichtet sind, denselben zu prüfen. Das diplomatische Departement hat auf der Stelle, sobald das Kreisschreiben von Aargau eingelangt war, diese Frage berathen; fast einmütig stimmte das diplomatische Departement für Unterstüzung des Antrages von Aargau, und ich habe dem beigeistimmt; die Kürze der Zeit erlaubte aber nicht, einen ausführlichen Vortrag darüber zu machen, sondern das diplomatische Departement trat blos mit einem Instruktionsentwurf vor den Regierungsrath, aber ohne vorausgeschickte Entwicklung der Motive. Im Regierungsrathe trug man daher Bedenken, gleichsam aus dem Stegreife einen Antrag von solcher Wichtigkeit dem Großen Rath zu empfehlen. Diese Bedenken konnte ich begreissen und auch einigermaßentheilen; nichts desto weniger aber habe ich im Regierungsrathe zu sofortiger Unterstüzung des Antrages von Aargau gestimmt. Allein eine große Mehrheit wollte die Sache zuerst noch näher prüfen; für eine solche Prüfung braucht es aber nicht einen oder zwei Tage, sondern wenigstens eben so viele Wochen. Also wurde der Antrag Aargau's vom Regierungsrathe zu reiferer Prüfung an das diplomatische Departement zurückgeschickt, mit dem Aufräge, einen wohl motivierten Antrag vorzulegen. Das ist der Standpunkt der Dinge, und also ist es ganz unnötig, den Antrag des Herrn Imobersteg hier länger zu berathen, denn er ist schon erheblich erklärt und liegt zur Vorberathung bei dem diplomatischen Departemente. Da Sie nun schwerlich dem Regierungsrathe werden befehlen wollen, ganz unvorbereitet morgen über eine so wichtige Sache einen Antrag zu improvisiren, so scheint es mir, wir könnten hier die Diskussion abbrechen und zur Behandlung anderer Geschäfte schreiten.

Mig. Nachdem er dem Großen Rath für das seinem Sohne gegebene Zeichen von Zutrauen, durch die Ernennung zum Mitgliede des Obergerichts, gedankt bat, zeigt er an, daß er gestern, nach den so beredten Vorträgen der Herren Blösch, Schnell und Stettler, nicht geglaubt habe, das Wort auch ergreifen zu sollen, heute aber sei er Vorhabens, einige Modifikationen in den ertheilten Instruktionen zu verlangen, welche geeignet sein dürften, die Katholiken zu beruhigen.

Herr Landammann macht dem Redner bemerklich, daß es sich für den Augenblick nur um die Frage der Erheblichkeit des Antrages des Herrn Imobersteg in Bezug auf die Jesuitenfrage handle.

Mig. ist der nämlichen Ansicht, allein er glaubt, daß der gestellte Antrag sowohl, als die schon ertheilten Instruktionen, nicht verfehlten können, den Katholiken einiges Misstrauen einzuflößen. Die Schweiz ist in einem gefährlichen Zustande, welcher durch die von einem benachbarten Kanton ausgegangenen Vorschläge noch erschwert werden wird. Schon die Badener Konferenzartikel hatten Aufregung im Schoope der katholischen Bevölkerung verbreitet, allein die noch neue Thatsache der Aufhebung der Klöster hat einen noch viel bestigern Angriff auf ihren Glauben mitz-bracht, gleich wie auf den eidgenössischen Bund. Dieses ist es, was dem Großen Rath die Verpflichtung auferlegt, außerordentlich vorsichtig zu sein, um zu beweisen, daß, wenn Bern zum Tagsatzungsbeschuße vom 31. August beigetragen hat, dieß keineswegs aus Abneigung gegen die Religion, sondern aus politischen Ansichten geschah. Der Kanton Bern darf sich nicht dem Vorwurfe aussehen, daß er sich von Aargau an's Schlepptau hängen lasse, welcher Kanton alles Mögliche gethan hat, um eine Trennung der Eidgenossenschaft herbeizuführen; ansonst würde er Gefahr laufen, angehuldigt zu werden, in Gemeinschaft mit dem Kanton Waadt den Untergang der Religion im Kanton Wallis beabsichtigt zu haben. Es handelt sich nicht darum, zu wissen, was die Jesuiten seien; der Redner hat in dieser Beziehung eine Meinung, welche möglicher Weise nicht diejenige anderer Mitglieder sein mag; es handelt sich im Gegentheil einzig und allein darum, zu wissen, ob das, was man beantragt, mit dem Bunde, mit der Vernunft, mit der Gerechtigkeit übereinstim-

mend sei. Der Redner aber verneint dies. Der Bund hat die Klöster unter die Garantie der Eidgenossenschaft gestellt; alle seit 1393 geschlossenen Verträge haben in Betreff der klösterlichen Anstalten Bestimmungen aufgestellt, welche bis zum Jahre 1798 fortwährend beachtet worden; später enthielt selbst die Mediationsakte, dieses Werk eines großen Genie's, welches Europa unter seinem eisernen Urme hielt, positive Garantien für die Klöster. Die Klöster sind eine natürliche Folge des Katholizismus; sie sind sogar mit der Wurzel des Christenthums verbunden. Für die Fehler von Individuen können nicht ganze Anstalten verantwortlich sein; nichts desto weniger hat man, statt über die Mönche abzurütteln, sich geradezu ihrer Güter bemächtigt. Die Beispiele, welche angeführt wurden, um das Verfahren der aargauischen Regierung zu rechtfertigen, sind sehr unglücklich gewählt; man braucht sich bloß des Schicksals der vorgeblichen Menschenfreunde zu erinnern, welche tyrannische Grundsätze haben vorwalten lassen wollen. Es gibt da oben ein allmächtiges Wesen, welches niemals eine Ungerechtigkeit ungestraft lässt, und welches will, daß der Sinspruch „Jedem das Seine“ geachtet werde. In der That, was ist Denjenigen begegnet, welche das Gut der Klöster an sich gerissen haben? Sie haben keinen Nutzen davon gehabt, und aus dieser ganzen Usturvation ist ein Banquierott erfolgt. Wenn man anderswo nicht ungestraft die Gerechtigkeit verleghen konnte, so machen die Rathschläge der Klugheit, mehr noch als jedem andern Staate, der Schweiz große Sorgfalt zur Pflicht. In ihrem jetzigen Zustand der Zerrissenheit können es nur die größten Feinde des Kantons Aargau sein, die ihm zu der schreienden Ungerechtigkeit gerathen haben, deren sich dieser Stand schuldig gemacht hat. Will man denn für ein Interesse, das uns fremd ist, für ein Interesse der Laune, vielleicht des Verbündnisses, sich jeden Rückweg zur Ruhe und zur Eintracht abschneiden? — Der Redner geht von der Klostersache zu den Angelegenheiten des Wallis über; es scheint ihm ausgemacht, daß die radikale Partei dieses Kantons, mit der Unterstüzung des Kantons Waadt, den Katholizismus verläugnen wollte; deswegen ist es, warum Bern und Waadt verweigert haben, den Einladungen des Vorortes Folge zu leisten; man hoffte, dies werde abermals ein für die Sache des Radikalismus gewonnener Kanton sein. Der Redner will der Regierung von Bern die Absicht nicht unterschieben, den Umsturz der Regierung des Kantons Wallis gesucht zu haben; allein er kann anderseits nicht daran zweifeln, daß dies wohl der Zweck der waagtländischen Regierung gewesen sei. Wenn die Regierung des Kantons Wallis, wenn die Bevölkerung dieses Kantons Vorurtheile hegten, so mußte man dieselben achten. Wehe dem Menschen, welcher über die Schranken der Überzeugung hinwegsehen wollte! Er begeht einen gewagten Raub! Wehe dem Menschen, der das Auge über die Grenzschiede emporhebt! Der Blitzstahl ist da, der ihn treffen wird; der Ewige entzieht ihm seinen Odem! — Der Redner schließt dahin, daß man der Gesellschaft die Instruktion ertheile, jeden Antrag zu verwiesen, welcher dahin ziele, daß sich die Tagsatzung in die Angelegenheiten irgend welcher religiösen Korporation einmische. Er glaubt, erklären zu sollen, daß er ein entschiedener Katholik sei; daß er die innigste Überzeugung habe, die Kirche unter dem Vorstande ihres Oberhauptes sei unfehlbar; sie allein sei in der Wahrheit, und sie allein habe das Recht zu lehren, was man glauben solle; daß, wenn man Philosophie studiren wolle, man sich an einen Philosophen wenden müsse, oder wenn man die Handlung lernen wolle, an einen Kaufmann, — so bedürfe mit viel größerem Rechte die schwache Menschheit ein unbegrenztes Vertrauen in die geistliche Oberbehörde. Der Redner bekannte zum Schlusse, daß er sehr zufrieden sei, die Gelegenheit benutzt zu haben, um über Angelegenheiten zu sprechen, welche nicht an der Tagesordnung waren.

J. Schnell. Ich will Sie, Tit., nicht fünf Minuten aufhalten; ich ergreife das Wort bloß, damit man nicht meine, man wolle die Frage erläutern, weil man sie nicht angreifen dürfe. Das glaube ich nicht. Wenigstens ich gehöre zu Ihnen, welche ihre Überzeugung unumwunden aussprechen dürfen; so wie ich auch Federmann respektiere, der eine Überzeugung hat, und sie frei sagen darf. Herr Migny

hat eine Überzeugung, daß ist ein Mann, der wenigstens weiß, was er glaubt. Es ist nichts so unglücklich, als wenn man nicht weiß, was man glaubt; es ist ein Unglück, zu viel zu wissen und keinen Glauben mehr zu haben, und zu wenig zu wissen, um zu wissen, wie man zum Glauben gelangen kann. Ich bin gegen den Antrag des Herrn Imobersteg; ich glaube, ein solcher Beschuß nützt zu nichts, und wir seien nicht dazu berechtigt. Ich habe auch etwas über die Jesuiten gelesen; wenn ich dieselben schon für ein moralisches Ungeziefer halte, so glaube ich, sie seien unter den Katholiken eben so gäng und gäbe, wie unter den Protestant. Dann möchte ich aber sagen: Wir wollen sie zuerst bei uns vertreiben, denn wir haben deren auch. Hierfür, Tit., besitzt ich ein Rezept, und ich will es Euch mittheilen. Es ist kein Gift, und doch vertreibt man sie damit. Was ist an den Jesuiten gerügt worden als das Gefährlichste? Dass sie eine geheime Gesellschaft seien. Haben wir nicht auch geheime Gesellschaften? Also vor Allem aus geht in keine geheime Gesellschaften, welchen Namen sie tragen mögen; thut nichts, als was Ihr vor Gott und der Welt thun dürft, dann wird es mit der geheimen Gesellschaft schon aufhören. So lange die Jesuiten merken, daß andre Leute geheime Bünde haben, so werden sie natürlich für ihre Zwecke auch Rekruten machen. Ich will keiner geheimen Gesellschaft zu nahe treten; sie sind aber geheim, wer sagt uns denn, was sie machen? Was wir nicht öffentlich thun und mit Grund unterstützen dürfen, das ist nicht lauter. Seien es eigentliche Jesuiten in der Ordenstracht, sei es ein Jakobinerclub oder ein revolutionaires Comité oder ein Comité, wo man zum Voraus Plätze vergibt, oder ein Comité von Schreibern, wo man Einem sagt: Wenn du Dies und Jenes schreibst, was wir dich heißen, so wollen wir dich dann recht herausstreichen, damit du diesen oder jenen Posten bekommst &c.; so ist das alles Jesuiterei. Man sagt, die Jesuiten seien gesäßlich als Zugenderzieher. Machen wir es uns daher zur Pflicht, die Jugend nur guten Lehrern zu übergeben, oben und unten; wir wollen sie also nicht Leuten anvertrauen, welche ihnen jesuitische Grundsätze beibringen, welche ihnen sagen: Verläumdet die Leute, stößt sie vom Brode, und redet nur, was wir wollen, daß ihr redet, macht, daß ihr eine Mehrheit bekommt und, was die Hauptfache ist, — einen Platz. Davor, Tit., hüte Euch und jagt, statt der Jesuiten, solche Lehrer fort! Jetzt sagt man ferner, die Jesuiten deingen das Gewissen, sie suchen überall zu dominieren, sie haben sich einen Gewissenszwang angemahnt. Das ist richtig, aber geschieht das Gleiche nicht auch bei uns? Wie viele Leute sind nicht da, welche glauben, wo eine Mehrheit sei, dürfe keine Minderheit sich aussprechen; jede Überzeugung müsse sich da unterordnen u. s. w., und wie werden nicht die, welche dieser Mehrheit nicht unbedingt huldigen, verschrien? Das lastt auch wiederum sein, Tit. Wenn Ihr alle diese Mittel anwendet und gegen die moralische Unreinlichkeit solcher Leute die moralische Reinheit darstellt, so wird alles Jesuitenthum von selbst weichen. Hingegen greift Ihr zu andern Waffen, so könnt Ihr sicher sein, daß das Böse in unverhältnismäßigem Grade gegenüber Eurem Guten zunehmen wird, denn solche Leute brauchen gegen Euch dann die gleichen Mittel, wie Ihr gegen sie, und diese Mittel stehen ihnen in größerem Maße zu Gebote, als Euch. Wenn wir etwas Anderes vornehmen, als unser eigenes gutes Beispiel leuchten zu lassen und alle Schatten durch unser Licht zu erbellen, so werden wir auf Irrbahnen geleitet und untergehen. Wenn wir aber, ohne uns vor Jesuiten &c. zu fürchten, nur thun, was wir thun sollen, und dabei mit Bescheidenheit und Weisheit zu Werke gehen, dann krümmt uns kein Mensch ein Haar. Das ist mein Rezept zu Guern und der Tagsatzung Handen; im Uebrigen würde ich sagen: Die Jesuiten gehen uns nichts an.

Jaggi, Regierungstatthalter. Ich will nicht abweichen vom Gegenstande, wie Andere gethan haben, sondern mich strenge an die vorliegende Frage halten. Vor Allem aus muß ich erklären, daß hier kein Religionsstreit walten kann, wenn von Aushebung der Jesuiten in der Schweiz gesprochen wird. Man fürchtet, ein solcher Antrag könnte Beunruhigung erwecken bei unseren Mitbürgern im Jura. Ich bin weit entfernt davon, das zu glauben, weil unsre Mitbürger im Jura in religiöser

Beziehung aufgeklärte Männer sind, die gar wohl unterscheiden können zwischen Religion und Nichtreligion, und weil sie keine Klöster und Jesuiten im Ordenskleide dort haben. Sodann kann ich auch bezeugen, daß ich aus diesem Landesteile verschiedene Stimmen und Wünsche gehört habe, es möchte der Antrag Aargau's von hier aus an der Tagsatzung unterstützt werden. Ich erkläre hier, daß, wenn dieser Antrag nicht ohnehin gekommen wäre, ich ihn von mir aus gestellt haben würde. Was die Jesuiten sind und was sie wollen, ist jedem aufgeklärten Manne, welcher einen Blick in die Geschichte gethan hat, bekannt genug. Deswegen habe ich mich verwundern müssen, daß der Regierungsrath diese Frage als unreif heute nicht vierher gebracht hat. Man sagt, es sei sehr wichtig zu untersuchen, wie weit man da gehen könne. Es gibt noch andere Fälle, die wichtigeren Folgen haben können, wo man nicht Zeit hat, lange zu untersuchen, sondern wo man handeln muß. Ich wenigstens bin darüber mit mir selbst im Reinen. Die Name „Jesuiten“ ist eigentlich eine Ironie; es ist gerade, wie wenn eine Kirche sich Lukretia nennen wollte. Jemand hat gesagt, sie beissen Jesuiten, weil sie Alles thun, was Jesus nicht gethan hat. Überall, wo sich die Jesuiten irgend angehäuft haben, haben alle denkenden Männer große Bedenken darüber gehabt. Als sie sich in Freiburg niedergelassen wollten, hat die damalige Regierung von Bern eine Art Verwahrung dagegen an die Regierung von Freiburg geschickt und sie davor gewarnt, und ihr die Folgen lebhaft vorgestellt. Wie Alle sind überzeugt, daß alle diese Unruhen und Unstichele, welche unter dem Deckmantel der Religion bald hier, bald dort stattfinden, ursprünglich und hauptsächlich von den Jesuiten ausgehen, und ist nicht Jeder, welcher es gut mit dem Vaterlande meint, erschrocken, als es sich zu Luzern um die Einführung der Jesuiten zu handeln anstellt? Schon daß die Jesuiten zu Schwyz sich angestiedelt haben, mußte jeder redliche Bürger bedauern. Ich behaupte es hier in dieser Versammlung öffentlich, daß wir g'gewißt hinsichtlich des Vorortes unter päpstlicher und jesuitischer Leitung stehen. Nun frage ich bei solcher Sachlage, ob das Bestehen einer solchen Gesellschaft im Vaterlande uns gleichgültig sein kann? Man sagt, Bern habe kein Recht, Einsprache dagegen zu thun, die Jesuiten geben uns nichts an. Stehen wir denn nicht im Bundesverhältniß zu denjenigen Kantonen, wo die Jesuiten gegenwärtig sind? Sind wir also nicht dabei beteiligt? Art. 1 des Bundesvertrages sagt, die Kantone verbinden sich zu gemeinsamer Aufrechthaltung schweizerischer Unabhängigkeit, zur Vertheidigung gegen Angriffe fremder Mächte &c. Ich behaupte, daß wir den Angriffen einer fremden Macht, der päpstlichen, der jesuitischen Macht ausgesetzt sind und zwar gerade in demjenigen Kanton, welcher gegenwärtig Vorort ist. Laut Art. 6 der Bundesakte sollen von den Kantonen keine die Rechte, die Ruhe und Existenz der einzelnen Kantone gefährdende Verbindungen geschlossen werden; aber ist es nicht eine solche, das Recht, die Ruhe und Existenz der Kantone gefährdende Verbindung, wenn einzelne Kantone die Jesuiten bei sich aufnehmen? Selbst in Monarchien hat man gefunden, daß die Jesuiten nicht geduldet werden können; in Republiken sind dieselben noch viel gefährlicher, weil die Regierungen da im Ganzen schwächer sind. Haben wir dennach als Mitglieder des schweizerischen Bundes nicht ein nahe Interesse, so etwas nicht länger zu dulden? Wir werden zwar gewiß an der Tagsatzung in der Minderheit bleiben mit unserm Antrage, aber es schadet nicht, wenn sich der Kanton Bern durch das Organ seiner Stellvertreter entschieden darüber ausspricht. Es kann dies dazu beitragen, daß diese Leute sich ein wenig scheuen und etwa mehr in ihren Schranken bleiben, so weit es wenigstens ihre öffentliche Wirksamkeit betrifft. Man hat uns gestern gesagt, man solle sich büren, in öffentlichen Dingen Sprünge zu thun, im Leben der Völker seien Sprünge gefährlich; aber, Sir, es muß doch j. des Ding seinen Anfang haben, und kein Baum fällt vom ersten Streiche. Wann ist es denn an der Zeit, diesen wichtigen Gegenstand im Schoße der obersten Landesbehörde und der Tagsatzung zur Sprache zu bringen? Wenn in einzelnen Kantonen und in der Tagsatzung die Sache zur Sprache kommt, und die übergroße Gefährlichkeit der Jesuiten von allen Seiten ins Licht gesetzt wird, so wird das ein sehr großer Gewinn seist, und wenn man die Sache auch zehn Jahre

lang ohne weiteren Erfolg zur Sprache bringen müßte, so wird es doch wenigstens die öffentliche Meinung aufklären über diesen Orden, und am Ende wird doch geschehen, was ich hoffe. Weit entfernt, daß die Jesuiten mit der katholischen Religion in wesentlicher Verbindung stehen, sehen wir ja in manchen katholischen Kantonen, daß gerade die Weltgeistlichkeit den Jesuiten am meisten gegenübersteht. Wie könnte also ein Antrag auf Ausweisung der Jesuiten den gemeinen Mann hinsichtlich seiner Religion beunruhigen? Ich stimme also aus voller Ueberzeugung für Erheblichkeit des Antrages.

Blösch, alt-Landammann. Wir müssen uns heute wohl hüten, uns durch diejenigen Ansichten bestimmen zu lassen, welche in andern gewöhnlichen Fällen bei der Diskussion über die bloße Erheblichkeitserklärung eines Antrages gewiß ganz am Platze ständ, nämlich, daß durch die Erheblichkeitserklärung nichts Anderes ausgesprochen werde, als es sei ein Gegenstand einer näheren Untersuchung zu unterwerfen. Es gibt Fragen, wo schon dieser erste Entscheid höchst bedeutend ist, und dies ist nach meiner Ueberzeugung hier der Fall. Wir haben bei uns keine Jesuiten, solche nämlich, welche der Kongregation angehören; hingegen existieren deren in mehreren eidgenössischen Ständen. Jetzt verlangt man von uns, zu beschließen, wie wollen z. B. zu Freiburg die Gesellschaft der Jesuiten mit Gewalt sprengen und zum Lande dinaustreiben. Sind wir befugt dazu? Ich sehe hierin einen Antrag zu einem der größten Gewaltakte, welchen ein Kanton gegen den andern begehen kann. Dieser Antrag ist also schon aa und für sich so wichtig, daß man sich wohl bittet muss, ihn heute erheblich zu erklären. Als ich den Antrag von Aargau zum ersten Male zu Gesicht bekam, fiel mir unvorsätzlich das Wort eines berühmten französischen Diplomaten bei, und ich hätte ausrufen mögen: C'est pire qu'un crime, c'est une bêtise. Sind Sie denn nicht Alle innigst überzeugt, Sir, daß dieser einzige Antrag Aargau's eine Kalamität ist für unsere gute Sache? daß Aargau den Jesuiten dadurch einen wahren Dienst und unsern guten Sache einen schlechten Dienst geleistet hat? So kommt mir auch der heutige Antrag vor. Er hat mich innigst bemüht, obgleich ich als Präsident verpflichtet war, nach Vorchrist des Reglementes der Sache ihren Raum zu lassen. Es ist unlängsam, daß dieser Antrag den Gegnern mehr Zusammenhang und Energie gewähren, daß er in unserm eigenen Lande vielen Leuten Beispiele aller Art einföhren muß. Also ist es nicht bloß ein Antrag, Gewaltakte zu üben in einem andern Kanton, während wir immer von der Selbstständigkeit und Souveränität der Kantone den Mund voll haben; sondern er ist vorzüglich ein unkluger Antrag, eine wahre Kalamität. Ich könnte noch ein anderes Wort anführen aus der französischen Revolutionszeit: „Ihr wollt frei sein, — fangt zuerst an, gerecht zu sein.“ Und ich füge bei: Ihr wollt nicht gerecht sein, so seid doch wenigstens klug. Wir sollen also mit Gewalt dem Kanton Freiburg die Lehrer seiner Jugend wegtreiben, und in unserer eigenen Haushaltung hat die Regierung die Kraft nicht, Lehrer zu besiegen, welche durch ihr Beispiel und ihre Vorträge die Jugend verderben. Wir haben die Kraft nicht, wo wir das Recht haben, und wollen Gewalt üben da, wo wir das Recht nicht haben! Als Aargau seine Klöster aufhob, — womit baufällig hat man diesen Alt in Schutz genommen? Mit der Kantonal-Souveränität, Kraft welcher Aargau das Recht hatte, seine Klöster zu beurtheilen u. s. w. Jetzt wollten Sie, Sir, den entgegengesetzten Grundsatz anwenden und sagen: Wenn ein Kanton die Jesuiten duldet, so treiben wir sie ihm mit Gewalt fort? Wenn wir das Recht haben, die Jesuiten aus andern Kantonen zu vertreiben, so haben andere Kantone das Recht, sie uns mit Gewalt aufzudringen. Ich bitte Sie um Gotteswillen, diesen Antrag nicht erheblich zu erklären.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Ich spreche mich entschieden gegen die Erheblichkeit des Antrages aus, und ich habe gewiß meine guten Gründe. Warum sollte Bern diesen Antrag erheblich erklären? Haben wir irgend ein hinterlegendes Motiv, um das zu thun? Sind wir etwa unter dem Einfluß der Jesuiten? Wenn wir es sind, — wer ist Schuld, die Jesuiten oder wir? Wenn irgendwo die Regierungen oder Grossen Räthe unter diesem Einfluß stehen, sind die Jesuiten daran Schuld? Nein, Sir, sondern die betreffenden Regierungen und

Großen Räthe; sie sind zu schwach. Wenn sie aber zu schwach sind, um Widerstand zu leisten dem Einflusse der Jesuiten, — sind sie dann stark genug, um dieselben auszutreiben? Jeder, der hier sitzt, ist zum Voraus überzeugt, daß, wenn der Große Rath nicht nur diesen Antrag erheblich erklären, sondern noch weiter geben und die Gesandtschaft im Sinne Alargau's instruiren würde, ein solcher Beschluß nicht erlaubt werden kann. Wir müßten also den Orden nach wie vor dulden, und seine Umtreibe, sein Trotz und Hohn gegen unsere Unmacht wäre noch viel gefährlicher. Das in Bezug auf die Stellung Berns und aller andern Stände. Was dann aber die Frage, vom positiven Bundesrechte aus betrachtet, anbetrifft, so haben wir dazu kein Recht. Es handelt sich nicht darum, aus dem Kanton Bern die Jesuiten zu vertreiben, mitbin handelt es sich darum, Jesuiten anderer Kantone zu vertreiben. Wie oft ist nun hier das Recht der Souverainität der Stände in Schutz genommen worden! wie oft hat nicht Bern dieses Recht auch auf der Tagsatzung in Anspruch genommen! Verfallen wir also nicht in den gefährlichen Widerspruch, daß wir das Souveränitätsrecht nur für uns in Anspruch nehmen, andere aber es nicht zu gestehen? Also vom positiven Bundesrechte aus betrachtet ist dieser Antrag durchaus unstatthaft und verwerflich. Uebrigens weiß ich nicht, ob man hier gar keine Rücksicht nehmen sollte darauf, daß wir auch katholische Mitbürger in unserem Kanton haben. Man muß nicht nur Mitglieder des Großen Raths biebeln im Auge haben, sondern die Masse der katholischen Bevölkerung. Was dort Jeder darüber denkt, das können wir vielleicht vermuten, nicht wissen. Ich weiß auch nicht, ob es nicht vielleicht selbst in Kantonen, wo keine Jesuiten sind, Katholiken gibt, in deren Begriffen ein genauer Zusammenhang vorhanden ist zwischen der Institution der Jesuiten und der katholischen Religion. Darauf sollte man ebenfalls einige Rücksicht nehmen. Ich stimme also gegen die Erheblichkeit des Antrags.

#### A b s i m m u n g .

Für die Erheblichkeit des vorgeschlagenen Zusatzes 30 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 97 "

Vortrag des diplomatischen Departements über den Bericht der Gesandtschaft auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1843.

Aus diesem Vortrage ergiebt es sich, daß die Gesandtschaft die ihr gegebenen Weisungen in allen Berathungen gewissenhaft eröffnet und befolgt hat, weshalb angetragen wird, es solle den Herren Gesandten für die treue Erledigung ihrer Aufträge die Zufriedenheit des Großen Raths bezeugt und für alle in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Standes Bern auf der lebensjährigen ordentlichen Tagsatzung besorgten Berrichtungen die übliche Entlastung ertheilt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844.

Von den Rathsältesten sind vorgeschlagen: für die erste Stelle Herr alt-Schultheiß Neuhauß und Herr Regierungsrath Dr. Schneider; für die zweite Stelle der Zurückgebliebene und Herr Landammann Funk.

Wahl für die erste Stelle.

Von 114 Stimmen erhalten im ersten Skutinum:

Mr. alt-Schultheiß Neuhauß	99
" Landammann Funk	3
" alt-Landammann Blösch	2
u. f. w.	

Ernannt ist demnach im ersten Skutinum mit absolutem Mehr Herr alt-Schultheiß Neuhauß.

Derselbe verdankt die auf ihn gefallene Wahl und erklärt, dieselbe, wiewohl ungerne, anzunehmen, in der Voraussetzung, daß die vorhin ausgesprochene Nichterheblichkeitserklärung des Zusatzantrages, betreffend die Jesuiten, lediglich den Sinn gehabt habe, der Große Rath finde es überflüssig, diesen Gegenstand an die vorberathenden Behörden zur Begutachtung zu

schenken, indem letztere infolge des aargauischen Kreisschreibens sich bereits damit befassen, und daß der Große Rath in keiner Weise bezüglich auf den Inhalt jenes Antrages habe voreilig wollen.

Blösch, alt-Landammann, erklärt, feierlich dagegen zu protestieren, daß man der Nichterheblichkeitserklärung des Antrages des Herrn Imobersteg einen solchen Sinn unterlege.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, glaubt dagegen, der fragliche Entscheid habe allerdings den vom Herrn alt-Schultheißen Neuhauß vorausgesetzten Sinn gehabt.

Herr Landammann bemerkt, daß er hierüber keine Diskussion zugeben könne; das eine Mitglied habe vielleicht aus den einen, ein anderes Mitglied aus andern Motiven gestimmt.

#### Wahl für die zweite Stelle.

Von 115 Stimmen erhalten:

im 1. Skr.; im 2. Skr.; im 3. Skr.; im 4. Skr.				
Mr. Reg. Rath Steinhauer	46	52	54	72
" Dr. Schneider	31	31	29	34
" Landammann Funk	27	26	18	
" alt-Landammann Blösch	3	4		
u. f. w.				

Ernannt ist somit im vierten Skutinum durch absolutes Mehr Herr Regierungsrath Steinhauer.

Mit 78 gegen 16 Stimmen wird, entgegen dem Antrage des Herrn Regierungstatthalters Jaggi, beschlossen, heute mit den noch übrigen Wahlen noch fortzufahren.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts an die Stelle des zum Mitgliede des Regierungsrathes beförderten Herrn Schmalz.

Von 109 Stimmen erhalten im ersten Skutinum:

Mr. Landammann Funk	75
" Fürsprach Imobersteg	24
" Gerichtspräsident Hermann	3
" Müller	3
u. f. w.	

Ernannt ist im ersten Skutinum mit absolutem Mehr Herr Landammann Funk.

Derselbe sucht darum nach, sich über die Annahme der Wahl erst morgen erklären zu dürfen, was ihm sofort durch's Handmehr bewilligt wird.

Wahl eines Mitgliedes des Finanzdepartements an die Stelle des Herrn Regierungsrath's Langel.

Von den Rathsältesten vorgeschlagen sind: die Herren Regierungsrath Bodelier und Regierungsrath Schmalz.

Von 93 Stimmen erhalten im ersten Skutinum:

Mr. Regierungsrath Bodelier	54
" Schmalz	34
" Aubry	7
u. f. w.	

Ernannt ist somit im ersten Skutinum durch absolutes Mehr Herr Regierungsrath Bodelier.

Wahl eines Vicepräsidenten des Finanzdepartements.

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsrath Bodelier und Regierungsrath Jaggi, jünger.

Von 90 Stimmen erhalten im ersten Skutinum:

Mr. Regierungsrath Jaggi, jünger	62
" Bodelier	25
u. f. w.	

Ernannt ist somit im ersten Skutinum durch absolutes Mehr Herr Regierungsrath Jaggi, jünger.

Wahl eines Mitgliedes des Militärdepartements an die Stelle des Herrn Regierungsrath's Langel.

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsrath Steinhauer und Regierungsrath Bandelier.

Von 91 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

hr. Regierungsrath Steinhauer	80
" Bandelier	7
" Schultheiss von Tavel	3
u. s. w.	

Ernannt ist im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Regierungsrath Steinhauer.

Wahl eines Vizepräsidenten des Militärdepartements.

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsrath Vigler und Regierungsrath Steinhauer.

Von 90 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

hr. Regierungsrath Steinhauer	53
" " Vigler	35

Ernannt ist somit im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Regierungsrath Steinhauer.

Auf den empfehlenden Vortrag des Regierungsrathes wird dem Herrn Schultheissen von Tavel die nachgesuchte Entlassung aus dem Baudepartement in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste durch's Handmehr ertheilt.

Wahl eines Mitgliedes des Baudepartements an die Stelle des Herrn Schultheissen von Tavel.

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsrath Schmalz und Regierungsrath Bandelier.

Von 88 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

hr. Regierungsrath Schmalz	61
" " Bandelier	8
" " von Tillier	4
" Eymann	2
u. s. w.	

Ernannt ist im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Regierungsrath Schmalz.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend einen Excedenten auf dem Rathskredite für das Jahr 1843.

Dieser Vortrag enthält die Meldung, daß der Etat der im Jahr 1843 auf Rechnung des Rathskredites geleisteten Zahlungen einen Excedenten von Fr. 7201. 81 erzeige, daß aber mehrere Zahlungen in Folge von Unweisungen früherer Jahre stattgefunden und andere eigentlich auf Rechnung der Kredite des Baudepartements und des Departements des Innern gehört hätten, aber in den ordentlichen Unweisungen seiner Zeit nicht haben vorgesehen werden können. Es wird demnach bei dem

Großen Rath zu Deckung jenes Excedenten die Bewilligung einer nachträglichen Kreditsumme von Fr. 7201. 81 nachgesucht.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend den Verkauf des Worbfrundwaldchens.

Der Vortrag schließt dahin, daß die fünf kleinen Waldstücke, zusammen von 7 Jucharten und 27,781 Quadratschuh Halt, welche bei der Theilung der Worbwaldungen dem Staate für den Anteil der dortigen Pfarre zugefallen waren, an den Meistbietenden, Herrn Hauptmann D. Gfeller, für die Summe von Fr. 1625 oder Fr. 4062. 50 hingegaben werden möchten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Projekt-Dekret, betreffend die Erhöhung des Gehaltes des zweiten Commiss der Salzhandlung.

Der Vortrag schließt, gestützt auf die stets zunehmenden Geschäfte dieser Beamtung, dahin, es möchte die Besoldung derselben auf Fr. 1200 festgesetzt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf vier verschiedene Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Legaten die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Bestätigung ertheilt:

- a. Zu Gunsten der Armenerziehungskommission der Stadt Biel:
  - 1) Dem Legate des Herrn J. P. Huber, älter, von Biel, von Fr. 1000.
  - 2) Dem Legate der Jungfer Hartmann, von Biel, von Fr. 100.
  - 3) Der Schenkung der Kunst zum Wald in Biel, von Fr. 1600.
  - 4) Der Schenkung der Kunst zu Mezzern und Gerbern in Biel, von Fr. 100.
- b. Zu Gunsten des Vereins für christliche Volksbildung im Kanton Bern:
  - 5) Dem Legate des Herrn Sam. Blattner, gew. Handelsmann in Bern, von Fr. 100.
- c. Zu Gunsten des Waisenhauses der Stadt Bern:
  - 6) Dem Legate des Herrn Chr. Fueter, gew. Münzmeisters, von Fr. 500.
- d. Zu Gunsten des Armgutes der Gesellschaft zu Zimmerleuten in Bern:
  - 7) Dem Legate der Jungfer M. S. Gruber, von Fr. 1000.

(Schluß der Sitzung um 2 $\frac{1}{4}$  Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersession 1844.

(Nicht offiziell.)

### Sechste Sitzung.

Samstag den 8. Brachmonat 1844.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

Eine Mahnung der sieben Mitglieder aus dem Amtsbezirk Schwarzenburg, dahin gehend, es möchte der Gegenstand einer seiner Zeit eingereichten Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Schwarzenburg, betreffend eine Verbindungsstraße mit dem Kantone Freiburg beförderlich zur Behandlung gebracht werden.

Herr Schmalz leistet als neu erwähltes Mitglied des Regierungsrathes den Eid.

Herr Landammann Funk erklärt sich nun unter Verdankung des ihm bewiesenen Zutrauens für Annahme der gestern auf ihn gefallenen Wahl eines Oberrichters, stellt aber gleichzeitig an den Grossen Rath das Ansuchen, es möchte der Zeitpunkt seines Amtstreits auf den 1. Oktober nächstkünftig festgesetzt werden, indem theils die Liquidation mehrerer Berufsgeschäfte, theils die Sorge für seine etwas geschwächte Gesundheit ihn ebnehin nöthigen würden, für längere Zeit während des Sommers Urlaub zu verlangen; übrigens sei er, wenn der Große Rath diesem Ansuchen entspreche, bereit, den Eid, welcher alsdann erst mit dem 1. Oktober 1844 seine Wirkung erhalten würde, zu leisten.

Dem Ansuchen des Herrn Landammanns Funk wird durch's Handmehr entsprochen.

Hierauf leisten sowohl Herr Landammann Funk als Herr Fürsprecher Migny, Sohn, als neu erwählte Mitglieder des Obergerichtes, den Eid.

Migny, Sohn, Oberrichter. Es sei mir erlaubt, gegen diese hohe Versammlung auszusprechen, wie lebhaft meine Erkenntlichkeit für den hohen Beweis des Zutrauens sei, den Sie mir dadurch gegeben hat, daß Sie mich zu einem Sitz in der Mitte der obersten Gerichtsbehörde des Kantons berief. Als ich die Wichtigkeit dieser Vertrichtungen, die ernste Verantwortlichkeit, die sich damit verbündet, in Überlegung nahm, mußte ich befürchten, daß meine Kräfte hiezu nicht gewachsen seien. Was mich aber ermutigt hat, das ist erstlich, das Zutrauen, mit welchem mich Ihre Güte geehrt hat, und anderseits mein

fester Entschluß, mit Eifer, möglichst nach meinem Gewissen die ebenso folgewichtigen als ehrenvollen Pflichten, die Sie mir auferlegt haben, zu erfüllen, und mich dadurch der ausgezeichneten Stellung würdig zu beweisen, auf die mich Ihre wohlmeinende Wahl erhoben hat, für welche ich Ihnen nochmals meine Dankbezeugung wiederhole.

Der Herr Vize-Landammann stellt nun an den Grossen Rath die Anfrage, ob derselbe zu der Wahl eines Landammanns auf 1. Oktober 1844 schreiten, oder aber lediglich den Vize-Landammann beauftragen wolle, von diesem Zeitpunkte an für den Rest des Jahres die Funktionen des Landammanns zu versehen.

Die Versammlung beschließt hierauf durch's Handmehr, über diese Frage heute gar keinen Entscheid zu fassen, sondern sich vorzubehalten, im Anfange der ordentlichen Winteression das den Umständen Angemessene zu versügen.

### Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Werbläufenstraße.

In Betracht der Schwierigkeiten, welche sich der in der früheren Session gewünschten Reduktion des Gefälles der Verbindungsstraße, welche von der Zürichallee hinweg über Werbläufen nach der Engestraße führen und bei der Tiefenauerbrücke ausmünden soll, auf höchstens 3 Prozent entgegenstellen, und in Betracht der bedeutenden Mehrkosten, welche durch eine solche Reduktion verursacht würden, geht der Schluß des vorliegenden Antrages dahin, der Große Rath möchte, in Abänderung des unter'm 29. Februar 1844, Nr. 1, lit. b gefassten Beschlusses erkennen:

- 1) Es solle eine 30 Fuß breite Verbindungsstraße von der Zürich-Allee in die Tannenlinie mit höchstens 4 Prozent Gefall erbaut werden;
- 2) im Uebrigen aber solle es bei dem Beschuße vom 29. Febr. 1844 sein Verbleiben haben.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Schon in der Februarisession ist Ihnen, Tit., bemerkt worden, die Reduktion des Gefälles der in Frage stehenden Linie auf bloß 3 Prozent werde große Schwierigkeiten haben; nichtsdestoweniger haben Sie es beschlossen. Das Baudepartement hat daraufhin Pläne für eine Linie von 3 Prozent und für eine Linie von 4 Prozent aufnehmen lassen u. s. w.; das Resultat der Vergleichung beider Linien ist so beschaffen, daß wir geglaubt haben, dem Großen Rathe die Linie mit 4 Prozent vorschlagen zu sollen. Es erzeigen sich nämlich auf der Linie mit 3 Prozent sehr große Schwierigkeiten und allzu große Kosten, namentlich hinsichtlich der Landentschädigungen, und überdies würde diese

Linie 900 Fuß länger werden, als die andere. Noch über eine andere Frage soll das Baudepartement laut dem Beschuße vom 29. Februar hier Bericht erstatten, nämlich über die Erhöhung der Diesenaubrücke um 10 bis 15 Fuß. Warum dieser Bericht jetzt nicht vorgelegt wird, hat seinen Grund darin, daß man zuvor wissen wollte, ob Herr Ingenieur Müller angestellt werden würde oder nicht. Jetzt wird dieser Bericht in der nächsten Sitzung vorgelegt werden können. Versäumt ist hinsichtlich des Brückenbaues selbst deswegen nichts; hingegen die Worbelaufstrafe pressiert, weil die Arbeiten sofort beginnen können. Ich schließe zum Antrage.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag des Baudepartements wird der Gemeinde Neuenegg zu Ausbeutung des zum Unterhalte ihrer Gemeindewege im Bärtschenbausbezirke erforderlichen Grienlandes durch's Handmehr das Expropriationsrecht ertheilt.

#### Vortrag des Militärdepartements über Beförderung von Stabsoffizieren im Scharfschützenkorps.

Es sind vorgeschlagen:

- 1) zum Kommandanten des Scharfschützenkorps: Herr Major L. Sybold;
- 2) an dessen Stelle zum Major: Herr Hauptmann L. Nägeli.

Gfeller. Ich erlaube mir, den Vorschlag in erster Linie zu vermehren, und zwar in der Person des gew. Herrn Scharfschützen-Oberstleutnants Geißbühler. Die Gründe, welche ihn seiner Zeit bewogen haben, seine Entlassung zu nehmen, sind größtentheils wegfallen, und ich bin überzeugt, daß, wenn der Große Rath ihn zurückruft will, er annehmen wird. Es ist ein Offizier dieses Korps, Tit., welcher biemit den Wunsch ausspricht, daß dem Scharfschützenkorps sein Vater wieder zurückgegeben werde.

Im obersteg. Wie die Sachen gegenwärtig stehen, sind wir uns verpflichtet, diesen Wunsch hier auszusprechen; denn es ist ziemliche Gewissheit vorhanden, daß Herr Geißbühler die Stelle wieder annehmen würde.

Jaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter. Ich habe hierin lediglich eine Vermehrung des Wahlvorschlags, denn angegriffen ist der Wahlvorschlag des Militärdepartements nicht, sonst würde ich ihn verteidigt haben. Allerdings ist Herr Geißbühler der Schöpfer des Scharfschützenkorps, wie es nämlich gegenwärtig ist. Können wir ihn wiederum erhalten, so wird dies allerdings ein großer Gewinn sein. Wenn man aber Herrn Geißbühler wählt, so bleibt dann Herr Sybold Major, so daß eine fernere Wahl dann wegfällt.

Mit großer Mehrheit gegen 5 Stimmen, welche auf Herrn Major Sybold fallen, wird Herr Oberstleutnant Geißbühler neuerdings zum Kommandanten des Scharfschützenkorps erwählt.

#### Vortrag des Erziehungsdepartements über das Gesuch der deutschen Schulkommissionen zu Telsberg und im Münsterthal um Gehaltszulage für die deutschen Schullehrer und um Verlegung des Wohnsitzes des deutschen Pfarrers.

Der Vortrag erstattet Bericht über das Begehr der deutschen Schulkommissionen zu Telsberg und im Münsterthal: daß ihnen, wenn nicht der frühere Staatsbeitrag von Fr. 100 an die Besoldung ihrer Lehrer, doch wenigstens jener von Fr. 42 an den Mietzhins und die übrigen Kosten der Schulen, nachdem derselbe vom Regierungsrath unter dem 11. Juni 1841 aufgehoben worden war, wieder verabreicht werden möchte. Da bereits früher ein gleiches Gesuch der deutschen Hausväter aus dem St. Immertthal abgewiesen wurde, so trägt der Regierungsraat auch auf Abweisung des vorliegenden Begehrens an. — Was sodann den zweiten Gegenstand der gleichen Vorstellung an betrifft, nämlich die Stellung des deutschen Pfarrers im Münsterthal, so wird darüber Beschwerde geführt, daß dem Pfarrer keine Woh-

nung angewiesen worden sei, und daß nun die Unterweisungskinder von Tachsfelden einen weiten Weg nach Roche, dem jetzigen Wohnsitz des Pfarrers, zurückzulegen haben. Der Vortrag bemerkt nun, daß dafür hinwieder die Katechumenen von Münster ganz in der Nähe des Pfarrers seien, und daß in einem so ausgedehnten Pfarrbezirk notwendig die Einen nahe, die Andern entfernt vom Pfarrer wohnen müssen. Ferner wird auf den Vortheil hingewiesen, welcher durch den angefochtenen Rathsbeschuß vom 2. Mai 1842 erlangt worden sei, daß der Pfarrer in seinen Funktionen nur noch zwischen drei Gemeinden statt, wie früher, zwischen vierzen abzuwechseln habe. Der Antrag gibt sonach auch in dieser Beziehung auf Zagesordnung.

Neuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Die Sache ist ganz einfach, Tit., und Sie haben schon einmal ein ähnliches Begehr abgewiesen. Die deutschen Schulen im alten Kanton beziehen bekanntlich Fr. 150 als Staatszulage; die deutschen Schulen im Jura beziehen die nämlichen Fr. 150; jetzt fragt es sich: Wollen Sie diesen deutschen Schulen im Jura z. ausnahmsweise noch fernere Fr. 150, ungefähr, geben oder nicht?

Schneider, Regierungsrath, älter. Es bestehen im Jura zwölf oder dreizehn Schulen für eine auf Bergen u. s. w. zerstreut wohnende Bevölkerung, welche ihre Kinder in die französischen Schulen weder schicken kann, noch schicken will, zumal diese Schulen zum Theil katholische Schulen sind. Die alte Regierung batte diesen Schulen bereits eine Unterstützung zusammen lassen; unter der neuen Ordnung der Dinge bat das Erziehungsdepartement von vornherein diese Unterstützung noch reichlicher gegeben, nämlich Fr. 110 an die Besoldung jedes Lehrers, und Fr. 42 für den Mietzhins und die übrigen Schulosten. Später bat der Große Rath beschlossen, jedem provisorisch angestellten Primarlehrer des Kantons Fr. 100, und jedem definitiv angestellten Primarlehrer Fr. 150 als Staatszulage zu geben. Das ist also bisher geschehen, und in den ersten Zeiten, nachdem diese Staatszulage erkannt war, hat das Erziehungsdepartement fortgesahen, den deutschen Schulen im Jura auch die andere Zulage von Fr. 142 zu geben. Später aber ist im Schoße des Regierungsrathes dagegen reklamiert, und diese letztere Zulage abgeschafft worden. Seither kränkeln die deutschen Schulen im Jura, sie können nicht mehr bestehen, denn kein guter Lehrer geht mehr dorthin, weil außer der Staatszulage von Fr. 150 ein solcher Lehrer beinahe gar nichts hat. Es fragt sich also hier: Will man der deutschen Bevölkerung im Jura einen Primarunterricht lassen oder nicht? Denn bloß in der Hoffnung, daß der Große Rath endlich einmal diese deutsche Bevölkerung etwas mehr begünstigen werde, als es in den letzten Jahren geschehen ist, haben diese Schulen noch so fort vegetirt, aber auf armselige Weise. Also wünsche und bitte ich, daß der Große Rath die Sache an den Regierungsrath zurückweise, mit dem Auftrage, die deutschen Schulen im Jura, im Hinblick auf ihre exceptionelle Stellung, mehr als bisher zu berücksichtigen, und mithin dem Begehr derselben um Verabreichung des früheren Staatsbeitrages von Fr. 100 an die Besoldung der deutschen Schulen, oder doch wenigstens der Fr. 42 an den Mietzhins und die Verwaltungskosten, zu entsprechen. Was hingegen die Wohnung des deutschen Pfarrers u. s. w. betrifft, so schließe ich einfach auf Abweisung des Begehrens.

Moschard unterstützt auf's Wärmste den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider, und empfiehlt dem Wohlwollen der Versammlung die bedürftige Klasse, zu deren Gunsten die Unterstützung verlangt wird. Verschiedenartige Betrachtungen müssen uns bewegen, von der allgemeinen Richtlinie abzugehen. Die wichtigste und mächtigste Betrachtung betrifft die intellektuelle und moralische Entwicklung einer Bevölkerung, die nicht hinreichende eigene Mittel besitzt, um aus denselben diese Entwicklung ohne Beeinträchtigung fortzusetzen. Bereits hat ein trefflicher deutscher Geistlicher, Herr Kükenach, unterstützt durch die Behörden und durch das Erziehungsdepartement, dort sehr Vieles gethan; wollen wir seine Aufgabe unvollendet lassen? Ohne Zweifel nein, der Große Rath wird nicht vor einigen hundert Franken zurücktreten, um ein gutes Werk zu thun.

Es ist da kein Vorrecht, sondern eine Nothwendigkeit. Wenn Sie die Unterstützung zurückziehen, so werden bald die guten Lehrer zu dem Werke der Sittlichkeit fehlen, das bis dahin zu Gunsten einer Volksklasse unternommen und fortgesetzt wurde, welche gerechte Ansprüche auf unser Interesse hat.

Neuhäusl, alt-Schultheis. Ich fühle mich jetzt genötigt, als Mitglied des Grossen Raths, Ihnen, Tit., einigen Aufschluß über diese Sache zu geben. Unter der alten Ordnung der Dinge haben die deutschen Schulen im reformirten Theile des französischen Jura eine außerordentliche Zulage von Fr. 75 von der Regierung erhalten, und die deutschen Hausväter, welche aber keine Gemeinde bilden, gaben auch Etwas, so daß ein Lehrer im Ganzen etwa auf Fr. 120 bis Fr. 130 ... m. Als das Erziehungsdepartement diesen Zustand sah, mußte es sich überzeugen, daß, weil keine Gemeinde für die Sache sorgt, und die Hausväter arm sind, diese Schulen immer schlechte Lehrer haben werden. Das Erziehungsdepartement hat also bei'm Regierungsrath auf einen Beitrag von Fr. 100 für die Lehrerbefördung und von Fr. 42 für Miethzins und Verwaltungskosten angebracht, also zusammen auf Fr. 142 für jede Schule, mithin fast noch einmal so viel, als was die alte Regierung gegeben hat. Als das Erziehungsdepartement das gemacht hatte, sind die Wirren im Jura gekommen, und man hat geglaubt, das Erziehungsdepartement wolle den Jura germanisiren, und daher behandle man die deutsche Bevölkerung daselbst ganz anders als die französische Bevölkerung, wenn sie in den deutschen Theil des Kantons kommt; ein Beweis davon sei diese außerordentliche Unterstützung für die deutschen Schulen im Jura, während man sich um die französischen Mitbürger nicht bekümmert, wenn sie in den deutschen Kantonsteil kommen. J. B., meine Muttersprache ist die französische, meine Kinder sind in dieser nämlichen Sprache erzogen worden; als ich aber im Jahr 1831 hierher zog, mußte ich meine Kinder in die deutschen Schulen schicken, weil hier keine französische Schule ist. Warum sollen denn besondere deutsche Schulen für die deutschen Bürger im Jura bestehen? Warum fürchtet sich der Herr Prävinent jetzt nicht mehr, daß man den Jura germanisiren wolle? Uebrigens haben diese deutschen Schulen im Jura jetzt die ordentliche Staatszulage von Fr. 150 zu genießen, welche die andern Schulen auch haben, also Fr. 8 mehr, als vorher. Warum sollten dieselben jetzt auf einmal nicht mehr bestehen können? Die deutschen Kinder im Jura leben mitten in einer französischen Bevölkerung, also ist es nicht möglich, daß sie nicht auch die französische Sprache erlernen werden; überdies sind die französischen Schulen zu Courtelary, zu Münster u. s. w. vortrefflich, und können also sehr füglich auch von diesen deutschen Kindern besucht werden. Warum sollen wir jetzt neben diesen Schulen ausnahmsweise noch besondere deutsche Schulen haben? Habe ich mir es gefallen lassen müssen, hier in der Hauptstadt meine Kinder in die deutschen Primarschulen zu schicken, so kann die deutsche Bevölkerung im Jura es sich auch gefallen lassen, ihre Kinder in die französischen Primarschulen zu schicken; und wenn man ganz gerecht geben wollte, so sollte man diesen deutschen Schulen nicht einmal die Staatszulage von Fr. 150 geben, sondern jenen Leuten sagen: Wenn ihr die öffentlichen französischen Primarschulen nicht besuchen wollt, so stiftet aus euren eigenen Mitteln deutsche Privatschulen. Wenn diese Kinder eine vortreffliche französische Primarschule besuchen, so werden sie die französische Sprache gut kennen lernen; das freut mich für diese Kinder, und zu Hause werden sie ihre deutsche Muttersprache darob nicht vergessen.

Tscharnier, Regierungsrath. In allen Staaten, kleinen und großen, welche aus heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, sind unethnologischer Weise höchst verschiedene Verhältnisse vorhanden, so daß es unmöglich ist, Alles unter das gleiche Verwaltungssystem zu bringen. Dauer werden immer gewisse exceptionelle Einstellungen anvermeidlich sein. Das ist im gegebenen Falle vorhanden. Die deutsche Bevölkerung im Jura ist eine ganz exceptionelle Bevölkerung, welche daher röhrt, daß im alten Kantonsteile eine allzu große Bevölkerung einerseits und zu wenig Ernährungsfähigkeit andererseits ist, während im neuen Kantonsteile die Bevölkerung bei Weitem geringer ist, und sich mehr Gelegenheit darbietet, sich zu

ernähren und Verdienst zu finden. Daher sucht ein bedeutender Theil der deutschen Bevölkerung sein Auskommen im französischen Kantonsteile. Das ist dann aber keine bleibende Bevölkerung, wo man sagen kann: weil Ihr da wohnst, so müßt Ihr französisch lernen; sondern das ist größtentheils eine Art nomadisirender Bevölkerung, welche zum färglichen Unterhalte der Familien dahin auswandern mußte, und da vielleicht ein, zwei oder mehrere Jahre bleibt. Diese Leute sind größtentheils Eisenarbeiter, Köhler, Holzer u. s. w., Leute also, in deren Umständen es liegt, daß ihre Kinder bereits gewissermaßen in einem verwilderten Zustande dahin gekommen sind, und welchen man also Hülfsmittel gewähren muß, damit sie sich aus diesem Zustande herauswinden können. Wenn Sie nun nicht wollen, daß ein ziemlich wesentlicher Theil der Bevölkerung keinen Unterricht genießt und ganz verwildere, so müssen Sie einige exceptionelle Versügungen treffen. Man sagt, wie viel mehr jetzt für die deutschen Schulen im Jura geschiehe, als früher; aber man thut überhaupt jetzt für das Erziehungswesen mehr, als früher, und was sind die Fr. 8, welche sie jetzt mehr bekommen, gegen Dasjenige, was die Schulen des alten Kantons jetzt mehr bekommen, als früher? Daß man hier in Bern nicht gehörige Hülfsmittel findet für den französischen Unterricht, bedauert Niemand mehr als ich; ich habe schon oft Anträge gestellt im Regierungsrath für Förderung des französischen Unterrichts in der Hauptstadt, namentlich für die Aermern, aber ohne Erfolg. Es hat früher hier eine französische Schule existirt, warum sie aber aufgehört hat, weiß ich nicht. Ich bedauere es und werde jeden Augenblick dazu stimmen, daß man der französischen Bevölkerung hier in Bern in dieser Hinsicht mehr Hülfsmittel darbiete. Gegenwärtig trage ich darauf an, diesen Theil des Antrages des Erziehungsdepartements zurückzuschicken, mit dem Auftrage an das Erziehungsdepartement, zu untersuchen, auf welche Weise man den Wünschen der deutschen Bevölkerung im Jura auf billige Weise Rechnung tragea könnte. Was den deutschen Pfarrer im Münsterthale betrifft, so glaube ich, der selbe sei meigends besser placirt, als in den Roches, denn er ist völlig in der Mitte seines Bezirkes.

Fetscherin, Regierungsrath. Ich verdanke Herrn Dr. Moschard seine Verwendung für die deutsche Bevölkerung im Jura, besonders darum, weil man oft glauben machen wollte, die französische Bevölkerung daselbst sei diesen Schulen abgeneigt. Ich weiß das Gegenteil, denn selbst in der katholischen Bevölkerung zu Delisberg bat man sich verwendet für die deutschen Schulen und den reformirten Gottesdienst. Die deutsche Bevölkerung sowohl im Münsterthale als im St. Immerthale ist gewiß nicht zu verachten und es kann ihr nicht gleichgültig sein, ob ihre Kinder schlecht oder gar nicht geschult werden, und eben so wenig kann dies den betreffenden Heimathgemeinden gleichgültig sein, wenn diese Kinder später wiederum heimkehren. Früher hatte den einen Theil der Lehrerbefördung der Staat übernommen, den andern Theil die Hausväter; da aber letztere größtentheils arm sind, so waren jene Schullehrer im Jahre 1831 mit ihrer Besoldung großentheils im Rückstande; der Staat hat daher damals ein schönes Opfer gebracht, um die Rückstände zu ergänzen, und hat einen Beitrag von zusammen Fr. 142 für jede dieser Schulen übernommen, und den Eltern bloß die Aufschaffung der Schulbücher u. s. w. überlassen. Als nachher vom Grossen Rath die Staatszulage an sämtliche Primarschullehrer des Kantons beschlossen wurde, hat man gesagt, die fortgesetzte außerordentliche Unterstützung der deutschen Schulen im Jura sei eine Ungleichheit, welche dort Aufregung mache u. s. w. Sie haben heute gehört, Tit., daß das nicht so gefährlich ist, und was das Germanisiren betrifft, so zweifle ich daran, daß die deutschen Primarschullehrer den Jura germanisiren werden. Ich habe wenigstens noch nicht gehört, daß deshalb irgend ein französischer Mitbürger daselbst deutsch geworden sei. Es ist allerdings immer unangenehm, Ausnahmen machen zu müssen; aber so wie man in Zeiten der Not nicht Steuern giebt in die Stadt Bern oder in die reichen Umlandsbezirke Fraubrunnen u. s. w., sondern nur in die armen Gegenden, so ist es auch hier keine Unbilligkeit, wenn man für die deutsche Bevölkerung im Jura, wo ein ganz eigenthümliches Bedürfnis vorhanden ist, eine Ausnahme macht. Die Bittsteller verlangen jetzt nicht

mehr die ganze frühere Unterstützung von Fr. 142, sondern nur einen Theil davon; schicken wir also die Sache im Sinne des Herrn Regierungsraths Schneider zurück, so ist dann der Regierungsrath ermächtigt, diesen Schulen wenigstens Etwas zukommen zu lassen, und wenn er jeder derselben nur etwa Fr. 50 jährlich giebt, so macht das für die 11 oder 12 Schulen keine große Sache aus. Wenn Sie das thun, so werden diese Schulen denjenigen des alten Kantons wenigstens einigermaßen gleich gestellt. Man sagt, jede dieser Schulen erhalten ja bereits die nämliche Staatszulage, wie diejenigen des alten Kantons. Das ist irrig, sondern jene Schulen bekommen gegenwärtig Fr. 50 weniger. Bloß die definitiv angestellten Primarlehrer erhalten eine Staatszulage von Fr. 150, die provisorisch angestellten aber nur Fr. 100. Jetzt sind aber alle Lehrer jener deutschen Schulen, bis vielleicht auf einen, nur provisorische Lehrer, also bekommen sie nur Fr. 100, was ein Grund ist, warum nur weniger geschickte Lehrer dahin gehen. Ist jetzt eine große Gefahr vorhanden, wenn man diesen Schulen das auf andere Weise ersetzt? Man hat Ihnen, Tit., etwas nicht gefragt, was ich amtlich weiß. Ich habe in amtlichen Rapporten gelesen, daß, seit der Schulunterricht infolge der früheren Unterstützungen von Seite des Staates in diesen Schulen besser geworden sei, die früher wahrgenommene Verwilderung unter der dortigen deutschen Bevölkerung abgenommen habe. Sollten jetzt diese Schulen wiederum von Seite des Staates vernachlässigt werden, so wird diese Verwilderung offenbar wiederum eintreten. Diese, größtentheils auf den Bergen u. s. w. zerstreute Bevölkerung kann die französischen Schulen nicht besuchen. Ich, Tit., kenne diese Gegend und diese Bevölkerung; ich habe früher dort gepredigt. Diese Leute können 10 und 20 Jahre lang dort wohnen, und wenn sie dann vom Französischen etwas mehr als oui und n'est-ce-pas wissen, so ist es viel; das geht mit dem Elternsinn der französischen Sprache nicht so schnell. Ueberhaupt gestattet das Gesetz, in exceptionellen Fällen die Schulen ausnahmsweise zu unterstützen, und ist jetzt hier der Fall nicht ein solcher? Wenn auch der Regierungsrath etwa Fr. 500 bis Fr. 600 jährlich darauf verwendet, so mag unser Budget das wohl ertragen, und was das Germanisten betrifft, so müßte man ganz andere Leute hinschicken, um dieses zu bewerkstelligen. Wenn das so leicht ginge, der Kaiser von Austerlitz würde in Polen längst zu diesem Mittel gegriffen haben, um dieses Land zu russifizieren, und auch der kleine Korporeal hat nicht geglaubt, daß man auf diesem Fuße die Leute französischen könne. Für solches sind ganz andere Mittel nötig, als bloß ein paar Schullehrer. Ich schließe zum Antrage des Herrn Regierungsraths Schneider.

Aubry, Regierungsrath. Die Frage, welche Ihnen gegenwärtig vorliegt, ist schon früher durch die Tagesordnung entschieden worden. Heute will man behaupten, daß der Fall nicht identisch mit dem früheren sei. Man verlangt nur etwas weniger Geld, darin liegt der ganze Unterschied. Wenn der Präopinant und Andere, welche den Antrag unterstützen, den nämlichen Eifer für diejenigen Bewohner des Kantons entwickeln würden, welche französisch sprechen, und sich in den deutschen Landestheil begieben, so würde ich die Zustimmung begreifen, welche diesem Vorschlage zu Theil wird, und ich würde mich demselben vielleicht ebenfalls anschließen; allein ich würde nichtsdestoweniger darauf beharrn zu glauben, daß da ein Privilegium vorhanden sei. Es ist allerdings wahr, daß man seit mehreren Jahren eine Unterstützung bewilligte, welche immer im Steigen begriffen war; allein am Ende hat der Regierungsrath einsehen müssen, daß diese mit Unterstützung bedachten Schulen eine Ausnahmsache seien und nicht in größerem Maße begünstigt werden sollten, als andere, während das Land sehr gute französische Schulen besitzt. Ich habe einen der Herren Präopinanten über diese Sache ex cathedra sprechen hören. Ich für meine Person habe auch vielen Verkehr mit der Bevölkerung gehabt, von welcher es sich so eben handelt, und ich kann Ihnen sagen, daß nicht alle über den Nutzen einer besondern Unterstützung einverstanden waren, weil ungeachtet dieser Beisteuer die deutschen Schulen schlecht bleibent. Mehrere unter denselben ziehen daher vor, ihre Kinder in die französischen Schulen zu schicken, deum die Deutschen, welche den Jura bewohnen, haben weitge-

weniger Furcht vor dem Französischen, als das Erziehungsdepartement. Ich kenne Angehörige des Amtsbezirks Signau, welche niemals bei Hause waren und vollkommene Welsche geworden sind, weil sie darin ihren Vorteil finden. Ihre Kinder besuchen die französischen Schulen, und sogar solche, die katholisch sind. Man muß nicht, weil einige Reklamationen erhoben werden, sich in das System von ausnahmsweisen Unterstützungen einlassen, während keine Beweise vorliegen, daß ein wirkliches Bedürfnis vorhanden sei. Der verstorbene Herr Regierungsrath Langel, welcher den Stand der Sache vollkommen gut kannte, hat die Streichung der Beisteuer auf's Kräftigste unterstützt. Wenn Sie auf die Bahn regelmäßiger Beisteuern eingehen wollen, so muß man daraus den Gegenstand eines eigenen Gesetzes machen, welches dann gleichmäßig für Alle sein wird, denn es ist auch Manches für die französischen Kantonsangehörigen zu thun. (Der Redner führt das Beispiel der Familienväter aus dem französischen Kantontheile an, die in der Stadt Bern niedergelassen sind.) Man hat sich gegen die Tendenz erhoben, den Jura germanistren zu wollen. Ich halte diese Behauptung für eine Chimäre, allein es genügt, daß die Bevölkerung an eine solche Absicht geglaubt habe, um uns zu veranlassen, einer Meinung Rechnung zu tragen, die vielleicht nur ein Vorurtheil sein kann. Ich glaube daher, wir sollen konsequent mit unsern früheren Beschlüssen bleiben; sonst laufen wir Gefahr, viele Missbräuche entstehen zu sehen. Um auf dem Wege der Legalität zu bleiben, schließe ich auf Tagesordnung.

May, gew. Staatschreiber. Ich bin unmittelbar nach der Vereinigung des Leberberges mit dem Kanton Bern in jenes Land gekommen und bin Zeuge gewesen der Verwilderung, in welcher damals ein großer Theil der deutschen Bevölkerung sich befand. Ich kann sagen, daß ich den ersten Anstoß gegeben habe, damit dort deutsche Schulen errichtet werden und deutscher Gottesdienst gehalten werde. Seitdem hat sich die Sache nach und nach erweitert, und das hat unfehlbar sehr viel zur Moralisation der ganzen Klasse dieser Bevölkerung beigetragen. Jetzt will man das darstellen, als ob es um ein Vorrecht zu thun wäre für eine Klasse unserer Staatsbürger gegenüber der andern. Wie kommt das unbegreiflich vor. Es ist vielmehr hier lediglich um ein moralisches Bedürfnis zu thun. Es ist weitläufig gezeigt worden, wie viele Deutsche dort wohnen, und wie nötig es ist, daß die Kinder derselben einen Unterricht erhalten. Allerdings mögen einige wohlhabende Leute sich darunter befinden, aber wir haben nicht diese hier im Auge zu haben, sondern die Dürftigern; jenen wird es allerdings daran gelegen sein, daß ihre Kinder auch das Französische erlernen. Die Dürftigen hingegen, welche dort wohnen als Pächter, als Handarbeiter, sogar nur als Tagelöhner u. s. w., sind nicht im Falle, große Opfer für das Schulwesen zu bringen. Sehr häufig ferner geschieht es, daß, wenn von einer Familie, welche Jahre lang sich dort niedergelassen hatte, der Hausvater stirbt, dann die Mutter mit den Kindern in ihre Gemeinde zurückkehrt. Wenn nun diese Alle ganz welsch heimkommen, ist dann da die Familie und der Gemeinde geholfen? Wie sollen dann da diese Leute ihren Lebensunterhalt gewinnen? Also sollen wir darauf sehen, daß diese Leute, welche im Allgemeinen zu den ärmern gehören, nicht der Gefahr ausgesetzt werden, ihre Kinder ohne Unterricht, oder wenigstens ohne angemessenen Unterricht zu lassen. Der Herr Präopinant hat wesentlich vom katholischen Theile gesprochen; dort sind aber weit weniger Deutsche, als im reformierten Theile des französischen Jura. Hier handelt es sich hauptsächlich um die Amtsbezirke Courtelary und Münster, wo die deutsche Bevölkerung in die Haufende geht. Also soll man sich dadurch nicht irre machen lassen. Was den verstorbenen Herrn Regierungsrath Langel betrifft, von welchem ich sehr wohl weiß, daß er die Ansicht, von welcher das Erziehungsdepartement hier ausgeht, im Regierungsrathe vertheidigt hat, so glaube ich wenigstens, so viele Kenntniß von der deutschen Bevölkerung jener Gegend und von den dahierigen Verhältnissen zu besitzen, als er. Merkwürdig scheint es mir, daß man bei diesem Anlaß Beispiele anführt, die gewiß nicht passend sind, von hochgestellten Magistraten, die in Bern wohnen und ihre Kinder in die deutschen Schulen schicken müssen. Wenn ich mich nicht sehr irre, so ist von diesen Magistraten keiner,

der seine Kinder hier in Bern in die deutschen Primarschulen schickt, sondern in die Sekundarschulen. Uebrigens gehören diese Magistrate zu den Wohlhabenden, welche gerne wollen, daß ihre Kinder beide Sprachen lernen. Zugem ist es bekannt, daß in allen unsern höheren Schulanstalten hier in Bern die französische Sprache mit zu den Fächern des Unterrichts gehört. Also ist dieses Beispiel nicht sehr passend angebracht worden. Sollte mit der Zeit ein großer Theil der Bewohner des französischen Leberbergs sich im deutschen Kantonsteile festsetzen unter Verhältnissen, wie die deutsche Bevölkerung sich gegenwärtig in Leberberg festgesetzt hat, so würde es dann nichts als recht und billig sein, daß dann für diese auch gesorgt werde, und alsdann würde man hier wohl auch eine französische Primarschule haben. Noch eine andere Bemerkung ist die: Ein Theil der Hintersäggelder soll laut Gesetz auf die Besoldung der Schullehrer verwendet werden. Nun ist das Verhältnis der deutschen Bevölkerung im Leberberge im Kleinen ungefähr, wie dasjenige der Irlander zur englischen Kirche in Irland; die Deutschen müssen im Leberberge Hintersäggelder bezahlen, aus welchen dann zum Theil die welschen Schullehrer bezahlt werden, und sie selbst müssen ihre deutschen Schulen selbst bezahlen. Es ist da gewiß nicht um ein Vorrecht zu thun, sondern um Befriedigung eines vorhandenen Bedürfnisses, welchem mit Fr. 500 jährlich entsprochen werden kann, und dann sollte man um gewisser theoretischer Grundsätze willen allem demjenigen zuwider handeln, was die Moral erfordert und die Sorge für eine große Klasse von Kantonsangehörigen? Also müßte ich aus voller Überzeugung dem Antrage des Herrn Regierungsraths Schneider bestimmen.

**Bach.** Man sagt, die deutsche Bevölkerung im Jura sei auf mehrere Tausende angewachsen, so daß 12 bis 13 Schulen für dieselbe nötig seien. Wenn wir diese Schulen eingehen lassen und alle diese Kinder in die französischen Schulen schicken, so würde wahrscheinlich eine Überbevölkerung der französischen Schulen erfolgen; also müßten dann die betreffende Einwohnergemeinden ihre Schulen vermehren. Ich stelle mir ferner vor, daß die deutschen Einwohner, wenigstens die vermöglichen, an den Gemeindeauslagen das Übrige beitragen müßten; also haben sie auch Anspruch auf Unterstützung ihrer Schulen von Seite der Einwohnergemeinden. Wenigstens im deutschen Kantonsteile würde, glaube ich, Niemand darüber sein, wenn deselbst auch französische Primarschulen nötig werden sollten. Ich will Unterstützung dieser Schulen, aber nicht exceptionelle Unterstützung. Daher trage ich darauf an, den Gegenstand zurückzuschicken mit dem Auftrage, daß untersucht werde, ob nicht die betreffenden Einwohnergemeinden des französischen Jura verpflichtet wären, diese deutschen Schulen zu unterstützen, und ob nicht hinwieder auch an einigen Orten des deutschen Landesteiles französische Schulen errichtet werden sollten.

**Neuhäus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter.** Ich hätte eine so lange Berathung über diesen Gegenstand nicht erwartet; denn Sie haben schon einmal ein solches Begehr abgewiesen. Jetzt verlangt man zwar nicht mehr die ganze Extrazulage von Fr. 142, sondern weniger, aber dennoch ist die Sache ganz ähnlich. Fast alle Herren Präöpinanten haben gesprochen, wie wenn der Staat gar nichts für diese deutschen Schulen thäte. Die alte Regierung gab bereits Fr. 75, die neue gab Fr. 142, und als die ordentliche Staatszulage von Fr. 150 beschlossen war, haben sie diese Zulage erhalten, also Fr. 8 mehr, als früher. Wäre die Staatszulage von Fr. 150 vom Großen Ratte nicht erkannt worden, so würden diese deutschen Schulen gegenwärtig Fr. 142 haben und keinen Kreuzer mehr. Damals sind diese Schulen gut gegangen. Man sagt, die deutschen Kinder würden jetzt ohne Religionsunterricht sein. Das ist unrichtig. Wir haben ja dort deutsche Pfarrer, welche sie darin unterrichten können. Alle diese 13 Schulen sind sehr wenig zahlreich besucht, also wird durch das Ausführen derselben keine Überbevölkerung der französischen Schulen stattfinden. Ich glaube nicht, daß man die französischen Einwohnergemeinden verpflichten kann, an den deutschen Schulen beizutragen; denn sie werden sagen: Warum können diese Deutschen nicht thun, was die französischen Bürger thun müssen, welche im deutschen Theile wohnen? Hier in Bern

ist eine französische Bevölkerung von mehreren Tausend Seelen; dieselbe hat zwei französische Pfarrer, aber keine französische Schule, sondern sie ist gezwungen, ihre Kinder in die deutschen Primar- und Elementarschulen zu schicken. Wenn die französische Bevölkerung der Hauptstadt eine französische Schule entbehren kann, warum kann die deutsche Bevölkerung des Jura eine deutsche Schule nicht entbehren? Diese deutschen Schulen sind nicht oben auf den Altböhen, sondern unten im Thale neben den französischen Schulen, aber die Leute sind hartnäckig und wollen besondere deutsche Schulen haben. Ich gebe zu, daß, wenn ein Pächter nur 6 Monate dort bleibt, dann sein Kind in der französischen Schule wenig lernen wird; aber bei der bekannten Fertigkeit der Kinder, eine andere Sprache sich anzueignen, wird das Kind, wenn der Pächter 2 Jahre oder mehr dort bleibt, sehr leicht das Französische lernen, ohne deshalb das Deutsche zu vergessen. Als ich hieher kam, habe ich meine Kinder, welche bloß französisch erzogen waren, in deutsche Schulen schicken müssen, und es ging im Anfang etwas schwierig, aber nach einem Jahre schon viel besser, und nach zwei Jahren ganz gut. Wenn Sie zum Antrage des Herrn Regierungsraths Schneider stimmen, so werden auf der Stelle Begehr, namentlich aus der Stadt Bern, kommen für Errichtung einer französischen Schule. Das ist aber keine Wohlthat für die französische Bevölkerung, wenn die Kinder nicht mehr deutsch lernen müssen. Diese Erfahrung habe ich an den meinigen selbst gemacht, und so wird es auch den Deutschen wohl kommen, wenn sie das Französische lernen müssen. Besser wäre es für die deutsche Bevölkerung, die dortigen deutschen Schulen zu schließen, und sie zu zwingen, ihre Kinder in die französischen Schulen zu schicken, und das würde die Aermern nichts kosten, denn die Gemeinden dort sind wohlhabend und fordern keine Schulgelder.

#### Abstimmung.

1) U. b. thaupt einzutreten	Handmehr.
2) Für Tagesordnung in Bezug auf die Wohnung des deutschen Pfarrers	Handmehr.
3) Für den Antrag des Erziehungsdepartements in Bezug auf die deutschen Schulen	47 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider, älter,	60

Vortrag des Regierungsrathes, eine Vorstellung der Direktion der Vorbereitungsgesellschaft für die Jura gewässerkorrektion betreffend.

Der Schluß dieser, gedruckt ausgetheilten, Darstellung geht vorläufig dahin: Der Große Rath möchte „nach dem Vorgange vom 18. Juli 1837 auch dieses Wial von sich aus eine Spezialkommission niedersezieren und derselben folgende Anträge geben:

- 1) Mit den Ausgeschossenen der unterzeichneten Direktion und unter Berücksichtigung der vorliegenden Eingabe über die Mittel und Wege zu unterhandeln, wie das Unternehmen durch eine Privatgesellschaft in Ausführung gebracht werden könne; und
- 2) darüber seiner Zeit dem Großen Rath Bericht zu erstatten und angemessene Anträge zu stellen.“

Der Regierungsrath empfiehlt dieses Ansuchen um Niedersetzung einer Spezialkommission und schlägt zugleich vor, dieselbe aus fünf Mitgliedern zu bestellen.

Stettler verlangt, daß die Vorbereitungsgesellschaft nach Vorschrift des Dekretes vom 12. März 1839 vor Allem aus ihre Pläne dem Regierungsrath vorlege, und daß der Regierungsrath dieselben durch das Baudepartement hinsichtlich der Garantie u. prüfen lasse.

**Dr. Schneider, Regierungsrath.** Wenn ich in das Materielle der Sache eintreten wollte, so würde es mir ein Leichtes sein, die hohe Versammlung von der Nothwendigkeit des Verlangten zu überzeugen. Das Dekret von 1839 hat rechtlich keine Kraft mehr; es war auf eine gewisse Zeit limitirt, und diese Zeit ist ausgelaufen. Es handelt sich übrigens heute nicht darum, ob die Gesellschaft diejenigen Garantien darbieten könnte, welche für die Ausführung des Unternehmens

nöthig sind sie. Wir sind leider noch nicht so weit. Warum die Gesellschaft eine Grossratskommission wünscht, ist, damit die nothwändige Einheit und Uebersicht erhalten werde. Gestützt auf das Dekret von 1839 hatte sich die Direktion der Vorbereitungsgesellschaft drei verschiedene Aufgaben gestellt: 1) die technische Aufgabe, die Frage der Möglichkeit der Entwässerung des Bodens und der Schiffsbarmachung der Flüsse des Seelandes auf möglichst sichere Weise zu lösen; 2) die finanzielle Frage zu lösen, woher man die Hülfs- und Unterstützungsmitte nehmen solle; und 3) die Einleitung zur Organisation einer Ausführungsgeellschaft. Die erste Frage glaubt die Vorbereitungsgesellschaft auf eine befriedigende Weise gelöst zu haben, wie wohl in einer Weise, wie sie sich dieselbe anfänglich selbst nicht gedacht hat. Bezuglich auf die zweite Frage glaubt die Gesellschaft, es solle das Unternehmen hauptsächlich von der betreffenden Gegend, d. h., vom Grundeigenthum und vom Verkehr, getragen werden. In nähere Details will ich aber hier durchaus nicht eintreten. Die Hauptfrage, was die beantragte Grossratskommission zu prüfen haben wird, ist die Frage, ob die Pläne des Herrn Ingenieurs La Nicca geeignet scheinen und die nöthigen Garantien darbieten. Ich halte aber nicht dafür, daß diese Kommission deshalb aus Technikern bestehen müsse. Es liegen bereits von acht ausgezeichneten Technikern Besinden über das Gutachten des Herrn La Nicca vor, und alle sind grundsätzlich mit ihm einverstanden. Uebrigens kann diese Kommission noch andere Techniker beziehen. Ferner wird die Kommission zu untersuchen haben, ob die vorgeschlagene Art, wie die nöthigen Geldmittel herbeigeschafft werden sollen, zweckmäßig sei. Also sollten allerdings Finanzmänner beigezogen werden, und solche, welche ein Urtheil haben über die Frage, wie man Handel und Verkehr, so wie das Grundeigenthum in Anspruch nehmen könnte u. s. w. Der Rapport dieser Kommission würde dann, wie derjenige der Spezialkommission von 1837, an den Regierungsrath und von diesem an die Departemente wiesen werden; denn kein einziges Departement wird dabei unbeteiligt bleiben, sogar nicht das diplomatische, wegen der Grenzverhältnisse. Ich schließe zum Antrage, indem ich auch dazu stimmen kann, diese Kommission allenfalls durch den Herrn Landammann ernennen zu lassen.

**Blösch, alt-Landammann.** Nachdem die Vorbereitungsgesellschaft durch den Herrn Ingenieur La Nicca vollständige Pläne über das ganze Unternehmen entworfen ließ, hat sie dieselben an alle beteiligten Kantone zur Prüfung eingefendet; von allen diesen Kantonen sind Antworten eingegangen, bloß die Regierung von Bern hat diese Eingabe nie beantwortet. Man wird also jetzt der Gesellschaft nicht vorwerfen wollen, daß sie diese Pläne noch nicht mitgetheilt habe. Aus dem Stillschweigen der Regierung von Bern hat die Gesellschaft auf Billigung dieser Pläne schließen zu dürfen geglaubt, und ist daher um einen Schritt weiter gegangen. Auf den heutigen Tag fordert sie nun nichts Anderes, als Niederschlag einer Grossratskommission, um diese Vorschläge zu prüfen. Zeigt es sich dann, daß die Arbeit noch nicht reif ist ic., so können Sie die Sache zurückweisen; heute aber werden Sie doch nicht den Antrag abwisen wollen, daß zu Prüfung der Sache eine Kommission niedergesetzt werde.

**May, gewesener Staatschreiber.** Das Dekret von 1839 setzt voraus, daß sich zu Ausführung des Unternehmens eine Aktiengesellschaft bilden werde. Damit eine solche Gesellschaft ins Leben treten könne, hat sich vorerst eine Vorbereitungsgesellschaft gebildet, und die Direktion dieser Vorbereitungsgesellschaft ist es, welche heute hier auftritt. Somit sehe ich da nicht die gleiche Gesellschaft, welche jenes Dekret voraussetzt. Ich sehe also kein Bedenken, dem vorliegenden Ansuchen zu entsprechen. Zugleich aber wünsche ich, der Große Rath möchte aussprechen, daß das frühere Dekret, bezüglich auf die eigentliche Exekutionsgesellschaft, welche aber noch nicht besteht, in Kraft verbleibe.

**Stauffer** stellt den Antrag, zu Abkürzung der Sache die Wahl der Kommission dem Herrn Landammann zu übertragen.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter, hat nach allem Angebrachten nichts beizufügen.

**Abstimmen.**

- 1) Für den Antrag des Regierungsrathes Große Mehrheit.
- 2) Die Wahl der Kommission dem Herrn Landammann zu überlassen . . . Handmeier.

Der Herr Landammann bezeichnet nun diese Kommission, wie folgt:

- 1) Herrn alt-Schultheiß Neuhäus als Präsident,
- 2) " alt-Landammann Blösch,
- 3) " Grossrath von Erlach,
- 4) " Grossrath und Gerichtspräsident Straub,
- 5) " Grossrath und Regierungstatthalter Regez.

Auf die empfehlenden Anträge der Justizsektion wird folgenden Egehinderndisponsationsbegehren entsprochen:

- 1) des Ch. L. Glaz, Unterstatthalter zu St. Immer, mit 82 gegen 1 Stimme;
- 2) des Joh. Kellerhals, von Niederbipp, zu Gelserkinden, mit 85 gegen 1 Stimme;
- 3) der E. Brönnimann, geb. Rossi, zu Oberbalm, mit 75 gegen 6 Stimmen;
- 4) der Marg. Heller, geb. Beutler, von Bechigen, mit 85 gegen 1 Stimme;
- 5) der A. Egli, geb. Bucher, von Krauchthal, mit 83 gegen 1 Stimme;
- 6) der E. Allenbach, geb. Burren, von Adelboden, mit 84 gegen 1 Stimme.

**Vortrag der Justizsektion über die Entschädigungsreklamation des Herrn Grossrats und alt-Amtsrichters Schläppi.**

Dieser Vortrag betrifft eine Vorstellung, worin Herr Grossrat und alt-Amtsrichter Schläppi, von Wilderswil, neuerdings eine Entschädigung bei dem Großen Rath beklagt für die ihm seiner Zeit durch die wider ihn angehobene Untersuchung zugesetzten Nachtheile, welche er auf Fr. 4000 anschlägt. Die Justizsektion erinnert vorerst, daß Herr Schläppi bereits am 26. Mai 1841 vom Regierungsrath mit einem ganz gleichen Begehr abgewiesen worden sei. Sodann bemerkte der Vortrag, die Entscheidung der Frage, ob einer in Untersuchung gezogenen Person für die dadurch erlittenen Nachtheile eine Entschädigung gebühre, sei Sache des Gerichts. Nun aber verfällt das obergerichtliche Urtheil vom 9. Brachmonat 1838, wodurch Herr Schläppi von der Anklage auf Verlehung seiner Amtspflichten freigesprochen wurde, den Fiskus lediglich in die dem Herrn Schläppi durch die Untersuchung veranlaßten Kosten. Da nun diese wirklich seiner Zeit bezahlt worden seien, so habe Herr Schläppi aus Gründen des Rechts durchaus keine Reklamation mehr zu stellen. Gleichwohl findet die Mehrheit der Justizsektion, es solle ein gänzlich freisprechendes Urtheil Vorsorge treffen, daß den Angeklagten alle Nachtheile vergütet werden, gleichviel ob diese in Schaden in engerem Sinne oder in entgangenem Gewinne bestehen; jedenfalls sollten wenigstens die Gründe angegeben werden, weshalb kein Schadensersatz zugelassen erachtet worden sei. Da nun aber dieses in jenem obergerichtlichen Urtheile nicht geschehen sei, so findet die Mehrheit der Justizsektion der Billigkeit angemessen, daß der Große Rath dem Bittsteller, ohne jedoch irgend eine rechtliche Verbindlichkeit anzuerkennen, eine Summe von Fr. 1000 aus dem Fiskus bewillige. Die Minderheit der Justizsektion ist dagegen der Ansicht, wenn in einem gegebenen Falle vom Gerichte keine Entschädigung admittirt worden sei, so solle dieselbe nicht erst noch zum Gegenstande der Beratung der obersten Landesbehörde gemacht werden, zumal dieselbe dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werde, sich mehr oder weniger in eine Kritik des Materiellen des Urtheils einzulassen, was mit dem verfassungsmäßigen Grundsätze der Trennung der Gewalten nicht

verträglich sei. Uebrigens werde das Obergericht ohne Zweifel aus guten Gründen dem Herrn Schläppi bloß die ihm durch die Untersuchung veranlaßten Kosten zugesprochen haben, obgleich sie in die Motive des Urteils nicht ausführlich aufgenommen worden seien. Auch wird darauf hingewiesen, zu welchen für das Staatsarzt bedenklichen Konsequenzen es führen müßte, wenn man bei jedem Strafurtheile in Hinsicht des Kostens- und Schadensersatzes nachträglich noch vor die oberste Landesbehörde treten wollte. Die Minderheit der Justizsektion, welcher auch der Regierungsrath beipflichtet, trägt demnach auf Abwendung des Bittstellers cn.

Durch's Handmehr genehmigt.

Der Herr Landammann zeigt an, daß zwar noch mehrere Geschäfte nicht erledigt seien, daß aber die Behandlung derselben ohne wesentlichen Nachteil verschoben werden könne; er sei demnach, insofern sich keine Einsprache erhebe, gesinnt, die ordentliche Sommersession heute zu schließen.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen durch's Handmehr übertragen.

Herr Landammann. Mit dem aufrichtigsten und lebhaftesten Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Nachsicht erkläre ich die gegenwärtige Sommersession des Grossen Räthes als geschlossen, und verbinde damit den aufrichtigsten Glückwunsch für die Rückreise eines Jeden von Ihnen.

(Schluß der Sitzung nach 12½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sommersitzung 1844.

(Nicht offiziell.)

### Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Z i t.

Mit Kreisschreiben an die Stände vom 10. d. M. meldet der eidgenössische Vorort, daß die Regierungen der fünf Kantone Waadt, Tessin, Aargau, Glarus und Schaffhausen die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu Berathung der Angelegenheiten des Kantons Wallis verlangen, und daß somit der Vorort nach Mitgabe des Art. VIII des Bundesvertrags eine außerordentliche Tagsatzung auf Dienstag den 25. Juni nach Luzern einberufe.

Es entsteht nun die Frage, ob in Folge dessen der Große Rath des Kantons Bern, kaum vor einigen Tagen entlossen, neuerdings zusammenetreten müsse, um die Wahl einer Gesandtschaft auf die außerordentliche Tagsatzung vorzunehmen. Allerdings zählt der Art. 50, Nr. 20 der Verfassung, die erste Ernenntung der Abgeordneten auf eine eidgenössische Tagsatzung und die erste Instruktion derselben unter den unübertragbaren Geschäften des Großen Rathes auf. Indessen scheint dieser Artikel sowohl dem Unterzeichneten als dem Regierungsrathe nur den Zweck zu haben, zu verhüten, daß der obersten Landesbehörde das wichtige Geschäft der Instruktionsertheilung und der ersten Wahl der Gesandtschaft nicht entzogen werde. Nicht aber kann wohl die Verfassung beabsichtigen, in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Große Rath vor wenigen Tagen seine Willensmeinung sowohl auf die Instruktion selbst als auf das Personal der Gesandtschaft vollständig kund gegeben hat, die oberste Landesbehörde zu nötigen, nochmals das Gleiche vorzuführen, was sie eben erst beschlossen hat. Unter diesen Umständen ist die Ansicht des Regierungsraths sowie des Unterzeichneten die, es wäre wohl eine unnötige Bemühung der Mitglieder des Großen Rathes, wenn derselbe nunmehr außerordentlich einberufen würde. Unterbleibt diese Einberufung, so wird der Regierungsrath kraft der ihm vom Großen Rath ertheilten außerordentlichen Vollmachten die auf die ordentliche Tagsatzung bereits erwählte Gesandtschaft gleichzeitig auch mit einem Creditiv für die außerordentliche Tagsatzung versehen und sie lediglich auf die vom Großen Rath beschlossene Instruktion verweisen.

Der soeben ausgesprochenen Ansicht gemäß wird der Unterzeichnete den Großen Rath nicht einberufen, es sei denn, daß ein Mitglied ihm schriftlich einen entgegengesetzten Wunsch äußern sollte. Bei der Kürze der Zeit bis zum Zusammentreffen der außerordentlichen Tagsatzung müßte aber eine derartige Wunschesäußerung spätestens künftigen Montag den 17. dieses Monats, Abends, an den Unterzeichneten gelangen. Alsdann würde der Große Rath sofort durch besonderes Kreisschreiben auf Freitag den 21. Brachmonat nächsthin einberufen werden.

Erfolgt demnach keine weitere Mitteilung von Seite des Unterzeichneten, so findet eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes nicht statt.

Mit Hochachtung!

Biel, den 13. Juni 1844.

Der Landammann:  
Alex. Funk.

### Zweites Kreisschreiben.

Z i t.

Infolge des von dem Herrn Landammann unterm 13. d. M. erlassenen Kreisschreibens haben einige Mitglieder des Großen Rathes eine außerordentliche Versammlung der obersten Landesbehörde verlangt.

Gemäß der in jenem Kreisschreiben enthaltenen Zusage werden demnach sämtliche Mitglieder des Großen Rathes eingeladen, sich künftigen Freitag den 21. Brachmonat, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden, um die Wahl einer Gesandtschaft auf die bevorstehende außerordentliche Tagsatzung vorzunehmen und in Hinsicht auf die ihr zu ertheilende Instruktion den geeigneten Entscheid zu fassen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 18. Juni 1844.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns:  
Der Staatschreiber,  
Günerwadel.

### Außerordentliche Sitzung.

Freitag den 21. Brachmonat 1844.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe wird als eingelangt angezeigt:

Eine Vorstellung der Nationalvorsichtskassaanstalt in Bern um Ertheilung des Korporationsrechts.

Herr Landammann. Vor Allem aus, Zit., erlaube ich mir einige Eingangsworte in Bezug auf die außerordentliche Einberufung dieser hohen Versammlung. Am 8. d. J. ist der Große Rath auseinandergetreten; am 10. lädet der Vorort sämtliche eidgenössische Stände zu einer außerordentlichen Tagsatzung ein, auf welcher die Angelegenheiten des Kantons Wallis

zur Sprache gebracht werden sollen. Während der letzten Sommeression hatte der Große Rath des Standes Bern bereits seine Gesandten für die diesjährige Tagsatzung ernannt und denselben auch seine Instruktionen ertheilt in Betreff dieser nämlichen Angelegenheiten des Kantons Wallis. Die oberste Landesbehörde hat mitin von ihrem Rechte materiell vollständigen Gebrauch gemacht, in Betreff nämlich der Gesandtenwahl und der Instruktionserteilung. Da aber der Große Rath damals unmöglich voraussehen konnte, daß eine außerordentliche Tagsatzung wegen der Walliserangelegenheiten einberufen werden würde, so hat er sowohl in Hinblick der Instruktion als der Gesandtschaftswahl formell nur die ordentliche Tagsatzung im Auge gehabt. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath auf jene Einladung des Vorortes hin ein Schreiben an mich erlassen, theils um mir von diesem Umstände Kenntniß zu geben, theils um mir seine Ansicht mitzutheilen über die Frage, ob es nötig sei, daß der Große Rath außerordentlich versammelt werde. Nach dem Buchstaben der Verfassung schien es mir, es könne die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes allerdings keinem Zweifel unterliegen; wenn ich mich aber fragte, ob der Große Rath seine Instruktion in Sachen des Kantons Wallis, um deren willen jetzt eine außerordentliche Tagsatzung zusammenetreten soll, bereits ertheilt, und ob er seine Gesandten bereits ernannt habe, um diese Instruktion an der Tagsatzung zu eröffnen, so habe ich gefunden, materiell habe der Große Rath von diesem Rechte vollen Gebrauch gemacht. Nur sind bei mir Zweifel entstanden, ob ungeachtet dessen wegen des Buchstabens der Verfassung der Große Rath außerordentlich einberufen werden solle, nur um einer leeren Form zu genügen, oder nicht? Ich habe mich daher der Ansicht des Regierungsrathes vollkommen geschlossen und geglaubt, das den Umständen Angemessenste sei, ein Cirkular an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes zu erlassen und denselben von der Sachlage Kenntniß zu geben in dem Sinne, daß, wenn keine Einsprache erfolge, der Große Rath aus den bereits angeführten Gründen nicht werde einberufen werden. Demnach wurde, wenn keine Einsprache erfolgt wäre, der Große Rath auf heutigen Tag nicht einberufen werden sein; da aber Einsprachen dagegen erfolgt sind, und zwar zum Theil sehr gewichtige, so wollte ich die Verantwortlichkeit einer Nichteinberufung nicht über mich nehmen, und deshalb habe ich, gestützt auf den Buchstaben der Verfassung, die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes für nötig erachtet. Sie, Tit., werden nun anhören, welchen Vortrag das diplomatische Departement und der Regierungsrath Ihnen vorlegen, um der Form ein Genüge zu leisten.

### Tagessordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements, betreffend die Instruktion und Wahl der Gesandtschaft für die zu Beratung der Angelegenheiten des Kantons Wallis einberufene außerordentliche Tagsatzung:

Tit.

Mit Kreisschreiben vom 10. d. M. macht der eidgenössische Vorort den Ständen die Anzeige, daß die Regierungen der fünf Kantone Waadt, Tessin, Aargau, Glarus und Schaffhausen die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu Beratung der Angelegenheiten des Kantons Wallis verlangen, und daß somit der Vorort nach Mitgabe des Art. VIII des Bundesvertrags eine außerordentliche Tagsatzung auf Dienstag den 25. Brachmonat nach Luzern einberufe.

Durch diese Convokation ist vorerst dasjenige Cirkular, welches der Herr Landammann unterm 13. d. M. an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes erlassen hat, und sodann auf eingelangte Reklamation einiger Mitglieder desselben auch die Einberufung des Großen Rathes selbst veranlaßt worden.

Unter diesen Umständen, und nachdem der Große Rath erst vor Kurzem sowohl die Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung erwählt, als in Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Wallis die ihm geeignet scheinende Instruktion ertheilt hat, ist nach unserer einmütigen Ansicht bei dem Großen Rathes lediglich dasjenige zu beantragen, was der Regierungsrath laut Cirkular

des Herrn Landammanns vom 13. Brachmonat selbst verfügt hätte, wenn der Große Rath nicht außerordentlich einberufen worden wäre.

Das diplomatische Departement stellt daher bei Ihnen, Tit., zu Handen des Großen Rathes, den ehrerbietigen Antrag:

- 1) Daz die Gesandtschaft lediglich auf die vom Großen Rath bereits für die ordentliche Tagsatzung ertheilte Instruktion verwiesen und beauftragt werde, in vorkommenden Fällen im Sinne und Geiste derselben zu ratzen und zu stimmen.
- 2) Daz die bereits für die ordentliche Tagsatzung erwählte Gesandtschaft auch als solche für die außerordentliche Tagsatzung bezeichnet, mithin einfach mit einem diesbezüglichen Creditiv versehen werde.

Bern, den 18. Brachmonat 1844.

(Unterschriften.)

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 19. Brachmonat 1844.

(Unterschriften.)

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Der Herr Landammann hat bereits die Gründe auseinandergesetzt, warum sowohl er, als der Regierungsrath, der Ansicht waren, daß es eigentlich nicht nötig wäre, für die ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung den Großen Rath wiederum einzuberufen; weil nämlich zwar unter den unübertragbaren Gegenständen durch §. 50 der Verfassung die erste Wahl der Abgeordneten auf eine eidgenössische Tagsatzung und die erste Instruktion derselben dem Großen Rath angewiesen ist, hingegen aber in diesem Falle keine neue Angelegenheit vor die die außerordentliche Tagsatzung gebracht werden soll, sondern eben diejenigen Angelegenheiten des Kantons Wallis, über welche Sie in der letzten Session nach langer und eintäglicher Beratung Ihre Instruktion ertheilt haben. Wäre die außerordentliche Tagsatzung, welche auf keinen Fall länger als 5 Tage dauern kann, für irgend einen neuen Gegenstand verlangt und ausgeschrieben worden, so hätte gar keine andere Ansicht stattfinden können, als die, daß der Große Rath einberufen werde, um seine Willensmeinung zu äußern und die geeigneten Instruktionen zu ertheilen. Da aber der Gegenstand, weshalb die Tagsatzung sich außerordentlich versammeln soll, die Angelegenheit des Kantons Wallis ist, und weil seit der letzten Sitzung des Großen Rathes sich in dieser Hinsicht nichts Neues ereignet hat, so haben anfänglich sowohl der Herr Landammann, als der Regierungsrath geglaubt, es sei nicht nötig, dafür den Großen Rath einzuberufen; nachher aber bat der Herr Landammann, nach den Mittheilungen, welche zu seinen Handen geschehen, sich bewogen gefunden, den Großen Rath dennoch einzuberufen. Was die Instruktion hinsichtlich dieser Walliser Angelegenheit betrifft, so ist der Regierungsrath ganz natürlich bei derselben Ansicht geblieben, welche er von Anbeginn dem Herrn Landammann eröffnet hat, nämlich daß, da die Walliser Angelegenheit hier bereits berathen worden, und da seither nichts Neues in dieser Sache vorgesessen sei, die vom Großen Rath bereits ertheilte Instruktion vollkommen genüge. Daher wird heute nichts Anderes angetragen, als die Gesandten auf diese Instruktion zu verweisen und zu beauftragen, im Sinne und Geiste dieser Instruktion zu ratzen und zu stimmen. Was die Gesandtschaft selbst betrifft, so hat der Regierungsrath ebenfalls gefunden, daß es da nicht nötig sei, eine förmliche neue Wahl vorzunehmen, indem es nirgends vorgeschrieben ist, ob die Gesandtschaftswahlen geheim oder offen vorgenommen werden sollen ic. Der Wahlmodus steht dem Großen Rath frei für alle Wahlen, für welche keine besondere Vorschrift besteht. Die außerordentliche Tagsatzung soll also am 25. Brachmonat eröffnet werden; nichtsdestoweniger muß laut Vorschrift des Bundes die ordentliche Tagsatzung am folgenden Montag eröffnet werden. Sede außerordentliche Tagsatzung wird aber geschlossen, sobald die Zeit der ordentlichen eintritt. Die außerordentliche Tagsatzung kann mithin, wie gesagt, höchstens 5 Tage dauern. Wahrscheinlich wird also auf dieser außerordentlichen Tagsatzung

in der Walliser Angelegenheit sehr wenig gemacht werden können; nach bisheriger Uebung wird diese Tagsatzung vor Allem aus einer Kommission ernennen, und diese Kommission wird nicht referiren können, bis die ordentliche Tagsatzung zusammenkommt; also wird die Walliser Angelegenheit auf jeden Fall erst an der ordentlichen Tagsatzung definitiv zur Sprache kommen. Nun haben Sie Ihre Gesandtschaft für die ordentliche Tagsatzung bereits erwählt, und ebenso für die nämliche Angelegenheit, wofür die außerordentliche Tagsatzung ausgeschrieben ist, Ihre Instruktion erhalten. Dabey schlagen Ihnen der Regierungsrath und das diplomatische Departement einmütig dasjenige vor, was am Schlusse des schriftlichen Vertrages enthalten ist.

*Michel.* Der Tit. Herr Landammann hat bemerkt, es seien sehr wichtige Einsprachen gegen die Nichteinberufung des Grossen Rathes gemacht worden; ich trage daher darauf an, daß die dahierigen Schreiben hier abgelesen werden, damit die Versammlung die Gründe erfahre, um welcher willen sie eigentlich einberufen worden ist.

*Herr Landammann.* Diese Schreiben sind an mich adressirt; sie liegen zu Federmanns Einsicht in der Kanzlei; daher wollen wir uns mit der Ablesung derselben jetzt nicht aufhalten.

*Bach.* Es ist vielleicht unbescheiden, daß ich über die Sache selbst das Wort zuerst ergreife; da aber Niemand aufstehen will, so muß ich jetzt eine Pflicht erfüllen, welche ich das fröhre Mal darum nicht erfüllte, weil ich voraussehete, die damalige Diskussion werde länger dauern. Mir hat es von Anfang an geschienen, es sei der Kanton Bern, welcher bisher radikale Grundsätze befolgte, in dieser Angelegenheit zu scrupulos und zurückhaltend. Diese Ansicht hat sich bei mir um so mehr bestift, weil ich an der Grenze des Kantons Wallis wohne und täglich immer neue Gräuelthaten von daher vernehme. Während wir ehrlich und redlich und nur allzu fest am Bunde halten, werden unsre Brüder jenseits der Grenze durch List und Verrat theils hingemordet, theils gefangen gehalten. Das kann man doch wahrhaftig nicht länger so ansehen. So wie seiner Zeit man mit Recht behauptet hat, daß die Aufhebung der Klöster im Aargau eine Notwodsache war, um die Existenz der freiminnigen Kantone aufrecht zu erhalten, eben so sehr ist es eine Notwodsache für die freiminnigen Kantone, den Angelegenheiten des Kantons Wallis eine andere Richtung zu geben. Auch ich respektire die Kantonalsoveränität, aber nur auf so lange, als das Wohl der Schweiz im Ganzen nicht darunter leidet. Nach meinem Dafürhalten besteht die Regierung des Wallis gegenwärtig nur noch nach dem Rechte des Stärkern. Vor dem Ausbruche des Bürgerkriegs hat diese Regierung selbst erklärt, sie sei unmächtig, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Als der Landsturm des Oberwallis gegen Sitten kam, hat ihm die Regierung 2 Kompanien Staatstruppen entgegengeschickt, um ihn zurückzuweisen; diese Truppen waren aber zu schwach und mußten weichen, und der Landsturm hat sodann Sitten eingenommen. Von gleichen Augenblicken an hat die Regierung sich in zwei Parteien getheilt; die aristokratische oder pfäffische Partei hält sich zum Landsturme des Oberwallis, und die liberale Partei zum Landsturme des Unterwallis. Von diesem Augenblicke an war keine Regierung mehr in Wallis; als die Regierung nicht mehr Kraft hatte, sich über diesen beiden Landstürmen zu behaupten, da war sie nicht mehr eine Regierung. Das Oberwallis hat gesiegt, und die Mehrheit der ehemaligen Regierung hat sich dem Oberwallis angeschlossen und die Staatsgewalt wiederum selbst ergriffen und fortgesetzt, aber wie? Nach roher Parteivillkür. So hat sie, als die stärkere Partei, nicht als Regierung, gegen die von der Eidgenossenschaft garantirte Verfassung, außerordentliche Kriegsgerichte aufgestellt, so läßt sie nach dem nämlichen Dekrete die freiminnigen Bürger verhaften, entzieht sie den Familien, legt ihnen Kontributionen auf &c. Also, behaupte ich, ist durchaus Anarchie im Wallis. Ich behaupte es hier öffentlich, und ich habe hier das Recht der Meinung: viel eher hätten diejenigen Mitglieder des eidgenössischen Staatsraths, welche zur Abordnung des Staatschreibers Meyer gestimmt haben, und noch viel mehr hätten die gegenwärtigen Gewalthaber des Wallis selbst verdient, als Eidechsighe vor die

Gerichte gestellt zu werden, als hingegen diejenigen Männer, welche von jenen verfolgt werden. Ich könnte noch viele Thatsachen anführen, welche ich kenne, welche wahr sind; aber es sind Privatnachrichten, welche sich daher hier nicht zur Mittheilung eignen. Federmann ist übrigens bereits hinreichend in Kenntniß gesetzt über dasjenige, was sich im Wallis gegenwärtig zuträgt, und mir wenigstens scheint das Schicksal der liberalen Walliser so ungerecht und auffallend, daß ich es um jeden Preis ändern und lindern möchte. In dieser Beziehung bin ich so frei, einen kleinen Zusatz zur leghin beschlossenen Instruktion vorzuschlagen. Derselbe ist im Ganzen nichts Anderes, als was bereits im Sinne und Geiste dieser Instruktion liegt, aber ich wünsche, daß der Große Rath sich ganz bestimmt darüber ausspreche. Mein Zusatz geht dahin: die Gesandtschaft anzusegnen, im Schooße der Tagsatzung zum Zwecke sowohl der Wiederherstellung des legalen Zustandes im Kanton Wallis als einer gänzlichen Amnestie auf eine Rekonstituierung anzutragen.

*Herr Landammann.* In Umfrage liegt einzigt der Vortrag des Regierungsraths; wenn darüber abgestimmt sein wird, so werde ich die Versammlung anfragen, ob Jemand Zusatzanträge stellen wolle; für jetzt ist es also nicht um solche zu thun.

*Fellenberg.* In Befolgung dieser Weisung will ich mich gerade an den Bericht des Herrn Schultheissen anschließen. Der Herr Schultheiss hat bemerkt, daß seit unserm letzten Beisammensein nichts Neues im Wallis wiederfahren sei, daß mithin kein neuer Gegenstand der Berathung vorliege, und daß deswegen es nicht der Fall gewesen wäre, eine außerordentliche Tagsatzung und eine außerordentliche Versammlung des Grossen Rathes einzuberufen. Es dünkt mich, wir haben nur zu viel Neues vernommen seit der letzten Berathung, und es seien seit der Instruktionsertheilung so viele Ereignisse zu unserer Kenntniß gelangt, daß wir wohl überlegen sollen, was in Folge dieser Ereignisse zu thun sei. Ich gehe jetzt nicht von Privatnachrichten aus, ich möchte nicht auf bloße Zeitungsartikel hin hier ein Wort verlieren, wohl aber auf die offiziellen Berichte hin über die Daniederreisung der von uns garantirten Verfassung, über die Hinbringung vor außerordentliche Militärgerichte von Bürgern des Wallis, denen es zusteht, zu fordern, daß sie vor ihre konstitutionellen Gerichte gestellt werden, besonders zur Zeit, wo die Regierung des Wallis erklärt, es stehe der Ausübung ihrer konstitutionellen Gewalt nichts mehr im Wege. Früher hatte die Regierung gezweifelt in dieser Hinsicht, sie batte den Muth verloren in Folge ihrer Suppositionen; nachwärts aber, als sie versuchte, ihre Gewalt anzuwenden, hat sie sich überzeugt, daß Niemand widersteht, daß die Gerichte freien Spielraum haben, daß alle Autoritäten ungehindert ihre Pflicht erfüllen können, — und dessenungeachtet ist eine Suspension der Verfassung, welche von der Eidgenossenschaft garantirt ist, eingetreten, und kein Privatrecht und kein öffentliches Recht wird dort mehr respektirt. Nicht nur das! nicht nur die Gegenwart wird schwer verletzt in ihrem Rechtsbestande, sondern die Zukunft wird auf das Schwerste gefährdet, und zwar die Zukunft nicht bloß des Kantons Wallis, sondern auch diejenige der ganzen Eidgenossenschaft. Der Plan, welcher von den ultramontanen Mächten schon längst eingeschlagen worden ist in unserm Vaterlande, entwickelt sich immer mehr. Man hat mit den Schweizern, Unterwaldnern &c. noch nicht magen dürfen, was man jetzt mit dem fernaußen Volke des Wallis gewagt hat, diesem Volke, welchem nichts fehlt, als Einsicht und Vorsicht. Dieses Volk ist mit blindem Eifer denjenigen hingegeben, welche es im Namen der heiligen Religion mißbrauchen und ins Verderben führen. Dieses Kernvolk hätte von uns, als Garanten seiner Verfassung, in Schutz genommen werden sollen. Ich rede da nicht von den Jungschweizern, welche allerdings sehr leidenschaftlich gehandelt und Manches gethan haben, was längst vor die Gerichte hätte gebracht werden sollen. Aber die Jungschweizer sind nicht zu verwechseln mit den ehrenwerthen Staatsräthen und andern Männern des Wallis, von denen wir allgemein wissen, daß sie lange Zeit beiden Parteien Zutrauen eingesetzt hatten, daß sie, während sie die Macht in Händen hatten, musterhaft regiert und gleichmäßige und unparteiische Sorge getragen haben zu Oberwallis und zu Unterwallis, und daß, erst nachdem die ultramontane Macht das Volk so bearbeitet hatte, daß die Majorität diesen Männern fehlte, sie

sich zurückgezogen haben u. s. w. Diese Männer nun sind als Staatsverbrecher behandelt, warum? Weil sie vielleicht als Mittler, um Bürgerblut nicht vergießen zu lassen, sich an die Spitze der leidenschaftlichen Unterwalliser gestellt haben, obgleich sie nicht von den gleichen Leidenschaften ergriffen waren, wovon sie während ihrer Theilnahme an der Regierung und früher hinreichende Beweise geleistet. Was begegnet jetzt? Da die von der ultramontanen Macht ausschließlich beherrschten Faktionen des Wallis in eine Art von legaler Stellung gelangt sind, so ist eine ihrer ersten Verordnungen die, daß das Walliser Volk in Zukunft nur von den Repräsentanten jener ultramontanen Macht unterrichtet und gebildet werde. Die Regierung hat mit der Bildung des Volkes nichts mehr zu thun, sondern diese ist ganz hingegeben den Römlingen, welche uns in das Netz der Jesuiten ziehen wollen. Das Wallis ist jetzt zur Werkstätte geworden der Reaktion für die ganze Schweiz. Wohin wird das führen? Wenn wir bedenken, daß ein ganzes Volk sich solchen Einflüssen hingiebt, so ist klar, daß dieses Volk immer mehr fanatisirt werden wird. Soll nun die höchste Behörde des Kantons Bern so übel sorgen für die Eidgenossenschaft und das Bernervolk, daß sie sich nicht darum bekümmere? dürfen wir es vergessen, was wir unsern heiligsten Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft und das Bernervolk schuldig sind? dürfen wir die Pflichten, welche die von uns ausgesprochene Garantie der Walliserfassung uns auferlegt, fahren lassen und mit der heilosen Lehre der faits accomplis die gräuelhaften Ereignisse in diesem unglücklichen Lande decken? Mit meinem Ehrgefühl und meinem Bewußtsein dessen, was wir dem Walliservolke und uns selbst schuldig sind, kann ich das nicht ausgleichen, sondern ich müßte mich aus allen Kräften dagegen aussprechen. Ich glaube nicht, daß wir auf diese Weise das Zutrauen des Volkes erhalten können, wenn wir uns in solchem Grade vergeben an dem, was wir selbst uns zur Pflicht gemacht, indem wir die Fassung des Wallis garantiiert haben. Die Stimme des Publikums spricht sich immer mehr aus, immer mehr wird man aufgeklärt über das, was da geschehen ist. Indessen will ich zugeben, daß wir unser Urtheil noch zurückhalten und vorerst genau untersuchen sollen. Darauf hat Herr Regierungsrath Dr. Schneider bereits in der früheren Diskussion angetragen, und ich habe damals die Freiheit genommen, noch besonders die von der Eidgenossenschaft ausgesprochene Fassungsgarantie zu urteilen; der Herr Landammann hat aber nicht für gut gefunden, das in's Mehr zu setzen. Ich thue es jetzt um so mehr; ich verlange, daß wir nicht mit Fassungsgarantien spielen, wie mit Regeln, daß wir nicht unser gegebenes Wort auf diese Weise in den Wind schlagen, sondern daß wir mit der Würde, welche der Republik Bern zukommt, hier verfahren und brüderlichen Sinn beweisen gegen unsre Nachbarn. Mögen viele der Lebenden noch so sehr gesieht haben, so verdienen sie doch, vor rechtliches Gericht gezogen und nicht durch Leidenschaft gemordet zu werden; sie verdienen, daß ihr Kanton zu wahrhaft konstitutioneller Ordnung der Dinge zurückgeführt werde. Es wird sich bei der vorzunehmenden Untersuchung zeigen, daß schwer gegen alle Formen gefestigt worden ist, daß sehr wahrscheinlich die Majorität des Großen Rathes von Wallis längst einverstanden war mit den Führern der ultramontanen Partei und mit den Planen der im Geheimen fortwirkenden Sarnerkonferenz, daß lange vorbereitet war durch den Staatschreiber Meyer und Andere, was sich jetzt entwickelt hat, und daß bloß aus Klugheit die Regierung eine Zeit lang umschlüpfig zu sein schien, wem sie vertrauen sollte, bis dann die Oberwalliser nahe genug waren, um sie zu schützen, worauf dann die Regierung dieselben als Regierungstruppen anerkannt hat. Was hierauf gefolgt ist, gibt vollkommenen Aufschluß über das, was weiter geschehen wird. Die Influenz der Römlinge in diesen Dingen ist offiziell ausgesprochen und bekannt gemacht; es wird für uns ungefähr daraus erfolgen, was jetzt in Spanien geschieht, und was uns bereits in der Geschichte des Mittelalters mit blutigen Jürgen warnt u. s. w. Ich trage also darauf an, daß der frühere Zusatz des Herrn Regierungsraths Schneider nochmals in Betracht gezogen, und die Gesandtschaft dahin instruiert werde, mit Rücksicht auf die Garantie der Fassung des Kantons Wallis auf eine genaue Untersuchung der Walliserangelegenheiten zu dringen und je nach dem Ergebnisse die Aufstellung von eidgenössischen Repräsentanten zu beantragen und dazu mitzuwirken,

dass eine regelmäßige Rekonstituierung und Herstellung der Ordnung im Kanton Wallis unter eidgenössischer Aufsicht stattfinde.

May, Fürsprecher. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht eines derjenigen Mitglieder wäre, welche einige Vorstellungen und Bemerkungen an den Herrn Landammann über das von demselben an die Mitglieder des Großen Rathes erlassene Kreisschreiben gerichtet haben. Die Gründe, welche diese Bemerkungen hervorgerufen, sind wesentlich folgende: Das Reglement und schon die Fassung schreibt vor, daß der Große Rat einberufen werden könne — erstens vom Landammann, so oft er selbst es nötig findet; zweitens ferner auf Verlangen des Regierungsrathes, und drittens, wenn zwanzig Mitglieder des Großen Rathes es begehrten. Das Kreisschreiben hat nun den Mitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung angezeigt, und hat als Gegenstand der Beratung dieser außerordentlichen Tagsatzung angegeben die Besprechung der Walliserangelegenheiten. Allerdings sind diese Angelegenheiten bereits zur Sprache gekommen erst vor kurzer Zeit, allein die ertheilte Instruktion betrifft das Vergangene, nicht aber künftig zu ergreifende Maßregeln. Wenn eine außerordentliche Tagsatzung verlangt wird, so läßt das hier voraussehen, daß außerordentliche Maßregeln werden beantragt werden, welche nicht länger Aufschub erleiden; denn wenn bloß das Vergangene zur Sprache kommen soll, so ist dafür der Zeitpunkt der ordentlichen Tagsatzung so nahe, daß man diesen Zeitpunkt hätte abwarten können. Also müßte man schließen, es werden außerordentliche Maßnahmen beantragt werden. In jenem Kreisschreiben ist nun gesagt worden, daß, wenn kein Mitglied des Großen Rathes die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes verlange, diese unterbleiben und die heilige Gesandtschaft für die ordentliche Tagsatzung dann einfach auch für die außerordentliche werde beglaubigt und auf die bereits ertheilten Instruktionen bezüglich der Walliserangelegenheiten werde verwiesen werden. Diese Instruktion enthält aber nichts in Betreff solcher Maßregeln, welche allfällig noch in Zukunft getroffen werden möchten, sondern sie spricht bloß einerseits Lob aus gegenüber der Regierung von Bern, und andererseits Tadel gegen den Vorort. Auf diese Instruktion will ich nicht zurückkommen, sie ist einmal ertheilt; allein da sie nichts enthält auf den Fall, wenn im Schooße der außerordentlichen Tagsatzung Anträge fallen sollten, sich irgendwie in die inneren Angelegenheiten des Wallis einzumischen; so halte ich es für sehr angemessen, daß der Große Rat sich heute darüber ausspreche, möge der Entschied ausfallen, wie er wolle. Ich will hier nicht Sympathien erregen oder zu erregen suchen, sondern bloß in formeller Hinsicht erlaube ich mir jetzt einige Bemerkungen. Bis jetzt hat der Kanton Bern stets das Prinzip festgehalten, in die inneren Angelegenheiten anderer Kantone sich nicht einzumischen, und dieses Prinzip möchte ich fernerhin gehabt wissen. So hat Bern dieses Prinzip im Kanton Aargau festgehalten; ebenso haben wir uns auch, als im Tessin in Folge stattgehabter Unruhen ein außerordentliches Martialgericht niedergesetzt wurde, und in Folge dessen ein politischer Mord stattfand, nicht eingemischt. Ich bedaure es wahrhaftig im höchsten Grade, wie man jetzt im Wallis zu außerordentlichen Gerichten seine Zuflucht nimmt, und da kann Bern auf der Tagsatzung dahin zu wirken suchen, daß der Regierung von Wallis empfohlen werde, sich mit Mäßigung zu benehmen und die konstitutionellen Schranken nicht zu überschreiten; dieses aber durchaus nur als Rath, und keineswegs als eigentliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Wallis. In Betreff der bereits ertheilten Instruktion hat der Bericht des Regierungsrathes sich dahin ausgesprochen, es habe der Regierungsrath in der ganzen Sache den Grundsatz befolgt, sich nicht einzumischen in die Angelegenheiten des Wallis. Wenn nun Sinn und Geist der Instruktion dieser nämliche ist, so kann ich ihr beipflichten, wünsche aber, daß man sich bestimmt ausspreche, daß dieses der Sinn und Geist der Instruktion sei. Nach der Bemerkung des Herrn Landammanns über diese gegenwärtige Umfrage sollen keine Zusatzartikel vorgeschlagen werden; wäre ein solcher erlaubt gewesen, so würde ich darauf angetragen haben, es möchte, wenn die inneren Angelegenheiten des Wallis an der Tagsatzung zur Sprache kommen sollten, von Seite Bern's erklärt werden, man könne darauf nicht eintreten

und werde zu keinen Maßnahmen stimmen, welche dahin gehen, sich einzumischen in die innern Angelegenheiten des Wallis. Sollte nicht bestimmt ausgesprochen werden, Sinn und Geist der ertheilten Instruktion gehe dahin, sich nicht einzumischen; so müßte ich antragen, es solle der Antrag des Regierungsraths zurückgewiesen werden, damit man uns sage, wie Sinn und Geist der Instruktion zu verstehen sei. Nach meiner Ueberzeugung kann darin nichts Anderes liegen, als daß man konsequenter Weise mit unserm bisherigen Verfahren sich in die innern Angelegenheiten des Wallis nicht einmischen wolle, so wenig als wir es hinsichtlich anderer Kantone gethan haben, und wie Bern auch für sich diesen Grundsatz immer angerufen hat, wenn im Innern des eigenen Kantons Unruhen vorstehen.

Schöni. Ich kann es in dieser mir sehr wichtig scheinenden Angelegenheit nicht über das Herz bringen zu schweigen oder zu verstimmen und mit mir selbst in Widerspruch zu kommen, wie nach meiner Ansicht das diplomatische Departement mit sich in Widerspruch gerathen ist. Wenn Gefühle für unsere Geburt in den dreißiger Jahren, wenn Gefühle, wie zur Zeit für die unglücklichen Polen sich zeigten, sich in etwas abgestumpft haben mögen, so sollen wir doch den Gefühlen, der Stimmung des Volkes für unsere unglücklichen Brüder im Wallis einige Rechnung tragen, was aber durch die ertheilte sehr laue Instruktion für die ordentliche Tagsatzung nicht der Fall ist. Ich glaube, wir sollen durch das verrätherische Treiben der ultramontanen, uns feindlichen Partei, die ohne Rücksicht Stück für Stück von unserer neuen Ordnung der Dinge wegzieht und uns das früher gewonnene Terrain langsam untergräbt, genugsam über ihre sogenannte und uns angepriesene Konsequenz belehrt sein, um etwas wenigstens von ihrer Energie uns anzueignen. Doch genug hievon. Um der Kantonalsouveränität nicht zu nahe zu treten, um nicht zu viel zu verlangen und um doch etwas zu erlangen, wünsche ich, es möchte in der mir unerledigt scheinenden Jesuitengeschichte der Antrag von Zürich, und in Bezug auf Wallis die Instruktion von Graubünden beliebt und zur Vorberathung an den Regierungsrath gewiesen werden. Der Instruktionsantrag von Zürich in Betreff der Jesuiten, lautet: „Der Orden der Jesuiten trägt durch seine Lehren und Missionen dazu bei, die Stimmung der beiden Konfessionen in der Schweiz, der reformirten und der katholischen, gegenseitig zu erbittern, und wirkt dadurch förend ein auf die freie Entwicklung einer nationalen Politik. Es bedauert demnach der Stand Zürich, daß einzelne Stände diesen Orden bei sich aufgenommen haben, und spricht den freund eidgenössischen Wunsch aus, daß sich diese Stände dem Einflusse des Jesuitenordens entziehen möchten, und einem weiteren Umschreiten desselben von Seite der katholischen Mithände selbst gewehrt werde u. s. w.“ Die Instruktion von Graubünden hinsichtlich des Wallis sodann lautet: „Es solle . . . . . die Regierung dieses Kantons zu allgemeiner Amnestieertheilung ermahnt und, falls dies nicht beliebt würde, bestimmt aufgefordert werden, die Verurtheilung der als politische Verbrecher Angefehnten dem ordentlichen verfassungsmäßigen Richter zu überweisen und dagegen die Spezialgerichte aufzuheben.“

Neuhäusl, alt-Schultheiß. Ich muß mir einige Bemerkungen über diese Angelegenheit erlauben und bedaure, dabei zum Theil bereits früher Gesagtes wiederholen zu müssen; aber wenn immer die nämlichen Einwürfe gemacht werden, ungeachtet aller Widerlegungen, so muß man stets auch wieder das Gleiche darauf antworten. Es ist der Antrag gestellt worden, man solle untersuchen, ob die Kantonalverfassung des Wallis nicht verletzt worden sei. Ich bitte, Zit., noch einmal, mit einiger Aufmerksamkeit auf die Präcedenzien Rücksicht zu nehmen. Ich habe hier eine Broschüre in der Hand, welche die letzten Ereignisse im Wallis auseinandersezt und mit dem Jahre 1839 beginnt. Was geschah im Jahre 1839? Der Kanton Wallis hatte damals eine sehr unfreisinnige Verfassung, welcher zufolge die Priester und Altklosteraten herrschten. Die Liberalen des Unterwallis haben damals lebhaft eine Aenderung der Verfassung gewünscht, und als sie sahen, daß auf verfassungsmäßigem Wege sie nicht dazu gelangen können, haben sie die Verfassung verletzt. Die Oberwalliser haben sich von den Berathungen zurückgezogen, nichtsdestoweniger haben die Unterwalliser, welche eine neue Verfassung wollten, in den Berathungen progedrirt, einen Verfassungsrath

bestellt und eine Verfassung gemacht. An der Abstimmung darüber nahm das Oberwallis keinen Anteil, sondern erklärte, diese Verfassung sei null und nichtig. Die Gesandten, welche krafft dieser neuen Verfassung zur Tagsatzung kamen, wurden dort nicht empfangen aus dem Grunde, daß die Verfassung nicht von allen Theilen des Landes berathen worden sei u. s. w. Darauf hin haben die Stände Neuenburg, Uri, Schwyz u. s. w., welche die Verfassungsgarantie so auffaßten, wie Herr Zellenberg sie auffaßt, gesagt: Die alte Verfassung ist verletzt (die Unterwalliser selbst gaben es zu), diese Verfassung ist von der Eidgenossenschaft garantiert, also ist die Tagsatzung verpflichtet, dieselbe aufrecht zu erhalten. Wäre diese Lehre damals von der Tagsatzung angenommen worden, so würde die alte unfreisinnige Verfassung aufrecht erhalten worden sein. Was haben aber Bern, Aargau, das jetzt unbegreiflicherweise so inkonsequent geworden ist, Zürich und andere liberale Stände gesagt? Wir verstehen die Garantie nicht so, wir verstehen darunter durchaus kein Recht für die Tagsatzung oder die Stände, zu untersuchen, ob in einem Kanton die Verfassung verletzt worden sei, oder nicht; wir finden diesen Grundsatz verwerthlich, und die Verfassungsgarantie ist nichts Anderes, als die Erklärung, daß die Eidgenossen diese Verfassung nicht angreifen werden. Diese Ansicht hat damals gesiegt, und die Tagsatzung durch ihren Beschuß vom 11. Juli 1839 hat erklärt, das Wallis solle rekonstituirt, es solle aber nicht auf die alte Verfassung zurückgekommen werden, denn diese sei gar nicht mehr vorhanden; eben so wenig könne die neue Verfassung, welche ohne Mitwirkung des Oberwallis gemacht wurde, anerkannt werden; darum sei eine neue Verfassung zu berathen, und das Oberwallis sei einzuladen, daran Anteil zu nehmen u. s. w. Durch diesen Beschuß hat also eine Mehrheit von 14 Ständen erklärt, die Eidgenossenschaft sei nicht befugt, zu untersuchen, ob eine Verfassung verletzt worden sei, oder nicht, und durch Aufstellung dieses Grundsatzes hat die neue freisinnige Verfassung des Wallis das Dasein erhalten. Nun kann ich unmöglich begreifen, wie Aargau jetzt das Gegenteil verlangen kann von dem, was es im Jahre 1839 verlangt hat; denn es verlangt, wir sollen jetzt den entgegengesetzten Grundsatz annehmen und untersuchen, ob die Verfassung verletzt worden sei. Sollen wir denn zwei entgegengesetzte Grundsätze haben, denjenigen der Intervention und denjenigen der Nichtintervention, je nach Umständen? Das wäre bequem, aber nicht ehrenhaft. Ich gehe hier nicht von Sympathien aus; ich habe persönlich mehr Sympathie für Aargau, als für die Priester im Oberwallis und für die Jesuiten, und ich habe mehr Sympathie für Unterwallis, als für Oberwallis; aber ich verlasse Aargau, wenn Aargau solche Anträge stellt, die ich nicht gut heißen und nicht verständig finden kann. Ich war nie ein Parteimann und will keiner werden. Daher abstrahre ich jetzt von meinen Sympathien und halte mich an Grundsätze. Wenn es um einen neuen Bundesvertrag zu thun wäre, und die Lehre der Verfassungsgarantie darein aufgenommen werden sollte, würden wir wohl in dem Sinne dazu stimmen, daß eine Mehrheit von 12 Ständen das Recht habe, jenseitlich zu untersuchen, ob ein Stand seine Verfassung verletzt habe? Würde das zweckmäßig sein? Ich sage: Nein. Nach diesem Grundsache hätte im Jahre 1836, wo wir gendhigt waren, unsere Truppen in den katholischen Tura zu schicken, auf der Stelle eine außerordentliche Tagsatzung einberufen werden müssen, denn man würde gesagt haben: Bern verletzt die Rechte der katholischen Religion, es verletzt die Verfassung, also müssen wir von Tagsatzung aus untersuchen u. s. w. So hätten wir mit diesem schönen Grundsache auf der Stelle eidgenössische Kommissarien und vielleicht eine Glaubensarmee und einen General von Salis-Soglio im Lande gehabt. Wie ist es hingegen in der aargauischen Klosterangelegenheit gegangen? Man hat nicht gefragt: Hat Aargau seine Verfassung verletzt? Die Frage war bloß: Hat Aargau durch seinen Klosteraufhebungsbeschluß den Bund verletzt? Wir haben Aargau in Schutz genommen, und Aargau ist zum Theil Sieger geblieben. Waren wir aber damals von dem Grundsache der Nichtintervention und der Kantonalsouveränität abgegangen, so würde man eidgenössische Kommissarien nach Aargau geschickt haben u. s. w., und es würde Aargau nicht so glücklich davon gekommen sein, wie jetzt. Darum kann ich nicht begreifen, wie jetzt Aargau in der Walliser Angelegenheit so instruiren konnte, und eine solche In-

struktion, welche das Gegentheil von demjenigen ist, was Aargau und wir im Jahre 1839 verlangt und durchgesetzt haben, könnte ich im Jahre 1844 unmöglich verteidigen im Schoße der Tagsatzung. Man hat von Amnestie und Mäßigung, welche der Regierung von Wallis anzumpfahlen sei, gesprochen. Dieses können Sie beschließen, wenn Sie wollen; das ist konsequent mit Ihren Präcedentien. Das nämliche haben Sie dem Stande Neuenburg mehrere Jahre hintereinander anempfohlen, und ich namentlich habe es mit Freuden in Ihrem Namen gethan. Wenn aber die Instruktion auch schweigt über diesen Punkt, so hätte ich an der Tagsatzung dennoch für einen solchen Antrag stimmen, oder denselben je nach Umständen auch von mir ausstellen können, denn der Große Rath hat sich schon mehrere Male in diesem nämlichen Sinne ausgesprochen. Ich habe also, wenn Sie vorziehen, daß die Instruktion hierüber nicht schweige, nichts dagegen. Herr Fürsprech May sagt, die ertheilte Instruktion genüge für das Vergangene, aber nicht für die Zukunft, und wenn außerordentliche Maßregeln gegen Wallis vorgeschlagen werden, so solle die Gesandtschaft von Bern schweigen. Hier ist zu bemerken, daß, wenn eine Instruktion über einen Punkt schweigt, deswegen die Gesandtschaft nicht genöthigt ist, wenn dieser Punkt zur Sprache kommt, auch zu schweigen; sie kann sprechen, wenn sie glaubt, daß ihre Ansicht von der Mehrheit des Großen Raths getheilt werde, aber sie darf nicht stimmen. Soll man nun für Verfassungsverlegerungen, welche im Wallis stattgehabt haben, interveniren oder nicht? Darüber schweigt die Instruktion. Ich habe meine Ansicht darüber bereits in der früheren Diskussion entwickelt; auch damals war hier angetragen worden, wegen Verfassungsverlegerungen zu interveniren, aber dieser Antrag hat nur 17 Stimmen erhalten. Also hat dieses Schweigen der Instruktion doch eine Bedeutung; der Große Rath hat zur Genüge ausgesprochen, daß er eine solche Intervention in Verfassungsangelegenheiten nicht wolle. Wird also die Instruktion heute in dieser Hinsicht nicht ergänzt, so werde ich als Ihr Gesandter den Antrag Aargau's nicht unterstützen können, aber ich werde auch keinen anderweitigen bestimmten Schluß ziehen können, sondern ich werde lediglich sagen: Der Große Rath von Bern hat seiner Gesandtschaft darüber keine Instruktion ertheilt. Hingegen würde mich das nicht hindern, in der Diskussion gegen den Antrag von Aargau zu sprechen, und ich würde glauben, im Sinne und Geiste des Großen Rathes zu handeln. Ueber diesen Antrag Aargau's in der Instruktion zu schweigen, ist die schonendste Weise, wie wir gegenüber Aargau verfahren können. Ich werde mich also gegen den Antrag des Herrn May erheben, weil er überflüssig und nicht schonend gegen Aargau ist, welcher Stand doch als ein mit Bern befreundeter von uns angesehen werden muß. Was den Antrag in Bezug auf die Jesuiten betrifft, so habe ich schon im diplomatischen Departement den Antrag gestellt, das Begehr Aargau's theilweise zu unterstützen, nicht zwar das Begehr um Aufhebung des Jesuitenordens, weil Aargau darin zu weit geht, wohl aber das Begehr um Entfernung dieses Ordens aus der Schweiz. Der Papst allein kann die Jesuiten aufheben, nicht wir, aber entfernen können wir sie. Vom diplomatischen Departement ist die Sache vor den Regierungsrath gekommen; da hat man dann sehr viele Bedenken getragen, auf der Stelle darüber zu instruieren, und allerdings kann man es vielleicht bedauern, daß mehrere Große Räthe eine so wichtige Frage nicht ebenfalls noch näher haben prüfen lassen, denn bereits haben einige Stände ohne solche sorgfältige Prüfung sich gegen den Antrag ausgesprochen, was vielleicht bei gründlicherer Prüfung nicht geschehen wäre. Der Regierungsrath in seiner Mehrheit hieß für nöthig, die Sache noch näher prüfen zu lassen u. s. w. Diese Arbeit verlangt vielleicht mehrere Wochen Zeit. Das war die Lage der Dinge, als der Große Rath das letzte Mal versammelt war, und heute ist diese Lage die nämliche. Der Regierungsrath ist nicht vorbereitet, über diesen Gegenstand ein Gutachten vorzulegen, und ich sehe besonders unter den oberwähnten Umständen keinen Schaden darin, wenn diese wichtige Frage noch ein Jahr lang erörtert wird. Ich will nicht untersuchen, ob der Antrag von Aargau in seiner gegenwärtigen Form zeitgemäß ist, oder ob es nicht besser gewesen wäre, vorerst bloß auf eine Untersuchung über das Wirken der Jesuiten anzutragen u. s. w.; allein jener Antrag ist nun einmal gestellt, wir müssen also jedenfalls ein-

mal darüber instruieren, und es mag gut sein, dem Regierungsrath die nöthige Zeit dafür zu lassen. Würde aber die Mehrheit dieser hohen Behörde bereits gegen den Antrag von Aargau entschieden sein, wie es fast den Anschein hat, so könnte ich die Gesandtschaftswahl nicht annehmen. Meine Ueberzeugung ist die, daß der Antrag von Aargau sich sowohl im Völkerrechte, als im Bundesrechte begründen läßt. Wir können aber heute diesen Antrag nicht erörtern, weil, so lange kein Gutachten des Regierungsraths darüber vorliegt, ein Antrag dieser Art nach unserm Reglemente einen besondern Anzug bildet, indem er der Walliser Angelegenheit, welche heute in Berathung liegt, fremd ist. Die Austreibung der Jesuiten aus Freiburg und Schwyz bildet keinen Zusatz zu den Walliser Sachen, also konnte man schon in der leichten Berathung der Walliser Angelegenheit reglementsgemäß nicht dazu stimmen, eben weil es kein Zusatzantrag, sondern ein besonderer Anzug war. Viele von Ihnen mögen überdies damals auch deshalb nicht zu diesem Antrage gestimmt haben, weil sie glaubten, da die Sache bereits vor dem Regierungsrath in Untersuchung liege, so sei es überflüssig, den nämlichen Gegenstand erheblich zu erklären, d. h. dem Regierungsrath zur Untersuchung zu überweisen. Wenn Sie, Tit., in diesem Sinne damals gegen die Erheblichkeit des Antrages gestimmt haben, dann kann ich die Gesandtschaftswahl annehmen. Ich mache aber damit keine Bedingung, ich sage bloß, wie ich die Sache versteh'e. Jene Abstimmung konnte eigentlich auch keinen andern Sinn haben, denn es wäre für den Großen Rath sehr unangemessen, den Antrag eines Standes so leichtfertig zu behandeln, daß man ihn ohne Untersuchung, ohne Gutachten und ohne Berichterstatter ohne Weiteres von der Hand wiese. Daher wiederhole ich meine Erklärung: Ich versteh'e jenen Entscheid so, daß ich glaube, Sie haben dadurch hinsichtlich der Sache selbst nicht vorgegriffen, und einzlig unter dieser Voraussetzung nehme ich die Gesandtschaftswahl an. Was nun jetzt den Antrag des Herrn Gerichtspräsidenten Schöni insbesondere betrifft, so ist der Antrag des Standes Zürich, welchen Herr Schöni reproduziert, ungemein schwach. Gegen den Stand Freiburg den Wunsch auszusprechen, die Jesuiten zu entfernen, — was ist das für ein Antrag? Wäre das nur ein vorläufiger Antrag, so könnte man allenfalls damit anfangen und zusehen, was dabei herauskomme; aber der Antrag ist definitiv in dem Sinne gestellt, daß Zürich glaubt, der Bund sei nicht berechtigt, ein Mehreres zu thun. Der Große Rath von Zürich hat aber die völkerrechtliche und staatsrechtliche Seite der Frage nicht erörtert, so wenig, als der Große Rath von Bern es bis jetzt thun konnte. Wenn Sie nun sich mit dieser Wunschausserung begnügen und mithin sagen wollen, ein Mehreres dürfen wir nicht thun, und wenn mit dieser Wunschausserung die Jesuitenfrage dann für uns abgethan sein soll, so werde ich gegen den Antrag des Herrn Gerichtspräsidenten Schöni stimmen, denn das ist nichts. Einmal müssen wir entweder direkt für den Antrag von Aargau, oder direkt gegen denselben stimmen, und ich werde dann für den Antrag von Aargau stimmen. Heute aber kann das nicht erörtert werden, weil die vom Regierungsrath anbefohlene Untersuchung noch nicht beendigt ist.

Schöni. Ich erlaube mir nur eine kleine Berichtigung meines Antrages; ich möchte nämlich in die Verbalien des von mir reproduzierten Antrages des Standes Zürich nach den Worten „und spricht“ einschalten: „einstweilen.“

Buchmüller glaubt, daß so gut, wie seiner Zeit im Kanton Basel eidgenössisch eingeschritten worden sei, so auch jetzt im Wallis eidgenössisch eingeschritten werden solle, um der Anarchie zu steuern.

Obrecht. Der Schweizerbund geht dahin, gegen alle äußern und innern Feinde Schutz zu gewähren. Vor einigen Jahren hatten wir die Steinhölzligeschichte von einer Anzahl Handwerksbursche. Man hat damals nicht gesagt, man wolle Handwerksbursche fortschicken, sondern man hat gesagt, man wolle Ruhestörer fortschicken. Im Napoleonhandel war es das Gleiche; es hieß, man solle einen Ruhestörer fortschicken. So möchte ich jetzt auch nicht die Jesuiten fortschicken, sondern die Ruhestörer. Wenn Lehrer die Jugend so unterrichten, daß je

nach den Umständen Eltern- und Brudermord erlaubt sei u. s. w. und man solche Lehrer nicht fortschickt, so wäre das doch bedenklich. Leute, welche Alles verdammen, was nicht in ihren Kram passt, welche einen studirten Doktor, der j. E. Wahnsinnige nicht als vom Teufel Besessene erkennen will, sondern sagt, sie seien gemüthskrank, verdächtig machen, als sei er nicht vom rechten Glauben, und welche ihre eigenen Religionsbrüder, ob-schon sie die wahre christliche Religion haben, doch bei allen Anlässen als solche verschreien, die nicht den rechten Glauben haben, bloß, weil sie jenen nicht blindlings gehorchen, und welche auf diese Weise überall Unfrieden und Missfrauen stiften, solche Leute sind Ruhestörer. Ich will also nicht die Jesuiten fortschicken, aber die Ruhestörer. Ich wollte, die Jesuiten wären alle im Himmel, denn dort würden sie schon folgen müssen; kämen sie in die Hölle, so würden sie noch dem Teufel die Regierung streitig machen.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich kann mich sehr kurz fassen, da bereits Herr alt-Schultheiß Neuhaus die wesentlichen Gegenanträge widerlegt hat. Herr alt-Landammann Fellenberg hat sich verwundert, daß hier Namens des Regierungsrathes geäußert wurde, es sei seit der letzten Grossrathsitzung nichts Neues hinsichtlich der Walliserangelegenheiten geschehen, und er hat uns daraufhin von verschiedenen Maßnahmen des Großen Rathes von Wallis, — Niedersezung erceptioneller Gerichte, Anklagezustand von verschiedenen Personen ic. — gesprochen. Das Alles, Tit., war aber dem Regierungsrathe und dem Großen Rathen schon damals bestens bekannt, denn diese Maßnahmen sind bereits am 24. und 30. Mai erfolgt, und Sie, Tit., haben erst am 6. Juni Ihre Instruktion ertheilt. Also schon aus diesen Daten geht es hervor, daß das Alles schon damals wohl jedem von Ihnen bekannt war. Daher hat sich der Regierungsrath heute mit Recht dahin ausgesprochen, es sei nichts Neues seither eingetreten. Es dreht sich überhaupt Alles um die Frage: Will der Große Rath auf irgend eine Weise in den Walliserangelegenheiten, wie sie dermalen bestehen, interveniren — Ja oder Nein? Nachdem wir wissen, daß am 6. Juni ein positiver Antrag in diesem Sinne hier geschehen ist, und daß derselbe bloß 17 Stimmen gegenüber einer großen Mehrheit erhalten hat, — wie wollen Sie dann, daß der Regierungsrath Ihnen heute, jenem Votum entgegen, einen Antrag im erwähnten Sinne bringe? Daß diejenigen Mitglieder, welche damals den Grundsatz der Intervention aufgestellt haben, denselben auch heute verteidigen, das ist ganz natürlich; aber der Regierungsrath, gestützt auf jenes praecedens, konnte nicht etwas Anderes anrathen, als bei der damals ertheilten Instruktion zu bleiben. Ein anderer Herr Präopinant hat angeführt, daß an der außerordentlichen Tagsatzung wahrscheinlich auch außerordentliche Maßnahmen werden beantragt werden, und daher hat er gewünscht, daß der Große Rath sich positiv darüber ausspreche. Dieser Herr Präopinant hat wiederum nicht Rücksicht genommen auf die Daten, unter welchen die fünf Stände successive vom Vororte eine außerordentliche Tagsatzung verlangt haben. Dies geschah meist, als noch von bewaffneter Intervention im Wallis die Rede war, und als bereits eidgenössische Kommissarien sich daselbst befanden; es waren dies nämlich gerade solche Stände, welche die vorörtliche Intervention mißbilligten und durch eine außerordentliche Tagsatzung derselben vorbeugen wollten. Nachher konnten diese Stände ihre Begehrungen nicht mehr zurückziehen, weil die Großen Räthe nicht mehr versammelt waren. Daher muß ich darauf beharren, daß seit unserer Instruktionsertheilung nichts Neues vorgefallen ist, was den Großen Rath bewegen könnte, jetzt anders zu stimmen, als am 6. Juni, und ich bin überzeugt, daß es durchaus im Sinn und Geiste der gegebenen Instruktion liegt, sich nicht ferner in die innern Angelegenheiten des Wallis zu mischen, zumal ja Sie damals einen entgegengesetzten Antrag mit großer Mehrheit gegen bloß 17 Stimmen besiegelt haben. In der ersten Berathung hierüber ist vom Herrn alt-Schultheissen Neuhaus Namens des Regierungsrathes diese Frage sehr umständlich beleuchtet worden, und soeben hat Herr Neuhaus Mehreres davon wiederholt. Also trage ich darauf an, bei der Instruktion zu verbleiben, wie sie am 6. Juni gegeben worden ist. Was die Jesuitenfrage betrifft, so bin ich ganz einverstanden mit Herrn Neuhaus, daß dieselbe mit der

Walliserfache nichts gemein hat, und daß dermalen der Große Rath laut Reglement nicht weiter darauf eintreten kann. Der erste Gesandte, welchen Sie, Tit., gewählt haben, hat überdies seine persönliche Ansicht darüber ausgesprochen. Um so mehr können Sie bei der Instruktion bleiben und die Gesandtschaft für die außerordentliche Tagsatzung anweisen, im Sinn und Geiste derselben zu instruieren. Das hindert, wie Herr Neuhaus gesagt hat, die Gesandtschaft nicht, zu Gunsten einer Amnestie zu wirken, indem der Große Rath sich schon bei früheren Anlässen wiederholt dafür ausgesprochen hat. Die Gesandtschaft wird also keine passive Rolle spielen, vielmehr können Sie erwarten, daß der Stand Bern mit Würde wird vertreten werden und so, wie es der Mehrheit des Großen Rathes entspricht. Wenn Sie hingegen die Jesuitenfrage jetzt wiederum auf das Tavet bringen wollen, um wiederum eine ebenso unnütze Diskussion zu haben, wie am 7. Juni, so können Sie; ich aber stimme zum Antrage des Regierungsrathes, wie er ist.

May, Fürsprecher, erklärt, seinen Antrag nach den im Namen des Regierungsrathes soeben gegebenen Erläuterungen zurückzuziehen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Ich glaube, um meine Meinung gefragt zu werden bloß in Bezug auf die Jesuitenfrage und die Form der Behandlung derselben. Ich halte dafür, es könne, so wie das letzte Mal, so auch heute über die Erheblichkeit dieses Antrages abgestimmt werden; es handelt sich um die Instruktion an die außerordentliche Tagsatzung, abgesehen davon, ob bloß die Walliserangelegenheit da zur Sprache kommen werde oder allfällige auch noch Anderes, und der Stand Aargau wird seinen Antrag in Betreff der Jesuiten schon an der außerordentlichen Tagsatzung eröffnen. Also kann der Große Rath schon jetzt seine Instruktion darüber ertheilen, und also kann der Antrag des Herrn Schöni, welchem ich materiell nicht beipflichte, formell allerdings in Abstimmung kommen.

Da der Herr Landammann, von der Ansicht ausgebend, daß keine eigentlichen Gegenanträge gegen die Schlüsse des Regierungsrathes vorliegen, bloß durch's Handmehr über Letztere abstimmen lassen will, so verlangen die Herren Regierungsrath Dr. Schneider und Fellenberg die Abmehrung durch Aufstehen und Sitzendbleiben.

#### A b s i m m u n g.

1) Ueber die Anträge des Regierungsrathes bloß durch's Handmehr abzustimmen . . . . .	54 Stimmen.
Durch Aufstehen und Sitzendbleiben abzustimmen . . . . .	89 "
2) Für den ersten Antrag des Regierungsrathes, die Instruktion betreffend . . . . .	gr. Mehrheit.
Für etwas Anderes . . . . .	5 Stimmen.
3) Für den zweiten Antrag des Regierungsrathes, die Gesandtschaft betreffend . . . . .	gr. Mehrheit.
4) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Bach . . . . .	52 Stimmen.
Dagegen . . . . .	89 "
5) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Fellenberg . . . . .	8 gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . .	73 "
6) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Schöni, in Betreff der Jesuiten . . . . .	68 Stimmen.
Dagegen . . . . .	73 "
7) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Schöni, in Betreff der Amnestie . . . . .	gr. Mehrheit.
8) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Schöni, in Betreff der Spezialgerichte u. s. w. . . . .	102 Stimmen.
Dagegen . . . . .	25 "

Herr Landammann. Der Herr Schultheiss wird jetzt sofort den Regierungsrath versammeln, um über diese beiden erheblich erklärten Punkte sein Gutachten noch heute zu bringen. Unterdessen wollen wir noch einige andere Sachen behandeln.

Es werden nun vorgelegt:

Zwei nachträgliche Instruktionsartikel, das Militärwesen betreffend.

Der eine davon, bezüglich auf das Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung, geht dahin, daß die Gesandtschaft beauftragt werde, für die Einquartierungsvergütungen, welche in dem bisherigen Reglementen auf Bz. 3 per Mann festgesetzt waren, wenigstens Bz. 7 per Mann zu verlangen, und wenn dieser Antrag nicht die Mehrheit bekomme, dann zu demjenigen Antrage zu stimmen, welcher den Bz. 7 am nächsten stebe.

Beide Artikel werden sofort durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion nebst Dekretsentwurf über das Ansuchen der Privatblindenanstalt in Bern um Erteilung des Korporationsrechtes.

Der Antrag geht dahin, diesem Ansuchen unter den nämlichen Bedingungen, welche seiner Zeit bei dem gleichartigen Gesuche der Armenierziehungsanstalt auf der Grube aufgestellt wurden, zu entsprechen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf einen ferner Vortrag der Justizsektion wird dem Ehehindernisdispensationsbegreben des N. Auffalter, von Grossofstern, mit 87 gegen 4 Stimmen entsprochen.

Der Herr Landammann zeigt nun der Versammlung an, daß der Regierungsrath ungefähr in einer halben Stunde das obenwähnte Gutachten vorlegen könne, weshalb er die Tit. Mitglieder bitte, sich nicht allzuweit zu entfernen. (1 Uhr.)

Es wird nun (um 1½ Uhr) vorgelegt der

Vortrag des Regierungsrathes über die ihm heute zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesenen zwei erheblich erklärten Zusatzartikel zu der Instruktion für die außerordentliche Tagfahrtung.

In Bezug auf den ersten dieser Zusatzartikel, betreffend die Erlassung einer allgemeinen Amnestie im Kanton Wallis, geht der Antrag des Regierungsrathes auf definitive Genehmigung. — In Hinsicht dagegen auf den zweiten Zusatzartikel, daß nämlich die Gesandtschaft angewiesen werde, zu verlangen, daß der Stand Wallis die Angeklagten vor die ordentlichen Gerichte stelle und die exptionellen Spezialgerichte aufhebe, stellt der Regierungsrath, in Festhaltung des Prinzips der Nichtintervention in Verfassungsangelegenheiten anderer Kantone,

in erster Linie den Antrag, von dem Zusatz ganz zu abstrahiren:

in zweiter Linie aber für den Fall, daß der Große Rath irgend einen Zusatz aufnehmen will, den Antrag, in dieser Beziehung kein Verlangen zu stellen, sondern sich darauf zu beschränken, durch die Gesandtschaft bezüglich auf die Aufhebung der Spezialgerichte einen Wunsch aussprechen zu lassen.

von Tavel, Schultheiss, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat sofort die beiden von Ihnen, Tit., erheblich erklärten Anträge in Berathung gezogen; dem ersten Antrage, dahin gehend, daß die Gesandtschaft instruiert werde, gegen den Stand Wallis den Wunsch einer allgemeinen Amnestieerteilung auszusprechen, hat der Regierungsrath entschieden beigeplichtet,

indem verschiedene Vorgänge von Seite des Standes Bern dafür da sind. Der zweite Antrag schien hingegen dem Regierungsrath anderer Natur zu sein; er geht dahin, vom Stande Wallis bestimmt zu verlangen, daß die Angeklagten vor die ordentlichen Gerichte gestellt, und daß die Spezialgerichte aufgehoben werden. Der Regierungsrath ist nach dem Buchstaben der Verfassung des Kantons Wallis, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, vollkommen darüber einig, daß diese Spezialgerichte als eine Verfassungsverlehung betrachtet werden können. Aber der Regierungsrath ist dabei auf die nämliche Frage gestoßen, welche Sie bereits am 6. Juni ausführlich erörtert, und welche Sie heute ebenfalls erörtert und mit 89 gegen 52 Stimmen dahin entschieden haben, daß keine Art von Intervention in die innern Angelegenheiten des Kantons Wallis stattfinden solle. Oder sollen wir, Tit., die Verfassungsgarantie so auslegen, daß die Eidgenossenschaft zu lebt der Wächter wird von jedem Beschlüsse der Behörden eines Kantons? daß die Eidgenossenschaft zu untersuchen hat bei jedem solchen Beschlüsse, ob er verträglich sei mit der Verfassung, oder nicht? daß also jedes Mal, wenn angeblich oder wirklich irgendwo eine Verfassungsverlehung stattgefunden hätte, die Eidgenossenschaft von Bundeswegen einschreiten könnte? Dieses Prinzip, Tit., führt sehr weit. Alles, was geschrieben ist, Gesetz, Verfassung, Bundesvertrag, wird bald in diesem, bald in jenem Sinne interpretirt, wie wir das alle Augenblicke sehen. Also könnte sich die Eidgenossenschaft jeden Augenblick zum Richter eines jeden Beschlusses in jedem Kanton aufwerfen. Einer so weiten Ausdehnung des Grundsatzes der Intervention und der Verfassungsgarantie stimmt der Regierungsrath nicht bei. Der gegenwärtige Bund, so unvollkommen er ist, hat wesentlich zum Zwecke, den Regierungen Sicherheit zu gewährleisten gegenüber der Bevölkerung. Wenn wir auf die Angelegenheiten des Kantons Bern vom Jahre 1830 zurückkommen, so sehen wir, daß es damals auch einen förmlichen Rathschlag in der Tagfahrtung gegeben hat über die Frage, ob eine eidgenössische Intervention im Kanton Bern stattfinden solle, oder nicht, und zwar geschah dies noch vor der Einsetzung des Regierungsrathes. Die Tagfahrtung hat damals beschlossen: — Nein, es solle keine solche Intervention in Verfassungsangelegenheiten stattfinden. Das hat wesentlich dazu beigetragen, daß unsere politische Regeneration denselben Weg eingeschlagen, wie es geschehen ist. In den Kantonen Basel und Schwyz ist später allerdings interveniert worden, aber da waren die Verhältnisse ganz anders. Die Verfassung in Basel war damals nicht garantirt, weil nach der Ansicht des Großen Rathes von Bern ein Paragraph darin stand, welcher durchaus nicht mit der Bundesakte verträglich war, so daß mithin die Intervention von 1833 unter ganz andern Umständen stattgefunden hat, als welche gegenwärtig im Wallis vorhanden sind. So wie daher damals Bern nicht zur Intervention gestimmt, sondern mit aller Macht dazu angespornt hat, so hält hingegen jetzt der Regierungsrath dafür, daß der in Frage liegende zweite Antrag nichts Anderes sei, als eine Einmischung in die verfassungsmäßigen Rechte von Wallis, und daß, wenn man da sich einmischen wollte, man dies noch in vielen andern Punkten thun könnte. Uebrigens, Tit., ist ja kein Kläger da. Wir wissen gar wohl, daß eine Partei im Wallis, für welche wir Sympathie empfinden, unterdrückt ist; wenn wir aber dennoch den Grundsatz der Nichtintervention annehmen, so geschieht es — wofür? Um dem Grundsatz der Volkssovereinheit zu huldigen. Wenn die entschiedene Mehrheit des Bernervolkes von seiner Verfassung nichts mehr will und dann Widerstand finden sollte bei den Behörden, was bei unserm bekannten Verfassungsrevisionartikel sehr leicht geschehen könnte, — wollen Sie dann, daß unsre Mitgenossen sich in unsre Angelegenheiten mischen, um in Kraft der ausgesprochenen Verfassungsgarantie die Mehrheit des Bernervolkes zu Paaren zu treiben? Das, Tit., wünschen wir nicht. Im Interesse Berns liegt es ganz besonders, jumal in gegenwärtigen Umständen, an dem Prinzip der Nichtintervention festzuhalten. Der vorliegende Antrag geht zwar etwas weniger weit, als mancher ähnliche, aber er beschlägt dennoch das gleiche Prinzip. Niemand von uns ist für exceptionelle Gerichte, aber wir hängen daran, das Prinzip der Nichtintervention in allen seinen Konsequenzen festzuhalten. Der Regierungsrath in seiner Mehrheit trägt daher in erster

Linie darauf an, in den zweiten Antrag des Herrn Schöni nicht einzutreten. Die Erheblichkeit derselben ist aber von Ihnen, Tit., mit solcher Mehrheit beschlossen worden, daß der Regierungsrath sich die Möglichkeit denken konnte, daß der Große Rath in diesem Punkte seine Ansicht nichttheilen werde, und um nicht noch einmal von hier weg in die grüne Stube geschickt werden zu müssen, steht (vielleicht zum ersten Male in einem Vortrage des Regierungsraths) ein Antrag in zweiter Linie da, dahin gehend, durch die Gesandtschaft bloß den Wunsch gegen den Stand Wallis aussprechen zu lassen, daß die exceptionellen Gerichte aufgehoben werden möchten. Sie, Tit., werden entscheiden.

**Dr. Schneider, Regierungsrath.** Ich bin diesen Augenblick nicht im Falle, bestimmte Anträge zu machen; indessen verdient der Antrag des Herrn Schöni doch unterstützt zu werden, und wenn ich denselben unterstützen soll, so muß ich gestehen, daß ich ihn allerdings als eine Art Intervention betrachten muß; aber zwischen Intervention und Nichtintervention ist ein himmelweiter Unterschied; eine mündliche oder schriftliche Intervention ist noch lange kein militärisches Einschreiten. Nun geht der Antrag des Herrn Schöni doch nicht so weit, daß man sich dadurch compromittieren würde. Was das Prinzip der Nichtintervention überhaupt betrifft, so ist meine Ansicht darüber die entgegengesetzte von derjenigen des Regierungsraths. Wenn wir nach dem Ursprunge dieses Prinzips suchen, so finden wir ihn nicht in der Schweiz selbst. Die Schweiz ist nur ein kleines Land, welches sich in seiner Politik nothwendig nach den größern Staaten mehr oder weniger richten muß. Seit Ludwig XIV. hatte sich das Prinzip der Intervention stets mehr geltend gemacht, und Napoleon hat dasselbe auf die höchste Stufe gebracht; auch auf dem Wiener Kongresse ist dasselbe in Unwendung gebracht worden u. s. w. Kurz das Prinzip der Intervention hat in ganz Europa das Uebergewicht gehabt gegenüber dem Prinzip der Nichtintervention. Im Jahre 1830 aber hat das französische Volk sich souverän erklärt, und von diesem Augenblicke an ist von dort aus das Prinzip der Nichtintervention proklamirt worden. Das hat nicht bloß auf die Schweiz, sondern auf ganz Europa eingewirkt. Beweis dessen ist die Geschichte seit dem Jahre 1830. Der Kampf zwischen Polen und Russland hätte gewiß vor 1830 Österreich und Preußen zur Intervention vermocht, natürlich zu Gunsten des russischen Kaisers. Das hat aber nicht stattgefunden, eben weil Frankreich das Prinzip der Nichtintervention aufgestellt hatte. In Folge des gleichen Prinzips hat die Loslösung Belgien von Holland stattgefunden, wo dann freilich später eine Modifikation dieses Prinzips eingetreten ist. Jetzt hat Frankreich bestimmt erklärt, es verstehe unter dem Prinzip der Nichtintervention das, daß es nirgendswohin einwirken und namentlich nicht trachten werde, seine Gründzüge irgendwohin zu tragen. Aber es hat bestimmt erklärt, daß es sich's zur Pflicht mache und sich berufen fühle, da, wo das Prinzip der Volksouveränität einmal aufgestellt und anerkannt sei, dieses Prinzip in Schutz zu nehmen. Die Tagsatzung vom Jahre 1830 hat jenen Beschlus hinsichtlich Berns in dem nämlichen Sinne gefaßt, wie Frankreich; sie hat erklärt, bei den bevorstehenden Verfassungsrevisionen nicht zu interveniren, aber in der Voraussetzung, daß Alles auf gesetzlichem Wege stattfinden werde. Also hat sich die Tagsatzung damals zu Gunsten der Volksouveränität ausgesprochen. Wenn wir jetzt den Bundesvertrag nehmen, so gestattet derselbe von vorn herein eine Intervention von Seite der Tagsatzung, indem er die Fälle aufstellt, in welchen intervenirt werden könne, namentlich also, wenn die betreffenden Regierungen es verlangen. Wenn wir nun nach dem Prinzip des Regierungsraths sagen wollen: wir verstehen unter Nichtintervention das, daß wir nie in Angelegenheiten anderer Kantone interveniren werden, oder es werde von der betreffenden Regierung selbst verlangt, und wir verstehen unter der Verfassungsgarantie nichts Anderes, als: wir werden diese Verfassung nicht angreifen; wohin, Tit., führt das? Dahin, daß, wenn an einem Orte ein Auflauf gegen die Verfassung geschiebt, und die Regierung die Intervention verlangt, wir unsre Bataillone hinsticken; daß aber, wenn die Regierung selbst die Verfassung verletzt, wo sie die Intervention dann nicht verlangen wird, wir stillebleiben. Wenn

dann die eine Partei, oder vielleicht selbst die Mehrheit des Volkes, unterdrückt, und wenn damit auch das Prinzip der Volksouveränität unterdrückt ist, dann werden wir sagen: in Gottes Namen, es ist jetzt einmal geschehen. Wohin führt uns das? Wir sind jetzt in anderer Stellung, als im Jahr 1839. Damals war es im Kanton Wallis um die Einführung des Prinzips der Freiheit und der Volksouveränität zu thun; jetzt hingegen sind wir auf dem andern Wege. Ich weise alle Konsequenzen, welche man aus der Ansicht, welche ich verteidige, hat ziehen wollen, entschieden zurück, und ich fürchte, wir kommen jetzt auf negativem Wege zum gleichen Resultate, welches die Sarner wollen. Das Recht will ich mir aber für den Großen Rath von Bern vorbehalten, daß, wenn eine Regierung eine Verfassung, welche von Bern garantiert worden ist, umstößt, dann Bern ein Wort dazu mitzureden habe. Ich sage nicht, die Intervention müsse alle Mal stattfinden, aber sie soll stattfinden können. Ich wiederhole, es ist ein Unterschied zwischen Intervention und Nichtintervention. Der Antrag des Herrn Gerichtspräsidenten Schöni ist nicht nothwendiger Weise ein Antrag auf Abstimmung in der Tagsatzung, sondern er fällt, je nach Umständen, als ein Begehr des Standes Bern einfach in das Protokoll, und gegen dieses Verlangen wird der Gesandte von Wallis dann wahrscheinlich eine Gegenklärung in das Protokoll geben. Die Gesandtschaft braucht das also gar nicht zur Abstimmung zu bringen. Ist es also gar gefährlich, in der Tagsatzung, gegenüber dem Stande Wallis, zu sagen: Ihr habt die Verfassung verletzt, und wir verlangen, daß der verfassungsmäßige Gang wiederum hergestellt werde u. s. w.? Das scheint mir ein sehr unschuldiger Antrag, und ich müßte es im höchsten Grade bedauern, wenn wir so weit gekommen wären, daß, während man alle freimüttigen Verfassungen von einem Kanton zum andern untergräbt, und zuletzt auch bei uns, wenn Alles ringsum unterminirt ist, das Gleiche probieren wird, wir diese Passivität gegenüber den bedeutenden Aktivität und Einheit unserer Gegner beibehalten wollten. Ich stimme aus Überzeugung, weil ich glaube, wir seien rechtlich begründet, und es sei heilige Pflicht, und es sei auch politisch klug, uns auszusprechen, zum Antrage des Herrn Schöni, wie er ihn gestellt hat.

**Steinhauer, Regierungsrath.** Wenn ein Antrag gestellt wird, so soll er sich auf etwas gründen. Worauf gründet sich nun der Antrag des Herrn Schöni? Auf Nichts. Wer klagt über den gegenwärtigen Zustand im Wallis? Niemand. Ist irgend Jemand klagend bei der Tagsatzung aufgetreten? Kein Mensch, keine Korporation. Wir wissen aus öffentlichen Blättern, daß der gegenwärtige Zustand allerdings ein unbehaglicher ist für die Unterwalliser; aber klagen sie? Nichts. Warum wollen wir über etwas zu Gerichte sitzen, wo kein Kläger ist? Das schiene mir sehr unnatürlich. Man hat darstellen wollen, als ob die Intervention immer nur zu Gunsten der Regierungen gegenüber dem Volke angesprochen werden könnte. Das glaube ich nicht. Wenn die Regierung von Bern die Verfassung verletzt, so werden Sie, Tit., sie selbst abberufen, oder sie werden in zwei Jahren vorläufig einen Dritttheil der Mitglieder, und in den folgenden zwei Jahren wiederum einen Dritttheil entfernen u. s. w.; und wenn das Volk sich über Verfassungsverletzungen zu beklagen hat, so wird es gegen uns gleich verfahren. Dafür ist also durch unsere Verfassung gesorgt, die gut ist. Ich bitte sehr, sich nicht durch Sophismen zu irgend einer Art von Intervention verleiten zu lassen, welche auf keinen Fall heilsam sein würde. Ich stimme gegen den Antrag des Herrn Schöni.

**Blösch, alt-Landammann.** Mit dem Antrage des Regierungsrathes bin ich im Wesentlichen einverstanden, und ich halte dafür, die bestehende Regierung des Wallis sei über diejenigen Grenzen hinausgegangen, innerhalb welcher sie sich hätte bewegen sollen. Ich bedaure das außerordentlich. In Bezug auf den ersten Punkt, nämlich die Amnestie, werde ich dem Antrage dennoch nicht beipflichten. Es ist nicht in der Stellung der Regierung, Wünsche anzubringen. Die Regierung soll befehlen, wo sie das Recht dazu hat; wo sie aber dieses Recht nicht hat, da soll sie eher schweigen, als wünschen.

Sodann werde ich nicht dazu stimmen, weil wir früher in Bezug auf eine andere Amnestiefrage uns hier so ausgesprochen haben, daß wir jetzt mit uns selbst in Widerspruch gerathen würden. Ich habe mich früher einmal hier für eine Amnestie ausgesprochen, in einem Falle, wo wir das Recht hatten, sie zu gewähren oder zu verweigern; damals war die Mehrheit des Grossen Räthe darunter; im Wallis hingegen haben wir darüber nichts zu entscheiden. Nachdem nun da, wo wir das Recht dazu hatten, die Amnestie verweigert wurde, möchte ich sie jetzt nicht verlangen oder wünschen da, wo wir kein Recht dazu haben. So sehr ich nun für meine Person wünsche, daß Wallis thun möchte, was ich wünsche, daß geschehe, so möchte ich von Seite des Grossen Räthe von Bern dennoch einen solchen Wunsch nicht aussprechen. Was das Prinzip der Nichtintervention betrifft, so ist meine Ansicht bereits durch den Herrn Schultheissen von Zavel ausgesprochen worden. Wer steht im Bunde? Die Regierungen, sonst Niemand; der Bund ist eine gegenseitige Aufführung zwischen den Regierungen, und wenn dieses Prinzip früher, als die Regierungen wesentlich aristokratisch oder oligarchisch waren, zu fatalen Konsequenzen geführt hat, so sind wir jetzt auf einem andern Boden; wir sind jetzt wesentlich liberale Regierungen, und daher ist der Hauptgrund, warum man gegen den Sempacher-Brief ic. so sehr loszieht, jetzt wegfallen. Ich glaube, der Regierungsrath habe durch seinen Herrn Rapporteur hier mit Grund gewarnt: hüte Euch, ein Prinzip aufzustellen, dessen Anwendung Euch im vorliegenden Falle sehr erwünscht ist; hüte Euch davor, wenn Ihr nicht später Gefahr laufen wollt, daß es gegen Euch und gegen Eure politischen Freunde angewendet werde. Herr Regierungsrath Schneider sagt zwar, es sei ein Unterschied zu machen, ob man interveniren könne, oder aber, ob man interveniren solle. Ich bitte aber Herrn Schneider, nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn Bern die Intervention so interpretiren darf, dann die andern 21 Kantone es auch thun dürfen; und so wie wir sagen, im einen Falle konvenire es uns, zu interveniren, im andern Falle aber nicht, ebenso wird es vielleicht den 21 andern Ständen da konveniren, wo es uns nicht konvenirt. Wenn wir die Musterung machen in der Schweiz und sehen, wo mehr Aussicht ist, ob auf unserer Seite oder auf der andern, so ist das Mebr nicht sehr zu unsfern Gunsten, und ein solches Rezept möchte ich nicht in die eidgenössische Apotheke abliefern, und ich möchte nicht, daß die Mehrheit bei uns je intervenire, — weil sie dürfte. Ein solches Prinzip ist nicht bloß anzuwenden von uns für unsere politischen Freunde, sondern es kann auch angewendet werden von unsfern Gegnern gegen uns und gegen unsre politischen Freunde. Wenn bei uns je Unruhen entstehen, wollen Sie den andern Kantonen, welche gegen uns feindselig gesinnt sind, heute sagen: Ihr habt das Recht, zu interveniren, selbst wenn Niemand Euch auffordert? Also wollen wir uns nicht verleiten lassen, in einem speziellen Falle ein Prinzip aufzustellen, dessen Konsequenzen wir später übel zu entgelten haben dürften. Vor fünf Jahren, bei Anlaß der damaligen Wirren im Kanton Wallis, ist es sehr übel angegangen, als ich hier warnte, man solle das Prinzip, daß die Mehrheit immer Recht habe, und daß sie immer das Recht besitze, jeden Augenblick die Verfassung zu stürzen, hier nicht aufstellen. Ich bin damals nicht gehört worden, und was erleiden Sie jetzt? Die Konsequenz von Ihrem damals aufgestellten Prinzip. Ich anerkenne dieses Prinzip jetzt so wenig, als ich es im Jahre 1839 anerkannt habe. Auch jetzt hat die Mehrheit im Wallis nicht das Recht, weil sie die Mehrheit ist, zu thun, was sie will, sondern sie hat auch Pflichten. Aber darüber sind wir nicht Richter, und wir wollen nicht einen Richter anerkennen, wo wir bloß  $\frac{1}{22}$  mitzusprechen,  $\frac{1}{5}$  aber zu geborchen haben. Ich stimme mit vollkommener Ueberzeugung gegen jeden Antrag dieser Art und eben so auch gegen einen Wunsch.

Im oberste g. Ich halte das Prinzip der Integrität der Kantone durchaus für nöthig; das soll uns aber nicht hindern, hier wenigstens etwas zu thun. Wohl Alle sind wir überzeugt, daß etwas gescheben soll, und es thut uns Alle wehe, daß nichts geschiebt. Der Antrag des Herrn Schöni geht nun davon, die Aufhebung der Spezialgerichte und die Ueberweisung der Ange-

klagten an die ordentlichen Gerichte zu verlangen. Was ist jetzt für ein Unterschied zwischen Verlangen und Wünschen? Das ist nach meinem Gefühl ein Wortstreit. Wenn man aber einen so bedeutenden Unterschied darin erblicken will, so bin ich so frei, dann den eventuellen Antrag des Regierungsraths zu reproduzieren.

von Zavel, Schultheiss, als Berichterstatter. Dasjenige Mitglied des Regierungsraths, welches den Antrag angegriffen hat, ist bereits widerlegt worden; indessen will ich auch noch ein Paar Worte darüber äußern. Man hat den Antrag des Herrn Schöni als sehr ungesährlich und unschuldig hier empfohlen, und zu diesem Ende hat man gesagt, der Gesandte von Bern werde in der Tagsatzung nicht einmal auf Abstimmung darüber antragen, sondern dieser Antrag werde in's Protokoll fallen, und dann werde eine Gegenprotestation von Seite der Gesandtschaft des Standes Wallis ebenfalls zu Protokoll gegeben werden, und das sei dann Alles. Wir reden so oft von unserer Größe gegenüber den andern Kantonen; ist es nun der Ehre und Würde Berns angemessen, von einem Kanton etwas zu verlangen, wenn man zum Voraus weiß, daß die Sache diesen Ausgang nehmen wird? Wenn ich so etwas verlange, dann will ich, daß es geschehe, und daß wir zu Grunde gehen eher, als daß wir nachgeben. Wir stehen jetzt nicht mehr auf dem nämlichen Boden, wie früher; was wir daher einmal aussprachen, zu dem sollen wir stehen und mit allen Mitteln. Dann erst werden wir uns wiederum befestigen. In den ersten Zeiten unserer Regeneration haben wir hier sehr oft Beschlüsse genommen, und ich habe damals aus Unerfahrenheit zum Theil auch dazu geholfen, welche wir dann später wiederum aufgaben. Das befestigt nicht, das schwächt die gute Sache und verstärkt sie nicht. Also einen solchen Antrag, als so ungesährlich und unschuldig man ihn darstellen will, könnte ich nicht unterstützen. Über man hat dem betreffenden Herrn Präopinantem bereits gezeigt, inwiefern dieser Antrag nicht unschuldig und ungesährlich ist, indem er ein Prinzip aufstellt, welches von Stunde an gegen uns angewendet werden könnte, und diese Waffe möchte ich nicht in der eidgenössischen Rüstkammer zur Disposition stellen, denn wir wissen, in welchem Sinn und Geiste die Regierungen der meisten Kantone gegenwärtig konstituiert sind. Es ist wahrlich nöthig, daß wir eine Politik aufstellen, die wir behaupten können; daß wir nicht Schüsse in's Blaue machen, sondern Beschlüsse fassen, zu welchen wir stehen können. So einzig werden wir der Sache der Freiheit Freunde erwerben. Ich möchte also die Versammlung inständig ersuchen, sich da nicht hinreisen zu lassen von einem übrigens ganz natürlichen Gefühl. Die außerordentlichen Gerichte im Wallis sind uns Allen außerordentlich bemühd und zuwider. Daher sagt man uns: Was für Inkonveniente hat es denn, es öffentlich zu sagen, daß uns das zuwider sei? Tit., was der Große Rath von Bern durch seine Gesandtschaft an der Tagsatzung erklären läßt, ist keineswegs gleichgültig, also sollen wir wohl berathen, was wir da aussprechen; überlegen wir es wohl, ob wir dann auch entschlossen sind, zu einem solchen Antrag zu stehen und ihn durchzusehen! Also lassen wir uns nicht hinreisen dadurch, daß der Gegenstand eines solchen Antrages unserer individuellen Meinung entspricht, und bedenken wir, daß, wenn wir im eigenen Kantonen den Grundsatz der Volkssovereinat aufrecht erhalten wollen, wir damit anfangen müssen, diesen Grundsatz auch bei den andern Kantonen aufrecht zu erhalten. Daher trage ich unbedenklich darauf an, den Schlüssen des Regierungsrathes beizustimmen, und den zweiten Antrag des Herrn Schöni nicht anzunehmen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Vielleicht habe ich mich nicht richtig ausgedrückt, ich wollte bloß sagen, daß, wenn der Gesandte von Bern sehe, daß der fragliche Antrag nicht werde unterstützt werden, er ihn dann nicht zur Abstimmung zu bringen brauche; sollte er aber ein Mehr bekommen, desto besser.

A b s i m m u n g.

1) Für den Antrag Nr. 1 des Regierungsrathes	Mehrheit. Dagegen	5 Stimmen.
2) Für den Antrag Nr. 2 in erster Linie	62 "	"
Für etwas Anderes	64 "	"
3) Für den Antrag Nr. 2 in zweiter Linie	95 "	"
Für den Antrag des Herrn Schöni	20 "	"

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird durch's Handmehr dem Herrn Landamman und dem Herrn Schultheissen übertragen.

Der Herr Landamman erklärt hiermit die Arbeit des heutigen Tages als erledigt und hebt, unter Ver dankung der zahlreichen Theilnahme, diese außerordentliche Sitzung des Grossen Rathes auf.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 24 der Verhandlungsblätter sind die verschiedenen Wahlvorschläge für die Departementsstellen irrtümlich als von den Rathsältesten, anstatt vom Regierungsrathe, ausgegangen bezeichnet. Ferner war für die Stelle eines Vizepräsidenten des Finanzdepartementes Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, in erster Linie, und nicht bloß in zweiter, vorgeschlagen.

Die Redaktion.